DAS VERBRECHEN DES MORDES UND DIE TODESSTRAFE: CRIMINALPOLITISCHE UND...

Franz von Holtzendorff

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

4001

Das Verbrechen des Mordes

und

die Todesstrafe.

Criminalpolitische und psychologische Untersuchungen.

Herausgegeben auf Grundlage

öffentlicher in Berlin und München gehaltener Universitätsvorträge

von

Franz von Holtzendorff.

Berlin, 1875.
C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.
Carl Habel.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
193830
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1900.

DUGDALE COLLECTION.

Digitized by Google

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

PURCHASED FROM FUND BEQUEATHED BY

JANE DUGDALE

IN MEMORY OF HER BROTHER

RICHARD L. DUGDALE

Digitized by Google

Digitized by Google

Den parlamentarischen Vorkämpfern

gegen die Todesstrafe

Eduard Pasker

in Berlin

und

P. St. Mancini

in Rom

gewidmet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

	Seite.
Erstes Kapitel. Einleitung	1— 14
Zweites Kapitel. Der Abschreckungszweck im Verhältniß zur Todesstrafe I.	15— 24
Drittes Kapitel. Der Abschreckungszweck II.	25— 32
Viertes Kapitel. Der Abschreckungszweck III.	33— 41
Fünftes Kapitel. Der Abschreckungszweck IV.	42— 56
Sechstes Kapitel. Der Abschreckungszweck V.	57— 68
Siebentes Kapitel. Der Abschreckungszweck im Verhältniß zu den verbrecherischen Motiven VI.	69— 76
Achtes Kapitel. Abschreckung und Todesstrafe VII gegenüber den Motiven politischer Verbrecher	77— 88
Neuntes Kapitel. Die Abschreckung VIII gegenüber den Beweggründen gemeiner Mörder	89—102
Zehntes Kapitel. Der abschreckende Einfluß öffentlicher Hinrichtungen IX	103—114
Elftes Kapitel. Die Abschreckung durch Intramuranhinrichtung	115—121
Zwölftes Kapitel. Hinrichtungen als Anreiz zu Mordthaten	122—134
Dreizehntes Kapitel. Culturgeschichtliche Wirkungen allmähliger Beseitigung der Todesstrafe XII	135—145
Vierzehntes Kapitel. Todesstrafe und Sicherungszweck	146—158
Fünfzehntes Kapitel. Todesstrafe und Sicherungszweck II.	159—172
Sechszehntes Kapitel. Todesstrafe und Besserungszweck	173—185
Siebenzehntes Kapitel. Die Todesstrafe im Verhältniß zur Gerechtigkeit	186—196
Achtzehntes Kapitel. Die Todesstrafe auf Grundlage der christlichen Rechtslehre	197—215
Neunzehntes Kapitel. Die Todesstrafe im Verhältniß zur vergeltenden Gerechtigkeit	216—233

Digitized by Google

Zwanzigstes Kapitel. Gleichheit und Ungleichheit von Mord und Todtschlag . . . . . 234—241
Einundzwanzigstes Kapitel. Die proportionale Gerechtigkeit in Beziehung auf Mord und Todtschlag . . . . . 242—255
Zweiundzwanzigstes Kapitel. Das Kriterium des Mordes in der Wissenschaft und der Strafrechtspflege . . . . . 256—265
Dreiundzwanzigstes Kapitel. Mord und Todtschlag in der Schwurgerichtspflege . . . . . 266—277
Vierundzwanzigstes Kapitel. Die Gerechtigkeit der Todesstrafe vom Standpunkte der Genugthuung und Sühne . . . . . 278—295
Fünfundzwanzigstes Kapitel. Die Todesstrafe und der Justizmord 296—313
Sechsundzwanzigstes Kapitel. Die Todesstrafe und das Begnadigungsrechts . . . . . 313—332
Anmerkungen und Belege . . . . . 333—368

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Einleitung.

Die Untersuchungen über die Todesstrafe sind noch nicht abgeschlossen. — Fehlerhafte Taktik in den Angriffen gegen die Todesstrafe. — Bisherige und gegenwärtige Stellung der Parteien. — Die Todesstrafe darf nicht allein nach einzelnen Straftheorien gemessen werden. — Nothwendigkeit, das Verbrechen des Mordes genau zu untersuchen. — Bedingter Werth strafstatistischer Vergleichungen. — Wissenschaftliche Aufgabe der Gegenwart gegenüber der Todesstrafe. — Abschaffung der Todesstrafe in den Kleinstaaten. Sachsen, die Niederlande, die Schweiz. — Die Todesstrafe und die politischen Parteien. — Veranlassung und Plan einer nochmaligen Untersuchung.

Wer es gegenwärtig unternimmt, über die Todesstrafe zu schreiben, muß darauf gefaßt sein, daß ihm aus dem Kreise der Lesenden gleichsam der Schlußruf derjenigen entgegentönt, welche meinen, es laße sich zur Sache nichts Neues mehr anführen. Die Aussichten, irgend ein unbekannt gebliebenes Argument aus der Verborgenheit auszugraben, sind in der That gering. Jedermann meint, die Untersuchung des Gegenstandes sei soweit vorgeschritten, daß auf Grund des vorhandenen Materials das Urtheil „nach innerster Ueberzeugung“ gefällt werden könne. Angesichts einer seit hundert Jahren in das Unermeßliche und Unübersehbare angewachsenen Literatur fühlt Mancher sich versucht, zu meinen, daß einem Gegenstande ein Uebermaß von schriftstellerischen Arbeitsleistungen gewidmet worden sei.

Digitized by Google

ebenso häufig angegriffen wie vertheidigt worden, ohne daß die Berufung auf eine vermeintlich bessere Logik einer der kriegführenden Parteien von erheblichem Nutzen gewesen wäre. Ohnehin ist es vergeblich, von der Annahme einer ausschließlichen Strafrechtstheorie für Gesetzgebungszwecke einen entscheidenden Erfolg zu erwarten, so lange thatsächlich im öffentlichen Leben verschiedene Theorien neben einander sich den Platz streitig machen, und so lange die Rechtslehre außer Stande ist, einer einheitlichen Grundanschauung über das Wesen der Strafe zum Siege zu verhelfen und die Gesetzgebung, unbekümmert um den Streit der Schulen, es vermeidet, sich darüber auszusprechen, welches unter den verschiedenen Strafprincipien die Grundnorm für ihre einzelnen Satzungen bilden soll. In diesem Zustande der Ungewißheit in Beziehung auf die Anwendbarkeit eines einheitlichen Strafprincips befindet sich sowohl die Gesetzgebung, wie die Rechtslehre sämmtlicher Europäischer Staaten, und sie werden nothwendiger Weise darin verbleiben, so lange unter derselben Ueberschrift und demselben Namen sehr ungleiche und mannigfach verschiedene Dinge von der Theorie abgehandelt werden. Vom Standpunkte der Praxis aus sind die sogenannten Strafrechtstheorien nichts anderes, als Vorstellungsweisen, welche in verschiedener Ausdehnung und unter gelegentlich hervortretendem Uebergewicht der einen über die andern, neben einander im Volke hergehen, oder wissenschaftliche Hypothesen, welche die Doctrin zum Zwecke einheitlicher und systematischer Abschließung ihrer Lehrsätze erschaffen hat. Deswegen ist es nöthig, das Verhältniß der Todesstrafe zu den verschiedenen Strafrechtstheorien gleichzeitig zu erörtern, wobei sich möglicherweise ergeben könnte, daß sie einer von diesen Theorien entspräche, einer anderen aber zuwiderliefe. Da ferner in der Gegenwart über die Todesstrafe in ihrer Allgemeinheit wenig gestritten, sondern meistentheils die besondere Beziehung zum Verbrechen des Mordes von ihren Vertheidigern

Digitized by Google

festgehalten wird, so kann eine Klärung der Ansichten nur dann gehofft werden, wenn, gründlicher als bisher, die eigenthümliche Natur des Mordes sowohl im Verhältniß zu den übrigen Verbrechensarten, als auch im Vergleich zu den darauf gesetzten Strafmitteln erforscht wird. Unter den hierbei zu brauchenden Beweismitteln spielt die Strafstatistik eine hervorragende Rolle. Auf allen Seiten wird ihre Bedeutung begriffen. Während Mittermaier in seiner Schrift gegen die Todesstrafe, die in den vier bedeutendsten Europäischen Sprachen herausgegeben worden ist[1]), die reichhaltigsten Materialien gegen die Todesstrafe aus den strafstatistischen Publicationen entnahm, ist neuerdings von Oettingen[2]) zum Theil auf Grund gleichartiger Beweisstücke die entgegengesetzte Schlußfolgerung gezogen worden. Die Zahlen der Statistik gleichen den consonantischen Buchstaben der semitischen Sprachen, zu denen der Lesende die Vocale zu ergänzen hat. Nimmt man jedes vereinzelte Wort und jede einzelne Ziffer für sich, so kann nach dem Standpunkte des Erklärenden ein ganz verschiedener Sinn in den Text hineingelegt werden. Erst, wenn der Zusammenhang, in dem das Einzelne erscheint, richtig erklärt wird, läßt sich aus den strafstatistischen Zahlenreihen eine bestimmte Schlußfolgerung mit annähernder Sicherheit gewinnen, im entgegengesetzten Falle wird es geschehen, daß den sich widersprechenden Strafrechtstheorien auch noch sich widersprechende Zahlenreihen und Tabellen zur Seite treten. Wie wenig mit den nackten Ziffern für die Zwecke der Vergleichung strafstatistischer Erfahrungen zu gewinnen ist, zeigt sich am deutlichsten dann, wenn man die Begriffe gegenüberstellt, welche nach dem Stande der einzelnen Europäischen Strafgesetzgebungen an die einzelnen Abarten der Tödtungsverbrechen, zumal an den Mord, geknüpft werden.

Ein gründliches Studium der Strafstatistik verschiedener Rechtsgebiete führt zu der Ueberzeugung, daß wir es im sittlichen

Digitized by Google

Leben der Völker nicht mit einer durchweg gleichartigen Bodenformation zu thun haben, und daß diese sich nicht etwa als Hoch- und Tiefebne bezeichnen lassen, sondern mit mannigfach gegliederten Erhebungen oder Senkungen, deren Profil ein sehr schnell und häufig wechselndes ist: eine Erfahrung, die uns warnt, daß die Untersuchung über den Werth der Strafmittel, zumal der Todesstrafe, unter gebührender Unterscheidung zeitlicher und räumlicher Verhältnisse, nicht aber nach einem abstracten Schema zu führen ist.

Unleugbar ist in der zunehmenden Erkenntniß thatsächlich bestehender, die Rechtsgeschichte der einzelnen Länder bedingender Verschiedenheiten einer der erheblichsten wissenschaftlichen Fortschritte zu erkennen. Andrerseits erweckt gegen die wissenschaftliche Haltbarkeit und die geschichtliche Fortdauer der Todesstrafe gerade der Umstand das stärkste und gerechteste Mißtrauen, daß, ohne jede Rücksicht auf Zeit und Raum, von ihren Anhängern die absolute Nothwendigkeit und Ewigkeit betont wird, obwohl von der entgegengesetzten Seite die Zahl derjenigen in entschiedener Abnahme ist, welche versichern, daß die Todesstrafe zu den an der Menschheit gegen das Sittengesetz verübten Missethaten gerechnet werden muß. Der Gegenwart gereicht es zur Ehre, daß sie sich gegen die Annahme eines solchen Dogmas sträubt, gleichviel ob es in positiver oder negativer Fassung auftritt. Wir wissen, daß das heutige Zeitalter weder eine Sklavin der Vergangenheit, noch auch eine tyrannische Herrin der nach uns in der Zukunft auftretenden Geschlechter sein darf. Andererseits besitzt die fortschreitende Wissenschaft in der Gegenwart auch die Bescheidenheit, der Vorzeit ihr eigenthümliches Recht zu belassen, ohne ihr eine Verantwortlichkeit nach unserem für uns selbst geltenden Maßstabe auferlegen zu wollen

Bei einer derartigen Betrachtungsweise dürfte sich sehr wohl

Digitized by Google

herausstellen, daß die Todesstrafe für gewisse Zeiten und gewisse Entwickelungsstufen einzelner Völker gerechtfertigt werden kann, während sie unter entgegengesetzten Voraussetzungen verworfen werden müßte. Jedes Volk hätte sich selbst zu prüfen, die Stelle zu messen, an welcher es auf seiner geschichtlichen Bahn angelangt ist, nachdem die Wissenschaft ihrerseits auf dem Wege der Vergleichung festgestellt hat, unter welchen Bedingungen die Todesstrafe einen Platz in der Reihe der Strafmittel beanspruchen darf. Die Rechtmäßigkeit und die Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe gleichzeitig auf geschichtlicher Grundlage zu bestimmen, das Verhältniß von Ausnahme und Regel festzustellen, die Strafen aus den wirklich gegebenen Zuständen des völkerpsychologischen Bewußtseins zu begründen und nach den thatsächlichen Wirkungen ihrer Anwendung zu beurtheilen, ist die Aufgabe, welche die neuere Wissenschaft sich zu stellen hat, indem sie sich von jeder rechtsdogmatischen Formel älterer Systeme einfach lossagt.

In der Geschichte der Völker wie im Leben der Einzelnen ist das Beispiel eine Macht. Der neue Culturproceß der Menschheit hat das Eigenthümliche, daß Fehler und Mängel, Rückschritt und Fortschritt, Vervollkommnung und Verfall viel schneller und leichter über die nationalen Gränzen hinaustreten und unter verwandten Völkern alsbald zum Gemeinguten oder Gemeinschädlichen sich umgestalten. Die beispielgebende Macht derjenigen Staaten, welche die Todesstrafe abschaffen, ist in der Gegenwart aus diesem Grunde eine größere, als ehemals. Der zeitgeschichtliche Vorgang der Abschaffung der Todesstrafe in einzelnen Ländern wiegt darum in seinen Folgen schwerer, als die literarische Arbeit früherer Jahrzehnte. Allein diese folgenschwere Wirkung ist nur dann möglich, wenn die Wissenschaft das Verständniß für den

Digitized by Google

inneren Werth historischer Ereignisse geklärt und jenen Fernblick geschärft hat, welcher die uns umgebenden Dinge nach der großen Perspective der Dauerhaftigkeit oder Vergänglichkeit unterscheidet.

Bis vor verhältnißmäßig kurzer Zeit waren es die Kleinstaaten, welche in Europa und Amerika zuerst nach dem unvergeßlichen Vorgange Toscana's die Todesstrafe abschafften. San Marino, einzelne Schweizer Kantone, die Donaufürstenthümer und mehrere amerikanische Staaten folgten dem im vorigen Jahrhundert gegebenen Beispiele des mittelitalienischen Staates. Ebenso waren es einige deutsche Kleinstaaten, welche nach Aufhebung der deutschen Grundrechte an der 1848 beschlossenen Aufhebung der Todesstrafe so lange festhielten, bis die politischen Ereignisse des Jahres 1866 ihrem Dasein, oder das deutsche Strafgesetzbuch von 1870 ihren strafrechtlichen Besonderheiten ein Ende machten. Nachdem die Kleinstaaten, deren geschichtliche Lebenskraft so häufig bezweifelt worden ist, den Ungläubigen den Beweis geliefert hatten, daß des Staates und der Gesellschaft Untergang durch den Verzicht auf die Todesstrafe nicht herbeigeführt wird, ergriff das von ihnen ausgehende Beispiel eine Reihe von mittelgroßen Staaten, unter denen Portugal[3]) und Sachsen[4]) hervorzuheben sind.

Endlich verzeichnet die neueste Zeit zwei Ereignisse, welche nicht ohne nachhaltige Wirkungen bleiben können. Das Königreich der Niederlande beseitigte (1870) die Todesstrafe beinahe in demselben Augenblicke, in welchem sie gegen die ursprüngliche Willensmeinung des norddeutschen Reichstages zu einem unerläßlichen Bestandtheil des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs erklärt ward. Zuletzt endlich hat die Schweiz, nachdem sie bereits früher die Todesstrafe für politische Verbrechen in der Bundesverfassung von 1848 beseitigt hatte, in der Bundesrevision am 19. April 1874 sich zu dem entscheidenden Schritte entschlossen, die Todesstrafe

Digitized by Google

aus den Mitteln der Rechtspflege auszustreichen. Es liegt auf der Hand, daß die Erfahrungen der Niederlande und der Schweiz, zweier in der Mitte Europa's gelegener, weit vorgeschrittener und dicht bevölkerter Culturstaaten, von großer Beweiskraft für sämmtliche Mittel- und Großstaaten werden muß; möglicherweise sogar von zu großer! Denn wenn auf längere Dauer die Rechtszustände der Schweiz und der Niederlande trotz der Abschaffung der Todesstrafe solche bleiben, daß die öffentliche Meinung sich bei dem Geschehenen beruhigt, so läßt sich voraussehen, daß die Furcht derer überall schwinden wird, welche von dem Wegfall der Todesstrafe die schrecklichsten Folgen für die öffentliche Ordnung befürchten. Es könnte freilich auch geschehen, daß im Gegentheil unmittelbar oder bald nach der Aufhebung der Todesstrafe in den davon berührten Ländern einige Störungen hervorträten, welche die öffentliche Meinung des Auslandes nicht versäumen würde, einer des Leichtsinns beschuldigten Gesetzgebung zuzuschreiben, obwohl nichts anderes bewiesen werden könnte, als daß, zeitlich betrachtet, nach erfolgter Aufhebung der Todesstrafe eine Vermehrung ehemals todeswürdiger Verbrechensfälle zur Erscheinung kam. Es ist die Aufgabe der Wissenschaft, Angesichts dieser Möglichkeiten vor voreiligen Schlußfolgerungen zu warnen, indem sie es unternimmt, die Ursachen zu erforschen, von denen die größere Häufigkeit oder Seltenheit der Verbrechen abhängt, und zu ermitteln, welche specifische Bedeutung den einzelnen Strafarten im Verhältniß zur Bethätigung oder Unterdrückung verbrecherischer Entschließungen zukommt.

Wenn die unleugbare große Wichtigkeit, welche der Abschaffung der Todesstrafe in den Niederlanden und der Schweiz zukommt, eine noch größere wäre; als sie ist, so wäre doch wegen der Möglichkeit falscher Auslegung dieser neu entstandenen Thatsachen gerade gegenwärtig der Wissenschaft die bedeutsame Auf-

Digitized by Google

gabe gestellt, zu verhüten, daß der wahre Werth des Geschehenen nach irgend einer Seite hin verdunkelt werde. Vom politischen Standpunkte aus ist zu wünschen, daß die Todesstrafe nicht nur irgendwo abgeschafft werde, sondern vielmehr auch überall abgeschafft bleibe. Die Interessen, die dabei ins Spiel kommen, sind zu wichtig, als daß sie nach Art eines Tarifsatzes behandelt werden dürfen, welcher nach Ablauf eines Handelsvertrages erhöht oder herabgesetzt werden kann. Für die Gesammtheit aller dabei in Betracht kommenden Angelegenheiten erscheint es am besten, daß die Gesetzgebung nicht nach augenblicklich herrschenden Strömungen des Tages, sondern auf der Grundlage starker und unerschütterlicher Ueberzeugungen sich entschließe. Damit dies geschehen könne, hat die Wissenschaft die Führung und Leitung der öffentlichen Meinung zu behaupten. Ueberall, wo die Abschaffung der Todesstrafe nur ein Werk revolutionärer Bewegungen war, mußte ihre Wiedereinführung auch zu einer Sache der Reactionen werden. Glücklicherweise sind wir in neuerer Zeit wiederum zu jenem Ausgangspunkte der strafrechtlichen Reformen zurückgekehrt, den die Namen Leopold's von Toscana und Joseph's II. von Oesterreich bezeichnen. Es sind wiederum die Regierenden selbst und die an der Staatsgesetzgebung mitwirkenden Organe, welche ernsthaft an die Verbesserung der Strafrechtspflege denken, ohne dabei von einer ängstlichen und mißtrauischen Rücksichtnahme auf ihre Machtfülle geleitet zu sein. Jene Leidenschaftlichkeit, welche die Streitenden vor Jahrzehnten beseelte, hat allmählig einer ruhigeren Stimmung Platz gemacht.

Als ein Glück muß es betrachtet werden, wenn die Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe aufhört, als eine bloße Parteiangelegenheit nach den Schlagworten des politischen Liberalismus oder der conservativen Ueberlieferungen behandelt zu werden. Gegenwärtig zählt die Todesstrafe unter den Gemäßigten aller

Digitized by Google

Parteien neben zahlreichen Gegnern immer noch einige namhafte Anhänger, während die äußersten Flügelstellungen in den Schlachtreihen der heute fechtenden Kämpfer ihr vorwiegend günstig gestimmt scheinen und im Voraus berechnen, welchen Nutzen aus der Vernichtung politischer Gegner die jeweilig zur Macht Gelangenden zu ziehen vermögen. Es verdient wohl beachtet zu werden, daß eine so radicale Natur wie John Stuart Mill die gesammte Gesellschaftsordnung in Frage stellen konnte, indem er den fundamentalen Unterschied der Geschlechter leugnete und das Stimmrecht als einen rechtmäßigen Anspruch der Frauen bezeichnete, während er gleichzeitig auf der andern Seite der Nothwendigkeit der Todesstrafe als ein Bekenner des Abschreckungszwecks das Wort redete. Unter den in religiösen Dingen Radicalen vertheidigte David Strauß die Todesstrafe, obwohl seine in den letzten Lebensjahren eingeschlagene Richtung geschichtswidrig genannt werden darf und bei ihm die Vererbung der strafrechtlichen Institutionen sicher keine Rolle spielte. Von solchen Männern, wie Mill und Strauß, ist freilich mit Gewißheit anzunehmen, daß sie zu einer andern Meinung wahrscheinlich gelangt wären, wenn sie nicht bei den unmittelbaren Aeußerungen ihres individuellen Rechtsgefühls sich beruhigt, sondern mit derselben Gewissenhaftigkeit den thatsächlichen Vorgängen der Strafrechtspflege nachgeforscht hätten, mit welcher sie an die Lösung schwierigster Aufgaben regelmäßig heranzutreten pflegten. Die außerordentliche Schwäche der Gründe, mit denen Mill und Strauß die Todesstrafe aufrecht erhalten wollen, läßt es begreiflich erscheinen, wenn andere, die mit weit geringeren Geistesgaben ausgerüstet waren, sich ohne ein gründliches Studium, lediglich nach persönlichen Eindrücken, nach kurzem Besinnen, sich für oder wider die Todesstrafe erklärten. Sie genügten damit der lange Zeit geltenden Forderung, daß Jeder sich ohne

Digitized by Google

Weiteres befähigt halte, über ein wichtiges Problem mit Ja! oder Nein! abzustimmen.

Wenn man wahrnimmt, daß so ungewöhnlich hervorragende Männer, wie Mill und Strauß, ohne von den neueren Arbeiten der Strafrechtswissenschaft auch nur im geringsten Kenntniß genommen zu haben, dabei beharrten, einem philosophischen System oder einem Götzenbilde des Abschreckungszweckes zu Liebe eine immer mehr veraltende Grundanschauung vom Wesen der Strafe festzuhalten, ist man versucht, zu glauben, daß die Rechtswissenschaft an sich auf den Entwickelungsproceß der öffentlichen Meinung nur einen geringen Einfluß auszuüben vermöge. Dennoch wird die Macht einer stetig fortschreitenden, im Wechsel der Dinge ruhig forschenden Wissenschaft in zuverlässiger Weise dadurch erwiesen, daß in den beiden Ländern, in welchen die Theorie des Strafrechts und die Criminalpolitik mit größtem Erfolge in der Literatur und an den Hochschulen thätig waren, die Gegnerschaft gegen die Todesstrafe in einem ununterbrochenen Wachsthum blieb. Es sind dies Deutschland und Italien. Andererseits erklärt der Mangel einer durchgearbeiteten Strafrechtswissenschaft, weswegen man in England und Nordamerika fortfährt, die schwierigsten strafrechtlichen Aufgaben nach individuellen Empfindungen oder auf Grund persönlicher Erfahrungen entscheiden zu wollen, wobei es nicht ausbleiben kann, daß jeder Einzelne in seiner Weise verschieden empfindet und mit seinen Augen verschieden beobachtet.

Freilich ist nicht zu vergessen, daß gerade das Strafrecht mit dem Ganzen des Volkslebens enger verwachsen ist, als irgend ein anderer Theil des Rechtes. Es wird niemals möglich sein, alle dabei mitwirkenden Vorgänge aus dem Seelenleben des Volkes in scharfer Begränzung wissenschaftlich zu formuliren. Immer muß man sich gegenwärtig erhalten, was in unübertrefflicher Sprache Jhering sagt:

Digitized by Google

„Das Strafrecht ist der Knotenpunkt, wo die feinsten und zartesten Nerven und Adern zusammenlaufen, und wo jeder Eindruck, jede Empfindung sich fühlbar macht und äußerlich sichtbar wird: das Antlitz des Rechtes, auf dem die gesammte Individualität des Volkes, sein Denken und Fühlen, sein Gemüth und seine Leidenschaft, seine Gesittung und seine Rohheit, sich kund giebt; kurz auf dem seine Seele sich wiederspiegelt."

Es liegt außerhalb der Möglichkeit für die Strafrechtswissenschaft und ebenso sehr auch außerhalb ihrer Macht, ohne Bundesgenossen jene Leidenschaften zu bekämpfen, welche „das Antlitz des Rechtes" in den Strafmitteln entstellen. Sie hat in aller Bescheidenheit anzuerkennen, daß außer ihr noch andere berufen sind, an der Verbesserung der strafrechtlichen Zustände mitzuarbeiten. In welchem Umfange dies bisher geschehen ist, hat insbesondere Prediger Hetzel in seiner culturgeschichtlichen Darstellung der Todesstrafe erwiesen.[5]) Jeder, welcher auf die Empfindungsweise des Volkes in weiterem Umfange veredelnd einwirkt, wird im Verlaufe der Zeit auch den strafrechtlichen Reformen vorarbeiten. Unsere schöne Literatur und unsere Dichter haben daher einen vollen Antheil daran, daß unsere Gesetze milder geworden sind. Schiller und Göthe ergriffen einzelne strafrechtliche Probleme. Unter den neueren Dichtern war es namentlich Auerbach, welcher in erfolgreicher Weise und mit größtem Nachdruck die Todesstrafe in seinem Volkskalender angefochten hat.

Zu einer nochmaligen Untersuchung des Gegenstandes bestimmen mich die Erfahrungen, welche ich als Lehrer sammelte, als ich zweimal in Berlin und einmal in München in einer Reihe von öffentlichen Vorlesungen die Todesstrafe besprach. Aus der Anwesenheit von über Tausend Zuhörern durfte ich schließen, daß die Jugend auf unseren Hochschulen die Wichtigkeit der Frage, um die es sich handelt, mit lebhafter Theilnahme begreift.

Digitized by Google

Der von mir innezuhaltende Plan entspricht in der Hauptsache jenen Vorträgen, die ich in Berlin und München gehalten habe. Ich gedenke daher, unter fortgehender Anlehnung an das Verbrechen des Mordes die Todesstrafe vom Standpunkte der hauptsächlichsten Strafrechtstheorien der Abschreckung, der Sicherung, der Besserung und der Gerechtigkeit zu untersuchen, die Gefahr irriger Todesurtheile näher zu bestimmen und am Schlusse das Verhältniß der Begnadigung zur Todesstrafe zu erörtern.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Der Abschreckungszweck im Verhältniß zur Todesstrafe I. — Die Todesstrafe als das schwerste aller Strafübel. — Es ist irrig, der lebenswierigen Freiheitstrafe eine größere Härte beizumessen. — Der Tod als natürliches Uebel. Die Abschreckung kann nicht allgemein, sondern nur individuell wirken. — Die Theorie der Abschreckung muß psychologisch auf Abschreckungsfähigkeit begründet werden. Bedingungen der Abschreckungsfähigkeit verschieden nach Nationalität, Cultur, gesellschaftlicher Stellung und der besonderen (wirklichen oder eingebildeten) Beziehung bestimmter Personen zu einer ihnen drohenden Gefahr. —

Obwohl die Mehrzahl der Strafrechtslehrer und die neuere Wissenschaft von dem Abschreckungszwecke der Strafe nichts mehr wissen will und ihn zu den „überwundenen Standpunkten" zählt, lehrt die Erfahrung, daß sowohl die Gesetzgebung, als die breite Masse des Volkes den Werth der Strafe zunächst überall nach dem darin vermutheten Grade der Abschreckung bemißt. Von vornherein bleibt die Menge geneigt, den Schluß zu ziehen: Je größer das Strafübel, desto stärker und desto allgemeiner die Furcht davor. Die Wissenschaft wird niemals im Stande sein, diesen Glauben an die Macht der Abschreckung völlig auszurotten. Wenn der Gesetzgeber irrthümlich irgend eine Behandlung als ein Uebel ansähe und dieses vermeintliche Uebel deswegen als Strafe androhte, eben diese Behandlung indessen, der Meinung des Gesetzgebers entgegen, innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft als völlig

Digitized by Google

gleichgültig und nicht benachtheiligend angesehen würde, so hätte der Gesetzgeber sich nachträglich zu überzeugen, daß seine Androhung wirkungslos bleiben würde, und den Zweck der Abschreckung verfehlen müßte.

Furcht ist ein allgemein menschliches Motiv, das in zahlreichen Handlungen und noch zahlreicheren Unterlassungen hervortritt. Es ist an sich durchaus richtig, diesen Beweggrund in der Strafgesetzgebung zu verwerthen. Die Eigenschaft, abschreckend zu sein, darf den Staatsgesetzen nicht fehlen. Ebenso wenig ist der Satz zu bestreiten, daß schwere Uebel überall mehr gefürchtet werden, als minder bedeutende und daß nach der allgemein herrschenden Meinung der Tod das denkbar größte Uebel für den Menschen darstellt.

Die Todesstrafe ist also mit Recht als die schwerste Strafe zu bezeichnen.

Es wäre vergeblich, dies bestreiten zu wollen. Freilich giebt es Viele, welche es versucht haben und noch heute versuchen, uns dies auszureden, indem sie behaupten, lebenslängliche Freiheitsentziehung und ein elendes, qualvolles Leben im Zuchthause sei ein härteres Leiden als ein schnell und verhältnißmäßig schmerzlos eintretender Tod. Solange diese Betrachtung auf dem Gebiete der theoretischen Vergleichung bleibt, wird sie von vielen mit Beifall aufgenommen werden. Der Philosoph wird den Lehrsatz ohne Schwierigkeit vertheidigen und dem Dichterworte zustimmen, nach welchem das Leben der Güter höchstes nicht ist. Aber in der Wirklichkeit erscheinen den zunächst betheiligten Menschen die Dinge Angesichts des bevorstehenden Todes ganz anders. Auch der Schwerkranke hängt am Leben; die ungeheure Mehrzahl altersschwacher Greise wünscht ihr Dasein verlängert zu sehen. Ehe der Tod ernstlich begehrt wird, muß das Leben unerträglich und hoffnungslos geworden sein.

Digitized by Google

Am allerwenigsten ist zu bezweifeln, daß nach der Würdigung des Verbrechers, von seltenen Ausnahmen abgesehen, der Tod als schwerste Strafe angesehen wird.[6]) Mögen ihn auf dem Richtplatze Philosophen und Geistliche zu überzeugen suchen, daß lebenslängliche Freiheitsberaubung nach *ihrer* Ansicht das schrecklichste Leiden bedeute, *seine* Meinung wird fast immer die sein, daß er die Begnadigung zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe vorzieht. In dem Augenblick, da er sterben soll, erscheint ihm das *Leben an sich* den Vorrang zu haben. Und dieses Leben, das er sich zu erhalten wünscht, ist nicht einmal hoffnungslos in seinen Augen. Aus der lebenslänglichen Haft vermag eine nochmalige Begnadigung ihn der Freiheit wiederzugeben. Wer die Todesstrafe damit zu bekämpfen glaubt, daß er versichert, lebenslängliche Freiheitsentziehung sei ein schwereres Strafübel und werde mehr gefürchtet werden, als Lebensverlust, darf nicht darauf zählen, für seine Ansicht eine größere Anzahl von Anhängern zu gewinnen. Die Delinquenten auf dem Richtplatz und in den Gefängnissen widerlegen ihn. Die Scheu vor dem Tode, dem nächsten Selbsterhaltungstriebe entstammend, ist eine natürliche, menschliche und darum unwiderlegliche Thatsache, welche der Gesetzgeber unbedingt als feststehend anzunehmen hat.

Dennoch wäre es verkehrt, die Bedeutung dieser Thatsache zu übertreiben und die Strafgesetzgebung *lediglich* auf den Erfolg der Abschreckung begründen zu wollen.

Die Liebe zum Leben und die Furcht vor dem Tode, so allgemein sie in der Menschheit hervortreten, sind nicht immer und nicht zu allen Zeiten die *stärksten* Triebfedern menschlichen Handelns. Die höchsten sittlichen Beweggründe der Frömmigkeit, der Vaterlandsliebe, des Ehrgefühls treffen mit den stärksten verbrecherischen Trieben darin überein, daß sie sich über Todesgefahr und Todesfurcht hinwegzusetzen vermögen. Der That-

Digitized by Google

Naturwidrige meiden, wenn dies erweislich zur Verkürzung ihres irdischen Daseins führen würde[7]).

Wenn die Natur nun, wie die tägliche Erfahrung lehrt, bei den allerwenigsten Menschen bewirkt, daß diese von einem ihr zuwiderlaufenden Verhalten um der wahrscheinlichen Lebensverkürzung willen abstehen, wie soll das Gesetz mit seiner geringeren Macht, mit seiner größeren Ungewißheit in der Durchführung, erreichen können, was der Majestät einer weltbeherrschenden Macht versagt ist?

Es ist für eine richtige Entscheidung der die Todesstrafe betreffenden Streitfrage, sogar für die gesammte Criminalpolitik, von großer Wichtigkeit, einen durchschnittlichen Maßstab zu finden, an welchem die abschreckende Kraft der Gesetze gemessen werden kann, den Grad und die Ausdehnung der Furcht kennen zu lernen, welchen der Gesetzgeber entweder vorfindet oder seinerseits hervorzurufen im Stande ist.

Daß der bloße Wille des Gesetzgebers, Furcht hervorzurufen, nicht entscheidend ist und an sich noch wenig bedeutet, liegt auf der Hand. Es ist ein geschichtlich feststehendes Erfahrungsgesetz, daß keine staatliche Institution lediglich durch Furcht und Schrecken auf die Dauer aufrecht erhalten werden kann.

Andrerseits ist ebenso gewiß, daß das Element der Furcht in der Erziehung der Menschen und in der Leitung der Staaten niemals völlig entbehrt werden kann. Nach unseren sittlichen Grundbegriffen veredelt sich die Empfindung der Furcht in der Anpreisung der „Gottesfurcht“ und der „Ehrfurcht“ vor dem Erhabenen. Jedenfalls ist es eine gesellschaftliche, von der Gesetzgebung nicht zu übersehende Thatsache, daß im Allgemeinen der Glaube an die präventive Macht der Furcht und des Schreckens im Volke viel weiter verbreitet ist, als unter den Regierenden selbst.

Digitized by Google

Bei der Bestimmung des Abschreckungszweckes kommt daher Alles auf die richtige Begränzung des psychischen und socialen Phänomens der Furchtempfindung an.

Ganz feste und überall zutreffende Ergebnisse werden hier freilich nicht erwartet werden dürfen. Der gesammte Culturproceß der Völker greift auch bei dieser Untersuchung mitbestimmend ein. Gewisse Völker fürchten Dinge und Handlungen, welche in den Vorstellungen anderer gleichgültig sind. Religiöser oder natürlicher Aberglaube sind Quellen der Furchtsamkeit. Der Fatalismus gewisser Religionslehren andererseits zerstört ganze Reihen von Befürchtungen. Ein und dasselbe Volk, welches auf früheren Stufen seiner geschichtlichen Entwickelung furchtsam war, kann sich zu höheren Aeußerungen der Tapferkeit emporheben, oder andrerseits, wenn es im Proceß des Verfalls begriffen ist, kindischer Angst zugänglich werden. Man hat darauf aufmerksam gemacht, daß gerade der Barbar im Zustande seiner natürlichen Wildheit der furchtsamste unter den Menschen ist.[8]) Und in Wirklichkeit gehört es zu den Anzeichen der Cultur, daß ein Volk immer tiefer von den Grundgedanken der Gesetzmäßigkeit in Natur und Staat erfaßt wird, immer unabhängiger von den Ueberlieferungen des Aberglaubens wird, immer freier von der Furcht vor nur körperlichen Leiden handelt, immer fähiger wird, augenblicklichen Eindrücken des Schreckens zu widerstehen. Im Zustande des Verfalles gedacht, wäre kein Volk verächtlicher, als ein feiges.

Auf die Geschichte des Strafrechts angewendet, würde dies ergeben, daß der Tod, als physisches Uebel betrachtet, überall am meisten von den minder entwickelten und außerdem von den bereits verfallenden Völkern gefürchtet wird; von den minder entwickelten zumal dann, wenn sich irgend welche abergläubische Vorstellungen daran heften. Für die Todesstrafe ist dies insofern

Digitized by Google

von Bedeutung, als sie bei gewissen Völkern und in gewissen Zeitaltern eine thatsächlich größere Wirkung haben kann, als bei anderen Völkern und zu anderen Zeiten.

Die Zeugnisse über das Maß der durch die Todesstrafe hervorgerufenen Schreckenswirkung sind daher überall sorgfältig zu prüfen, ehe ihnen eine andere, als örtlich und zeitlich beschränkte Glaubwürdigkeit beigemessen wird. Eine gewissenhafte Vergleichung muß lehren, in wie weit sie anwendbar sind oder nicht.

Innerhalb eines bestimmten Volkes selbst sind sicherlich bestimmte Schichten mit Rücksicht auf größere oder geringere Empfänglichkeit für die Eindrücke der Furcht zu unterscheiden. Der Lebensberuf und die Gewohnheit, Erziehung und Körperbildung üben hier ihren sehr weitgehenden Einfluß. Wer sich in Beziehung auf Tüchtigkeit, Furchtlosigkeit und Willenskraft den Lebensberuf eines Kriegers, Jägers, Hirten, Landbauers, Seeschiffers und andrerseits kleinstädtischen Krämers oder eines großen Banquiers vergegenwärtigt, wird auf erhebliche Unterschiede stoßen. Für die Criminalpsychologie wäre es also sicherlich geboten zu untersuchen: wie sich diejenigen Gesellschaftsklassen, aus denen erfahrungsgemäß die größte Anzahl von schweren Verbrechern nach den Ausweisen der Statistik hervorgeht, zu der socialen Abschreckungsfähigkeit dem Grade nach verhalten.

Hätte man die Mittel, dies mit einiger Annäherung an die Wahrheit abzuschätzen, so bliebe freilich immer noch daran zu erinnern, daß innerhalb jeder Gesellschaftsklasse zahlreiche Individuen vorhanden sind, die dem Durchschnittsbilde nicht genau entsprechen.

Obwohl es große Schwierigkeiten hat, allgemeine Regeln Angesichts der individuellen Mannigfaltigkeit des wirklichen Lebens aufzustellen, wird eine wirkliche Theorie der Abschreckung auf

Digitized by Google

gewisse Grundregeln der psychologischen Erfahrung zurückgehen müssen:

Der Grad der Furcht und folgeweise auch der möglichen Abschreckung scheint vorzugsweise von folgenden Punkten abhängig zu sein:

1. Von der Größe des in Aussicht stehenden Uebels.
2. Von der Wahrscheinlichkeit und Gewißheit seines Eintretens.
3. Von der zeitlichen Nähe der Gefahr.
4. Von der eingebildeten oder wirklichen Möglichkeit einer rechtzeitigen Gegenwehr.
5. Von den zu bestimmten Handlungen leitenden Beweggründen der einzelnen Personen, die von gewissen Uebeln bedroht sind, wobei in besonderer Hinsicht auf die vorliegende Frage zu prüfen ist: ob die Motive der Todesfurcht oder der Todesverachtung die individuell stärker wirkenden zu sein pflegen.

Aus dieser Aufzählung ergiebt sich, daß die abschreckende Wirkung der Strafdrohungen, soweit die Abschreckung in Betracht kommt, theils in objectiven Merkmalen der Strafart, theils in subjectiven und persönlichen Momenten des Verbrechers zu begründen ist.

Weiterhin ist aber bei eingehender Prüfung der der Todesstrafe zukommenden Abschreckungswirkungen zu unterscheiden:

Welche Wirkungen die Androhung der Todesstrafe auf die dem Gesetze unterworfene Bevölkerung habe?

Welchen Einfluß die Verhängung der Todesstrafe auf den bereits verurtheilten Verbrecher ausübt?

Und endlich, welches der Eindruck ist, den die Vollstreckung der Todesstrafe auf die bei der Hinrichtung anwesenden Zeugen hervorbringt?

Digitized by Google

Dieſe drei Fragen ſind durchaus auseinander zu halten, weil es zum Beiſpiel völlig unzuläſſig ſein würde, den Eindruck, den die bevorſtehende Todesſtrafe auf den verurtheilten Delinquenten hervorbringt, mit derjenigen weit ſchwächeren Wirkung zu verwechſeln, den die im Geſetzbuch angedrohte Todesſtrafe auf ſolche hervorbringt, die im Begriffe ſtehen, einen Mord zu verüben.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Der Abschreckungszweck II. — Die Todesstrafe als schwerstes aller Strafübel. — Die Hinrichtung ein härteres Leiden, als der natürliche Tod, ohne Rücksicht auf Schmerzhaftigkeit. — Nicht nur physisches, sondern auch seelisches Leiden bewirkt die Todesstrafe. — Die Vorstellung des seelischen Leidens als Abschreckungsmittel. — Graf Batthyani und Blind. — Das Element des Glaubens an die Prophezeiung der Strafe durch die Gesetzgebung. — Die moderne Drohung der Todesstrafe im Vergleich zu der altjüdischen Prophezeiung des Todes in der Bibel.

Nach ihrer Größe gewürdigt, steht die Todesstrafe als Uebel, wie bereits auseinandergesetzt worden ist, in der Reihe der staatlich verfügbaren Strafmittel obenan. Eine weite, fast unermeßliche Kluft ist es, die sie von lebenslänglicher Zuchthausstrafe oder Deportation, den an Schwere nächst anliegenden Strafübeln, trennt. Die schwerste Freiheitstrafe und die einfache Todesstrafe verhalten sich zu einander wie die gegenüberliegenden Küsten zweier Continente, zwischen denen ein Ocean fluthet.

Die lebenslängliche Freiheitstrafe, welche der Gesetzgeber für eine Reihe sehr schwerer Verbrechen androht, braucht, wenn vom Richter angewendet, in Wirklichkeit noch nicht ein ganzes Menschenleben hindurch zu dauern. Sie kann verkürzt werden durch spätere Gnade, gemildert sein durch rücksichtsvolle Behandlung. Und würde die Freiheisberaubung hinterher wirklich ein unerträgliches Leiden, hätte es der Mensch nicht in seiner Hand, sich selbst durch

Digitized by Google

freiwilligen Tod aus dem Kerker zu erlösen? Keine Obsorge und Wachsamkeit vermag auf die Dauer einem Gefangenen die denkbaren Mittel des Selbstmordes völlig zu entziehen. Dem lebenslänglich Verurtheilten bleibt immer noch jene letzte Freiheit, zu sterben, wenn er dazu entschlossen ist.

Aber der ewig unwiderrufliche Tod mit jenem dunklen Geheimniß, das hinter ihm liegt, und, wenn auch noch so entschieden geleugnet, niemals aus der menschlichen Phantasie völlig ausgetilgt werden kann, ist etwas unvergleichbar anderes, als lebenslängliche Freiheitsberaubung. Jedem dünkt es besser einen Freund lebend in entlegensten Zonen zu wissen, aus denen er wahrscheinlich niemals heimkehren wird, als hinter der nahe gelegenen Mauer des Friedhofs.

Wer mit völliger Klarheit, mit geistiger Ruhe, mit lebhafter Einbildungskraft sich die letzten Augenblicke eines vom Henker bereits ergriffenen Delinquenten denkt, wird nothwendig von Grauen erfaßt werden. — Wenn eben demselben Menschen, nachdem er seine Gedanken mit diesen Bildern des Entsetzens erfüllt hat, darauf der Wunsch käme, späterhin, nach Ablauf einer längeren Zeit ein todeswürdiges Verbrechen zu begehen und er dann nochmals in völliger Klarheit und ununterbrochener Geistesruhe alle Möglichkeiten der Ausführung überlegte, so würde der erdachte verbrecherische Plan wahrscheinlich auf sich beruhen bleiben. Ueber den entfernten, nicht drängenden Wunsch würde das gleichfalls entfernte Schreckbild des gewaltsamen Todes wahrscheinlich überwiegen.

Damit dies geschehen könne, muß man freilich das Uebel, das das Gesetz androht, in seiner wirklichen Größe sehen können. Zwar ist dies Uebel nur der Tod und nicht mehr, der Tod, die Forderung der Natur, ebenso schnell und vermuthlich nicht schmerzvoller, als ein blitzartig niederschmetternder Schlagfluß. Aber

Digitized by Google

dennoch ist es ein Anderes, getödtet zu werden; ein Anderes einfach zu sterben. Wenn einem noch lebenslustigen Kranken der Arzt oder der Geistliche das Herannahen der letzten Lebensstunde verkündigt — ist es dasselbe wie wenn einem Verbrecher im Kerker angezeigt wird, daß er am andern Morgen um 6 Uhr hingerichtet werden soll? Schwerlich!

Im Vergleich zu dem einfachen Lebensverlust ist in der Hinrichtung ein Mehr von Leiden enthalten. Es kommt darauf an, wie die Menschen sterben. Hätte die Vorsehung es jedem Menschen in die Hand gegeben, an einer beliebigen Krankheit nach seiner Wahl zu einer ihm unbekannten Zeit dereinst sterben zu dürfen, so darf man mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß an sich schmerzhaftere Todesarten als Köpfen und Hängen von den Wählenden bevorzugt werden würden. Für die ruhige Betrachtung knüpft sich an die Vorstellung eines zum Schaffot geschleppten Delinquenten die Reihe entsetzlicher Schattenbilder: die Peinigung eines schuldbeladenen Gewissens, welchem keine hinreichende Zeit gelassen ist, sich mit sich selbst zu versöhnen, völlige Hülflosigkeit vor den Menschen, die dahinströmenden, schnell entrinnenden und hastig gezählten Minuten bis zu dem entscheidenden Schlage der Uhr, die Abwesenheit und Verachtung aller im Leben Nahestehender, die Vergeblichkeit und Frevelhaftigkeit des Unternehmens, wofür das Dasein eingesetzt wurde! Geschäftsmäßig, pünktlich abgerufen, begleitet oder geschleppt, der Verdammniß überliefert, ergriffen und niedergeworfen auf den Block — stückweise zusammengepackt und eingesargt — und vor dem wirklichen Tode bereits lebendig begraben in der eigenen Phantasie! —

Das ist nicht der einfache natürliche Tod, den wir an dem Sterbebette eines Freundes beobachten und beweinen! Es ist auch nicht der gewaltsame und schmerzvolle Tod, den ein auf dem Schlachtfelde zerschmetterter Leib des Kriegers erleidet. Es ist

Digitized by Google

ein qualvollerer Tod, ein größeres Uebel als Lebensverlust schlechthin. Der Tod, den das Gesetz androht, ist schreckensvoller, als ein anderes Lebensende, und zwar durch die begleitenden Umstände. Eben deswegen kann die Todesstrafe nicht lediglich als ein rein physisches Uebel angesehen werden; sie ist außerdem auch ein entsetzliches seelisches Leiden.

Früheren Zeitaltern entging dies offenbar. Man bemühte sich daher, auf alle nur denkbare Weise Schmerzen und Foltern zu ersinnen, durch welche das physische Uebel des einfachen Lebensverlustes gesteigert und geschärft werden möchte: Brennen, Rädern, Viertheilen, Ausdärmen, Zangenreißen.[9]) Man erfand die „gleitende Scala" der geschärften und einfachen, schimpflichen und anständigen Todesarten. Die vergangenen Geschlechter fühlten die Todesstrafe, wie man heute — ohne Mitthätigkeit unserer Phantasie — chirurgische Operationen leichteren oder schwereren Grades mitempfindet, indem man körperliche Leiden anderer Menschen sich vergegenwärtigt.

Die neuere Gesetzgebung verzichtet auf eine Steigerung der physischen Leiden. Nachdem die verstümmelnden Leibesstrafen und sogar die körperlichen Züchtigungen verschwunden sind, hätte es keinen Sinn mehr, schmerzhafte Todesstrafen bestehen zu lassen. Unter den möglichen Mitteln der Tödtung wählt die Strafgesetzgebung der neueren Zeit grundsätzlich dasjenige, welches am sichersten, schnell und schmerzlos zu tödten geeignet ist.[10]) Im Vergleich zum natürlichen Tode wird also zu behaupten sein: daß diejenigen, welche unter der Hand des Henkers enden, durchschnittlich weniger körperliche Leiden zu ertragen haben als die Mehrzahl solcher, die an einer längeren Krankheit zu Grunde gehen. Andererseits wäre der Gesetzgeber auch gar nicht im Stande, die Foltern zu überbieten, mit denen manche Krankheiten den von ihnen Befallnen langsam zu Tode martern.

Digitized by Google

Das Strafübel der Todesstrafe setzt sich also aus zwei Elementen zusammen: erstens, dem einfachen, verhältnißmäßig schnellen Naturvorgang des Sterbens, insoweit derselbe früher eintritt, als er nach dem Laufe der Natur voraussichtlich eingetreten sein würde, und zweitens, dem ethisch-rechtlichen Moment der gewaltsamen Tödtung von Staatswegen, dessen Wirkung ein tiefgehendes Seelenleiden sein kann.

Daß die natürliche Furcht zu sterben in der Bevölkerung eine möglichst große sei, kann der Staat unmöglich wünschen. Religion und Sittenlehre trachten darnach, den Menschen von der Todesfurcht zu befreien und die Feigheit, die überall für das Leben zittert, wird mit Recht gebrandmarkt. Für die berechtigte Abschreckungstendenz der Strafgesetzgebung bleibt somit nur die voraussichtliche Qual jenes Seelenleidens, welches sich an die Ausführung der Todesstrafe anknüpfen soll. Allenfalls mag sie auch noch darauf rechnen, daß die trotz der Religions- und Sittenlehre übermäßig starke und weit verbreitete Todesfurcht ihren Absichten zu Hülfe kommen werde.

Wenn nun der Schwerpunkt der Abschreckung nicht in dem Gedanken an den Tod, sondern in der Vorstellung des Seelenleidens, das die Vollstreckung begleitet, zu liegen scheint, so würde sich fragen: ob im Allgemeinen diejenige Klasse von Menschen, welche dem Andrange verbrecherischer Motive am leichtesten erliegt, jene Einbildungskraft besitze, welche sie die Schauer der Hinrichtung, wie ein ihnen zeitlich nahe gerücktes Ereigniß, vorausempfinden läßt? Und ob ihr das Uebel eines schimpflichen Todes als eine Möglichkeit durch die Phantasie hinreichend nahe gerückt wird, um in seiner wirklichen Größe erkannt zu werden?

Sicher ist, daß tapfere Männer, die dem Tod auf Schlachtfeldern und in schweren Gefahren ohne Augenblinzeln entgegenschauten, vor dem schimpflichen Tode zurückschreckten, und

Digitized by Google

öfters sogar den physischen Tod beschleunigten, indem sie durch Selbstmord ihr Ende herbeiführten, bevor sie dem Henker anheimfielen. Wer denkt nicht an die edle Gattin Batthyani's, welche dem gefangenen Grafen das Federmesser im Gefängniß reichte, mit welchem er sich die Schlagadern des Halses öffnete, um der Hinrichtung zu entgehen? Handelte nicht Blind, nachdem sein Angriff auf Bismarck mißlungen war, in gleicher Weise, obwohl er wegen mißlungenen Mordversuchs gewiß nicht zum Tode verurtheilt worden wäre?

Das ethische Moment der Todesstrafe wirkt erfahrungsmäßig abschreckend nur auf solche Naturen, die eine höheres Maß moralischer Kraft besitzen und dazu auch mit starker Einbildungskraft begabt sind. Grade für solche ist aber, wie das Beispiel Blind's lehrt, der Tod an sich durchaus untergeordnet. Jede andere schwere und schimpfliche Strafe würde denselben abschreckenden Einfluß auf sie ausgeübt haben, wenn sie überhaupt abschreckungsfähig gewesen wären, was weder bei Batthyani noch bei Blind glaublich ist. Von der großen Masse der Menschen ist bei den heutigen Zuständen der Europäischen Gesellschaft anzunehmen, daß in demselben Maße, als die wirthschaftliche und intellectuelle Bildung durch das Schulwesen gefördert worden ist, die natürliche Einbildungskraft sich vermindert hat. Wo der Einzelne sich in Beziehung zu seiner eigenen Zukunft setzt, geschieht dies entschieden vorwiegend vermöge einer Reihe von Vorausberechnungen, in der Abwägung von Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten. Unsere Phantasie ist nicht mehr in dem Grade eindrucksfähig, wie diejenige unserer Voreltern: eine völkerpsychologische Thatsache, die, neben anderen Momenten, auch den sinkenden Einfluß des Dramas erklärt und zum Ergebniß hat, daß Prophezeiungen, die in der Geschichte aller Religionsstiftungen eine so große Rolle spielen, verhältnißmäßig noch viel

Digitized by Google

weniger geglaubt werden, als die aus der Vergangenheit berichteten Wunderthaten der Religionsstifter.

Jedes Strafgesetzbuch enthält eine Reihe von Prophezeiungen. Es verkündet, daß Tod, Zuchthaus, Freiheitsberaubung eintreten soll, wenn gewisse andere Bedingungen vorhanden sind. Unleugbar beruht die ideelle Wirkung der Strafgesetze in ihrem Zusammenhange mit dem Volksleben zum Theil auf der Stärke und folgeweise auch auf der Schwäche der Einbildungskraft, welche Voraussagen und Prophezeiungen zu glauben geneigt ist, so daß überall die Wirkung eines strafrechtlichen Verbotes am tiefsten eingreifen mußte, wo es in der Umhüllung einer religiösen Satzung in Volksgewissen und Volksglauben eingedrungen war. Die Prophezeiungen der heutigen Strafgesetzgebungen wenden sich nicht mehr an den Volksglauben, sondern an den Verstand des Einzelnen. Sie sagen nicht, daß ein gefürchtetes Uebel eintreten werde, sondern eintreten könne, wenn gewisse Thatsachen vorliegen, über deren Existenz der Richter, nach dem Maße der ihm innewohnenden Einsicht, bejahend oder verneinend, entscheiden muß. Das Uebel der Todesstrafe, mit welchem der Gesetzgeber abzuschrecken sucht, unterliegt also in der heutigen Welt der Auslegung im Wege eines calculatorischen Processes, wobei sich herausstellt,

> daß die Androhung eines objectiv sehr großen Uebels, welches durch eine lebhafte Einbildungskraft über seinen wirklichen Umfang hinaus vergrößert werden könnte, heut zu Tage um so mehr in ihrem Werthe herabgesetzt wird, als nach dem Charakter und der Bildungsstufe eines bestimmten Volkes die Berechnung thatsächlicher Vorgänge über den blinden Glauben überwiegend geworden ist.

Wer den ungeheuren Abstand zwischen einer auf die Einbildungskraft des Volkes wirkenden Todesdrohung und der modernen

Digitized by Google

Abschreckung messen will, vergleiche die nüchterne Sprache unseres Strafgesetzbuchs mit einer Satzung des Mosaischen Rechtes.

Für Deutschland verordnet § 211 unseres Strafgesetzbuchs:

„Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft."

Im 20. Kapitel des 3. Buches Mosis lautet der Eingang:

„Und der Herr redete mit Mose und sprach:

Sage den Kindern Israel: Welcher unter den Kindern Israel, oder ein Fremdling, der in Israel wohnt, seines Samens dem Molech giebt, der soll des Todes sterben, das Volk im Lande soll ihn steinigen. Und Ich will mein Antlitz setzen wider solchen Menschen und will ihn aus seinem Volke rotten! — Und wo das Volk im Lande durch die Finger sehen würde dem Menschen — daß es ihn nicht tödtet: so will Ich mein Antlitz wider denselben Menschen setzen und wider sein Geschlecht und will ihn — aus ihrem Volke rotten."

In der Gegenüberstellung dieser altjüdischen und jener modernen Satzung liegen die polaren Contraste der auf den Volksglauben und andererseits der auf die Reflexion bezogenen Todesdrohung. Bei dem hebräischen Kerith, das die Ausrottung aus dem Volke verhieß, wenn der Richter seine Schuldigkeit nicht thun sollte, ist Jehovah in den Hintergrund aller Strafjustiz gestellt. Dem gläubigen Israeliten war jeder Gedanke eines Entrinnens abgeschnitten, der Fluch für seine Missethat auf das nachfolgende Geschlecht vererbt, und wenn er von seinem Volke verschont blieb, beständige Todesfurcht vor Augen gesetzt.

Der Verschiedenheit dieser uralten und jener modernen Todesdrohung entspricht auch der Unterschied in dem Grade der Furcht, den sie zu erregen im Stande sind.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Der Abschreckungszweck III. — Gewißheit und Wahrscheinlichkeit des Strafübels als Grundlage der Abschreckung. — Die Verwirklichung der Todesstrafe ist für den Mörder unwahrscheinlich. — Sechs Bedingungen bis zur Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen. — 1. Entdeckung oder Nichtentdeckung des Verbrechens; die Nichtentdeckung der Tödtungsverbrechen ist Ausnahme. — 2. Entdeckung und Nichtentdeckung des Thäters. — 3. Voruntersuchungserfolge.

Nächst der Größe des Uebels kommt für den Abschreckungszweck die Gewißheit und Wahrscheinlichkeit seines Eintretens in Betracht. In der physischen wie in der geistigen Welt gilt dasselbe Gesetz der Optik: die entfernte Möglichkeit läßt die Dinge kleiner erscheinen, als in der Nähe. Zwischen der Gewißheit eines in der Zukunft eintretenden Ereignisses und der Gewißheit seines Nichteintretens liegt eine lange Reihe von allmäligen Uebergängen größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit, mehr oder minder entfernter Möglichkeiten.

Für den strengen Glauben an das unmittelbare Eingreifen der göttlichen Gerechtigkeit mag die Gewißheit der Ausrottung für die Kinder Israel vorhanden gewesen sein, für die moderne Rechnungskunst besteht bei der Androhung der Todesstrafe zunächst die Ungewißheit und der Zweifel, ob die Prophezeiung eines Strafgesetzparagraphen eintreffen werde?

Digitized by Google

In demselben Maße, als die Ungewißheit und der Zweifel dem Grade nach steigen, fällt die Abschreckung, so daß hier eine umgekehrte Proportion vorliegt. Je stärker der Zweifel an dem wirklichen Eintreten der Todesstrafe, desto geringer die Furcht. Die Furcht wird allmälig dem Nullpunkt gleich kommen, wenn sich zeigt, daß die Gefahr, in Folge eines todeswürdigen Verbrechens das Leben zu verlieren, der Gefahr des natürlichen Ablebens ziemlich nahe kommt, oder mit anderen Worten, daß zwischen beiden Gefahren kein großer und augenfälliger Unterschied mehr bestehen bleibt.

Die Unwahrscheinlichkeit, daß ein todeswürdiges Verbrechen wirklich die Vollstreckung eines Todesurtheils nach sich ziehe, ist nun freilich überall eine sehr verschiedene. Nicht nur nach Ländern und Zeitperioden, sondern auch innerhalb eines und desselben Staates kommen erhebliche Schwankungen vor in der Ziffer der Todesurtheile. Gewisse Bezirke und gewisse Jahre haben deren mehr, andere weniger im Durchschnitt aufzuweisen. Immerhin aber bleibt selbst für die Staaten, deren Criminapolizei und Gerichte gut eingerichtet sind, die Erfahrungsthatsache bestehen, daß die an den Mörder gerichtete Prophezeiung der Todesstrafe wahrscheinlich nicht eintreffen werde. Nur das Eine kommt in Frage, ob die bloße Möglichkeit des Eintretens eine minder entfernte oder sehr entfernte ist.

Mit Leichtigkeit läßt sich darthun, daß die Ferne dieser Möglichkeit des Strafübels für den Mörder eine größere ist, als für viele andere Verbrecher.

Die Frage ist also: Wie sich die Aussicht auf Straflosigkeit des Verbrechers zu der Prophezeiung des Strafgesetzbuchs verhält? Und weiterhin, welche besonderen Umstände die Möglichkeit der Todesstrafe in noch größere Entfernung rücken, als das Eintreten anderer Strafübel?

Digitized by Google

Zwischen der Begehung jedes Verbrechens und der endlichen Vollstreckung der darauf gesetzten Strafe liegt eine Reihe von Voraussetzungen und Bedingungen; in der Hauptsache nämlich diese:

Erstens, daß das Vorhandensein eines Verbrechens überhaupt, nachdem es begangen worden ist, bekannt werde und zur gerichtlichen Anzeige gelange;

zweitens, daß der Thäter des zur Anzeige gelangten Verbrechens sich soweit verdächtig gemacht hat, daß er von der Polizei und Staatsanwaltschaft zur gerichtlichen Voruntersuchung gebracht werden kann;

drittens, daß die richterliche Voruntersuchung zur förmlichen Anklage hinreichendes Material ergiebt;

viertens, daß das Hauptverfahren mit einer Verurtheilung endigt;

fünftens, daß in einer höheren Instanz die Verurtheilung einfach bestätigt wird, und

sechstens, daß eine Bestätigung des rechtskräftig gewordenen Urtheils auch in der Begnadigungsinstanz erfolgt ist.

Diese sechs Bedingungen für die Anwendnng jedes Strafgesetzes sind in den Augen des Verbrechers ebenso viele Aussichten auf Nichtanwendung desselben. Die negativen Bedingungen die ihm zu Statten kommen sind: Nichtentdeckung der That, Nichtermittelung der Thäterschaft, Einstellung des strafrechtlichen Verfahrens wegen unzureichenden Verdachtes, Freisprechung im Hauptverfahren, erfolgreiche Einwendung eines Rechtsmittels — Begnadigung!

Daß an sich jeder Verbrecher eine gewisse Aussicht hat, der Bestrafung zu entgehen, steht für ihn von vornherein fest. Wie weit diese Aussicht reiche, ist zwar nicht genau zu ermitteln, aber

Digitized by Google

man darf annehmen, daß sie dem Verbrecher selbst weitaus größer erscheint, als sie in Wirklichkeit sein mag, größer jedenfalls, als einem Nichtbetheiligten. Denn der Verbrecher selbst glaubt oder weiß, daß er durch sein eigenes Verhalten die Aussichten auf Straflosigkeit theilweis mitbestimmt. Es kommt darauf an, welche Veranstaltungen er treffen wird, um die Anwendung des Gesetzes ihm gegenüber zu beeinträchtigen.

Untersuchen wir die einzelnen Punkte in der Reihe der Strafbarkeitsbedingungen oder Straflosigkeitschancen.

Erstens: Entdeckung oder Nichtentdeckung des Verbrechens. Wie sich die Zahl der entdeckten Verbrechen zu derjenigen der unentdeckten verhält, läßt sich nicht einmal annähernd feststellen. Gewisse Verbrechen sind leichter zu entdecken, als andere. Einzelne werden sogar im Verhältniß zur Häufigkeit ihres Vorkommens fast niemals entdeckt, z. B. Ehebruch. Holzfrevel in weit ausgedehnten Waldungen, kleine Entwendungen an Feldfrüchten bleiben unter günstigen Bedingungen ebenso oft unbemerkt, wie sie entdeckt werden. Was die Tödtungen im Besonderen anbelangt, so kann das gewaltsame Ableben eines Menschen nur dann unbemerkt bleiben, wenn der Mörder den Leichnam verschwinden ließe und damit der Zweifel entstände, ob der Vermißte sich am Leben befinde oder nicht. In der ungeheuren Mehrzahl der Fälle wird die Tödtung bald bemerkt und nach der Natur der Umstände in den nächst betheiligten Kreisen Aufregung hervorgerufen werden. Ein Unterschied besteht nur insoweit, als gewaltsame Tödtungen durch Verwundung und äußere Verletzung verschieden sind von Vergiftungen, die sich unter dem Scheine natürlichen Ablebens verbergen können. Die Wirkung mancher Gifte ist in der That so beschaffen, daß sie mit gewissen Krankheitsprocessen von Ungeübteren verwechselt werden kann, und auch dem Arzte nicht einmal erkennbar wird. Colchicum, Digitalin, Kurare verhalten

Digitized by Google

sich hinsichtlich der Erkennbarkeit ihrer Wirkungen ganz anders, als Arsenik oder Blausäure. Daß manch' Einer eingescharrt wird, ohne daß Vergiftungserscheinungen vor dem Tode beobachtet wurden, beweist die Thatsache nachträglicher Ausgrabungen der Leiche zum Zwecke gerichtsärztlicher Untersuchung. Sicher ist, daß eine nicht näher zu ermittelnde Anzahl von Vergiftungsfällen mit der Leiche auf immer in Vergessenheit begraben wird; wie viele? das hängt von dem Beerdigungswesen, von der Tüchtigkeit des ärztlichen Standes, von der Einrichtung des Apothekerwesens und zahlreichen anderen Punkten ab, die in verschiedenen Ländern verschiedenartig eingreifen. Für Deutschland muß glücklicherweise zugegeben werden, daß auch bei Vergiftungen die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung als eine sehr hohe angenommen werden darf und jedenfalls eine höhere ist, als bei dem alterthümlichen und wenig zweckentsprechenden Verfahren der englischen Todtenbeschauer, denen die nothwendigsten technischen Kenntnisse fehlen.[12])

Unser Ergebniß ist: Tödtungsverbrechen bleiben in der Regel nicht unbemerkt. Der Verbrecher hat sich zu sagen, daß seine That aller Wahrscheinlichkeit nach zur Kenntniß der Behörden gelangt. Die erste Bedingung, die wir gesetzt haben, schlägt zu Ungunsten des Verbrechers aus und wird im Sinne des Abschreckungszweckes erfüllt.

Wesentlich anders verhält es sich mit der zweiten und dritten Bedingung.

Wird der Thäter ermittelt werden, wenn das Vorhandensein eines Tödtungsverbrechens objectiv angenommen worden ist? Und, wenn er ermittelt wird, ist es in allen Fällen möglich, des vermuthlichen Thäters habhaft zu werden? Diese Fragen sind im Allgemeinen schwer zu beantworten. Jedenfalls werden sie aber von einem richterlichen Beamten oder von einem Polizeiagenten anders beantwortet werden, als von dem Verbrecher selbst.

Digitized by Google

Ihn leitet der Gedanke, daß er höchst wahrscheinlich nicht entdeckt werden wird, seiner Eigenliebe schmeichelt es, sich als den Schlaueren zu betrachten, der den Verfolgungen der Justiz entrinnen wird. Kein Verbrecher glaubt dem Volkssprüchworte, wonach auch die feinsten Gespinnste der menschlichen Bosheit nothwendig einmal an das Sonnenlicht kommen sollen. Im Gegentheil weiß in der verbrecherischen Klasse Jedermann, daß eine ihm aus seinem Erfahrungskreise bekannte Reihe von Missethaten unbestraft und unentdeckt geblieben ist. Je stärker in großen Städten der gesellige Verkehr innerhalb der Klasse gewohnheitsmäßiger Verbrecher ist, desto nachhaltiger wirken die Beispiele straflos gebliebener Verbrechen. Es dürfte nach der Natur der verbrecherischen Klassen nicht zuviel gesagt sein, wenn behauptet wird: ein besonders deutlich hervortretender Fall der Straflosigkeit paralysire die Wirkung von zehn Bestrafungen. Dem allgemeinen Sicherheitsinteresse würde es dienlicher sein, ein Verbrechen nicht zu entdecken, als des entdeckten Verbrechens Thäterschaft hinterher eingestandenermaßen öffentlich als unerforschbar bekennen zu müssen. Je größer die Anstrengungen der Polizei gewesen sind, je mannigfaltiger die Mittel der Verfolgung waren, je aufgeregter das Publicum sich zeigte, desto schlimmer ist der Eindruck, den die Thatsache nicht entdeckter Thäterschaft in der verbrecherischen Welt hinterläßt.

Aus neuerer Zeit sind aus einer größeren Anzahl von Fällen zwei Vorgänge in Erinnerung zu bringen: die Ermordung des Gerichtspräsidenten Poinsot während einer Eisenbahnfahrt und die mit den schrecklichsten Umständen ausgeführte Tödtung des Knaben Corny in den Straßen von Berlin. Im ersten Fall ward der dringend verdächtige Inculpat Namens Jud auf Grund reichlich versandter Lichtbilder von den fähigsten Polizeiagenten sämmtlicher europäischer Staaten gesucht, ohne daß ein anderes Resultat erreicht wurde, als die Verhaftung einer größeren Anzahl von

Digitized by Google

Individuen, welche eine gewiſſe Aehnlichkeit mit Jud zu haben ſchienen, hinterher aber als nicht identiſch entlaſſen wurden. Auch der Corny'ſche Fall führte zu mehreren Verhaftungen; das Geheimniß blieb indeſſen unaufgeklärt, obwohl die Theilnahme des Publicums eine ganz ungewöhnliche war.

Man bedenke, welche außerordentliche Oeffentlichkeit ein Aufſehen erregender Vorgang durch die heutige Preſſe gewinnt, wie zumal die kleinere Localpreſſe, den Geſchmack ihres Leſerkreiſes kennend, fort und fort darauf zurückkommt, wie lange Zeit hindurch das Intereſſe des Publicums in Spannung erhalten wird. Schließlich trägt die Preſſe, ohne es zu beabſichtigen, zur Verbreitung des falſchen Eindrucks bei, als ob die Polizei ihrerſeits die Schuld der Nichtentdeckung zu verantworten habe. Innerhalb der heutigen Welt der Zeitungsleſer beſtehen neben einander zwei gleich falſche Meinungen mit gleich weiter Verbreitung. Einmal der Anſpruch des Geſchäftsmannes, daß die Polizei jedes Verbrechen zu entdecken verpflichtet und befähigt ſei, und andererſeits die Meinung der Verbrecherklaſſe, daß die Polizei Niemand entdecke, der ſich nicht durch Ungeſchick oder Plumpheit ſelbſt verrathen habe.

Der Aberglaube verwerthet eine einmalige ſchlechte und ungenaue Beobachtung, um auf ſchwacher Grundlage ſeine Dogmen zu conſtruiren. Er glaubt an Träume, Weisſagungen, Geiſtererſcheinungen, Tiſchklopfereien, geheime Schutzmittel. Solcher Aberglaube iſt in den Kreiſen des berufsmäßigen Verbrecherthums häufig zu finden und der Fatalismus an der Seite frecher Ueberſchätzung der eigenen Kräfte. Sehr viele Verbrecher glauben, ſich durch gewiſſe Gebräuche ſchützen, und die Entdeckung abwenden zu können; ſie denken ſich, jene einzelnen Fälle der Nichtentdeckung ſchwerer Verbrechen in ihrer Sinnesweiſe vervielfältigend, in ihrer Schlauheit unüberwindlich und glauben nicht, von der Polizei

Digitized by Google

überlistet zu werden. Wenn dennoch, ihrer Erwartung entgegen, täglich Verbrecher bestraft werden, so schieben sie diese Thatsache auf Ungeschicklichkeit oder ein ausnahmsweise auch den Verbrecher treffendes Unglück. Jenes in der Verbrecherwelt weit verbreitete Sicherheitsgefühl, welches besonders dann wächst, wenn die ersten polizeilichen Schritte kein positives Ergebniß gehabt haben, ist es, wodurch der Strafverfolgung ihre Aufgabe so wesentlich erleichtert wird. Der Wahn, sich der Entdeckung entziehen zu können, steigert sich naturgemäß bei solchen, denen es in eigener Person bereits wiederholentlich gelungen ist, verbrecherische Handlungen unentdeckt zu verüben.

Die Thatsache, daß Mörder weitaus seltener die Flucht ergreifen, als etwa Kaufleute, welche sicher wissen, daß eine von ihnen in der Kassenführung verübte Unterschlagung oder ein von ihnen gefälschter Wechsel mit zwingender Nothwendigkeit auf ihre Person hinweist, zeigt deutlich, daß jene Nichtentdeckung als Regel für sich in Anspruch nehmen und überdies auch darauf rechnen, bei etwa drohender Gefahr, die sie rechtzeitig zu erkennen glauben, äußersten Falles noch die Flucht ergreifen zu können.

In besonderer Beziehung zur neueren Zeit, kann es zweifelhaft erscheinen, ob im Vergleich zu älteren Zeiten die Sicherheit in der Entdeckung schwerer Verbrecher in der Zunahme oder in der Abnahme sich befindet. Wer die riesige Ausdehnung des modernen Verkehrs, das kaum zu übersehende Wachsthum der größern Städte, und den völlig ungehinderten Gebrauch der Freizügigkeit beobachtet, kann nicht anders, als darüber erstaunen, daß heut zu Tage noch so viele, unter dunklen Verhältnissen begangene, Mordfälle der Entdeckung anheimfallen. Im Großen und Ganzen ist aber nicht zu leugnen, daß die Schwierigkeiten der Ermittelung mehr und mehr anwachsen, je leichter das Verbrecherthum in der Brandung des großstädtischen

Digitized by Google

Verkehrs untertauchen kann. Daher denn eine Klaſſe von Mordthaten beſonders häufig der Entdeckung entgeht: es ſind diejenigen, in denen, ohne Vorhandenſein perſönlicher, auf das Motiv des Mordes zurückführender Beziehungen, ein Verbrecher völlig unbekannte Perſonen überfällt. Geſchieht dies zum Zwecke geſchlechtlichen Mißbrauchs gegen Kinder, ſo fehlen ſelbſt diejenigen Ueberführungsſtücke, die der Raubmord überall in den entwendeten Werthobjecten zurückläßt. Eben dieſe Fälle ſcheinen ſich zu mehren und dem Corny'ſchen Fall iſt inzwiſchen in Berlin ein anderer gefolgt, in welchem derjenige unentdeckt blieb, welcher ein Kind aus den Berliner Vorſtadtſtraßen weggelockt, auf die nahegelegenen Felder geführt und nach geſchlechtlichem Mißbrauch ermordet hatte. Mit welchen beſonderen Schwierigkeiten die Entdeckung des Thäters in dem Zaſtrow'ſchen Proceß verknüpft war und wie verwickelt ſich die Beweisführung geſtaltete, erweiſt die große Zahl derer, denen die Verurtheilung unerwartet kam.

Wie ſtark die Rechnung auf Nichtentdeckung, ſelbſt unter der Vorausſetzung gewiſſer für den Verbrecher ungünſtiger Umſtände iſt, lehrt auch die Häufigkeit des Kindesmordes. Selbſt ſolche Frauenzimmer, welche ſich völlig darüber klar ſind, daß ihre Schwangerſchaft von den mit ihnen verkehrenden Perſonen bemerkt worden iſt, glauben immer noch, durch eine heimlich veranſtaltete Niederkunft den geſchehenen Kindesmord erfolgreich verdecken zu können. Dieſer Glaube iſt auch in England völlig gerechtfertigt, inſofern dort die Mutterſchaft ſchwer zu erweiſen iſt, weil keine Perſon verpflichtet iſt, ſich zu einer körperlichen Unterſuchung herzugeben.[13])

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Der Abschreckungszweck IV. — Processualische Bedingungen der Abschreckung: 4. Verurtheilung oder Freisprechung. — Gerichtliche Untersuchung liegt meistens jenseits der Voraussicht der Mörder. — Vorbereitung des Entlastungsbeweises durch Mörder eine Ausnahme. — Mittel des Mörders, den Richter zu täuschen, um eine Freisprechung herbeizuführen. — Das Vertrauen des Verbrechers auf die Macht der Lüge. — Nachwirkungen der alten Beweistheorie unter den Verbrechern. — Einfluß der Todesstrafe auf die Schwurgerichtsverdikte. — Freisprechungen und mildernde Umstände. — 5. Reformirung oder Bestätigung der Todesurtheile in den höheren Instanzen. — 6. Begnadigung oder Nichtbegnadigung. — Das Vorhandensein der Todesstrafe bringt ein specifisches Moment der Unsicherheit in die Strafrechtspflege, von deren Wirksamkeit die Abschreckung mehr abhängig ist, als von der Art der Strafmittel.

Verschieden von der Ermittelung des verdächtigen Thäters und dessen hinreichender Belastung durch die wider ihn geführte richterliche Voruntersuchung ist die gerichtliche Ueberführung und Verurtheilung. Es handelt sich also nunmehr um die vierte Bedingung der Strafbarkeit und die auf der andern Seite gegebene Wahrscheinlichkeit der Freisprechung.

Der Verbrecher, welcher seine Gedanken soweit in die ihn erwartende Zukunft vorschob, daß er den Fall seiner Ergreifung vorgesehen hat, kann immer noch darauf rechnen, daß er trotz aller vorhandenen Verdachtsgründe freigesprochen werden wird. Weitaus die Mehrzahl der Mörder denkt indessen nicht so

Digitized by Google

weit. Sie hielten bereits ihre Ergreifung für so außerordentlich unwahrscheinlich, daß ihre Ueberlegung nicht im Voraus auf das von ihnen später vor Gericht zu beobachtende Verhalten gerichtet war. Sie dachten einfach, daß der Fall einer gerichtlichen Untersuchung nicht eintreten werde. Wie sehr dies der Fall ist, wird jeder erfahrene Polizeibeamte bestätigen. Es ergiebt sich dies außerdem daraus, daß bei der Vornahme der Verhaftung wegen Mordverdachtes sich die meisten Beschuldigten durch ihr Benehmen, ihre Verlegenheit, ihre unzweckmäßigen Antworten und voreiligen Entschuldigungen selbst verdächtigen. Die Mehrzahl ist also unvorbereitet, wenn die Thatsache der Untersuchung an sie herantritt; eine criminalpolitische Wahrnehmung, die nicht ohne Werth ist und an sich dazu mahnt, daß der verhaftende Polizeibeamte mit besonderer Aufmerksamkeit und unter Anspannung seiner psychologischen Beobachtungsgabe den entscheidenden Augenblick der Verhaftung für seine Aufgabe ausnutze.[14])

Minder groß, aber der Rechtsordnung um so gefährlicher, ist diejenige Klasse von Mördern, welche ihre Ergreifung und Processirung im voraus bedenkend, bedächtig und wohl berechnend ihren Plan entworfen haben, um eine Verurtheilung zu vereiteln: den Plan entweder der sorgfältig vorbereiteten Flucht, den sie unmittelbar nach geschehener That ausführen, oder den Plan der Vereitelung des Belastungsbeweises. Was zunächst das Gelingen der Flucht anbelangt, so ist freilich das Vertrauen des Verbrechers auf den davon zu hoffenden Gewinn sehr viel größer, als der wirkliche Nutzen, der durch die Schnelligkeit der Nacheile, durch geschickte Benutzung der Telegraphie und durch die Vervollkommnung der Auslieferungspraxis sehr bedeutend vermindert worden ist. Auf diese Thatsache kommt indessen für die Bemessung des Abschreckungszweckes weniger an, als auf den Glauben an die Möglichkeit der Flucht, welcher wiederum fortlaufend seine

Digitized by Google

Nahrung dadurch erhält, daß die Zeitungen täglich von entkommenden Betrügern und Fälschern melden, deren Flucht, im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einem begangenen Verbrechen, viel mehr vom Verbrecher beachtet wird, als die später gemeldete Auslieferung oder Ergreifung, deren Grund in unsrer schnell lebenden Zeit der Erinnerung schnell entfällt und in weitaus matteren Farben dargestellt wird, als die erste Sensationsnachricht eines interessanten Verbrechensfalles.

Als Mittel zur Vereitelung gerichtlicher Ueberführung werden von besonders gefährlichen Mördern mit bestimmter Erwartung eines sie schützenden Erfolges zur Anwendung gebracht:

1. Vernichtung, Verstümmelung und Unkenntlichmachung der Leiche des Ermordeten zur Verhinderung seiner Identificirung, ein Mittel, das zumal in London neuerdings besonders häufig angewendet wurde und auch bei der Ermordung des Prof. Gregy durch Grothe und Consorten in Berlin eine Rolle spielte.
2. Anwendung solcher Tödtungsmittel, welche die Unterscheidung von Mord, Selbstmord und Unglücksfall im hohen Maße erschweren (Herabstürzen aus den Fenstern, oder von der Treppe, Ertränken bei Nachtzeit).[15])
3. Vorbereitung eines auf Meineid begründeten Alibibeweises, der in Mordprocessen bekanntlich vergleichungsweise häufig unternommen wird.
4. Künstliche Ableitung des Verdachtes auf einen Unschuldigen, wobei am häufigsten eine dritten Personen gehörige Sache am Orte der That zurückgelassen wird.
5. Unkenntlichmachung der eignen Person durch Veränderung der Gesichtszüge, der Kleidung zur Zeit der That, womit die Wiedererkennung im Voraus vereitelt werden soll.

Digitized by Google

6. Die Simulation von solchen Verhältnissen, welche die Strafbarkeit ausschließen: Geistesstörung, Nothwehr u. s. w.

Der Erfolg derartiger, hinterlistiger Veranstaltungen mag kein so großer sein, wenn diese im Beweisverfahren vor dem Richter ihren Zweikampf mit einer an Wissen, Scharfsinn und Kraft überlegenen Staatsanwaltschaft auszufechten haben. Allein es bleibt zu überlegen, daß der Verbrecher in dem Augenblick, wo er sein Rechenexempel aufstellt, den unsichtbaren Gegner nicht wahrnimmt, der seiner harrt, daß er die Fehler nicht erkennt, die der überlegene Verstand des Rechnungsrevisors dereinst auffinden wird. Unter allen Umständen vertraut die große Masse der Verbrecher auf die Macht der Lüge schon deswegen, weil es sich ihre Spießgesellen nicht immer merken lassen, wenn sie von ihnen belogen worden sind. Die schlausten Verbrecher wissen selten, wie schwer es ist, erfolgreich zu lügen, wenn in einer Untersuchung von vielen Monaten jedes irgendwie bedeutsame Wort zu den Acten genommen worden ist. Somit belügen sie sich selbst in Beziehung auf den Glauben, den andere ihren Lügen schenken sollen. In der täglichen Gewohnheit der Lüge verlernt der gewohnheitsmäßige Verbrecher auch seinerseits die Merkzeichen der Wahrheit. Was gegen ihn an Belastungsbeweisen vorgebracht wird, erscheint ihm in einem ganz anderen Lichte, als den Unbetheiligten. Es ist eine bemerkenswerthe Thatsache, daß die Nachwirkungen der alten gemeinrechtlichen deutschen Beweistheorie, welche zur Ueberführung und Verurtheilung eines Verbrechers entweder das Vorhandensein eines Geständnisses oder ein übereinstimmendes Zeugniß mehrerer Personen verlangte, trotz der längern Gerichtspraxis seit 1848 aus den Vorstellungen der Verbrecher noch nicht völlig verschwunden sind. Noch immer bilden sich diese ein, daß ein von ihnen bestellter Zeuge einen wider sie geführten Indicienbeweis entkräften

Digitized by Google

müsse. Von der Kraft der Indicien in ihrem Zusammenwirken hat der aus der unteren Volksklasse hervorgegangene Verbrecher bei seinem wenig geübten Urtheil keine deutliche Vorstellung. „Beweis“ heißt für ihn immer noch direkter Zeugenbeweis oder Geständniß. Auch weiß ich von völlig glaubwürdiger Seite, daß nicht wenige Verbrecher, der alten Tradition eines längst verschwundenen Rechtszustandes folgend, dabei beharren, daß ein nicht geständiger, bis zum letzten Augenblick leugnender, Delinquent nicht hingerichtet werden könne. Unter allen Umständen und unbestreitbar hat von allen Verbrechern der Mörder, processualisch betrachtet, die besten Aussichten, nicht in Gemäßheit der wider ihn erhobenen Anklage zum Tode verurtheilt zu werden. Gemeinsam mit allen andern Angeklagten hat er die statistische Durchschnittsziffer sämmtlicher Freisprechungen für sich, freilich eine starke Minderheit gegenüber der regelmäßigen Mehrzahl der Verurtheilungen.[16]) Es tritt aber doch, einem vortheilhaften Preisaufschlage vergleichbar, die Thatsache hinzu, daß erfahrungsgemäß in allen Ländern mit Schwurgerichtspflege die Zahl der Freisprechungen bei Angriffen auf Leib und Leben eine viel größere ist, als bei Angriffen auf das Eigenthum. In Frankreich gewinnt der eines todeswürdigen Verbrechens Angeklagte für den Fall der Verurtheilung die weitere Beruhigung, daß in weitaus den meisten Fällen (ungefähr 76 pCt. der Verurtheilungen) durch Annahme mildernder Umstände die Anwendung der Todesstrafe ausgeschlossen wird. Und er weiß außerdem, daß wiederum in Kapitalsachen mildernde Umstände noch häufiger zugelassen werden, als bei Eigenthumsverbrechen.

Wie es sich in Frankreich mit den Freisprechungen und den mildernden Umständen verhält, ergiebt die erstaunliche Thatsache, daß im Jahre 1871 nur 16 Todesurtheile gefällt worden sind. Die Bedeutung dieser Ziffer ist erst dann richtig zu würdigen,

Digitized by Google

wenn man bedenkt, daß das französische Strafgesetzbuch nicht blos den Mord, sondern eine ganze Reihe anderer Verbrechen, insbesondere auch den Kindesmord mit dem Tode bedroht.

Zwar gestattet das deutsche Strafgesetzbuch, in Verleugnung der allgemeinen Rechtsgrundsätze einer überall relativen Strafbarkeit, die Annahme mildernder Umstände bei den Verbrechen des Mordes nicht. Die wahrscheinliche Folge davon ist aber die, daß an Stelle des todeswürdigen Mordes, dessen Vorhandensein die Geschworenen verneinen, auf Grund eventueller Fragestellung nur der Thatbestand des nicht todeswürdigen Todtschlages oder gar der vorsätzlichen, tödtlichen Körperverletzung in Gemäßheit entweder des § 213 oder des § 226 als gegeben erklärt wird. In allen solchen Fällen besteht also das negative Resultat einer der Anklage nicht entsprechenden Entscheidung, sei es nun in Gestalt völliger Freisprechung oder einer Verurtheilung zu einer geringeren Strafe, als derjenigen des Mordes.

Somit entsteht für den angeklagten Mörder folgende Reihe von Proceßvortheilen: Wegen eines geringen Beweismangels, der bei dem Diebe nicht beachtet wird, erfolgt die Freisprechung eines Mörders, weil vom Richter zum Nachweise seiner Schuld ein stärkerer Beweis verlangt zu werden pflegt. Häufiger werden dem Mörder, als dem Diebe mildernde Umstände (in Frankreich) bewilligt. Während für den Dieb im Strafproceße nur die Wahl besteht zwischen richterlicher Verurtheilung und richterlicher Freisprechung, giebt es zwischen einer Verurtheilung wegen Mordes und einer völligen Freisprechung bei klar erwiesener Tödtung noch zwei mittlere Specialfälle des Todtschlags und der tödtlichen Körperverletzung, auf welche erfahrungsgemäß die Geschworenen in solchen Fällen einzugehen pflegen, in denen noch ein Schimmer eines Zweifels besteht oder die Todesstrafe vor dem Gewissen der Geschworenen besonders hart erscheint.

Digitized by Google

Ob man dieſe Erſcheinungen der modernen Strafrechtspflege tadelt oder billigt, iſt für das Ergebniß deswegen gleichgültig, weil man auch dann, wenn man entſchiedene Mißbilligung äußert, immer noch außer Stande bleibt, ſie abzuändern. Für Deutſchland bleibt wenigſtens die eine Genugthuung, daß im Vergleich zu den meiſten andern Ländern, insbeſondere zu Frankreich, Belgien, Italien und Nordamerika, die Geſchworenen verhältnißmäßig am wenigſten durch die Rückſichtnahme auf die Todesſtrafe in ihrer Urtheilsfällung beeinflußt werden. Und wenn man es den Geſchworenen verwehren will, die Todesſtrafe überhaupt in den Kreis ihrer Betrachtungen hineinzuziehen, darf man es ihnen verargen, daß ſie im Hinblick auf die eigenthümliche Natur dieſer Strafart, ein ſtärkeres Maß des Beweiſes verlangen, und einem verhältnißmäßig geringeren Zweifel an der Schuld Gehör geben, die ſchwankende Gränze der Zurechnungsfähigkeit zu Gunſten des Angeklagten weiter zurückverlegen, das Vorhandenſein der für die Todesſtrafe und den Mord erforderlichen „Ueberlegung“ in der Ausführung der tödtenden Handlung leichter verneinen?

Sicherlich erfüllen die Geſchworenen und die Richter nur eine in der menſchlichen Natur begründete Pflicht, wenn ſie ſich mit ihrem Urtheilsvermögen und ihrem Gemüth zu einer Kapitalſache völlig anders ſtellen, als zu einem geringfügigen Vergehen und wenn ſie ſich ſagen, daß ſie durch unterlaſſene Würdigung geringerer Zweifel ſich zu Mitſchuldigen am Tode eines unſchuldigen Menſchen machen können. Es iſt mit der Prüfung ſolcher Anklagen eben nicht anders, als mit der Skala der im Strafgeſetz geordneten Verbrechensfälle. Wo es ſich um geringere Güter und deren Beſchädigung handelt, beſtraft das Geſetz nur vorſätzliche Verletzungen, nicht aber auch die bloße Fahrläſſigkeit; wo bedeutende Güter, wie Leben und Geſundheit in Betracht kommen, zieht

Digitized by Google

bereits Fahrlässigkeit Strafe nach sich. Diese verstärkte Verantwortlichkeit fühlt auch der Geschworene bei der Beurtheilung von Kapitalsachen. Sein Gewissen erzittert bei dem Gedanken an die hier bestehende Verantwortlichkeit. Vergeblich wäre es, die Geschworenen daran zu mahnen, daß sie sich um die Folgen ihres Verdictes nicht zu kümmern hätten. Im Gegentheil, jeder derartige Versuch würde wahrscheinlich das Gewissen der Geschworenen noch empfindlicher machen. Das Verhalten der anwesenden Zuhörer, der Anblick des ihnen gegenübersitzenden Angeklagten, die feierliche Sprache des Staatsanwalts und des Vertheidigers — Alles erinnert sie daran, daß es sich bei dem Schuldspruch in einer Kapitalsache um eine ungewöhnlich große, im Falle des Irrthums nahezu unsühnbare Verantwortlichkeit handelt. Je lebhafter im Verlaufe der Zeit der Widerspruch gegen die Angemessenheit, Nothwendigkeit und Gerechtigkeit der Todesstrafe sich äußert, je gewichtiger die Stimmen, die gegen sie auftreten, je zahlreicher auch innerhalb des gelehrten Juristenstandes die Bedenken sich vernehmen lassen, desto peinlicher wird auch die Entscheidung des einzelnen Falles für den Geschworenen werden. — Wo die Ueberzeugung weit um sich gegriffen hat, daß das Gesetz eine ungerechte Strafe in grausamer Weise verhängt, werden aller Wahrscheinlichkeit nach die Geschworenen das Unrecht, das sie gegen ein als hart erachtetes Gesetz durch Freisprechung verüben, überall geringer wiegend erachten, als das Unrecht, das sie gegen ihr eigenes Gewissen verüben, wenn sie mitwirken zur Anwendung eines ihrer Ansicht nach verwerflichen Gesetzes.[17]) Aus dieser Wahrnehmung erklärt es sich, daß die englischen Geschworenen fast niemals bewogen werden können, auf eine Anklage wegen Kindesmordes mit Schuldig zu antworten, weil nach der allgemein herrschenden, von der Gesetzgebung bisher mißachteten Volksüberzeugung, die Todesstrafe für den Kindesmord eine durchaus unpassende Strafe ist.

Digitized by Google

Mit der vierten Bedingung eng zusammenhängend ist die fünfte Bedingung der wirklichen Strafvollstreckung: die Aufrechterhaltung eines Todesurtheils in der höheren Instanz. An sich werden freilich verhältnißmäßig sehr wenige Todesurtheile in der Nichtigkeitsbeschwerde materiell reformirt. Das Verbrechen des Mordes zumal ist so beschaffen, daß die Thatfrage, die Entscheidung darüber, ob Ueberlegung vorhanden war, alle anderen Erwägungen in den Hintergrund drängt. Dennoch ist es nicht ganz gleichgültig, wenn den Todesurtheilen der Schwurgerichtshöfe die unmittelbare Wirkung dadurch benommen wird, daß in fast allen Fällen die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und zuweilen auch mit dem Erfolge durchgeführt wird, daß aus formalen Gründen fehlerhafter Frageſtellung (zumal in Fällen einer von der Vertheidigung behaupteten Nothwehr) oder wegen erheblicher Vorstöße gegen die Proceßvorschriften die Kapitalsache zur nochmaligen Verhandlung vor ein anderes Schwurgericht verwiesen wird. Im Hinblick darauf erklärt es sich, daß nach dem älteren englischen Strafproceß, der kein regelrechtes Strafmittelverfahren kannte, die feierliche Verkündung eines Todesurtheils einen viel tiefern Eindruck zu hinterlassen pflegte, als in den continentalen Ländern. In Bayern und anderen Deutschen Staaten findet sogar eine höchstgerichtliche Offizialprüfung der an den Schwurgerichten gefällten Todesurtheile statt, was in Anbetracht der besonderen Umstände und der eigenthümlichen Natur der Strafe zwar durchaus zu billigen ist, dennoch aber dazu beiträgt, die Endgültigkeit selbst solcher Urtheile in Frage zu stellen, die auf einen vollkommen klaren, oder doch scheinbar klaren Thatbestand begründet sind, und die Verkündung eines Todesurtheils abzuschwächen.[18])

Als letzte Bedingung bleibt endlich die Nichtbegnadigung zu würdigen. Jeder Verurtheilte hat es in seiner Hand, die Gnade des Monarchen oder der höchsten Regierungsbehörde an-

Digitized by Google

zurufen. Aber nicht nur dies. Unabhängig von einem Antrage des Verurtheilten, wird in Deutschland die Vorlegung der Todesurtheile zur allerhöchsten Bestätigung von Amtswegen bewirkt, so daß selbst derjenige begnadigt werden kann, welcher seinerseits auf Gnade verzichten würde. Naturgemäß ist die Begnadigungspraxis in den einzelnen Europäischen Staaten eine sehr verschiedene. Es giebt Schwankungen zwischen einem Mehr einem Weniger. Als Durchschnittsregel gilt aber die Thatsache: daß Begnadigungen als der weitaus häufigere, Vollstreckungen als der entschieden seltenere Fall vorkommen. Es ist unter unsern gegenwärtigen Verhältnissen ein allgemein auffallendes Vorkommniß, wenn Begnadigungen verweigert werden. Die Hinrichtung ist somit zur Ausnahme geworden und der Verbrecher hat seinerseits völlig Recht, wenn er selbst nach seiner Verurtheilung noch mit Bestimmtheit darauf zählt, daß die volle Strenge des Gesetzes auf ihn keine Anwendung finden werde.

Ueberblickt man noch einmal die Reihe der Eventualitäten, wie sie objectiv in Wirklichkeit bestehen und außerdem in der Betrachtungsweise eines berechnenden Kopfes sich abspiegeln werden, so findet man:

Ungewißheit der Entdeckung des Verbrechens und der Thäterschaft, Ungewißheit der Ergreifung, Ungewißheit der Ueberführung auf Grund ausreichenden Beweises, Ungewißheit einer rechtskräftigen Verurtheilung und äußerste Unwahrscheinlichkeit der Vollstreckung! Und allen diesen Ungewißheiten und Unwahrscheinlichkeiten gegenüber die eingebildete Selbstgewißheit des Verbrechers, daß ihm seine That gelingen müsse und sein ferneres Schicksal lediglich von ihm selbst abhänge.

Wie man Angesichts dieser Thatsachen noch glauben kann, daß die sehr weit entfernte Möglichkeit der Todesstrafe den Verbrecher zu schrecken vermag, ist schwer zu begreifen. Weitaus die

Digitized by Google

Mehrzahl derer, die überhaupt überlegen: ob sie ein Verbrechen ausführen oder unterlassen sollen, denkt in Wirklichkeit über die ihnen dargebotene erste Chance der Nichtermittelung ihrer Person gar nicht hinaus; sie beruhigen sich, wie bereits bemerkt worden ist, bei dieser Aussicht. Wer aber alle Stadien zwischen der Begehung eines Verbrechens und endlicher Vollstreckung der gesetzlichen Strafe genau erwägt und sorgfältig überschaut, ist vollkommen berechtigt, unter dem Vorbehalt eines überall möglichen Irrthums, dem Mörder zu prophezeien, daß er dereinst eines natürlichen Todes in der Freiheit oder schlimmstenfalls in der Strafanstalt sterben werde.

Die allernächste Aufgabe für die praktische Ausnutzung der im Menschen wirkenden Motive der Furcht wäre also, von Rechtswegen dafür Sorge zu tragen, daß an Stelle der möglichst großen Ungewißheit eines Uebels, die möglichst große Gewißheit entweder desselben, oder doch eines andern Strafübels gesetzt werde. Alle namhaften Criminalpolitiker haben darauf aufmerksam gemacht, daß die abschreckende Wirkung der Strafgesetze vorwiegend nicht in der materiellen Art der Strafmittel, sondern in der formalen Gewißheit der Ueberführung zu suchen sei. Es ist auch nach aller psychologischen Erfahrung unbestreitbar, daß ein schweres Uebel, wenn es gewiß oder höchst wahrscheinlich erscheint, dem Bedrohten sehr viel abschreckender erscheint, als ein noch schwereres Uebel, wenn es ihm ungewiß oder unwahrscheinlich erscheint. Somit würde die in der Anwendung wahrscheinlichere Zuchthausstrafe sicherlich abschreckender sein, als die erheblich unwahrscheinlichere Todesstrafe.

Kann nun der Gesetzgeber, wenn er diese einfachen Schlußfolgerungen annimmt, dafür sorgen, daß die nachweislich höchst unwahrscheinliche Todesstrafe mit größerer Gewißheit, als bisher in den schwersten Verbrechensfällen verwirklicht werde? Sicherlich

Digitized by Google

liegt dies unter gewöhnlichen Verhältnissen außer seiner Macht. Der Gesetzgeber hat kein Recht und keine Möglichkeit, über die Fälle der Begnadigung oder Nichtbegnadigung im Voraus zu bestimmen, oder die Ausübung des Begnadigungsrechts mit hemmenden Schranken zu umgeben. Das Verhältniß der Begnadigung zur Strafrechtspflege nöthigt somit zu dem Anerkenntniß:

> daß, soweit die Todesstrafe in Betracht kommt und eine eigenthümliche, von den gewöhnlichen Regeln des Rechtslebens abweichende Handhabung der Begnadigungspraxis Statt findet, das Strafgesetz es überhaupt nicht mehr vermag, seine eigenen Wirkungen im Voraus zu berechnen oder zu bestimmen, weil diese völlig abhängig sind von einem außerhalb des Gesetzes liegenden Vorgang.

Unser Mordgesetz ist in dem eigenthümlichen Sinne ein Ausnahmegesetz, daß es gewöhnlich in den Fällen seiner Anwendbarkeit dennoch nicht angewendet wird. Unter allen Ausnahmegesetzen ist es das am meisten abnorme; denn alle anderen Ausnahmegesetze beanspruchen in Wirklichkeit für ungewöhnliche Vorkommnisse strikte angewendet zu werden. Das Gesetz, welches den Mord bedroht, hat umgekehrt zum Erfolge, daß seine Anwendung eine ganz ungewöhnliche wird, wo eine im Verlauf der Dinge gewöhnlich vorkommende Anzahl schwerster Verbrechen durch ein ständiges und regelmäßiges Gesetz im Voraus bedroht ist. Aber auch nach anderen Richtungen hin vermag der Staat nicht, die abschreckende Kraft seiner Strafgesetze durch erhöhte Gewißheit ihrer Anwendung zu steigern. Er könnte freilich die Zahl der Sicherheitsbeamten vermehren, für deren bessere Besoldung, eifrigere Dienstführung und tüchtigere Ausbildung Sorge tragen, kurz ungewöhnliche Mittel aufbieten, um die Ziffer der unentdeckt bleibenden Verbrechen zu vermindern. Er könnte hohe Geldbelohnungen auf die Entdeckung und Ergreifung gefährlicher

Digitized by Google

Verbrecher anbieten, was von jeher in Ländern mit besonders bedrohter Sicherheit gegen gefährliche Räuberbanden geschehen ist und in der Rechtspflege ungefähr dasselbe ist, was in der Finanzwirthschaft der Uebergang zu einer Papierwährung mit Zwangscours bedeutet. Eine ungewöhnlich zahlreiche Polizei und ein System bezahlter Kundschafter haben, trotz der Todesstrafe und ihrer häufigen Anwendung, im ehemaligen Königreich Neapel und im Kirchenstaat die öffentliche Sicherheit nicht über das niedrigste Niveau emporzuheben vermocht. Denn entscheidend ist für die Abschreckung durch das Gesetz überall die sittliche Mitwirkung der Bevölkerung zur Bethätigung der öffentlichen Ordnung.

Wenn in der Bevölkerung Angesichts der Todesstrafe das Mitleid mit der Person des Verbrechers stärker geworden ist als das Mitleid mit einer verletzten Gesetzesordnung, so werden die polizeilichen Nachforschungen auf jene schlimmste Art des passiven Widerstandes stoßen, die in der Parteinahme für den Verfolgten sich kund giebt. Und endlich ist in den Ländern mit Schwurgerichtspflege durch keine Macht des Gesetzes zu bewirken, daß die Geschworenen zu einer größeren Strenge bekehrt werden. Mit den Thatsachen, welche sich in der Strafrechtspflege kund geben, hat die Gesetzgebung zu rechnen. Dieselben Organe, die dem verletzten Gesetz Genugthuung verschaffen sollen, werden möglicherweise zum Asyl für Mörder. Es ist eine zu häufig beobachtete und darum nicht zu bestreitende Neigung italienischer Geschworener, daß sie in augenscheinlichen, gar nicht zweifelhaften, Kapitalsachen lediglich um der Todesstrafe willen freisprechen und das Volk dann hinterher einen Freigesprochenen feiert, weil er aus der Todesgefahr errettet wurde.

Unser Schlußergebniß ist: die moderne Gesetzgebung ist außer Stande, der Todesstrafe praktisch diejenige Gewißheit der Anwendung zu verschaffen, ohne welche von Abschreckung nicht zu

Digitized by Google

sprechen ist. Und umgekehrt: Die Abschaffung der Todesstrafe wird, wenn an ihre Stelle lebenslängliches Zuchthaus gesetzt wird, die *processualische* Gewißheit der Bestrafung und folglich auch die Abschreckung erhöhen, insofern die Zahl ungerechter Nichtschuldsprüche der Geschworenen oder zu gelinder Bestrafungen um die Differenz vermindert wird, welche gegenwärtig in Kapitalsachen durch die Strafrechtspflege fast aller Europäischen Staaten nachgewiesen wird.

Die objective Wahrscheinlichkeit der *Nichtanwendung* der Todesstrafe, welche in der subjectiven Auffassung des Verbrechers noch vergrößert wird, stellt sich in dem Musterlande des Geschwornengerichts, wie folgt. Nach den amtlichen Tabellen der Strafrechtspflege für England und Wales sind in dem zweijährigen Zeitraum 1867—1868 von der Todtenbeschauer-Jury im Ganzen 516 Verdikte auf Mord gefällt worden. Schon hierbei ist zu erinnern, daß nach den glaubwürdigsten Berichten sachverständiger Beobachter diese Ziffer der Wirklichkeit deswegen wenig entspricht, weil die Todtenbeschauer-Jury jeden irgendwie vorhandenen Ausweg benutzt, um an Stelle des Mordes, in ihrem Ausspruch einen *Todtschlag* (manslaughter) anzunehmen. Bei der Prüfung der vorhandenen Beweismittel durch die *Anklagegeschworenen* ergiebt sich eine weitere Sichtung klarer und zweifelhafter Mordfälle. Von den 516 *ersten* Anschuldigungen werden nur 165 zum Hauptverfahren vor die *Urtheilsgeschworenen* verwiesen. Nach dem Durchschnitt der Freisprechungen in allen übrigen Criminalfällen würden drei Viertel der gesetzlichen Strafe verfallen, was für die auf Mord gerichteten Anklagen ungefähr 120 Todesurtheile ergeben müßte. In Wahrheit wird aber nur ein *Drittel* der Angeklagten verurtheilt. Nur 48 sind zum Tode verurtheilt, die verbleibende Mehrheit von zwei Dritteln von der Beschuldigung des Mordes losgesprochen. Endlich entging von

Digitized by Google

dieſen Verurtheilten wiederum mehr als die Hälfte der Hinrichtung. Zwei und zwanzig ſind gehängt worden. Auf dem Wege von der Todtenbeſchauer-Jury bis zum Galgen iſt die Ziffer 516 bis zu 22 zuſammengeſchrumpft. Dabei hat man ſich gegenwärtig zu erhalten, daß Engliſche Geſchworene anders beſchaffen ſind, als continentale, insbeſondere, daß der Glaube an den Abſchreckungszweck nirgends ſo weit unter Rechtsgelehrten und Laien verbreitet iſt, und die orthodoxe Geiſtlichkeit nirgends ſo erfolgreich die vermeintliche göttliche Verordnung der Todesſtrafe predigt, wie in England. Die Wahrſcheinlichkeit, daß ein engliſcher Soldat auf dem Schlachtfelde oder in einer weſtafrikaniſchen Garniſon am Fieber zu Grunde geht, iſt alſo weit größer als die Anwendung der Todesſtrafe auf die nach der Abſicht des Geſetzes darunter fallenden Thatbeſtände.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Der Abschreckungszweck V. — Einfluß von Entfernung und Nähe der Todesgefahr auf die davon Bedrohten. — Panischer Schrecken und Terrorismus. — Processualische Entfernung der Todesstrafe von der Mordthat. — Mörder fürchten den Widerstand ihres Opfers mehr, als die entfernte Strafdrohung. — Processuale Zwischenacte zwischen der Begehung des Verbrechens und der Vollstreckung der Strafe. — Die Abschreckung durch Todesstrafe richtet sich mehr gegen die Rechtspflege, als gegen den Verbrecher. — Die Voruntersuchung in Kapitalsachen. — Englisches und Deutsches Strafproceßverfahren in Kapitalsachen vergleichungsweise verschieden wirkend. — Mit geringen Mitteln wirkt die Abschreckung in der militärischen Disciplinargewalt wegen des Mangels an Förmlichkeiten. — Verhältniß der alten und neueren Militärstrafen zum Abschreckungszweck.

Angenommen: der Mörder begebe sich wegen der gesetzlich angedrohten Todesstrafe in eine Lebensgefahr, so ist, um den Grad der Abschreckung zu ermessen, auch daran zu erinnern, daß jede Gefahr durch ihre Nähe vergrößert und durch ihre Entfernung verringert wird. Man kann dies auch so ausdrücken: eine wahrscheinliche Todesgefahr in großer zeitlicher Entfernung wirke auf die Vorstellungen der Menschen viel weniger einschüchternd, als eine minder wahrscheinliche Gefahr in großer zeitlicher Nähe. Die denkbar stärkste Abschreckung, welche überhaupt möglich ist, besteht daher in einer unmittelbar bevorstehenden Todesgefahr, wenn dieselbe plötzlich an einen davon Ueberraschten herantritt.

Digitized by Google

Unmittelbar zusammenhängend mit dieser Thatsache und zu ihrer Erklärung dienend, ist der Hinweis darauf, daß der plötzlichen Ueberraschung gegenüber, die Ueberlegung der zur Abwehr einer Gefahr dienlichen Mittel nicht zur vollen Entfaltung kommt. In dem Wesen der höchstmöglichen Abschreckung liegt daher nothwendig ein Element des plötzlichen Schreckens, ein unwillkürlich Ueberraschendes. Auch der tapferste Mann, der auf zahlreichen Schlachtfeldern gefochten hat und im Kanonendonner ergraute, kann erschreckt werden, wenn ungesehen ein Freund, in mitten friedlicher Beschäftigung, einen Schuß hinter seinen Ohren aus nächster Nähe knallen läßt.

Auf dem Unvermutheten, Unberechenbaren, Plötzlichen und Ueberraschenden beruht die Wirkung des panischen Schreckens, der in der Kriegsgeschichte auf den Schlachtfeldern, in der Volkswirthschaft und ihren Handelskrisen gelegentlich die unerschrockensten Männer zeitweise den Kopf verlieren läßt.[19]) Daß ein solcher plötzlicher Schreck Verstand und Glieder lähmen konnte, erscheint den davon Befallenen hinterher selbst unglaublich. Wie verschieden die Fälle immer scheinen, in der langen Reihe von Vorgängen, seitdem Pyrrhus durch seine Elephanten römische Veteranen in wilde Flucht trieb bis zur Flucht Friedrichs des Großen bei Mollwitz und dem Zusammensturz der alten Kaisergarde bei Belle-Alliance sind es doch einfach dieselben psychischen Eindrücke, welche vorübergehend auch die stärkste moralische Kraft über den Haufen werfen.

Alle Beobachter stimmen darin überein, daß an erschreckender Macht nichts mit den großen südamerikanischen Erdbeben verglichen werden könne. Ohne daß warnende Zeichen vorbereitend eingetreten wären, bricht zuweilen, in die Zeitspanne weniger Minuten zusammengedrängt, widerstandslos die Alles über den Haufen stürzende Vernichtung über diejenigen nieder, welche ruhig ihren Geschäften nachgingen, in den Kirchen beteten, oder aus

Digitized by Google

tiefem Schlummer plötzlich durch einen Erdstoß emporgeschleudert werden. Ein solches Naturereigniß, das wie mit einem Zauberschlage Paläste umstürzt und Stätten des Wohllebens augenblicklich zu einem Grabmonumente für deren Insassen umwandelt, bewirkt, daß die stärksten Männer die Selbstbeherrschung verlieren, gleich Kindern, welche sich verirrt haben, von einer Stelle zur andern planlos herumtappen und in die Erdspalte hineinrennen, die sich eben vor ihnen aufgethan hat. In schwächerem Maße wird man gleiche Wahrnehmungen bei plötzlich hereinbrechender Feuers- und Wassersnoth machen können. Sobald der erste Schrecken vorübergegangen und verständige Rettungsversuche unternommen worden sind, kehrt bei den Anfangs Besinnungslosen die Ueberlegung zurück.

Daß die Gesetzgebung nimmer diese stärksten Eindrücke der Furcht und des Entsetzens hervorrufen kann, liegt auf der Hand. Kein Tyrann der Welt ist dazu im Stande. Das Aeußerste, was nach dieser Seite hin überhaupt unternommen werden kann, ist die Aufrichtung einer *Schreckensherrschaft*, wobei nicht zu bestreiten ist, daß ein System des Terrorismus *vorübergehend* einen bedeutenden Eindruck auf die unmittelbar von *Willkür* Bedrohten hervorbringen kann. Die Schreckenstribunale der französischen Revolution und das in ihrem Gefolge wandernde Fallbeil erfüllten eine Zeit lang Frankreich mit Entsetzen. Wo die bloße Gesinnung des Menschen ausreicht, um auf die Anzeige eines geheimen Feindes, für jedermann Todesgefahr herbeizuführen, konnte der *Terrorismus* nicht ohne tief eingreifende Folgen bleiben.[20]) Allein es liegt in der Natur der Dinge, daß der *Schrecken* niemals ein *dauernder* Zustand im gesellschaftlichen Leben werden kann. Selbst die Hasen gewöhnen sich an das Geraſſel eines vorüberrasenden Schnellzuges. Je länger er andauert, desto mehr verliert der Terrorismus von seiner Schreckens-

Digitized by Google

kraft. Er findet sein natürlich und von selbst eintretendes Gegengewicht entweder an stumpfer Ergebung und fatalistischer Gleichgültigkeit des Bedrohten oder sogar am Gespötte der Menschen.

Von hohem psychologischen Interesse ist das Studium der Erscheinungen, welche die Schreckensherrschaft zur Zeit des Conventes während der französischen Revolutionsepoche begleiteten. Es ist für das Verständniß der Abschreckungsmittel wichtig, die Berichte über die damaligen Hinrichtungen aufmerksam zu studiren, und darauf hinzuweisen, welche Zerrüttung in Frankreich dadurch geschaffen ward. Aus der Guillotine schuf man ein Spielzeug für Kinder.[21])

Ein Gewalthaber, der im Kriege oder zur Unterdrückung eines Aufruhrs den Terrorismus zu Hülfe ruft, hat daher darauf zu achten, daß die Wirksamkeit seiner Abschreckungsmittel vorzugsweise abhängt von der summarischen Procedur in ihrer Anwendung, von der Schnelligkeit in der Durchführung verhängter Todesstrafen und der nicht allzulangen Fortdauer außerordentlicher Machtvollkommenheiten. Jede unnöthige Verlängerung des Belagerungszustandes beschädigt deswegen nicht blos die Rechte der Staatsbürger, sondern auch den Machtvorrath der Regierungen.

Es ist klar, daß die Todesstrafe, welche in den Strafgesetzgebungen für gewisse Verbrechen ein für allemal angedroht ist, niemals diesen höchsten Grad der Abschreckung erreichen kann. Denn es fehlt ihr in der Vorstellungsweise der Menschen der Character der Unvermeidlichkeit und der zeitlichen Nähe. Wenn das zu erwartende Strafübel in weiter zeitlicher Entfernung liegt, erweckt es, sich selbst abschwächend, die Reaction der zu ihrer Abwendung dienlichen Gegenmittel. Und selbst wenn die Vollstreckung einer Todesstrafe an sich zehnmal gewisser wäre, als sie in Wirklichkeit ist, so würde sie bei unseren Strafproceßeinrichtungen immer noch in größerer zeitlicher Ent-

Digitized by Google

fernung von der That liegen und auch dadurch einen weiteren Bestandtheil ihrer Abschreckung einbüßen.

Um dies ermessen zu können, ist an diejenigen lebensgefährlichen Erwerbszweige zu erinnern, welche entweder häufige Unglücksfälle im Gefolge haben oder, auf Grund statistischer Beobachtungen, die gewisse Voraussage erlauben, daß die Gesundheit der Arbeiter in kürzeren Zeiträumen zerstört werden wird. Einzelne Beschäftigungen sind so gefährlich, daß sie mit Sicherheit, gleich einer langsamen Vergiftung, die Lebensdauer verkürzen. Dennoch fehlt es solchen Erwerbszweigen nimmer an Arbeitern: eine Wahrnehmung, die beispielsweise in den Stahlschleifereien zu Sheffield seit langer Zeit gemacht worden ist und statistisch mit unwiderleglicher Gewißheit dargethan werden kann. Trotz der Statistik glaubt der Arbeiter, der dem sicheren Tode entgegengeht, daß das in der Zukunft herannahende Uebel in Beziehung auf ihn eine Ausnahme machen werde oder daß er bis dahin auch eines natürlichen Todes sterben könnte. Viele der in solchen Berufszweigen thätigen Arbeiber sind sogar so gleichgültig, daß sie die von der Erfahrung an die Hand gegebenen Schutzmittel einfach außer Acht lassen und darauf verzichten, ihr Leben um einige Jahre zu verlängern.

Von unmittelbar bevorstehender und naher Todesgefahr des Mörders ist keine Rede. Was ihn bei seiner Unternehmung am meisten beschäftigt, ist das Gelingen und die erfolgreiche Ausführung seines Planes. Die erste Besorgniß, welche er auszuschließen bemüht ist, besteht in dem möglichen Widerstand, den ihm sein Opfer leisten könnte. Er wird gewiß nicht außer Betracht lassen, ob der von ihm Anzugreifende bewaffnet ist, oder nicht, und demgemäß seinen Augenblick möglichst gut auswählen. Die Geschichte zahlreicher Verbrecher zeigt, daß der Mörder gleichfalls die entferntere Gefahr der Bestrafung, obwohl sie eine geringe

Digitized by Google

Wahrscheinlichkeit an sich trägt, viel weniger fürchtet, als den unvermutheten und plötzlichen Widerstand von Seiten desjenigen, den er zu tödten gedachte. Es ist selten, daß ein Mörder, unter unmittelbarer Preisgebung seines Lebens, einen wohl bewaffneten Gegner angreift.[22]) Nur in der Geschichte politischer Mordthaten, in denen der äußerste Grad des Fanatimus, um jeden Preis zum Ziele gelangen will, kommen solche Fälle vor. Obwohl sonach der Mörder, der Regel nach, keineswegs blind ist gegen nahe Gefahren, läßt er sich dennoch durch die entfernte Todesdrohung nicht schrecken. Ohne genau zu wissen, wie er sich Angesichts der möglichen Fälle verhalten will, hat er doch das unbestimmte Zutrauen, daß ihm hinreichend Zeit bleibe, seinerseits die gesetzlichen Straffolgen der That von sich abzuwenden.

Zwischen der Begehung einer Mordthat und der (überdies nur selten eintretenden) Hinrichtung liegt ein längerer Zwischenraum in der Mitte. Wie viel Zeit vergeht, läßt sich natürlich nur in einer sehr wenig bedeutenden Durchschnittsrechnung ermitteln. Soviel aber kann für alle Fälle gesagt werden: der unmittelbare zeitliche und ursachliche Zusammenhang zwischen der Vollbringung der That und der schließlichen Vollstreckung der Strafe erscheint bei unseren Proceßzuständen überall durch lange Pausen unterbrochen. Man kann nirgends behaupten, daß sich die Verurtheilung eines Verbrechers als eine nothwendige Folge seiner That im öffentlichen Bewußtsein einpräge. Im Gegentheil! Es zeigt sich, daß auf das endliche Schicksal des Verbrechers manche Zufälligkeiten der Zwischenzeit Einfluß haben, z. B. dessen Verhalten in der Untersuchung, seine Vertheidigung und Anderes mehr.

In den einzelnen Ländern Europas bestehen nicht unerhebliche Verschiedenheiten. Sehen wir von den völlig unberechenbaren

Digitized by Google

Zufälligkeiten der Entdeckung eines Verbrechens ab — und wer vermöchte zu leugnen, daß in der Ermittelung des verbrecherischen Thatbestandes und der Thäterschaft durch die Polizei der Zufall eine merkwürdige Rolle spielt — so bleibt überall als nothwendige Reihe wesentlicher Proceßacte bestehen: die gerichtliche Voruntersuchung, die Anklageprüfung, das Hauptverfahren, die Rechtsmittelinstanz der Nachprüfung und schließlich die Endentscheidung der Begnadigung. Während die in der Mitte liegenden Rechtsacte: Anklageprüfung, Hauptverfahren und Rechtsmittelinstanz in den Staaten Europas, soweit sie ein auf Mündlichkeit beruhendes Strafproceßverfahren angenommen haben, annähernd gleichgeartet sind, und in ziemlich gleichen Zeitfristen ihrer Natur nach verlaufen, zeigt sich, daß Anfang und Ende in der processualischen Verhandlung der Kapitalsachen von der Rücksicht auf die Todesstrafe in eigenthümlicher Weise beeinflußt werden. Als Richter, Geschworne, Ankläger und Vertheidiger *fürchten wir die irrthümliche und ungerechte Verhängung der Todesstrafe in der Rechtspflege unendlich viel mehr, als der Verbrecher seinerseits die mögliche Anwendung auf seine Person scheut. Die Abschreckung des Gesetzgebers richtet sich somit gerade in diesem Falle stärker an die Organe der Rechtspflege, als an die verbrecherischen Klassen.*

Dies zeigt sich zuvörderst in der erfahrungsmäßig längeren Dauer, welche eine Voruntersuchung in Kapitalsachen nach deutschem Herkommen beansprucht. Alle irgendwie zu verwerthenden Beweisstücke werden geprüft, die Vorkommnisse aus dem früheren Leben des Delinquenten untersucht, die Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit gefliſſentlich beachtet, alle Umstände für und wider erwogen. Ein solches Verfahren, mit größter Gründlichkeit gehandhabt, erfordert Monate. Weil die Todesstrafe in Aussicht

Digitized by Google

ſteht, wird die Voruntersuchung über das ſonſt übliche Maß hinaus verlängert. Es gilt das ſelbſt für ſolche Sachen, die von vornherein klar zu liegen ſcheinen.

Ebenſo verhält es ſich bei uns mit der Beſtätigung der Todesurtheile. Nicht ſelten vergehen wiederum Monate, zuweilen ſogar Viertel- und halbe Jahre, bevor die Entſcheidung des Monarchen über Begnadigung oder Nichtbegnadigung an die Gerichte gelangt. Ehe ſie erfolgt, werden neue Ermittelungen angeſtellt, Berichterſtattungen aus den Gerichtscollegien und den Miniſterien eingefordert. Gerade die gewiſſenhafteſten Monarchen werden ſich am längſten Zeit laſſen, ehe ſie eine unwiderrufliche Thatſache eintreten laſſen, die nur zu ſehr geeignet iſt, ihr Gewiſſen zu belaſten.

An ſich ſind dieſe Zögerungen bei der Behandlung von Kapitalſachen gewiß nicht zu tadeln. Es widerſtrebt dem einfachſten und natürlichſten Menſchlichkeitsgefühl, eine Kapitalſache genau in denſelben geſchäftlichen Formen abzuthun, wie die große Maſſe der übrigen Kriminalproceſſe. Aber verkennen läßt ſich nicht, daß dieſe peinliche Sorgfalt in der Verſchiebung des endlichen Ausganges dazu beiträgt, die an ſich bereits vorhandenen Elemente der Ungewißheit wiederum zum Schaden eines intenſiveren Abſchreckungszweckes noch mehr zu verſtärken. Denn nun entſteht der Eindruck, als ob neben der ſtreng rechtlichen Conſequenz der Verbrechensthat zahlreiche auf dem moraliſchen Gebiet liegende Erwägungen ſich zwiſchen den Verbrecher und ſeine Beſtrafung eindrängen.

Wenn es daher hauptſächlich um Abſchreckung zu thun iſt, dem wäre allen Ernſtes die Frage nahe zu legen, ob unſer Strafproceßverfahren in Kapitalſachen nicht erheblich zu verkürzen wäre? —

In Wirklichkeit gehört es zu den Eigenthümlichkeiten des

Digitized by Google

englischen Rechts, daß auf eine Voruntersuchung, die schon deswegen, weil Entlastungszeugen zu Gunsten des Angeschuldigten regelmäßig nicht vernommen werden, nach unseren deutschen Begriffen eine ganz summarische genannt werden muß, ein Hauptverfahren folgt, in welchem wiederum Vertagungen zum Zwecke der Beweisvervollständigung schwer zu erlangen sind und daß endlich auch unter Abschneidung mancher bei uns zulässiger Rechtsmittel, die Hinrichtung nach der Verkündung des Todesurtheils binnen kürzester Zeit durch den Richter anberaumt wird. Bis zum Jahre 1836 war in England sogar gesetzlich vorgeschrieben, daß Mörder binnen 48 Stunden nach der Urtheilsverkündigung hingerichtet werden sollten. Auch das Verhältniß der Begnadigung zur Vollstreckung der Todesurtheile ist in England ein völlig anderes, als in der Mehrzahl der continentalen Staaten. Die richterliche Behandlung erscheint dort so sehr als das Entscheidende, daß der vom Richter bereits im voraus binnen kürzester Frist anberaumte Tag der Hinrichtung, durch die Begnadigungsinstanz, wenn sie Zeit zur Ueberlegung der Sache gewinnen will, durch einen förmlich anbefohlenen Aufschub (reprieve) der Hinrichtung aufgehoben werden muß. Auf der anderen Seite gilt in Deutschland thatsächlich der Proceßgang in Kapitalsachen als ein Informativerfahren zur allseitigen, vollständigen und gründlicheren Prüfung der Endentscheidung durch den Landesherrn. Ein englisches Todesurtheil hört sich auch aus diesem Grunde anders an, als ein deutsches. In den allerschwersten Fällen weist der den Assisen präsidirende Richter, indem er sein Haupt bedeckt, den zum Tode Verurtheilten darauf hin, daß er binnen kürzester Zeit aus dem Leben scheiden müsse und sich keine Hoffnung auf Gnade gestatten solle; er bezeichnet nach seiner persönlichen Ansicht die Vollstreckung als gewiß; ein Verfahren, welches bewirkt, daß in der allgemeinen Rechtsanschauung der unmittelbare Zusammenhang zwischen Mord

Digitized by Google

und Todesstrafe lebendig erhalten wird. Nicht gering ist deswegen die Zahl solcher, welche als Zeugen und Richter in Kapitalsachen diesen Augenblick der Urtheilsverkündung geradezu als Maßstab für ihre persönlichen Auffassungen des Abschreckungszweckes festhalten; wobei sie sich indessen in jenem bereits früher hervorgehobenen Irrthum befinden: daß sie solchen, wahrscheinlich erschütternden Augenblicken nach ihrer Empfindungsweise gleichsam rückwirkende Kraft geben, in Beziehung sowohl auf das Stadium der vor der Begehung des Verbrechens obwaltenden Prämeditation, als auch auf eine von der ihrigen völlig verschiedene Individualität, die sich wiederum in dem Augenblicke, da ihr ein Gerichtsurtheil verkündet werden soll, in einem völlig ungewöhnlichen Zustande der Spannung und Aufregung befindet.

Wenn sich aber auch eine geringe Steigerung der an sich bereits schwachen Abschreckung durch eine Annäherung an die englischen Proceßeinrichtungen erreichen ließe, so würden sicherlich wenige sein, welche die Verantwortlichkeit bei uns übernehmen möchten, die denkbar höchste Sicherheit in der processualischen Gerechtigkeit und der Ermittelung der Wahrheit einem einseitigen Abschreckungszweck zum Opfer zu bringen. Denn gerade das einseitige Vorwiegen der Abschreckungstendenz im englischen Strafrecht ist es, aus welchem das englische Verfahren in Kapitalsachen erklärt werden muß, während in Deutschland selbst die Verehrer der strafrechtlichen Abschreckung keinen Augenblick bestreiten, daß das denkbar höchste Maß materieller Wahrheit in der Feststellung des Thatbestandes die oberste Rücksicht geworden ist, welcher im einzelnen Fall der Abschreckungszweck des Gesetzes überall untergeordnet werden muß.

Wie sehr die Abschreckung durch Gewißheit der Entdeckung und Schnelligkeit der Strafanwendung gesteigert werden kann, lehrt das Beispiel der militärischen Disciplinargewalt, welche mit ver-

Digitized by Google

hältnißmäßig geringen Strafen eine große Armee in Ordnung und Gehorsam zu erhalten vermag. Innerhalb des Dienstverhältnisses hat sich nämlich jeder Soldat zu vergegenwärtigen, daß bei der genauesten Eintheilung der Tageszeiten und dem beständigen Zusammensein mit anderen, dienstliche Verstöße nicht unbemerkt bleiben; ferner, daß der mit der Disciplinargewalt betraute Vorgesetzte nach persönlichem Ermessen entscheidet, ohne an Beweisaufnahme und Vertheidigung irgendwie gebunden zu sein. Nur darauf kommt es an, ob er persönlich die Ueberzeugung von dem Vorhandensein eines dienstwidrigen Verhaltens gewonnen hat. Wird alsdann eine Strafe wirklich ausgesprochen, so erfolgt ihre Vollstreckung, ungehemmt durch Berufungen, wofern ihre Verhängung überhaupt der Art nach, innerhalb der Competenz des Vorgesetzten lag. Die summarisch einschreitende und höchst energisch wirkende Disciplinargewalt ist daher für den Geist der Armeen von den Zeiten des Römischen Imperiums bis zur Gegenwart wichtiger gewesen, als die eigentliche Militärjustiz, welche für die förmliche und gerichtliche Aburtheilung dienstlicher oder gemeiner Verbrechen bestimmt ist.

An sich betrachtet, sind diese militärischen Disciplinarstrafen gegenwärtig nicht mehr übermäßig hart. Die körperliche Züchtigung, nach der Meinung älterer Heerführer vor 1848 in Deutschland unentbehrlich und für Seeleute selbst heute noch von manchen Seiten empfohlen, hat sich, nachdem sie abgeschafft worden ist, hinterher als völlig entbehrlich gezeigt. Es ist Niemand, der ihrer Wiedereinführung das Wort zu reden wagt. Im Gegentheil hat die Ueberzeugung Platz gegriffen, daß mit der allmähligen Milderung der Militärstrafen die Tüchtigkeit, Zuverlässigkeit und Ordnungsliebe in den großen Heerkörpern gewachsen ist, wodurch auf das Unwiderleglichste dargethan ist, daß die specifische Schwere der Strafen an und für sich betrachtet niemals als das Entscheidende bei der Bemessung ihrer abschreckenden Wirkungen an-

Digitized by Google

gesehen werden darf Auch für die alten Armeen, die mit Spießruthen und Stockprügeln tractirt wurden, galt nämlich die Thatsache, daß manche Strafe, um ihrer Härte willen, theils aus menschlicher Rücksichtnahme der Befehlshaber, theils im Hinblick auf die mögliche Unzufriedenheit der Truppen, unangewendet blieb, wo in Wirklichkeit der Fall ihrer Anwendung vorhanden gewesen wäre. Als die Strafmittel gemildert und ihrer grausamen Härte entkleidet worden waren, sind die Fälle der Anwendung in viel stärkerem Maße der wirklichen Ziffer der Dienstvergehen angenähert und damit wiederum die Sicherheit und Gleichmäßigkeit des Gebrauchs der Disciplinargewalt erhöht worden. Es dürfte sogar nicht selten vorkommen, daß in denjenigen Truppentheilen, in denen einzelne Befehlshaber von ungewöhnlicher Härte in der Handhabung der Disciplin solche Strafen verhängen, welche über das übliche Maß hinausgehen, geradezu das Gegentheil von dem erreicht wird, was beabsichtigt war, und der Geist der ihnen untergebenen Truppen entschieden verschlechtert wird.

Wie sehr unsere neueren Volksheere von den alten Söldnertruppen verschieden sind, zeigt auf das deutlichste die für den Abschreckungszweck lehrreiche Entwickelung des Militärstrafrechts. Nicht nur wie und womit man bestraft, ist, wie sich hierbei zeigt, von großer Bedeutung, sondern auch *wen* man bestraft. Was ehemals als nothwendig galt, wird heute in der Militärjustiz nicht nur als überflüssig, sondern geradezu als schädlich angesehen. Während der geworbene Soldat durch die Beweggründe der Arbeitsscheu und durch Vorliebe für Abenteuer bestimmt wurde, seinen Beruf zu ergreifen, ist es heute das langsam durch Generationen herangewachsene Ehrgefühl, wodurch zumeist die Handlungsweise des Soldaten bestimmt wird. Dies führt zu einer Untersuchung der Verhältnisse zwischen gesetzlicher Strafandrohung und den Motiven der menschlichen Handlungen.

Digitized by Google

Siebentes Kapitel.

Der Abschreckungszweck im Verhältniß zu den verbrecherischen Motiven VI. — Das mittlere Maß der Abschreckungsfähigkeit. — Beweggründe für die Unterlassung der Verbrechen. — Die Furcht als relativ unbedeutendstes Motiv der Unterlassung schwerer Gesetzesübertretungen. — Tödtungen geschehen überhaupt nur aus besonders stark eindringenden Motiven. — Todesfurcht als Motiv der Unterlassung beseitigt durch stärkere Motive zur Vornahme einer Handlung. — Unwirksamkeit der Todesfurcht gegenüber dem Ehrgefühl. — Beweis: die alte Duellgesetzgebung. — Tödtungen aus Rechtswahn kann das Gesetz nicht hindern. — Blutrache in Corsika. — Motive politischer Verbrechen.

Die bisherigen Untersuchungen richteten sich auf die allgemeinen Merkmale und den objectiven Maßstab der der Todesstrafe zukommenden Abschreckung. Es wird nunmehr näher in Betracht kommen, welches die subjectiven Voraussetzungen der Abschreckung sind. Wie die Zurechnung zur Zurechnungsfähigkeit, so verhält sich begriffsmäßig Abschreckung zur Abschreckungsfähigkeit der einzelnen Personen. Zwischen dem höchsten Grade jener Furchtsamkeit, welche bereits vor eingebildeten Uebeln zittert und dem höchsten Grade derjenigen Unerschrockenheit, welche sich über augenscheinliche Gefahren hinwegsetzt, besteht eine Stufenleiter der Abschreckungsfähigkeit, auf welcher der Gesetzgeber für seine Zwecke gleichsam ein mittleres Maß sucht. Er wird seine Strafgesetze weder den furchtsamsten Wesen, noch auch den unerschrockensten Characteren anpassen.

Digitized by Google

Ein Uebel, welches alle Menschen gleich stark fürchten, giebt es nicht. Weil das der Fall ist, weiß der Gesetzgeber im Voraus, daß seine Strafdrohung mit Rücksicht auf die Größe des Uebels von einer gewissen Anzahl von Menschen *nicht* gefürchtet werden wird. Er kann also nur darnach trachten, daß das von ihm gesetzte mittlere Maß von *möglichst* vielen gefürchtet werden möchte.

Denken wir uns die möglichen Gründe, aus denen Verbrechen *nicht* begangen, also unterlassen werden, so finden wir eine lange Reihe von solchen Gründen: aus Mangel an besonderen Anreizen und verbrecherischer Leidenschaft, aus sittlicher Gesinnung, aus Ehrgefühl und Rechtlichkeit, aus fehlender Gelegenheit, *möglicherweise auch aus Furcht vor Strafe*. Schätzt man diese Ursachen der Unterlassung nach ihrer wahrscheinlichen Häufigkeit ab, so wird sich herausstellen, daß unter ihnen die Furcht vor Strafe vergleichungsweise das am wenigsten wirksame Motiv ist. Straflosserklärung einer verächtlichen Handlung würde *unmittelbar* deren Begehung nicht allzusehr vermehren, sondern nur indirekt und langsam auf eine Reihe anderer Motive einwirken und dadurch von Bedeutung werden, daß in der positiven Vorstellung der Erlaubtheit einer früher verboten gewesenen Handlung auch Ehrgefühl und Rechtssinn nach und nach in Beziehung auf eben dieselbe Handlung aus dem Gefühl der Menschen ausgetilgt werden würden. Je tiefer und allgemeiner daher eine Handlung als unsittlich und verwerflich empfunden wird, desto weniger bedeutet das Motiv der Furcht, desto seltener würde die für straflos erklärte Missethat verübt werden. Und umgekehrt, je geringer die Strafbarkeit an sich erscheint, desto mehr bedeutet für die positive Rechtsordnung die Strafdrohung an sich. Eine sehr große Anzahl von Uebertretungen wird lediglich deswegen unterlassen, weil sie mit Strafe bedroht sind und dadurch die Vorstellung des Rechtswidrigen, die von

Digitized by Google

selbst nicht bestehen würde, gleichsam erst künstlich erzeugt wurde. Die Rechtsordnung des Staates besteht somit in erster Linie durch die Stärke und Allgemeinheit der sittlichen Motive, welche zunächst Quelle, in viel geringerem Maße sodann auch Ergebniß der Strafgesetzgebung sind, ferner zweitens thatsächlich durch die Abwesenheit solcher Anreizungen, welche in ihren Wirkungen sich stärker erweisen könnten, als das Durchschnittsmaß sittlicher Kräfte, und zuletzt drittens durch die Furcht, eine vom Gesetz bestimmt angedrohte, gesetzliche Strafe erleiden zu müssen.

Wie groß nun in Anbetracht dieser Verhältnisse ungefähr die Ziffer derjenigen wäre, welche einen Mord begehen würden, wenn diesem jede Strafbarkeit im Gesetz fehlte, läßt sich in Ermangelung irgend welcher Anhaltpunkte oder bei der Unmöglichkeit eines Experimentes nicht einmal vermuthen. Jedenfalls aber wäre die Vorstellung für unsere Verhältnisse durchaus unzulässig, als ob in einem solchen Falle ein allgemeines Morden und Todtschlagen beginnen würde. Daß an sich die Achtung vor dem menschlichen Leben in Deutschland eine sehr hohe ist, läßt sich durch den Hinweis auf die deutsche Kriegführung in den Jahren 1866 und 1870 darthun. Im Vergleich zu früher ist die Zahl der willkürlichen Tödtungen eines bereits wehrlosen Feindes auf dem Schlachtfelde entschieden vermindert, obwohl unnöthige Niedermetzelungen noch gelegentlich vorkommen. Die Genfer Convention zum Schutze verwundeter Krieger ist, obwohl deren Verletzung im einzelnen Fall zu strafrechtlicher Ahndung nicht zu führen pflegt, durch die deutschen Truppen dennoch als eine Gewissenssache angesehen worden. Das Gebot: „Du sollst nicht tödten"! würde immer als eine der stärksten sittlichen Pflichten angesehen werden, auch wenn das Strafgesetz ihm keinen Nachdruck verliehe. Es zeigt sich dies sogar darin, daß solche, die in früheren Zeiten einfach für rechtlos erklärt waren und als Elende oder Vertriebene

Digitized by Google

herumirrten, dennoch nur in seltenen Fällen von irgend einem Beliebigen getödtet worden sind. Ohne ein starkes Motiv würde auch die straflose und erlaubte Tödtung nicht verübt werden. Zahlreich sind die Beispiele der in modernen Kriegen dem bewaffneten Feinde erzeigten Gutmüthigkeit.

In erster Linie kommt es also bei allen schweren Verbrechen, vorzugsweise aber bei dem Morde auf die Natur und die Stärke der Motive an, durch welche die gegenwärtig im Allgemeinen bestehende Achtung vor dem menschlichen Leben zurückgedrängt wird. Alsdann wäre zu erwägen, ob die erfahrungsmäßig am häufigsten im Morde hervortretenden Beweggründe durch die Aussicht auf die möglicherweise bei uns (in Ausnahmefällen) eintretende Todesstrafe gelähmt werden können? Und endlich: ob der specifische Unterschied zwischen Todesstrafe und lebenslänglicher Zuchthausstrafe gegenüber jenen Motiven von entscheidender Bedeutung sein würde? Zur Beantwortung dieses letzteren Punktes verfügen wir über eine werthvolle Analogie: die grausamen Todesstrafen der alten Zeit, als Rädern, Brennen, Viertheilen haben sich für den Schutz des menschlichen Lebens durchaus nicht wirksamer gezeigt, als die einfache Todesstrafe, die nach deren Beseitigung überall angenommen worden ist.

Die Todesstrafe ist bereits oben in zwei Bestandtheile zerlegt worden Sie setzt sich zusammen aus dem natürlich physischen Vorgange des Sterbens und sodann dem ethischen Moment eines durch den Rechtsakt der Hinrichtung hervorgerufenen Seelenleidens. Nach diesen beiden Richtungen hin sind die Motive des Mörders zu untersuchen.

Zahlreich sind die edlen Triebfedern, welche den Menschen über die Todesfurcht in seinen Handlungen hinausschreiten lassen. Ehrliebe, Pflichtgefühl, Begeisterung, religiöse Ueberzeugung, widerstehen, wo sie eine gewisse Stärke erreicht haben, der Todesgefahr.

Digitized by Google

in welcher Gestalt sie immer sich zeigen möge. Wo die Pflicht der Hingebung und Aufopferung besteht, erscheint die Scheu vor dem Tode als Feigheit und verachtungswürdige Schwäche. Der Staat erhebt selbst die sittliche Forderung, überall, wo die höchsten Güter des menschlichen Lebens vertheidigt werden sollen, dem Tod als einem verdienstvollen Schicksal entgegenzugehen. In gleicher Weise lehrt die Kirche die Verdienstlichkeit des Leidens für den Glauben. Kein vernünftiges Gesetz kann daher schlechthin sagen: „Ihr sollt den Tod fürchten"! Es würde damit die Macht des Ehrgefühls und der Berufspflicht selbst verleugnen. Der Staat hat es auch nicht in seiner Hand, seinerseits unbedingt und ausschließlich die Reihe derjenigen Güter zu bezeichnen, für welche das Leben eingesetzt werden soll. Er kann in seiner Gesetzgebung collidiren mit Irrthümern und Verkehrtheiten, die sich ihm gleichsam grundsätzlich entgegenstellen.

Die Geschichte der religiösen Verfolgungen lehrt abwechselnd die Erfolglosigkeit staatlicher Gewaltacte zur Unterdrückung der Gewissensfreiheit und wiederum die Möglichkeit der gewaltsamen Hemmung religiöser Bewegungen. Während der antike Staat die christliche Urkirche durch Martyrium kräftigte, gelang es in entgegengesetzter Richtung der Inquisition und den härtesten Bedrückungen, in Spanien, Italien, Oesterreich, Böhmen die reformatorische Bewegung im XVI. Jahrhundert zu unterdrücken. Die Verschiedenheit des Ausganges in der Geschichte der Religionsverfolgungen ist bedingt durch den verschiedenen Grad der Stärke, welchen religiöse Motive erlangt haben. Es kommt darauf an, ob die instinctive Furcht vor dem Tode durch die Furcht vor einem noch größeren Uebel überwunden werden kann. Gottesfurcht ist oft stärker gewesen, als Menschenfurcht, die Furcht vor Schande und Verachtung überwiegt im Soldaten über die Furcht vor dem

Digitized by Google

Lebensverluſt. Die Abſchreckungsfähigkeit wird daher nothwendig durch ſtärkere ſittliche Motive für längere oder kürzere Dauer aufgehoben.

Wie wenig der Staat vermag, ſeinen Geſetzen, ohne Rückſicht auf die den menſchlichen Handlungen zu Grunde liegenden Beweggründe eine abſchreckende Kraft beizulegen, lehrt die Geſchichte der Duellgeſetzgebung ſeit dem XVII. Jahrhundert. Es war völlig vergebens, den Zweikampf mit der Todesſtrafe zu bedrohen, Güterconfiscation zu verhängen oder gar noch die Beſchimpfung der Duellanten durch ſymboliſche Ehrenſtrafen anzubefehlen. Es hatte keinen Erfolg, wenn das Wappen adliger Duellanten durch den Henker zerbrochen, oder deren Namen an den Galgen geheftet wurden. Die abſolute Monarchie, welche ſich in Frankreich und Deutſchland Alles zutraute, und den Adel als Stand ſeiner politiſchen Privilegien beraubt hatte, war ohnmächtig, als ſie in ihren Duellgeſetzen verſuchte, die Ehrbegriffe und das Ehrgefühl des Adels nach ihren Intereſſen in beſtimmte Schranken zu bannen. Wer ſich zum Zweikampf entſchloß, gab um der Ehre willen ſein Leben dem Gegner preis. Es war alſo ein hoher Grad von Widerſinn und Verkehrtheit in der alten Geſetzgebung, an die Abſchreckungsfähigkeit derer zu appelliren, welche durch ihre Handlungsweiſe beweiſen wollten, daß ſie durch unmittelbare Todesgefahr vom Zweikampf nicht abgeſchreckt werden konnten und überdies entſchloſſen waren, ſtaatlichen Dekreten einen eigenen, überlieferten und ſelbſtändigen Ehrbegriff entgegenzuſetzen.[24]) Wie der Staat, ſo hat auch die Kirche mit der Androhung eines unchriſtlichen Begräbniſſes erfolglos gegen das Duell angekämpft.

Ueberall, wo gewiſſen Klaſſen von Verbrechen der Wahn einer eingebildeten Pflicht oder einer Berechtigung zu Grunde liegt, wird die Androhung der Todesſtrafe nahezu unwirkſam ſein. Der Zweikampf gehört zu dieſer Gattung von Verbrechen. Außerdem giebt

Digitized by Google

es aber noch manche andere; beispielsweise die Blutrache auf Corsika und in gewissen anderen, in ihrer Rechtsentwickelung zurückgebliebenen Ländern.[25]) Noch heute wird der Zweikampf, weil er aus dem Uebermaß von Ehrgefühl hervorgeht, obwohl seine Strafbarkeit allgemeiner, als früher begriffen wird, sicherlich niemals aus bloßer Furcht vor der gesetzlichen Strafe unterlassen. Von einer Abschreckung kann hier nicht die Rede sein; die Bedeutung einer gesetzlichen Strafdrohung liegt hier lediglich darin, daß nach und nach, in langsamen Uebergängen aus einem verkehrten Sonderrechtsbewußtsein einzelner Gesellschaftsklassen mit Hülfe der Gesetzgebung ein allgemeines Unrechtsbewußtsein im Volke groß gezogen wird, vor welchem zuletzt alle Vorurtheile verschwinden müssen.[26]) Mit Rücksicht auf die Stärke der Motive ist in erregten Zeiten die Todesstrafe völlig ungeeignet, politische Verbrechen zu verhindern oder einen gewaltsamen Aufruhr zu unterdrücken. In Bürgerkriegen denken die bewaffneten Haufen überall nur an die physische Stärke ihrer Gegner und die natürliche Ueberlegenheit ihres Feindes auf dem Kampfplatz. Je nachdem sie sich stärker oder schwächer glauben, richten sie ihre Taktik ein. Wenn sie aber in jedem Augenblick bereit sein müssen, von der Kugel eines Feindes ereilt zu werden, hat für sie die gleichsam theoretisch im Hintergrund wartende Todesstrafe deswegen keine Macht mehr, weil sie den Sieg hoffen. Das Angebot von Amnestien, durch welche den Nachgiebigen für die Niederlegung der Waffen im Voraus Straflosigkeit für ihr bisheriges Verhalten angekündigt wird, gilt daher zu Zeiten eines ausbrechenden Aufruhrs meistentheils als ein Zeichen der Schwäche und pflegt nur dann die endliche Entscheidung zu beschleunigen, wenn der Gegner, dem Amnestie verheißen wird, bereits ins Wanken gerathen ist und seiner eigenen Befürchtung nach wahrscheinlich unterliegen wird. Leider lehrt aber die Geschichte der

Digitized by Google

politischen Bewegungen, daß in diesem späteren Stadium, in welchem die Verheißung einer Amnestie nützlich sein würde, das Rachegefühl einer siegreich vorgehenden Macht die Ueberhand über die Rathschläge der Mäßigung zu gewinnen pflegt.

Den politischen Bewegungen nahe verwandt sind die socialen Kämpfe einzelner Gesellschaftsklassen gegen einander. Wenn die Begriffe von Recht und Unrecht sich in dem Gegensatz bestimmter wirthschaftlicher Interessen zersplittern, pflegt der Haß derjenigen, die sich gesellschaftlich unterdrückt glauben, gelegentlich in Mordthaten zu explodiren. Derartig war das Verhältniß der irischen Grundbesitzer und ihrer Verpächter gegenüber der ländlichen Bevölkerung Irlands. Die sog. Landbauverbrechen (agrarian crimes) konnten durch die Strenge des Gesetzes und durch die Anwendung der Todesstrafe niemals erfolgreich bekämpft werden. Neben den Motiven der Rache und des Hasses derer, die, hinter der Hecke oder im Graben liegend, nächtlicher Weile dem vermeintlichen Unterdrücker auflauern, griff freilich bei den irischen Landbauverbrechen die außerordentliche Schwierigkeit der Entdeckung, die Verbrecher ermuthigend, ein. Jeder dieser Uebelthäter wußte, daß er in seiner Nachbarschaft Verbündete habe und Zeugen gegen ihn nicht leicht zu beschaffen sein würden. Für die Lehre vom Abschreckungszweck ist die in Irland gesammelte Erfahrung deswegen von besonderem Werthe, weil sich mit Bestimmtheit nachweisen läßt, daß die größere oder geringere Häufigkeit der Landbauverbrechen nicht von der Anwendung der Todesstrafe oder der Anzahl der Verurtheilungen, sondern vielmehr von dem gelegentlichen Hervortreten besonderer landwirthschaftlicher Mißstände und socialer Agitationen beeinflußt ward.[27])

Digitized by Google

Achtes Kapitel.

Abschreckung und Todesstrafe VII. gegenüber den Motiven politischer Verbrechen. — Die Todesstrafe bei politischen Verbrechen gefährdet Recht und Sittlichkeit. — Verwirrung in der neuern französischen Geschichte. — Die Abschaffung der Todesstrafe durch die provisorische Regierung 1848 nur nominell. — Einfluß der französischen Ausnahmejustiz auf die Kriegführungsweise der Franzosen. — Der politische Mordversuch nach §. 80 des Deutschen Strafgesetzbuchs. — Vom Standpunkte der Abschreckung ist die Todesstrafe in §. 80 nicht gerechtfertigt. — Geringe Gefahr für das Leben der deutschen Bundesfürsten. Mißlingen der politischen Attentate. — Béranger's Urtheil über den politischen Mord. — Politischer Mord häufiger in Republiken, selten in erblichen Monarchien, am wenigsten in monarchischen Conföderationen wie Deutschland zu erwarten. — Psychologie der politischen Mörder.

Was vom Zweikampf, der Blutrache und den irischen Landbauverbrechen, sowie von den im Bürgerkriege gegen einander kämpfenden Parteien gesagt wurde, gilt von allen politischen Verbrechen schlechthin. Die alten absoluten Monarchien hatten sich hinter dem Wahn verschanzt, daß sie durch die härtesten Strafgesetze sich gegen Umsturzbewegungen sichern könnten. Die Geschichte hat aber auf das Deutlichste gelehrt, daß sie zu der Zeit, als nur wenige Menschen an freie Staatsverfassungen dachten, auch bei milderen Strafgesetzen unangefochten bestanden haben würden, in einer späteren Epoche indessen daran scheitern, daß einzelne Gegner durch das Bewußtsein eines mächtigen Rückhaltes in der Volksmasse trotz aller Abschreckung dennoch zum

Digitized by Google

Angriffe gegen vermeintlich oder wirklich unhaltbar gewordene Staatseinrichtungen angetrieben werden. Gegenüber der großen Mehrzahl der politischen Verbrecher ist daher die durch die Todesstrafe zu erreichende Wirkung eine außerordentlich geringe. Angedroht, wird sie nicht gefürchtet, weil sich leidenschaftlich erregte Gemüther und verblendete Köpfe darüber hinwegsetzen und diesen die Androhung selbst nur als ein Act der Tyrannei, nicht aber als ein Postulat des Rechts erscheint und deswegen nach ihrer Ansicht um so größeren Haß verdient. Vollstreckt, wird sie nicht zur Befestigung der öffentlichen Ordnung, sondern im Gegentheil zur moralischen Schwächung derjenigen beitragen, denen man die Beweggründe des Rachegefühls unterschiebt. Die Todesstrafe gegen einen bereits unterlegenen politischen Gegner anwenden, heißt niemals das Rechtsgefühl stärken und die Furcht vor Gesetzesverletzungen mehren, sondern die Erwägung hervorrufen, daß es in vielen Fällen nur der Zufall ist, welcher über den Ausgang politischer Kämpfe entscheidet und damit den Maßstab der Verdienstlichkeit oder Verwerflichkeit eines und desselben Thuns bestimmt.

Es war daher ein vollkommen berechtigter Standpunkt, auf die Abschaffung der Todesstrafe zunächst für politische Verbrechen zu dringen, weil gerade hier die Gefahr ihres Mißbrauchs zu allen Zeiten die größte und auch ihr Nutzen für den Staat der geringste gewesen ist. Die Oesterreichischen Staatsmänner haben es sicherlich oft bereut, 1849 den Eingebungen des Rachegefühls gegen die Ungarischen Heerführer gefolgt zu sein.

Im Vergleich zum ehemaligen Preußischen Strafgesetzbuch zeigt das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich einen unleugbar großen Fortschritt in der gesetzgeberischen Behandlung des Hoch- und Landesverraths. Die Beweggründe, welche in diesen schwersten Staatsverbrechen sich äußern, sind in billiger und menschlich

Digitized by Google

gerechter Weise gewürdigt. Nicht nur die ehemals in Preußen reichlich angedrohte Todesstrafe ist beseitigt. An Stelle der ehemaligen Zuchthausstrafe kann beim Vorhandensein mildernder Umstände auf Festungshaft erkannt werden. In der Mehrzahl der Staaten, welche die Todesstrafe bisher beibehielten, gilt Hochverrath als ein todeswürdiges Verbrechen, sogar in England und Nordamerika. Freilich ist daran zu erinnern, daß mit der gesetzlichen Abschaffung der Todesstrafe allein nicht alles gethan ist. Es wird sich immer fragen, ob die einander bekämpfenden politischen Parteien auch menschlich genug gesonnen sind, in entscheidenden Augenblicken, an dem Grundsatz der Schonung festzuhalten. In Frankreich hat die Abschaffung der Todesstrafe für politische Verbrechen, welche der provisorischen Regierung im Jahre 1848 zur Ehre gereicht, in Wirklichkeit nichts dazu beigetragen, die Gräuel des Bürgerkrieges zu mildern oder dem unterliegenden Theil eine bessere Behandlung zu sichern. Der Juniaufstand im Jahre 1848, der Staatsstreich im Jahre 1851 und die Erhebung der Pariser Commune 1871 lassen erkennen, wie wenig die Absichten Guizot's und Lamartine's oder seiner republikanischen Collegen vom Jahre 1848 mit den Sitten des französischen Volkes übereinstimmen. Unter dem wechselnden Titel der Sicherheitsdekrete, des Belagerungszustandes, der Standgerichte, der außerordentlichen Specialgerichte, der Transportationen in ein mörderisches Klima, der Füsilirungen ist ein schlimmerer Erfolg herbeigeführt worden, als eine gerichtliche Verurtheilung zum Tode nach den Bestimmungen des älteren Französischen Rechts unter Innehaltung der regelmäßigen Proceßvorschriften gehabt haben würde. So entstand denn in Frankreich ein Zustand, welchen man am Besten so beschreiben kann: Das Gesetz hat seit 1848 die Todesstrafe für politische Verbrechen abgeschafft, aber die im Bürgerkriege siegreichen Parteien erklären die

Digitized by Google

Gegner hinterher außer dem Gesetze, um sie desto sicherer, bequemer und einfacher abthun zu können.[28])

In allen Bürgerkriegen besteht somit die traurige Alternative: Wird während des Kampfes selbst die Todesstrafe, unter dem Titel des Hochverraths, auf gefangene Gegner angewendet, so erfolgt eine Erwiderung solcher Tödtungen unter dem Titel der Repressalie. Spart man den gefangenen Aufrührer bis zu dem Augenblicke auf, wo auch seine Genossen unschädlich gemacht sein werden, so entsteht jene Erbitterung, welche die Rache an einem Wehrlosen hinterläßt, auch wenn sie unter dem Titel des Gesetzes geübt wird. Wiederholen sich derartige Vorgänge in gewissen Zwischenräumen, so würde die Achtung vor dem menschlichen Leben soweit vermindert, daß sich die Gränzen zwischen Mord und legitimer Tödtung im Kriege völlig verwischen, was in moralischer Hinsicht eins der bedenklichsten Zeichen ist. Dieselben Merkmale der Verwirrung sittlicher Grundbegriffe, welche zu Zeiten der römischen Proscriptionen hervortraten und in Rom die äußerste Unsicherheit für das menschliche Leben im Gefolge hatten, sind auch aus Anlaß der Pariser Commune im Jahre 1871 zum Vorschein gekommen, und wiederholen sich in der neuesten Geschichte Spaniens in kurzen Zwischenräumen. Was nach dem Sinne des Strafgesetzes Mord war, erscheint in den Augen der Pariser Aufrührer als nothwendige und erlaubte Repressalie gegen die Widersacher und wird hinterher noch als „Energie" verherrlicht unter dem Vorbehalt, für spätere Zeiten einen noch ausgiebigeren Gebrauch von solchen Mordscenen zu machen. Für den Psychologen kann es nicht zweifelhaft sein, daß die eigenthümlichen Auffassungen der Franzosen vom Kriegsrecht, denen zu Folge es patriotisch ist, als einfacher Bürger mit dem Privilegium der Unverantwortlichkeit und Strafloſigkeit auf feindliche Soldaten aus dem

Digitized by Google

Hinterhalt zu feuern, auf dem Boden der inneren französischen Bürgerkriege aufgewachsen und großgezogen sind.

Angesichts der auch in Deutschland hervortretenden Anzeichen zukünftiger, uns vorbehaltener schwerer Kämpfe gegen sociale Verirrungen oder kirchlichen Fanatismus ist es durchaus an der Zeit, davor zu warnen, daß man den äußeren Machtmitteln der Strafgesetzgebung nicht zu stark vertraue und vor allen Dingen darauf Bedacht nehme, nicht allein gegen die Aeußerungen staatsgefährlicher Gesinnungen das Gesetz anzuwenden, sondern auch durch geistige Ueberlegenheit und Verstärkung unserer Culturmittel gegen die Quellen selbst zu wirken, aus denen gefährliche Irrthümer und hinterdrein Gesetzesverletzungen entspringen.

Mit Rücksicht auf die eigenthümliche Natur der politischen Verbrechen, bleibt der §. 80 des Deutschen Reichsstrafgesetzbuchs zu bedauern.

Derselbe lautet:

> „Der Mord und der Versuch des Mordes, welche an dem Kaiser, an dem eigenen Landesherrn oder während des Aufenthaltes in einem Bundesstaate an dem Landesherrn dieses Staates verübt worden sind, werden als Hochverrath mit dem Tode bestraft."

Es wird jedermann zugeben, daß Mord und Mordversuch gegen das Staatsoberhaupt eine schwerere Schuld einschließen, als Mord und Mordversuch gegen eine Privatperson. Diejenigen, welche in diesem Falle die Todesstrafe bekämpfen, haben eine schwierige Stellung, weil es scheinen könnte, als ob die eigenthümliche Würdenstellung und die staatsrechtliche Auszeichnung des Staatsoberhauptes nicht hinreichend von ihnen beachtet werden.

Wie sich die Bestrafung eines gegen das Staatsoberhaupt verübten Mordversuchs aus dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit

Digitized by Google

zu der Bestrafung des vollendeten Mordes einfacher Staatsbürger verhält, kann hier dahin gestellt bleiben, obwohl mancher die Gerechtigkeit der Gleichstellung von Mordversuch und Mord zum Zwecke gleichmäßiger Anwendung der Todesstrafe bezweifeln möchte. Nach den bei der Berathung des Reichsstrafgesetzbuchs gegebenen Erläuterungen des gegenwärtigen Reichskanzlers kam es darauf an, das Leben der Bundesfürsten mit einem sichernden Schutze zu umgeben und deswegen einen höheren Grad der Abschreckung zu üben. Man glaubte, wie die damaligen Verhandlungen ergeben, daß der Fanatiker, der allenfalls sein Leben daran wagt, einen politischen Mord zu begehen, wenn dessen Gelingen gehofft wird, bei dem Gedanken zurückschrecken würde, auch das mißlungene Attentat mit seinem Leben bezahlen zu sollen.

Hierbei ist aber die eigenthümliche Natur der politischen Verbrechen gänzlich außer Augen gelassen worden. Der politische Mörder *will* überhaupt nichts *versuchen*. Ihm vornehmlich sind die Schwierigkeiten der Ausführung ganz besonders klar. Er wagt die Ausführung nur dann, wenn er seinerseits vom Gelingen seiner That so stark überzeugt ist, daß er die *ihm* denkbaren Möglichkeiten des Mißlingens völlig beseitigt zu haben glaubt. *Der Gedanke des Versuchs ist für ihn einfach nicht vorhanden.*

Uebrigens ist, objectiv betrachtet, die Gefahr eines politischen Mordes für die deutschen Bundesfürsten im Allgemeinen eine außerordentlich geringe, so daß es einer besonderen gesteigerten Abschreckung nicht bedarf. *Das Leben eines Monarchen ist gegen Mordversuche mehr gesichert, als dasjenige jedes anderen Menschen.*

Zunächst nämlich würden persönliche Gegner des Monarchen, so lange sie überhaupt noch die Kraft der Ueberlegung haben, durch das erfahrungsgemäß fast immer eintretende Mißlingen

Digitized by Google

des Unternehmens am wirkſamſten gewarnt. Der Dolchſtoß, welcher das Leben Cäſars endete, wird durch die ehrerbietige Entfernung der neueren Etiquette abgehalten, und der Kugel kann in den Augenblicken flüchtiger Begegnung keine ſicher treffende Bahn angewieſen werden. Gift ſcheidet aus der Betrachtungsweiſe politiſcher Mörder aus, wenn dieſe nicht etwa zum täglichen Umgang des Monarchen gehören oder es einem Verräther gelänge, ſich in die Stellung des Hofmundkochs einzuſchleichen. Eine ernſthafte Gefahr könnte dem Fürſten nur aus den Perſonen ſeiner Umgebung drohen, was in Rußland ehemals der Fall war und bei orientaliſchen Palaſtintriguen vorkommen mag, bei uns jedoch außerhalb jeder Berechnung bleibt.

Der ehemalige Präſident am franzöſiſchen Caſſationshofe M. Bérenger ſagt:

> „Für die öffentliche Moral iſt es tröſtlich und für diejenigen, welche zu Verbrechen geneigt ſind, lehrreich, daß Verſchwörungen ſehr ſelten gelingen. Entweder wird das Geheimniß ſchlecht bewahrt, oder falſche Brüder miſchen ſich (wie Griſel bei der Verſchwörung des Baboeuf) in das Complot, um für eine Belohnung den Verräther zu ſpielen; oder der Plan, mag er noch ſo geſchickt entworfen ſein, ſcheitert in der Ausführung an zufälligen Umſtänden. Der Muth verläßt im entſcheidenden Augenblicke einen der Verſchworenen; bei einigen erwacht das Gewiſſen, bei anderen die Furcht, ihre Familie ins Verderben zu ſtürzen.“

Außerdem kommt in Betracht, daß die erbliche Monarchie außerordentlich wenig geeignet iſt, den politiſchen Mord zu provoziren. Die Geſchichte lehrt, daß in Republiken Angriffe viel häufiger gegen das Leben der Machthaber gerichtet wurden, zumal die Lehre von der Verdienſtlichkeit des Tyrannenmordes ihrerſeits

Digitized by Google

dazu dienen sollte, vor Usurpation zurückzuschrecken und auch in Wirklichkeit bewirkt hat, daß jeder Tyrann in den antiken Republiken auf ein hohes Maß persönlicher Gefahr gefaßt sein mußte. In neuerer Zeit sind es die Wahlfürsten, die Gründer neuer Dynastien und hervorragende, ein bestimmtes politisches System stützende Staatsmänner gewesen, welche vorzugsweise für politische Mörder ein begehrenswerthes Ziel gewesen sind. Denn das Verlockende liegt hier in dem Wahn, den Ereignissen durch Vernichtung einer allein entscheidenden Person eine andere Wendung geben zu können. Aus dieser Rücksicht erklären sich die häufigen Attentate gegen Napoleon I. und III., gegen die Bourbons und Louis Philippe in Frankreich, sowie auf nicht gekrönte Staatsmänner, wie Rossi, Lincoln, Prim und Bismarck.[29])

Wie die Erblichkeit, ebenso trägt die repräsentative Beschränkung der constitutionellen Fürsten dazu bei, ihr Leben gegen Angriffe gleichsam zu versichern. Die politischen Akte, welche das größte Mißvergnügen und die weiteste Unzufriedenheit verbreiten, erscheinen gegenwärtig viel seltener als persönliche Handlungen des Monarchen. Sie sind den davon Betroffenen gegenüber Ausfluß eines unpersönlichen Regierungssystems. Die Ministerverantwortlichkeit beschränkt nicht nur den Monarchen, sie sichert ihn auch gegen den Ausbruch persönlichen Zornes und rachedurstiger Leidenschaft. Je weniger ein Monarch seinen eigenen Willen in ostensibler Weise kundgiebt, je seltener er reine Personalfragen des ihm untergebenen Beamtenthums eigenmächtig entscheidet, desto seltener können Motive entstehen, ihn unmittelbar anzugreifen. Aus diesem Grunde sind in neuerer Zeit absolute Monarchen wie Friedrich Wilhelm IV. und Kaiser Alexander II. häufiger angegriffen worden, als constitutionelle Fürsten.

Wer heute durch eine politische Mordthat in den Gang der

Digitized by Google

Zeitgeschichte eingreifen will, wird weit eher an einen leitenden Minister oder einen bedeutenden Parteiführer, als an einen Fürsten denken, dessen Tod zwar einen Thronwechsel, aber nicht nothwendig eine Aenderung des Regierungssystems veranlassen würde. Schließlich ist auch nicht zu vergessen, daß in den modernen Culturstaaten das allgemeine Rechtsbewußtsein selbst den Mord des Tyrannen nachdrücklich verwirft. Aus allen diesen Gründen ist zu schließen, daß das Leben der deutschen Erbfürsten so ausreichend gesichert ist, daß von der Androhung der Todesstrafe ein irgendwie bedeutender Erfolg schwerlich irgendwie erwartet werden kann. Lebenslängliche Zuchthausstrafe wäre ausreichend, um die Schwere des Verbrechens grundsätzlich zum Ausdruck zu bringen.

In gewissen Hinsichten kann die Androhung der Todesstrafe auf den Mordversuch eine strafrechtliche Prärogative der kleinsten Fürsten genannt werden; denn daß für den Gang der nationalen Politik die Person des deutschen Reichskanzlers wichtiger ist, als das Leben eines kleinen Erbfürsten, wird schwerlich bestritten werden können. Zur Sicherung des Lebens deutscher Monarchen trägt endlich, abgesehen von der constitutionellen Regierungsweise, auch die föderative Einrichtung des Deutschen Reichs ein Erhebliches bei. Die bedeutendsten staatsrechtlichen Akte, welche geeignet sind, Unzufriedenheit in weitesten Kreisen hervorzurufen, beruhen entweder auf einem Zusammenwirken des Reichstags mit den Regierungen, oder auf der Entscheidung eines Collegiums, des Bundesraths, oder auf dem sichtbarer hervortretenden Einflusse persönlich eingreifender Staatsmänner. In einer auf erblicher Monarchie begründeten, parlamentarisch regierten Conföderation wird deswegen die rein politische Gefahr für das Leben der Fürsten auf das denkbar geringste Maß herabsinken, und in Deutschland ist man in der Lage, auch hier die mildesten Strafgesetze haben zu dürfen.

Digitized by Google

Man vergesse nur nicht, daß in früheren Jahrhunderten Kirche und Geistlichkeit gegen ihre Feinde politische Mörder gedungen oder mit der Verheißung ewiger Seligkeit zu ihren Unternehmungen angestachelt haben, heut zu Tage aber directe Einwirkungen, wie diejenigen, die zur Ermordung Heinrichs III., Wilhelms von Oranien und Heinrichs IV. geführt haben, deswegen nicht leicht wiederkehren werden, weil die Lehren der Geschichte deutlich zeigten, daß selbst die gelungene Ermordung eines Königs der Sache, die man damit zu fördern gedachte, den größten Nachtheil zuzufügen pflegte. Es fehlt freilich auch gegenwärtig noch nicht jene moralische Anstiftung, die unter dem Titel der kirchlichen Verdienstlichkeit oder des politischen Vortheils in früheren Jahrhunderten bestand, und gegen die Thaten des Fanatismus schützt uns kein Fortschritt unserer politischen und historischen Einsicht. Aber es ist ein bedeutender Gewinn, daß der politische Mord aufgehört hat, eine Sache der berechneten Zweckmäßigkeit zu sein; und nur gegen diese würde die Androhung der Strafe möglicherweise wirken können. Gegen den Fanatismus giebt es keine Abschreckung.

Untersucht man die psychologische Seite des politischen Mordes, so ergiebt sich für die Gegenwart, daß zunächst das theoretische Fundament desselben durch die Entwickelung der Staatswissenschaften, der christlichen Ethik und der öffentlichen Meinung erschüttert worden ist. Die Mehrzahl aller Denkenden im XIX. Jahrhundert ist davon überzeugt, daß die Hinrichtung König Ludwig's XVI. und Karl's I. der Sache ihrer Gegner mehr geschadet als genützt hat. Kein Jesuit würde heut zu Tage öffentlich die Verdienstlichkeit des Ketzermordes lehren. *Verschwörungen* gegen das Leben der Machthaber, wie sie zumal in der mittelitaliänischen Geschichte häufig vorkommen, sind deswegen seltener geworden, weil bei Verschwörern im Laufe der Unterredung und Berathschlagung der

Digitized by Google

Zweifel an dem Enderfolg eines hochverrätherischen Unternehmens fast immer zu Worte kommen wird. Die Verschwörung Orsini's gegen Napoleon III. steht in der neuesten Zeitgeschichte als ein ungewöhnlich seltener Ausnahmefall da.

Sicherlich läßt sich nicht bestreiten, daß durch das Verschwinden größerer Verschwörungen die Gefahr für die Machthaber verringert worden ist. Denn, wenn jede Verschwörung auch die Besorgniß des Verrathes von Seiten Mitschuldiger in sich trug, so bewirkte sie durch allseitige gründliche Erörterung des Mordanschlags doch eine objectiv größere Wahrscheinlichkeit des Gelingens, weil alle Einzelheiten der Ausführung wohl erwogen worden waren.

Wenn die politischen Attentate der Neuzeit vorzugsweise der Einzelschuld zugerechnet werden müssen, mildert sich die ihnen innewohnende Gefahr. Die verbrecherische Intelligenz des Einzelnen ist niemals so scharfblickend, wie die Combinationsgabe einer Gesellschaft, deren einzelne Mitglieder gleichmäßig sich der größten Gefahr aussetzen und sich wechselseitig mißtrauen.

Mit Rücksicht auf die Motive, welche bei politischen Mordthaten obwalten, muß man unterscheiden: Erstens, persönliche Rache, welche an hohen Personen eine wirkliche oder vermeintliche Beleidigung rächen will, in welchem Falle subjectiv ein gemeines Verbrechen vorliegt; zweitens, Pflichtwahn: welcher von der Verdienstlichkeit des eigenen Thuns in religiöser, ethischer oder politischer Hinsicht fest durchdrungen ist und sich dadurch bemerklich macht, daß der Thäter, ohne jeden Fluchtversuch, mit voller Ueberlegung sich selbst dem Untergange weiht. Mörder dieser Kategorie stellen sich selbst in ihrem Gewissen unter ein höheres Gesetz, während sie sich gegenüber der Strafe gar nicht vertheidigen. Unter allen Verbrechern sind dies die im Grunde der Seele, trotz ihrer im einzelnen Fall schweren Schuld, edlen

Digitized by Google

Naturen, wie Charlotte Corday[30]), Sand und wahrscheinlich auch Blind, der 1866 seinen Mordanschlag gegen einen damals in Süddeutschland allgemein als tyrannisch und vaterlandsgefährlich gehaßten Mann richtete; drittens, Rechtswahn beruhend auf der Meinung, daß politisch gefährliche Gegner um der Idee willen getödtet werden dürfen: eine Ansicht, die bei unklaren Köpfen in den untersten Volksklassen vorkommt und der Verworrenheit kirchlicher, politischer oder socialistischer Agitation zuzurechnen ist. Das Wesentliche bleibt immer, daß die Objecte dieser Verkehrtheiten nicht mehr in dem Leben der Erbfürsten zu suchen sind, so daß für die Todesstrafe im §. 80 des Deutschen Reichsstrafgesetzbuchs kein hinreichender Grund vorhanden ist.

Digitized by Google

Neuntes Kapitel.

Die Abschreckung VIII gegenüber den Beweggründen gemeiner Mörder. — Mordthaten aus Ehrgefühl. — Die am häufigsten überall vorkommenden Motive des Mordes sind ökonomischer oder sexueller Art. — Mord aus Gewinnsucht mit einem größeren Maß von Ueberlegung gepaart. — Sociale Stellung der Mörder vor Verübung der That. — Einfluß verbrecherischer Gewöhnung auf den Mörder. — Analogie militärischer Gewöhnung und Disciplin. — Mord zur Verhinderung drohender Entdeckung bei Eigenthumsverbrechen. — Combination sexueller und ökonomischer Motive bei gewissen Mordthaten. — Mord aus Rache. — Mord aus Verzweiflung. — Ueber die verschiedene Art der Befriedigung, welche dem Mörder seine That gewährt.

Der Abschreckungszweck, welcher in der Androhung der Todesstrafe auf den politischen Mordversuch in verstärktem Maße hervortritt, beruht auf grundsätzlicher Verkennung der Stärke der im Verbrechen wirkenden Motive. Denn die nicht abzuweisende Schlußfolgerung der Abschreckungstendenz wird immer in dem Satze gipfeln: Je stärker die Anreize zur verbrecherischen That, desto strenger die deswegen zu drohende Strafe. Leidenschaftlich erregte Menschen müßten härter gestraft werden, weil sie schwerer einzuschüchtern sind.

Wenn der Gesetzgeber nicht leugnen kann, daß politische Verbrechen vorwiegend aus heftigen Leidenschaften hervorgehen und daß diese durch Androhung von Strafe schwieriger im Zaume zu

Digitized by Google

halten sind, wenn er trotzdem den politischen Mordversuch mit dem Tode bedroht und hinwiederum bei anderen Tödtungen die Stärke leidenschaftlicher Erregung eine *Milderung* der Strafe herbeiführen läßt, so tritt er offenbar mit sich selbst in Widerspruch.

Auf der einen Seite *mildere* Bestrafung der aus dem Motive des *Ehrgefühls* hervorgegangenen Tödtungen unehelicher neugeborener Kinder, auf der anderen Seite härtere Bestrafung der aus politischem Fanatismus entspringenden Attentate! In derjenigen Gruppe von Tödtungen, welche das deutsche Strafrecht als vorsätzlich, aber ohne *Ueberlegung* ausgeführte, als Todtschlag bezeichnet, ist gleichfalls vom Gesetzgeber die besondere Beschaffenheit des Willens gewürdigt worden, indem den Todtschläger die Todesstrafe nicht treffen soll.

Das deutsche Strafrecht entspricht somit in der Hauptsache einer vollkommen richtigen Wahrnehmung: Je stärker die Triebfedern und natürlichen Anreize zum Verbrechen, desto *unwirksamer* ist der Abschreckungsversuch.

Wenn man sich nun die Missethat des *Mordes*, d. h. einer vorsätzlichen und *mit Ueberlegung* ausgeführten Tödtung, in dem negativen Bilde mangelnder Leidenschaften vorstellen wollte, würde man zu der Annahme berechtigt sein, daß die Androhung der Todesstrafe dem aufkeimenden Mordgedanken eines Verbrechens wirksamer entgegengesetzt werden könne, als der leidenschaftlichen Aufwallung des Todtschlägers.

Der Gesetzgeber ist indessen gezwungen, auch hier Ausnahmen zuzulassen. Die Tödtung im Zweikampf wird nach vorangegangener sorgfältiger Vereinbarung der Mittel, sehr häufig *mit Ueberlegung* an demjenigen Gegner ausgeführt, welcher nach den Duellregeln ruhig ohne Gegenwehr auf seinem Platze auszuharren hat, während auf ihn gezielt und geschossen wird. In soweit als jemand nicht sowohl *im*, als vielmehr *während*

Digitized by Google

eines Zweikampfes, mit völliger Ueberlegung und ohne leidenschaftliche Aufwallung von seinem Gegner einfach über den Haufen geschossen wird, müßte an sich, wie auch in England und Frankreich geschieht, Mord angenommen werden. Weil aber in Deutschland der Gesetzgeber sich von der Unhaltbarkeit seiner eigenen Abschreckungsversuche überzeugen mußte, hielt er es für angemessener, eine eigenartige Behandlung der im Duell verübten Tödtungen eintreten zu lassen und die Tödtung sogar als ein durchaus nebensächliches, lediglich strafschärfendes Moment im Zweikampf zu behandeln. Das Reichsstrafgesetz bedroht daher im §. 206 die Tödtung im Duell mit Festungshaft nicht unter zwei Jahren, und mit einem Minimum von drei Jahren, wenn der Zweikampf ein solcher war, welcher den Tod eines Combattanten herbeiführen sollte.

Völlig irrig wäre es, zu meinen, daß Duellanten die einzige Kategorie von Verbrechern wären, welche mit Ueberlegung, aber aus einem vorhandenen Rechtswahn tödten. Der einzige allerdings hier hervortretende Unterschied ist, daß dabei der Rechtswahn vornehmer Leute in Betracht kommt und einer historischen Ueberlieferung der Selbsthülfe entstammt. Dem Fanatismus des Ehrgefühls ist aber eine ganze Reihe anderer Erscheinungen analog. Es giebt nicht wenige Mordthaten, in denen der Handelnde sich gläubig ein Recht einbildet und sich ausnahmsweise zu seiner Handlung befugt hält. An die Empfindungsweise des Duellanten gränzt das tief gekränkte Ehrgefühl eines unter dem Versprechen der Ehe verführten Mädchens, welches ihren treulosen Geliebten, nachdem sie alles versucht hat, ihn festzuhalten, schließlich nach vorangegangener Drohung tödtet.[31]) Ingleichen gehören hierher die von den Dramatikern oft benutzten Fälle der Tödtung zur Rettung der Tochter vor der ihr drohenden geschlechtlichen Schande. Und ebenso sind es die Kindesmörderinnen, die häufiger, als man

Digitized by Google

glaubt, mit Ueberlegung handeln, obwohl sie durch den Beweggrund zu spät erwachender Scham und lebhafte Regungen des Ehrgefühls getrieben werden, und welche zuweilen auch in dem Wahne stehen, es sei kein Unrecht, ein Kind, ehe es völlig geboren ist, abzutödten.[32]) In allen diesen Verbrechensfällen fehlt, durch die Stärke der Gegenmotive aufgehoben, der Abschreckung zu ihrer Wirkung jenes sittliche Moment der Furcht, welches durch die Androhung eines physischen Uebels nicht ersetzt werden kann. Wo ein Duellant oder eine Kindesmörderin glaubt, innerhalb ihrer gesellschaftlichen Umgebung bei Unterlassung des Verbrechens mit Bestimmtheit entehrt zu werden, kann die Rücksicht auf den im Augenblick der That noch ungewissen Nachtheil der Strafe nicht abschreckend wirken.

Nach der Analogie solcher dem Ehrgefühl entspringenden Missethaten wären nun die übrigen Mordfälle darauf zu untersuchen, ob die Motive der Urheber so beschaffen sind, um der Verwirklichung des Abschreckungszweckes erfolgreich Widerstand leisten zu können. Freilich wäre es unmöglich, sämmtliche Mordfälle nach stehenden psychologischen Merkmalen in genau bebestimmte Abtheilungen einzureihen. Je künstlicher der Bau der modernen Gesellschaft, desto zahlreicher werden von Jahr zu Jahr diejenigen Fälle, welche als merkwürdige bezeichnet werden können. Ohnehin ist daran zu erinnern, daß auch das Naturell der Nationen bei den Beweggründen des Mordes von Einfluß ist, so daß bei einigen Völkern Erscheinungen vorkommen, die bei anderen hinwiederum fehlen oder doch zu den seltensten Ausnahmen gehören.[33])

Trotz aller Mannigfaltigkeit hat es aber zu allen Zeiten gewisse Beweggründe gegeben, die in der Aburtheilung der Kapitalsachen regelmäßig wiederkehren, und die französische Criminalstatistik hat mit großem Geschick den Versuch gemacht, die Motive, die

Digitized by Google

zum Morde führen, nach der relativen Häufigkeit ihrer Wiederkehr zu zählen.[34])

Die beiden Grundverhältnisse, welche die Bewegungen der menschlichen Gesellschaft und die Gedankenwelt der Einzelnen am meisten bestimmen, sind Besitz auf der einen Seite und geschlechtliche Beziehungen auf der anderen, oder in der dichterischen Sprache Schiller's: Hunger und Liebe. Weitaus die meisten Mordthaten, welche als gemeine im Unterschied von den politischen bezeichnet werden, sind daher in einer theils längeren, theils kürzeren Verkettung von Ursachen auf ökonomische oder sexuelle Triebfedern zurückzuführen.

Der zuletzt genannten Gruppe der sexuellen Triefedern ist eigenthümlich, daß sie aus einem dunklen Hintergrunde schwer erkennbarer Reizungen und tief liegender Leidenschaften im Augenblicke der That gleichsam überraschend hervortreten. Die am häufigsten vorkommenden Fälle sind unter diesen Motiven: verschmähte Liebe, Eifersucht, Wollust, deren psychologische Verwandtschaft zur Grausamkeit so oft bemerkt worden ist, Haß gegen einen untreuen Liebhaber, das Verlangen, den einer anderweitigen Geschlechtsverbindung entgegenstehenden Ehegatten zu beseitigen, der Wunsch, mit der Geliebten, die man nicht heirathen kann, gemeinschaftlich zu sterben, wirkliche oder vermeintliche Untreue des getödteten Ehegatten, geschlechtlicher Ueberdruß in Beziehung auf den Getödteten.

Bei einer nicht geringen Anzahl der zu dieser Klasse gehörigen Mordthaten, zumal bei den aus Eifersucht oder verschmähter Liebe hervorgegangenen, besteht das processualische Merkmal, daß die Thäter nichts thun, um ihre sofortige Entdeckung zu verhindern. Durchschnittlich betrachtet kann bei solchen Personen das Verbrechen, auf das ihre Natur bald gewaltsamer, bald allmähliger hingedrängt wird, durch keinerlei Strafe oder Abmahnung gehindert

Digitized by Google

werden. Sie würden auf die Warnung eines sie persönlich anredenden Gesetzgebers ebenso wenig hören, wie auf die Stimme ihres besten Freundes. Wer am jäh abfallenden Rande eines solchen Vorhabens von seiner That wirklich noch abgehalten wird, verdankt seine Rettung vom unmittelbar bevorstehenden Sturze meistentheils einer plötzlich eintretenden Wendung in den thatsächlichen Verhältnissen, die seinem Entschlusse zu Grunde lagen oder der Unerreichbarkeit des auserseheuen Opfers, welches, vielleicht rechtzeitig gewarnt, sich so lange zu verbergen weiß, bis eine innere Umstimmung in dem zum Verbrechen neigenden Gemüth eingetreten ist.[35])

Als sociales Phänomen der aus sexuellen Motiven hervorgegangenen oder doch mitbestimmten Mordthaten ist hervorzuheben, daß die Thäter sehr häufig völlig unbescholtene Leute sind, in keiner Weise vorher mit der Rechtsordnung in Streit gewesen waren und aus wohlgeordneten bürgerlichen Verhältnissen hervorgehend, ohne jede Veranlassung plötzlich unter der Anklage eines todeswürdigen Verbrechens auf der Anklagebank erscheinen. Von ihnen hört man häufig die vollkommen glaubwürdige Entschuldigung, daß sie sich selbst hinterher keine Rechenschaft darüber zu geben vermögen, wie sie zur Begehung der That gekommen sind. Ein solcher Einwand mag oftmals durch das Bedürfniß der Vertheidigung eingegeben worden sein. Nicht selten erscheint er aber aus innerem Grunde wahrscheinlich. Die eigene That ist ihrem Urheber hinterher unerklärlich und traumhaft geworden.

Was die zweite Hauptgruppe der aus *ökonomischen* Beweggründen entspringenden Mordthaten anbelangt, so ist bei den mitteleuropäischen Völkern auf ihrer gegenwärtigen Entwickelungsstufe *Raubmord* die weitaus häufigste unter den vorsätzlichen Tödtungen, während der gleichfalls auf Seiten des Angestifteten aus Gewinnsucht verübte *Banditenmord*, und das Vorkommen

Digitized by Google

um Lohn gedungener Mörder zu den Eigenthümlichkeiten anderer Länder gehört. Raubmord im engeren Sinne würde nur solche Fälle bezeichnen, in denen der Getödtete unmittelbar bei oder nach der That seiner Habseligkeiten beraubt wird; der Ausdruck mag indessen der Kürze wegen für sämmtliche Mordthaten angewendet werden, die aus Habsucht oder zur Befriedigung der Geldgier verübt worden sind.[36])

Die mannigfachsten Schattirungen sind hier möglich: Ermordung im stehenden Zusammenhange mit dem planmäßig in einzelnen Gegenden Italiens, Griechenlands und Ungarns betriebenen Räubergewerbe; Mord bei einer bedingungsweise vom Thäter vorausgesetzten Verhinderung eines schweren Diebstahls gegenüber solchen, welche den Diebstahl erschweren oder vereiteln könnten; Mord an einem Verwandten, den der Thäter zu beerben gedenkt und andere ähnliche Vorkommnisse; Mord gegen einen drängenden Gläubiger. Im Vergleich zu den sexuell gefärbten Motiven gehören die den Vermögensinteressen entspringenden Beweggründe in viel stärkerem Maße der verständigen Ueberlegung an. Sie sind eher zu zügeln und zu lenken, als jene. An und für sich hat, bei der Erwägung aller Gründe für und wider die Ausführung des beabsichtigten Verbrechens, die Rücksicht auf die Strafbarkeit ein bedeutendes Gewicht. Denn der Thäter will nicht nur unrechtmäßig erwerben und besitzen, sondern auch fernerhin das Erworbene genießen und behalten. Der Raubmörder ist daher auch unzweifelhaft mehr als derjenige, der aus Eifersucht tödtet, der Abschreckung zugänglich. Es ist wahrscheinlich, daß er den letzten Ausgang seines Thuns längere Zeit überlegt. Wenn er dennoch sein eigenes Leben einsetzt, so kann dies nicht sowohl aus der Stärke seiner Begierden, als wegen jener bereits früher besprochenen Gründe verminderter Abschreckung erklärt werden. Seine Hoffnung auf Nichtentdeckung und Nichtbestrafung wird

Digitized by Google

den Ausschlag geben, zumal wenn es ihm bereits gelungen ist, in eigener Person wegen früherer Diebstähle und Raubthaten der Anwendung des Gesetzes sich zu entziehen. Die Ermuthigung, welche ein Verbrecher aus einem einzigen gelungenen und straflos gebliebenen Verbrechen für seine ferneren Unternehmungen schöpft, kann durch zehn Strafgesetzparagraphen nicht wieder rückgängig gemacht werden. Als ein Phänomen, welches die aus Gewinnsucht mordenden Missethäter begleitet, ist moralische Schwäche und Mangel an Selbstbeherrschung zu bezeichnen. In der Mehrzahl der Fälle sind sie langsam durch Verwahrlosung zur rohesten Genußsucht und Ausschweifung, durch Ausschweifung zur Erwerbslosigkeit und Arbeitsscheu, durch Müßiggang zum Eigenthumsverbrechen, und endlich vom Diebstahl zum Morde, anfangs langsamer, dann schneller sinkend, herabgekommen. In der Natur solcher Schwächlinge liegt es, daß sehr entfernte Dinge sie selten bekümmern; um eines naheliegenden Vortheils, den die nächste Stunde bringt, geben sie die Sorgen des nächsten Tages dahin. Ihre Zukunft beschäftigt sie wenig, sie denken nicht daran, ob sie im Zuchthaus oder sonst irgendwo enden werden.

Es ist möglich, daß die aus der Klasse der Gewohnheitsverbrecher hervorgehenden Mörder Anfangs eingeschüchtert werden konnten und der Abschreckung Gehör gaben, so lange sie nämlich im Anfange ihrer Laufbahn standen. Ihr erster Diebstahl hat ihnen vielleicht noch eine leichte Anstrengung gekostet. Als sie zum ersten Male die Leiter an die Mauer legten, um in ein fremdes Gehöft einzusteigen, zum ersten Male den Nachschlüssel anwandten, mag ihnen Herz und Hand gezittert haben und die Ermunterung von Seiten älterer Spießgesellen nothwendig gewesen sein. Allein der weitere Gang ihres inneren Verfalles ist klar zu durchschauen, wenn man die Personalacten unserer berufsmäßigen und gleichsam unkündbar wohnenden Zuchthausgefangenen ein-

Digitized by Google

gesehen hat. So dürfte denn in Wirklichkeit der anscheinend paradoxe Satz begründet sein: Diese feigen Schwächlinge, welche zu keiner Anstrengung mehr fähig sind, um sich dem Laster zu entreißen, sind zu abgestumpft und gleichgültig, als daß sie durch die Furcht vor der Todesstrafe im entscheidenden Augenblicke eines von ihnen auszuführenden Mordplanes zurückgeschreckt werden. Häufig finden sich unter ihnen Individuen, deren Gleichgültigkeit gegen das eigene Leben nahezu eben so groß ist, wie gegen das Leben anderer, und welche deswegen aus bloßer Mordlust Menschen umbringen, ohne irgend welchen Vortheil aus ihrer That zu ziehen.[37])

Wenn man die innere Natur der Verbrecher genauer studirt, so wird man wahrnehmen, daß sie es ebenso gut, wie die besten Charactere in ihrer Macht haben, eine ursprünglich angeborene Furchtsamkeit durch langsame Gewöhnung zu überwinden. Jeder Mensch kann bis zu einem gewissen Maße dazu erzogen werden, Gefahren zu vergessen oder außer Acht zu lassen.

Der Rekrut, welcher in eine Armee eintritt, ist ein anderes Wesen in technischer und moralischer Hinsicht, als der Veteran. Wenn er unmittelbar vom häuslichen Heerde weggeführt würde und auf das Schlachtfeld käme, würde er sich wahrscheinlich trotz eines gewissen Maßes von Muth, weil dieser niemals eine ähnliche Probe bestanden hat, sehr schlecht bewähren. Ein weniger muthiger Mensch, der von Natur furchtsamer war, aber längere Zeit durch die Schule militärischer Zucht hindurchging, wird sich, im tactischen Verbande mit anderen, ausdauernder schlagen. Es ist möglich, daß Truppen, die sich unter der Macht der Disciplin und des von ihren Führern gegebenen Beispiels tapfer gegen den Feind schlagen, aus einer Mehrheit von Individuen zusammengesetzt sind, die im bürgerlichen Leben, wo sie selbstständig und auf eigene Verantwortlichkeit auftreten müssen, sich sehr muthlos und

Digitized by Google

sogar feige zeigen. Das Element der Gewöhnung ist eben aus diesem Grunde für die Leistungsfähigkeit eines Heeres von allergrößter Bedeutung. Es ist bekannt, daß bei der Belagerung der Düppeler Schanzen die nicht dienstthuenden Truppen in den Laufgräben schliefen und sich durch die in ihrer Nähe platzenden Granaten durchaus nicht stören ließen, obwohl die Phantasie derjenigen, welche als Rekruten in jene Truppentheile eintraten, durch den bloßen Gedanken an eine Granate geängstigt werden mochte.

Nicht viel anders verhält es sich mit dem Ausbildungsprocesse der Kehrseite zum kriegerischen Muthe und den Tugenden der Tapferkeit, jener verbrecherischen Frechheit, die im Kampfe gegen das Gesetz, innerhalb des Verbrecherthums groß gezogen wird. Mit Nichtswürdigkeiten jeglicher Art täglich beschäftigt, gewöhnt sich das berufsmäßige Verbrecherthum mehr und mehr an die drohende Gefahr der Bestrafung. Sie zu verachten, ist seine eingebildete Stärke, gilt als Muth, der ihm die Achtung seiner Spießgesellen verdient. Wo in diesen Räuberbanden zaghafte Menschen sind, werden sie durch die Macht des Korpsgeistes, der auch den Verbrechern nicht fehlt, soweit beherrscht, daß sie mindestens versuchen, muthig zu scheinen. Der zitternde Rekrut des berufsmäßigen Verbrecherthums wird disciplinirt, indem er ausgelacht wird, und kommt schließlich dahin, die Lächerlichkeit in den Augen seiner Genossen mehr zu fürchten, als die Strafdrohungen des Gesetzes. Er wird sogar, wie die Erfahrung zeigt, gelegentlich bereit sein, Proben seines Muthes bei der Ausführung verbrecherischer Handlungen zu geben, wenn man seine Fähigkeit dazu in Zweifel ziehen sollte. Aus England berichteten sorgfältige Beobachter, daß die gefährlichsten Verbrecher gerade deswegen die öffentlichen Hinrichtungen zu besuchen pflegten, um den letzten Rest einer etwa vorhandenen Scheu vor dem Galgen gleichsam „durch Zuchtwahl

Digitized by Google

und Anpassung" in die stärkere Potenz einer Vertrautheit mit der Procedur des Henkers umzuwandeln.

Selbst solche Gewohnheitsverbrecher, welche den Schreck des feierlich verkündeten Todesurtheils erfahren oder sogar die Todesangst einer Hinrichtung ausgestanden haben, würden in späteren Fällen nicht abgeschreckt werden, wenn man sie im letzten Moment begnadigte und dann hinterher freiließe. Gelänge es den bereits Hingerichteten wieder zu beleben, so würde sich die ausgestandene Qual in seiner Erinnerung nach und nach verwischen. Der italiänische Historiker Cantù berichtet in seiner Biographie Beccaria's einen höchst merkwürdigen Fall: Ein im Jahre 1672 wegen Falschmünzerei zum Tode verurtheilter Dalmatier ward gehängt und von den Professoren der Medicin zu Pisa für die Anatomie in Anspruch genommen. Der Leib ward vom Galgen abgeliefert. Da der Delinquent indessen in Folge einer mangelhaften Procedur beim Hängen unter dem Secirmesser wieder zum Bewußtsein kam, behielt man ihn heimlich als Diener im Hospital. Nicht lange darnach beging er neue Verbrechen und ward dann definitiv in Modena zum zweitenmale gehängt.

Für das Bandenverhältniß ist dieses Element der Gewöhnung nicht zu unterschätzen. Im Allgemeinen sind jedoch gewöhnliche Diebe und solche, die Eigenthumsverletzungen als Lebensberuf betreiben, wenig geneigt, einen Mord zu begehen. Wo dies dennoch der Fall ist, liegt fast immer der Thatbestand so, daß bei einem Einbruch oder nächtlichen Diebstahl der in seiner Schlafstelle unvermuthet gefundene Eigenthümer getödtet wird, um den Diebstahl zu sichern. Kurz es sind diejenigen Fälle, bei denen, um die Entdeckung eines geringeren, nur mit Freiheitstrafe bedrohten Verbrechens zu vermeiden, ein viel schwereres und sogar todeswürdiges Verbrechen verübt wird. Diese Kategorie von Mordfällen ist an sich ohne tieferes psychologisches Interesse,

Digitized by Google

aber sie ist wichtig für die Lehre vom Abschreckungszweck; denn sie zeigt, daß der Verbrecher die ungewisse und entfernte Todesstrafe weitaus weniger fürchtet, als die gewissere und nähere Freiheitsstrafe, die ihm der entdeckte Diebstahl zuziehen würde.

Um dem näheren und gewisseren Uebel zu entgehen, unterwirft er sich bereitwillig der Aussicht auf die Todesstrafe. Ganz ähnlich wird daher auch ein tief gesunkener, dem Gewohnheitsverbrechen verfallener Mensch handeln, wenn er in plötzliche Noth geräth und sich dieser durch Tödtung eines Menschen entziehen zu können glaubt. In den Augen solcher Naturen ist ein naher Gewinn, mag er noch so gering sein, immer mächtiger, als ein entfernter und zukünftiger Verlust, mag er auch noch so groß sein.

Die geschlechtlichen und öconomischen Motive, welche den Mordthaten so häufig zu Grunde liegen, können unter Umständen mit einander verbunden sein. Wo ein bestimmter Beweggrund zu schwach ist, um jemand zum Angriff auf fremdes Leben zu bestimmen, kann er nach und nach durch das Hinzutreten anderer Triebfedern verstärkt werden. Zuweilen erscheint es, als ob Mordpläne im Thäter eingeschlummert waren, bis sie durch Hinzutreten zufälliger Umstände oder anderer Reizungen wieder aufgeweckt und alsdann zur Ausführung gebracht werden.

An die Gruppe der aus öconomischen Gründen begangenen Mordthaten schließt sich, in vielen Stücken ähnlich, der Mord aus Rache, wenn der Thäter glaubt, von seinem Opfer vermögensrechtlich benachtheiligt zu sein, oder durch ihn in seinem Eigenthum schweren Schaden erlitten zu haben. Freilich ist damit das Gebiet der aus Rache begangenen Tödtungen keineswegs abgegränzt. Die mannigfachsten Kränkungen, wirkliche oder eingebildete Beleidigungen, rufen in gewissen reizbaren Naturen den Entschluß hervor, das schwerste aller Verbrechen zu verüben.

Digitized by Google

Eine in den Großstädten der neueren Zeit nicht selten vorkommende Verbrechenserscheinung, welche zu melancholischen Betrachtungen über das verhängnißvolle Unglück mancher Familien stimmt, zeigt uns Familienväter, welche trotz aller Anstrengungen nicht im Stande sind, ihre zahlreichen Angehörigen zu ernähren. Sie haben ihrer Meinung nach alles versucht und scheiterten überall. Sie haben ein lebhaftes Ehrgefühl und wollen sich weder um Armenunterstützungen bewerben, noch auch Arbeiten verrichten, die unter ihrer bisherigen gesellschaftlichen Stellung liegen oder, wie sie fürchten, die Achtung vor ihnen vermindern könnten. Sie sehen für ihre Kinder und ihre Frau nur eine Zukunft des Elends, Kummers und Darbens, vielleicht der Schande. Endlich an der Möglichkeit eines bessern Schicksals verzweifelnd, machen sie ihrer Gattin und den Kindern den Vorschlag, lieber gemeinsam zu sterben. Sie tödten die ihrigen der Reihe nach ab und werden nun, entweder verwundet oder unmittelbar vor der Ausführung des Selbstmordes ergriffen und zur Rechenschaft gezogen.[38]) Kann in solchen Fällen von einer Abschreckung durch die Todesstrafe gesprochen werden? Gewiß nicht.

Vom psychologischen Standpunkte ist auch das zeitliche Verhältniß der mit dem Morde verknüpften Zweckbestimmung zur That nicht ganz außer Acht zu lassen. Mit Rücksicht hierauf ergeben sich zwei in der Hauptsache wesentlich verschiedene Erscheinungen. Beweggrund und Zweck können ihren Abschluß in dem Tode des Ermordeten finden, dergestalt, daß der Thäter, außer seiner persönlichen Befriedigung keinen anderweitigen Vortheil erwartet, was bei allen lediglich aus Haß oder Rache, Feindschaft oder ehelicher Eifersucht begangenen Tödtungen der Fall ist. Oder die Tödtung eines Menschen erscheint in den Augen des Thäters als die Beseitigung eines Hindernisses, durch dessen Wegräumung er bestimmte äußere Vortheile zu erreichen gedenkt. In diesem

Digitized by Google

letzteren Falle liegt dem Verbrecher an dem Tode des Ermordeten wenig; er würde ihn am Leben gelassen haben, wenn er einen anderen Weg gesehen hätte, der ihn zum Ziele führen konnte. Reizbarkeit ist im ersteren, kalt berechnender Egoismus im zweiten Falle der Grundzug in dem Charakter des Handelnden. In beiden Fällen scheitert die Androhung der Todesstrafe. Sie wird gleichmäßig vereitelt durch kurzsichtige, leidenschaftliche Verblendung und durch fernblickenden Scharfsinn des Thäters.

Digitized by Google

Zehntes Kapitel.

Der abschreckende Einfluß öffentlicher Hinrichtungen. IX. Das alte Ceremoniell des inquisitorischen Processes im hochnothpeinlichen Halsgericht. — Moderne Oeffentlichkeit. — Nichtabschreckender Einfluß öffentlicher Hinrichtungen. — Demoralisation des Publicums. — Entscheidend ist das Verhalten des Delinquenten auf dem Richtplatz. — Psychologie des Verbrechertodes. — Das Publicum unter dem Galgen.

Die bisherigen Erörterungen hatten den Zweck, festzustellen, welcher Grad der Abschreckung der gesetzlichen Androhung der Todesstrafe zukomme. Nunmehr ist zu untersuchen, welchen Werth die Vollstreckung der Todesstrafe in der Hinrichtung hat.

Die gesammte ältere Strafrechtslehre aller Europäischen Länder hielt daran fest, daß der Abschreckungszweck die öffentliche Hinrichtung gebiete.[39]) Damit war also anerkannt:

daß die bloße Androhung der Todesstrafe im Gesetzbuch durch ihr gleichsam nur theoretisches Dasein eine genügende Abschreckung nicht zu bieten vermöge!

Sichtbar sollte den Verbrechern das Uebel vor Augen geführt werden. „Allen zum Exempel“ und „männiglich zur Warnung“ führte man den Verbrecher zur Richtstatt des hochnothpeinlichen Halsgerichts. Der gesammte Strafproceß war in Deutschland und in Frankreich[40]) mit dem zunehmenden Verfall der alten

Digitized by Google

Schöffengerichte peinlich geworden. Aber daß die Hinrichtung nicht öffentlich geschehen solle, hätte einem alten Criminalrichter des 17. Jahrhunderts niemals eingeleuchtet. Im Gegentheil! Die Obrigkeit mußte nicht nur wünschen, daß das von ihr zu statuirende Exempel möglichst allgemein beachtet würde; sie sorgte auch selbst dafür, daß ein Halsgericht wie ein öffentliches Schauspiel in angemessener Weise hergerichtet wurde. Der Henker mit seinem ganzen Gefolge hatte die Intendanz dieser für das Volk zu gebenden Trauerspiele.[63]) Es waren nicht die entlegensten Stellen, an denen der Galgen und der Lasterstein aufgeschlagen waren. Sie winkten dem Wanderer vor den Thoren der Städte, an den Landstraßen und auf schön gelegenen Aussichtspunkten. Um den Zusammenhang zwischen Verbrechen und Strafe noch deutlicher zu machen, ward in den richterlichen Urtheilen zuweilen angeordnet, daß der Delinquent an dem Orte der begangenen That hingerichtet werden solle. Für den Straßenraub ward dies in alten Gesetzen sogar mehrfach anbefohlen.

Mit größter Feierlichkeit wurden die alten Galgenprocessionen abgehalten. Von ihren Lehrern geleitet, marschirte die liebe Schuljugend, Choräle singend, mit dem „armen Sünder" zum Richtplatz. In besonders wichtigen Fällen ward ein angesehener Geistlicher beordert, vor der versammelten Menge eine erbauliche Predigt vorzutragen, die dann hinterher auf Kosten der Obrigkeit gedruckt und weit verbreitet ward. Unsere älteren Bibliotheken sind reich an solchen Sermonen und „actenmäßigen Relationen", in denen des Verbrechers Ende zum „abscheulichen Exempel" mitgetheilt wird. Solcher Gestalt war die alte Abschreckung.

Allmählich führte das erstarkende Gefühl der Humanität, namentlich in der Aufklärungsperiode des vorigen Jahrhunderts, dahin, die letzten Seelenqualen des Verbrechers abzukürzen; die

Digitized by Google

amtlich verordnete Procession, die Galgenpredigt und das feierliche Geleite zum Richtplatz kamen außer Uebung. Aber es schien dennoch nothwendig, die öffentlichen Hinrichtungen als ein unentbehrliches Stück der Criminaljustiz und ihres Abschreckungszweckes beizubehalten. Grundsätzlich konnte man nur wünschen, daß Menschen zweifelhaften Characters sich um den Galgen versammeln möchten, um über die möglichen Folgen verbrecherischer Unternehmen belehrt zu werden. Die Preußische Criminal-Ordnung vom Jahre 1805 trug außerdem für eine weitere Publicität Sorge, indem sie vorschrieb, daß durch obrigkeitliche „Warnungsanzeige" die Vollstreckung des Todesurtheils zur weitesten Kenntniß des Publicums gebracht werden solle. Jeder ältere Berliner erinnert sich, wenn er an den Anschlagsäulen die Anzeigen über Theater, Concerte und Wettrennen durchmusterte, gelegentlich auf einem blutrothen Plakate vor den üblen Folgen des Mordes obrigkeitlich mittelst der Hinrichtungsanzeige gewarnt worden zu sein.

Die öffentlichen Hinrichtungsscenen sind von Tagesschriftstellern, Romanschreibern und Novellisten, zumal von Dickens so anschaulich beschrieben worden, daß es verlorene Mühe wäre, mit ihnen an dieser Stelle wetteifern zu wollen. Es kommt nur darauf an, festzustellen, daß alle neueren Zeugen darin übereinstimmen, den entsittlichenden Einfluß hervorzuheben, den der letzte Rechtsact unter dem anwesenden Publicum hervorruft. Versammelt sind vor dem Schaffot oder dem Galgen die Freunde und Spießgesellen des Delinquenten, der vornehme und der niedrige Pöbel, der sich an der Beobachtung leidender Menschen und gequälter Thiere erfreut; die kleinen Speculanten, welche Branntwein und Würste in gewinnbringender Weise zu verhandeln gedenken, die Taschendiebe, die auf Fang ausgehen, die Weiber mit ihren kleineren Kindern an der Hand oder an der Brust, die ungezählte Schaar der einfach Neugierigen, welche überall zusammen-

Digitized by Google

laufen, wo es etwas zu sehen giebt. Wäre die alte Zeit etwas unternehmender und industrieller gewesen, so hätte man die Richtstätte sicherlich zu einem hohen Preise vermiethen können. Der Staat wäre im Stande gewesen, mittelst der daraus erzielten Einnahmen die hinterbliebene Familie der Hingerichteten trostreich zu versorgen und der Unternehmer hätte einen artigen Gewinn aus seinen Sperrsitzen und Stehplätzen gezogen. Selbst heute noch scheint es zweifellos, daß öffentliche Hinrichtungen ebenso wie Boxereien, Preiskämpfe, Hahnen- und Stiergefechte in den Großstädten auf ein zahlungsfähiges Publicum rechnen könnten. In London und Paris sind bis auf die Gegenwart die in der Nähe des Richtplatzes gelegenen Fenster an Schaulustige vermiethet worden.

Von einer Abschreckung durch die Vollstreckung der Todesstrafe und durch den Anblick eines plötzlich „verendenden" Delinquenten konnte bei den öffentlichen Hinrichtungen aus zwei Gründen keine Rede sein. Einmal steht das die Menge versammelnde Motiv der neugierigen Schaulust im Gegensatz zu den sittlichen Zwecken der Genugthuung, welche dem Gesetzgeber vorschwebten; denn jenes Motiv verwandelt, was nach der Absicht des Strafgesetzes eine erschütternde Tragödie der vergeltenden Gerechtigkeit sein sollte, in ein Lustspiel, dessen Helden der Henker und sein Opfer sind. Außer den Eigenschaften des zuschauenden Publicums steht der Abschreckung im Wege, daß der Eindruck jeder Execution wesentlich bedingt ist von dem Verhalten, welches der Delinquent in den letzten Augenblicken seines irdischen Daseins anzunehmen für gut findet.

Wie in den Motiven des Mordes gewisse Typen als herrschende hervortreten, so wiederholen sich auch bei den Hinrichtungen Angesichts des unmittelbar bevorstehenden Todes in den Delinquenten gewisse Erscheinungen des Seelenlebens, die unter den versammelten Zuschauern einen entsprechenden Wiederschein

Digitized by Google

hervorbringen. Eine erste Gruppe von Todescandidaten kann man als die der völlig Abgestumpften und Gleichgültigen bezeichnen. Ohne irgend ein Zeichen innerlicher Erregung, schweigend und still, anscheinend theilnahmlos, lassen sie sich, nichts ahnenden Thieren gleich, zur Schlachtbank führen und von dem Henker abthun. Es ist möglich, daß diese Gleichgültigkeit eine für die letzten Augenblicke angenommene Maske war; häufiger indessen sind solche Delinquenten, die durch eine längere Gefangenschaft und durch ein in ihren Augen völlig entwerthetes Leben in Wirklichkeit stumpf und gleichgültig geworden sind. Angesichts solcher Naturen, die zur Aufregung keinen Anlaß geben, hat erfahrungsgemäß das bei der Hinrichtung anwesende Publicum diejenige Enttäuschung, welche Platz greift, wenn die Erwartung eines interessanten Vorganges unerfüllt bleibt.

Ebenso verhält es sich mit einer zweiten Kategorie, bestehend aus solchen, die von Todesangst erfaßt, außer Stande sind, über ihre Nerven und Muskelbewegungen zu verfügen, von den Gehülfen des Henkers an die Richtstätte geschleppt und endlich im bewußtlosen Zustande der Ohnmacht abgethan werden. Sie sind bereits leblos, ehe sie das Leben verlieren. Vornehmlich sind es Weiber, denen die Todesangst die letzten Kräfte raubt.[41])

Eine dritte Klasse von Verbrechern stirbt Angesichts der versammelten Menge in würdevoller Haltung, muthig und ergeben. Es sind entweder solche, die im Rechtswahn und in der Meinung der Unschuld für schwerste politische Verbrechen büßen, oder diejenigen, die nach begangenen Mordthaten von aufrichtiger Reue ergriffen worden sind und in ihrem Tode die Sühne erblicken, die ihr eigenes Gewissen gutheißt. Die Hinrichtung der aufrichtig Reumüthigen ruft in der Regel nach den besten Beobachtungen einen getheilten Eindruck hervor, entweder rohes Gespött

Digitized by Google

unter den völlig verderbten Zuschauern, oder eine bald verfliegende Anwandlung religiöser Stimmung. Welcher von diesen Fällen immer eintreten möge, unter allen Umständen ist durch das würdevolle Verhalten eines standhaften Delinquenten der Gedanke eines von ihm zu ertragenden großen Leidens und folgeweise der Abschreckungserfolg verwischt worden. Was eine Strafe sein sollte, nimmt hier den Character einer vom Verbrecher selbst begehrten Sühne an. Wenn wir uns selbst darüber Rechenschaft ablegen, wie denn eigentlich im Sinne der sittlichen Forderungen das Verhalten beschaffen sein müsse, welches einem Delinquenten in seinem letzten Augenblicke gezieme, so würden wir sicherlich nicht anstehen, zu verlangen, daß er mit Standhaftigkeit und in ergebener Reue seine Missethat büße, *sich also selbst durch die unmittelbar bevorstehende Vollziehung des Todesurtheils nicht mehr schrecken lasse*. In dieser Gewissensforderung haben wir unsererseits auf den unmittelbaren Abschreckungszweck *Verzicht geleistet*. Der Verbrecher soll sich stärker zeigen als die Todesfurcht. Umgekehrt muß die Abschreckungstendenz, welche durch eine Hinrichtung Furcht hervorrufen will, den Eindruck eines *qualvollen*, den Verbrecher peinigenden Leidens als das Normale betrachten.

Eine *vierte* Klasse von Delinquenten stirbt unter öffentlichen und *feierlichen Betheuerungen ihrer Unschuld* und behauptet noch im letzten Augenblick ungerecht verurtheilt worden zu sein. Mittelst eines solchen Verhaltens gelingt es ihnen, das Ansehen des Gesetzes in gefährlicher Weise zu erschüttern. Der Zweifel an der menschlichen Gerechtigkeit bleibt um so mehr bestehen, als jedermann weiß, daß wirklich Unschuldige hingerichtet worden sind.

Weil es schwer ist, zu glauben, daß ein Mensch angesichts der Ewigkeit und des ihn erwartenden Gerichts mit einer Lüge

Digitized by Google

aus dem Leben gehen sollte, besteht die natürliche Neigung, dem sterbenden Verbrecher mehr zu glauben, als seinen Richtern. Es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß in der großen Mehrzahl der Fälle, in denen unmittelbar vor der Hinrichtung die Unschuld vom Delinquenten betheuert wird, die bewußte Absicht vorhanden ist, eine letzte Möglichkeit der Begnadigung unter den Händen des Henkers offen zu halten. Aber ebenso gewiß ist es, daß trotzdem ein sehr bedenklicher Zweifel hervorgerufen wird. Sehr stark wird solcher Zweifel dann, wenn diejenigen, die ihre Unschuld bis zum letzten Augenblick versichern, gleichzeitig alle Tröstungen der Religion annehmen und sogar versichern, daß sie in völliger Ergebung zu leiden bereit seien. Wie nachtheilig solche Vorgänge wirken, zeigt die Englische Praxis in Kapitalsachen, die darauf berechnet ist, den höchst unglücklichen Eindruck zu vermindern, den die Hinrichtung nicht geständiger Verbrecher in der öffentlichen Meinung hinterläßt. Völlig verschieden von der deutschen Proceßpraxis, sieht die englische Voruntersuchung von der Erlangung eines Geständnisses durchaus ab. Sobald dagegen der Angeklagte im Proceß zum Tode verurtheilt worden ist, beginnt der Gefängnißgeistliche seine Bemühungen, den fortgesetzt Leugnenden nicht nur zur Reue, sondern auch zum förmlichen Eingeständniß seines Verbrechens zu bewegen. Es geschieht dies keineswegs, wie bei uns, aus dem Gesichtspunkte einer letzten Beichte und der Entsündigung der Missethäters, sondern wegen der Erkenntniß der criminalpolitischen Nothwendigkeit, die moralischen Erfolge der Strafrechtspflege in der Öffentlichkeit möglichst zu sichern.[43])

Schnurstracks entgegengesetzt der Klasse der reumüthigen und ergebenen Delinquenten sind diejenigen, welche auf dem Wege zur Richtstätte oder auf dem Schaffot selber, von äußerster Verzweiflung ergriffen werden und zuletzt einen zwar ungleichen, aber doch

Digitized by Google

schrecklichen Kampf mit dem Henker beginnen, um sich der Hinrichtung zu entziehen, oder noch einige Minuten irdischen Daseins zu gewinnen. In der Todesangst gesteigert, sind ihre Kräfte zuweilen so ungewöhnlicher Art, daß sie die Hinrichtung erheblich verzögern oder erschweren können. Selbst die in Voraussicht einer solchen Möglichkeit angeordnete Fesselung vermag nicht immer, die fürchterlich Tobenden, die soger den Henker unsicher und zaghaft machen können, völlig zu entwaffnen. Mittermaier hat auf solche Fälle öfters hingewiesen und namentlich der 1851 in Chalons erfolgten von Montcharmont gedacht. Ein Dienstmädchen, Sarah Harriet Thomas, 1863 in Bristol hingerichtet, kämpfte bei ihrer Abholung aus dem Gefängniß längere Zeit gegen sechs starke Gefängnißwärter an und wiederholte, obgleich sie gefesselt war, ihren Widerstand am Fuße des Galgens noch einmal, so daß sie gewaltsam von zwei Männern die Leiter hinaufgetragen werden mußte. Die ordnungsmäßige Hinrichtung eines sich hartnäckig Sträubenden bietet große Schwierigkeiten dar, weil es nicht darauf ankommt, ihn beliebig auf irgend eine Weise ums Leben zu bringen, sondern vielmehr „vorschriftsmäßig" dabei verfahren werden soll und es dann leicht geschehen kann, daß die Procedur des Henkers mißlingt. Wie dem immer sein möge, gewiß ist, daß durch solchen öffentlichen Kampf zwischen dem Henker und dem Delinquenten, die Rechtsqualität eines von der Justiz angeordneten Actes in der Vorstellung der Anwesenden völlig vernichtet wird. Der Tod des im Kampfe regelmäßig unterliegenden Delinquenten erscheint nicht anders, als ein Ringen mit ungleichen Kräften, in welchem nur die physische Ueberlegenheit eine Entscheidung gab. Solche Hinrichtungen sind es, die wegen der damit verbundenen Aufregung, sich am längsten in der Erinnerung der Anwesenden zu erhalten pflegen. Meistentheils ist das Mitleid auf Seiten dessen, der „unvorbereitet in die Ewigkeit geschleudert worden ist",

Digitized by Google

und häufig wird die Meinung geäußert, man hätte dem Delinquenten Zeit zur inneren Beruhigung und besseren Vorbereitung lassen sollen.

Zuletzt ist jener freilich seltenen Beispiele zu gedenken, in denen der Hinzurichtende auf dem Schaffot sich als frivoler Spaßmacher und Witzbold beträgt und durch seine Scherze sogar den Henker mit Entsetzen erfüllt. Aus meiner eigenen Erinnerung kann ich auf die Berichte über die letzten Augenblicke des in Hamburg hingerichteten Mörders Timme verweisen. Mittermaier gedenkt eines 1857 in München hingerichteten Verbrechers, Namens Sachenbacher, welcher auf dem Schaffot einen Cancan tanzte und den Scharfrichter, der dadurch verblüfft worden war, zärtlichst umarmte. Der ungeheure Kontrast, der sich in solchen Fällen zwischen der Strafjustiz und ihrem Opfer herausstellt, das riesige Mißverhältniß zwischen einem Rechtsact, der an die feierlichsten Empfindungen des Menschen sich zu wenden gedenkt, und dem Spott derer, die den Tod öffentlich verhöhnen, ist kaum zu schildern. Die verbrecherischen Elemente, welche Zeugen eines derartigen Vorganges sind, fühlen sich wie im Triumphe gehoben und gedenken solcher ungewöhnlichen Frechheit wie einer seltenen und nachahmungswürdigen Heldenthat.

In Nordamerika und England ergeben sich eigenthümliche Verhältnisse und entstehen sonderbare Eindrücke unter dem den Hinrichtungen anwohnenden Publicum, wenn die Delinquenten, von einer ihm dort belassenen Redefreiheit Gebrauch machend, eine letzte Ansprache an diejenigen halten, welche — wie die oft gebrauchte Redewendung lautet — „sie (die Delinquenten nämlich) zum letzten Male beehrt haben." In diesen Reden pflegen die Delinquenten entweder die Gerechtigkeit, die ihnen widerfährt, anzuerkennen, oder ihre Unschuld zu betheuern oder zum richtigen Glauben zu ermahnen, außerdem auch noch andere nebensächliche Dinge vor

Digitized by Google

der versammelten Menge abzuhandeln. Sie betonen die Verdienste ihrer eigenen Sekte oder Kirche, setzen auseinander, welcher politischen Partei ein nordamerikanischer Republikaner angehören, welche Tagesblätter er mit besonderem Nutzen lesen könne. Ein gewisser Kennard, welcher 1862 in Baltimore hingerichtet worden ist, rief aus der versammelten Menge den anwesenden Vertheidiger zu sich auf das Schaffot, belobte dankend seine Leistungen und empfahl ihn, was gewiß eine wirksame Reclame sein kann, allen solchen, welche sich in gleicher Lage wie er befänden; schließlich übergab er feierlich seinen hinterbliebenen — Hund dem Vertheidiger zur Verpflegung. Derartige Scenen wiederholen sich noch gegenwärtig in gewissen nordamerikanischen Staaten, und sicherlich gehört es zu den eigenthümlichsten Erscheinungen der älteren englischen Praxis, daß man dem Verurtheilten nicht nur vor Gericht, sondern sogar auf dem Richtplatze noch das Recht des letzten Wortes ließ und darauf nicht achtete, daß Protestationen solcher, die unschuldig verurtheilt zu sein behaupteten, den allergrößten Nachtheil zu stiften vermochten. Ganz anders verfuhren die Franzosen, welche zwar die weitgehendsten Freiheiten in dem Revolutionszeitalter proclamirt hatten, aber dennoch die letzten Worte und Seufzer der unter dem Fallbeil endenden Opfer durch einen militärischen Trommelwirbel zu ersticken pflegten.

Wer früher Gelegenheit fand, mit denjenigen, welche Hinrichtungen beiwohnten, über den Hergang der Sache zu sprechen, wird erfahren haben, daß die Anwesenden nirgends eine Vergleichung zwischen der zu büßenden Verbrechensthat und der Vollstreckung des Todesurtheils anstellen, noch auch bemüht sind, über Schuld und Sühne tiefer nachzudenken. Die Hinrichtung für sich selbst ist ein Schauspiel; der Mehrzahl unter den Anwesenden sind die näheren Umstände der Verbrechenshandlung sogar unbekannt. Das Hauptinteresse richtet sich auf die Aeußerlich-

Digitized by Google

keiten der Hinrichtung, auf die Geschicklichkeit, Schnelligkeit und Sicherheit des Henkers, andererseits auf das von mir in der Hauptsache geschilderte Verhalten des Delinquenten. Alle besseren Regungen des menschlichen Herzens, wie alle schlimmen Leidenschaften und Rohheiten können neben oder auch nacheinander bei den Hinrichtungen unter der versammelten Menge zum Vorschein kommen.[44])

In früher Morgenstunde herbeigeströmt, um den möglichst besten Platz bei dem bevorstehenden Schauspiel zu erobern, fühlt die Menge sehr bald das Bedürfniß, sich die Langeweile durch Muthwillen, unzüchtige Unterhaltungen oder schlechte Scherze und Witzworte zu vertreiben. Wird die anberaumte Stunde der Hinrichtung überschritten, und läßt der Delinquent auf sich warten, so glaubt eben diese Menschenmasse ihr Recht auf Pünktlichkeit verletzt und beginnt zu murren, zu toben, zu schimpfen.[45]) Endlich erscheint der längst ersehnte Augenblick. Der Delinquent betritt in der üblichen Begleitung den Platz, auf welchem er den Tod finden soll. Je nach seinem Benehmen kann die Stimmung im Publicum wechseln. Angenommen, er folgte der Aufforderung des Geistlichen und spricht mit ihm ein letztes Gebet. In solchen Fällen pflegt ein nordamerikanisches Publicum auf die Knie zu sinken und mit dem Verbrecher gemeinschaftlich zu beten, ein französisches im besten Falle still zu bleiben, in schlimmeren Fällen zu zischen. Dasselbe Publicum, welches soeben in einer amerikanischen Stadt betete, spendet dem Henker durch Bravorufen seinen Beifall, wenn er seine Aufgabe geschickt löste; es bedroht ihn mit Verwünschungen und Thätlichkeiten, wenn er den Widerstand des Delinquenten nicht sofort zu bewältigen vermag, oder ungebührlich zögert oder sonst irgendwie sein Ungeschick zeigt. Als bei einer im Jahre 1856 erfolgten Hinrichtung der Delinquent zu vier verschiedenen Malen mit seinen Füßen auf einer Leitersprosse während

Digitized by Google

des Hängens einen Stützpunkt mit dem Fuße krampfhaft ergriff und gleichsam vier Mal von Neuem gehängt wurde, bezeichnete das Geheul der Menge den Henker Calcraft als „Mörder".

Solche jähen Umschläge in der Stimmung des Publicums erweisen deutlich, daß von einem tieferen, nachhaltigen und würdigen Eindruck des letzten Rechtsactes in Kapitalsachen keine Rede sein kann. Wer in dieser Hinsicht noch irgendwie zweifelte, würde durch die Wahrnehmungen belehrt werden, welche nach geschehener Hinrichtung in dem weiteren Verhalten des Publicums gemacht werden können. Die große Masse pflegt sich auf dem Heimwege in den näher gelegenen Wirthshäusern zu zerstreuen und in allerlei Kurzweil zu erlustigen. Anfangs bildet das Erlebte einen Gegenstand des Gespräches und der oberflächlichen Bemerkungen; bald darauf erfolgt der Uebergang zur Tagesordnung des gewöhnlichen Treibens. Am sorglosesten ist die Stimmung derer, die den meisten Grund hätten, aus dem Geschehenen eine Lehre für sich zu ziehen: die verbrecherische Klasse selbst. Einer der zuverlässigsten Gefängnißgeistlichen, der zahlreiche Verbrecher zum Tode vorbereitete, bemerkt, daß von 167 Hingerichteten seiner persönlichen Bekanntschaft 161 bei Hinrichtungen zugegen gewesen waren.

Digitized by Google

Eilftes Kapitel.

Die Abschreckung durch Intramuranhinrichtung. — Verheimlichung der Hinrichtungszeit in Frankreich. — Die Intramuranhinrichtung eine Verbesserung der Strafrechtspflege nur in sofern, als Scandalscenen verhindert werden. — Die Publicität der Hinrichtungen durch die Presse. — Die erste Berichterstattung über einen Mordfall verglichen mit dem Hinrichtungsreferat. — Reflexionen des Lesers über die Hinrichtung. — Verderblicher Einfluß der Hinrichtungsberichte.

Die Wahrnehmung, daß öffentliche Hinrichtungen mit den schwersten sittlichen Nachtheilen verknüpft sind und zur Verwilderung der Volksmassen beitragen, ist zu häufig gemacht und zu lebhaft geschildert worden, als daß sie spurlos hätte vorübergehen können. Die Schlußfolgerungen, die man daraus zog, waren verschiedener Art. Entweder verlangte man, daß Angesichts der Thatsache einer nicht zu erzwingenden Abschreckung mit der Oeffentlichkeit der Hinrichtungen auch die Todesstrafe selbst abgeschafft werden möchte.[45]) Oder man beseitigte zahlreiche Todesurtheile durch Begnadigung, um der Menge nur in seltensten Fällen das blutige Schauspiel bieten zu müssen. Oder man dachte daran, die Formalitäten des Herganges zu verändern. In Amerika verfiel man zuerst auf die s. g. Intramuranhinrichtungen: Die Vollstreckung der Todesurtheile sollte hinter den Gefängnißmauern geschehen, den Blicken der Schaulustigen entzogen und nur von gewissen Urkundspersonen amtlich festgestellt werden. Selbstverständlich wurde gewissen einzelnen Personen, z. B. dem Geistlichen

Digitized by Google

und dem Vertheidiger bis zum letzten Augenblicke der Verkehr mit dem Verurtheilten, also auch die Gegenwart bei der Hinrichtung, gestattet. Diese Praxis der Intramuranhinrichtungen, welche man früher vielfach mit einer geheimen Hinrichtung verwechselte, hat sich nach und nach auch in Europa, zumal in Deutschland verbreitet. Nach heftigem Widerstande ist sie seit 1868 in England eingeführt worden, nachdem sie bereits vorher in manchen Colonien bestanden hatte. Dagegen hielt man in Frankreich dafür, daß die Oeffentlichkeit der Vollstreckung für Todesurtheile als ein wesentliches Erforderniß der Strafjustiz festgehalten werden sollte. Man hat sich bisher dort nicht entschließen können, mit der alten Ueberlieferung zu brechen, sondern nur in wenig empfehlenswerther Weise die Oeffentlichkeit gleichsam wie eine Unsitte unter mildernden Umständen bestehen zu lassen, indem man die bevorstehende Hinrichtung eines Delinquenten geheim hält, die Stunde der Hinrichtung nicht bekannt werden läßt, in aller Stille während der Nacht das Schaffot herrichtet und den Delinquenten dann in früher Morgenstunde dem Fallbeil überliefert: ein unglücklicher Mittelweg zwischen Oeffentlichkeit und Intramuranhinrichtung.[46]) Ausschluß der Oeffentlichkeit bedeutet, wie man begriffen, eine Verzichtleistung auf directe Abschreckung.

Es liegt auf der Hand, daß die Intramuranhinrichtung jenen Anstoß beseitigt, der mit der Oeffentlichkeit unzertrennlich verbunden ist, aber ebenso klar ist es, daß von unmittelbarer Abschreckung nicht mehr die Rede sein kann, in Wirklichkeit also nur jene Vorstellung von einem gesetzlich angedrohten Uebel bestehen bleibt, dessen gelegentliche Vollstreckung in einzelnen Fällen nicht mehr angeschaut, sondern gleichsam zufällig in den Zeitungen gemeldet wird. Für England lehrt die Statistik, daß Oeffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Hinrichtung auf die Zahl der Verbrechen keinen Einfluß hat.[47])

Digitized by Google

In der Richtung auf das Publicum muß die Intramuranhinrichtung als eine Verbesserung der Strafrechtspflege angesehen werden. Der Rohheit ist der Weg zu einer Schaustellung schrecklichster Art versperrt. Es ist möglich, daß der Verbrecher in seinem letzten Augenblicke sich sammele; er darf nicht hoffen, durch freches Benehmen das Beifallrufen seiner Spießgesellen hervorzurufen, und hat auch nicht zu fürchten, daß er, plötzlich vor eine unabsehbare Menge gestellt, die mühsam errungene Fassung wieder verlieren werde.

Welchen Eindruck die Intramuranhinrichtung auf die dabei gegenwärtigen Zeugen hervorbringe, läßt sich nicht leicht ermitteln. Das verschiedene Naturell der Einzelnen ist dabei maßgebend. Solche, die berufsmäßig die Hinrichtungen zu leiten haben und häufiger aus amtlicher Veranlassung zugegen sein müssen, gewöhnen sich erfahrungsgemäß ziemlich schnell an den Hergang und glauben dann, daß Alles in guter Ordnung sei. Wer zum erstenmale als Zeuge gegenwärtig ist, steht meistentheils unter dem überwiegenden Eindruck des persönlichen Mitgefühls mit dem Sterbenden, wodurch die sittliche Macht der Strafe erheblich abgeschwächt wird. Ich habe Männer aus den besten Gesellschaftsklassen gekannt, welche, ohne wissenschaftliche Studien zu beabsichtigen, sich eifrig um Zulassung zu den Intramuranhinrichtungen bewarben und keine Execution zu versäumen pflegten. Es handelte sich für sie um ein interessantes Schauspiel. Nicht selten kann man übrigens auch unter den s. g. gebildeten Klassen Beispiele einer entsetzlichen Gefühllosigkeit und rücksichtsloser Härte erleben. Ich sah bei einer Berliner Hinrichtung, wie die zu früher Morgenstunde Versammelten auf dem Richtplatze in Gegenwart des Delinquenten die Verlesung der königlichen Bestätigungsordre mit brennender Cigarre anhörten und von dem anwesenden Polizeibeamten ersucht wurden, während der letzten Augenblicke das Rauchen zu unter-

Digitized by Google

lassen. Die Bewerbungen um eine Einlaßkarte zu den Hinrichtungsscenen pflegen überall sehr zahlreich zu sein, wo eine Hoffnung auf Gewährung des Gesuchs besteht, was darauf hindeutet, daß der geheime Hang der menschlichen Natur zum Grauenhaften weit verbreitet ist.

Wenngleich die Intramuranhinrichtungen würdiger verlaufen, als die alten Executionen, so läßt sich doch nicht läugnen, daß zahlreiche und sehr erhebliche Bedenken dagegen bestehen bleiben. Je weniger Incidentfälle unter der versammelten Menge vorkommen, desto mehr pflegt die gewandte, in bewußter und planmäßiger Weise auf die Nervenreize des Leserkreises zielende Feder der Tagesschriftsteller in der Presse die kleinsten Vorgänge bei den Hinrichtungen zu schildern. Die letzten Scenen des Schlußactes werden in allen Aeußerlichkeiten ausgemalt. War früher, als das öffentliche Leben minder entwickelt war, eine Execution gleichsam ein locales Ereigniß, das um so weniger beschrieben ward, als es sich häufiger zutrug, so wird heute durch die Einrichtungen der Presse die Urtheilsvollstreckung dem geistigen Auge von Millionen vorgeführt. Diese Gelegenheit dient dazu, die halberloschene Erinnerung an Mordthaten und deren Ausführungsweise von Neuem zu beleben und auszubreiten. Es ist schwer, den moralischen Schaden abzuschätzen, der dadurch angerichtet wird, aber nicht zu leugnen ist, daß dadurch überhaupt Schaden angerichtet worden ist. Schlechte Schriftsteller, welche die Folgen ihrer Worte wenig überlegen und lediglich darauf Bedacht nehmen, einen anziehenden Artikel zum Vortheil ihrer Blätter zu Stande zu bringen, haben es in ihrer Hand, durch prickelnde Darstellung die verbrecherische That mannigfach anders zu färben, als sie in Wirklichkeit war, und im Zusammenhang mit ihr die Unvollkommenheiten des Gesetzes und der Rechtspflege, die etwa vorhandenen Zweifel an der Schuld des Thäters geltend zu machen.

Digitized by Google

Und selbst für die tüchtigsten Schriftsteller gäbe es keinen besseren Anlaß, als eine eben stattgehabte Hinrichtung, um gegen die Todesstrafe zu predigen, was an sich gewiß völlig berechtigt ist, aber in den untersten Schichten des die Zeitungen lesenden Publicums leicht den gefährlichen Wahn hervorruft, als ob dem einzelnen Verbrecher Unrecht geschehen ist.

Die wiederholten Berichterstattungen über schwere Verbrechensthaten sind sicher, auf ein allgemein menschliches Interesse zu stoßen. Wer vermag zu sagen, welche Regungen in der Welt der Gedanken dadurch angefacht, welche Leidenschaften geweckt, welche Reizungen der Phantasie aufgestachelt werden? Weitaus gefährlicher, als die erste Nachricht von einer begangenen Mordthat, ist diese zweite, im Zusammenhang mit der Hinrichtung zurückschauende Berichterstattung, welche sicherlich die ihr regelmäßig in der Presse gegebene Gestalt nicht erhalten würde, wenn der Delinquent zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe verurtheilt worden wäre; denn dieser fehlt jener Zug des Romantischen, Heldenhaften, Pathetischen, Grauenvollen, welcher der Todesstrafe anhaftet.

Die erste Meldung einer ungewöhnlich schweren Missethat prallt gleichsam an dem aufwallenden Zorn des tief beleidigten sittlichen Gefühls zurück. Unwillkürlich steigen in uns die letzten Schatten jenes natürlichen Rachegefühls empor, ein schwaches Erbe jener längst dahingegangenen Geschlechter, die den ergriffenen Thäter sofort niederschlugen. Die zweite Beschreibung, welche dieselbe Missethat nach längerer Zeit aus Anlaß einer Hinrichtung noch einmal in verfeinerter Weise und in sorgfältig ausgemalter Gewandung des Geschehenen vorführt, findet die Gemüther bereits im abgekühlten Zustande vor. Der Mord, der nunmehr erzählt wird, ist für unsere Betrachtungsweise eine „vollendete Thatsache“ geworden. Der Getödtete ist nicht mehr der Gegenstand eines so lebendigen Mitgefühls; auch sein Mörder wandelt nicht mehr

Digitized by Google

unter der Sonne. Abgeschlossen liegen die Thatsachen vor uns. Des gleichsam geschichtlich gewordenen Stoffes bemächtigt sich nun mehr die Reflexion denkender Menschen oder die erregbare Phantasie solcher, welche mit Vorliebe die neuesten Criminalromane ergreifen. Die betheiligten Personen, der Mörder und sein Opfer, werden mit einander verglichen und es entsteht in dem Ueberblick über das Geschehene die mit praktischer Tendenz aufgestellte Frage: Wie sich der Ermordete allenfalls gegen seinen Ueberwältiger und andererseits, wie sich der Mörder gegen die Verfolgungen der Justiz hätte schützen können? Das menschliche Freiheitsgefühl drängt mit seinem geheimnißvollen Zauber zu der Untersuchung, ob der schließlich eingetretene Endausgang des blutigen Dramas ein unausweichbarer, fatalistischer oder ein vermeidlicher, zufälliger gewesen ist. Es lockt den Scharfsinn, zu entdecken, was der Verbrecher versäumt hat, um sich von der ihn verfolgenden Nemesis zu retten, die Mittel theoretisch zu ersinnen, die er zur besseren Vollbringung seiner That anwenden konnte. Es schmeichelt der Eigenliebe vieler, sich am Schlusse einer solchen Betrachtung sagen zu können, daß man selbst — wenn man dieselbe That ausgeführt hätte — sie in sicherer und gleichsam fehlerloser Weise hätte vollbringen können, ohne von den Folgen betroffen zu werden, die den Verbrecher ereilten.

Ist dieser Punkt erreicht, so wird die ungeheure Mehrzahl der Lesenden den Verbrechensbericht bei Seite legen und als abgethan betrachten. Sie haben in dem Schachspiel, das sie in rein theoretischer Stimmung mit der menschlichen Strafrechtspflege gespielt haben, ihre Partie gewonnen. Aber jener Punkt, der für den einen Umkehr bedeutet, kann für manchen auch den Wendekreis zum Bösen, den Eintritt auf die Bahn zum Verbrechen bedeuten.

Wie der Anblick strafloser Missethat und der dadurch er-

Digitized by Google

worbene Genuß schwache Menschen ohne sittlichen Halt zu Falle bringt und diese eigenthümliche Macht des Beispiels zu keiner Zeit bestritten worden ist, so giebt es auch ein unendlich viel feineres, flüchtigeres, und darum unberechenbares Contagium, welches, durch die Reizungen einer verdorbenen Phantasie auf die moralischen Gesinnungen einwirkend, den verbrecherischen Nachahmungstrieb in einigen Menschen anregt. Die Bilder, welche ein lebendig geschriebener Verbrechensbericht ausmalte, werden allmählig zu ständigen Begleiterinnen im Vorstellungskreise dieser reizbaren Naturen und dann häufiger hervorgeholt, um mit Vorliebe betrachtet zu werden. In ihrer eigenen Redeweise sagen die Eigenthümer solcher Verbrechensbilder von sich aus, daß sie von einem gewissen Augenblicke an diesen oder jenen Gedanken nicht wieder los werden konnten. Langsam geht endlich, mit dämonischer Gewalt anwachsend, der verbrecherische Anreiz aus dem luftigen Reich der Einbildung in greifbare Gestalt über; er nähert sich mehr und mehr den wirklichen Dingen und gewinnt endlich sein Dasein in einem Verbrechen, das gleichsam auf dem sich mannigfach windenden Wege von der theoretischen Betrachtung eines verbrecherischen Vorgangs in die Phantasie emporstieg, von dieser wiederum in die Praxis und das Handeln zurückkehrte, ohne daß die Beweggründe dazu unmittelbar aus einer bestimmt erkennbaren Anreizung hervorgegangen sein müßten.

Die Todesstrafe verleiht in höherem Maße dem Morde die Macht der im Beispiel liegenden Anstiftung zu anderen Mordthaten.

Digitized by Google

Zwölftes Kapitel.

Hinrichtungen als Anreiz zu Mordthaten. — Die Hinrichtung des Mörders ist Wiederbelebung seines Verbrechens. — Der verbrecherische Nachahmungstrieb durch die Todesstrafe in Mördern angeregt. — Einzelne Mordthaten hervorgegangen aus der Absicht, hingerichtet zu werden. — Die Sicherheit der menschlichen Lebens beruht auf der natürlichen Scheu vor der Lebensvernichtung. — Die Analogie officieller und nicht officieller Tödtungen von gewissen Mördern festgehalten. — Ohne Todesstrafe ist das Leben in Holland und der Schweiz sicherer, als trotz der Todesstrafe in Griechenland und Italien. — Die Abschreckung seit Abschaffung der qualificirten Todesstrafe den schwersten Verbrechen nicht mehr proportional.

Der im Guten wie im Bösen mächtige Nachahmungstrieb äußert sich auf die mannigfachste Weise. Er wird zum krankhaften Hang, wenn er sich eines bereits überreizten Nervensystems bemächtigt. Jedes Verbrechen, welches bekannt wird, wirkt beispielgebend, einmal für andere, die gleichfalls in Versuchung geführt werden; sodann für die Gesetzgebung, welche ihrerseits in der Strafe ein Beispiel des Guten geben will. Nun geschieht es aber in der Todesstrafe, daß diese weiterhin beispielgebend wird für neue Verbrechen der Tödtung.

Die Hinrichtung des Verbrechers ist Wiederbelebung seines bereits in der Erinnerung der Zeitgenossen absterbenden Verbrechens. Bemerkenswerth sind solche Fälle, in denen die nachahmende Anwendung gewisser eigenthümlicher Todesarten und Tödtungsprocesse hervortritt. Ihnen schließen sich diejenigen an,

Digitized by Google

die wegen ihrer Häufigkeit, in zeitlicher Beziehung unmittelbar nach vorangegangenen Hinrichtungen auftretend, den aufmerksamen Beobachtern auffallen.

Die Nachahmung seltener und eigenthümlicher Tödtungsarten nach ihrem ersten Auftreten ist besonders häufig im Selbstmorde zu beobachten.[48]) Sobald die Tagesblätter von einem neu angewandten Gifte Meldung thun, oder eine neue technische Erfindung dem Zwecke der Tödtung besonders zu entsprechen scheint, mehren sich die Fälle der Anwendung, bis endlich die zuerst auffallenden Tödtungsarten den Reiz der Neuheit verlieren, wiederum seltner werden und zuletzt verschwinden, um den gangbarsten Mitteln des Selbstmordes, wie Erschießen, Erhängen und Ertränken wiederum ihren Platz abzutreten, es sei denn, daß die besondere Zweckdienlichkeit neuer Tödtungsmittel diesen eine dauernde Stelle neben den älteren verschafft. Es kann nun weiter geschehen, daß die eigenthümliche Weise eines Selbstmordes, wenn sie unter Aufsehen erregenden Umständen berichtet wird, nicht blos in Selbstmorden, sondern auch in verbrecherischen Tödtungen nachgeahmt und umgekehrt eine auffallende Methode der Ermordung von Selbstmördern angewendet wird. Solche Thatsachen müssen als unabwendbare hingenommen werden und lassen sich nicht ändern.

Anders verhält es sich indessen mit solchen Fällen, in denen der Mord, ohne eine vorhandene örtliche Beziehung unter den Thätern, einen neuen völlig gleichartigen Mord hervorruft, dessen Entstehung wahrscheinlich im Zusammenhang steht mit den Proceßverhandlungen und den die Hinrichtung betreffenden Berichten. Mit einer gewissen Berechtigung läßt sich versichern, daß ohne die Aussicht auf Todesstrafe den Verhandlungen in Kapitalsachen ein minder intensives Interesse innewohnen, auch ohne Hinrichtung dem vorangegangenen Verbrechen nicht der hohe Grad von aufregender Nachwirkung eingepflanzt werden

Digitized by Google

würde. Das Gesetz, welches mittelst der Todesstrafe abschrecken will, kann also, seiner Absicht entgegen, den Lebensschutz thatsächlich vermindern. Wie weit dies wirklich der Fall ist, läßt sich in Anbetracht der ungewöhnlichen Schwierigkeit des Beweises, eher vermuthen, als behaupten. Jedenfalls verdient der Gegenstand die sorgfältigste Beachtung schon deswegen, weil in Mitten unserer vielfach gekünstelten und unnatürlichen Gesellschaftszustände die Reizbarkeit des Nervenlebens im Wachsen ist, die Nervenkrankheiten und Geistesstörungen nach der Ansicht der zuverlässigsten ärztlichen Beobachter zunehmen und weil erweislich einige Fälle vorgekommen sind, in denen der verbrecherische Nachahmungstrieb durch die Verhängung der Todesstrafe angeregt wurde. Gegenüber der völlig unerweislichen specifischen Abschreckungskraft der Todesstrafe würde es von ganz besonderem Gewicht sein müssen, wenn erwiesen werden kann, daß Hinrichtungen und Kapitalprocesse die Begehung von Mordthaten veranlaßt haben.

Italiänische Aerzte haben darauf aufmerksam gemacht, daß die Berichte über die Ermordung des Erzbischofs von Paris durch Verger höchstwahrscheinlich im Zusammenhang standen mit einem Mordversuch gegen den neapolitanischen Erzbischof von Matera, den ein ihm untergebener Geistlicher bald nach jenem Pariser Attentat unternahm.[49]) Es ist zu bedauern, daß bei einem in der Berliner Domkirche vorgekommenen Attentate gegen den Geistlichen nicht darnach gefragt worden ist, ob der Thäter vielleicht mit dem Verbrechen Verger's bekannt war.

Großes Aufsehen erregte die 1825 in Paris begangene Mordthat der Henriette Cornier, eines jungen Mädchens, welches ohne jedes denkbare Motiv ein völlig fremdes Kind grausam umbrachte. Durch die Zeitungsberichte ward das Geschehene in weitesten Kreisen bekannt und besprochen. Im Zusammenhange damit wiederholten sich an anderen Orten ähnliche Fälle. Von

Digitized by Google

einer unerklärlichen Leidenschaft ergriffen, schnitten einige Frauen fremden Kindern den Hals ab. Die berühmtesten französischen Irrenärzte wie Esquirol, S. Marc, Georget und Barbier haben über diese Vorgänge damals sorgfältige Untersuchungen angestellt. Der englische Criminalist Hill berichtete, daß die Hinrichtung des bekannten Falschmünzers Fountleroy in einem andern, dabei zugegen gewesenen Menschen den Gedanken erweckte, dasselbe Verbrechen unter sorgfältiger Vermeidung der von Fountleroy begangenen Unvorsichtigkeiten zu verüben und daß dieser Plan auch zur Ausführung gebracht wurde. Die Lektüre von Courvoisier's Mord reizte eine Erzieherin dazu an, gleichfalls einen Mordversuch zu unternehmen. In gleicher Weise fand eine literarische Anleitung zum Morde einen leider sehr fruchtbaren Boden in Miß Galloy, welche 1844 ihren Vater umbrachte, um ein ihrer Verheirathung im Wege stehendes Hinderniß zu beseitigen. Kurz nach Tropmanns Hinrichtung ereigneten sich in England mehrere ähnliche „Familienabschlachtungen", unter anderen der siebenfache Mord in Uxbridge. Drei Jahre früher (1867) geschah gleich nach der Execution dreier Fenier in Manchester die von Feniern bewirkte Explosion von Clerkenwell in London, welche mehreren Personen das Leben kostete. In allerneuester Zeit ist man in England auf die analoge Thatsache aufmerksam geworden, daß zahlreiche Missethaten von jugendlichen Verbrechern durch das Lesen von Criminalgeschichten erklärt werden und daß die letzten Spuren in der Entstehung verbrecherischer Gedanken nicht selten in den Bücherschränken einer mit schlechter Lectüre versorgten Leihbibliothek zu entdecken sind.

Abgesehen von den stärkeren Reizungen, die der verbrecherische Nachahmungstrieb durch aufregende Berichterstattungen über Kapitalsachen empfangen kann, darf die Todesstrafe in ihrer Existenz gleichfalls verantwortlich gemacht werden für das gelegentliche

Digitized by Google

Vorkommen solcher Fälle, in denen Verbrecher, um hingerichtet zu werden und auf dem Schaffot zu sterben, irgend einen beliebigen Menschen, z. B. den ersten, der ihnen begegnen würde, umzubringen beschließen und ein solches Vorhaben wirklich ausführen.[50]) Daß diese Fälle überall vorgekommen sind, wird durch die Thatsache erwiesen, daß sowohl die französische als die englische Jurisprudenz und Gesetzgebung sich damit ausdrücklich beschäftigten und auch Feuerbach die Frage aufwarf, ob derjenige wirklich hingerichtet werden solle, welchem mit der Hinrichtung ein Gefallen geschehen würde. Noch das belgische Strafgesetzbuch vom Jahre 1867 wiederholt die ältere Definition des vorsätzlichen Tödtungsverbrechens in Art. 392:

> Sont qualifiés volontaires, l'homicide commis et les lésions causées avec le dessein d'attenter à la personne d'un individu déterminé, ou de celui qui sera trouvé ou rencontré u. s. w.

Viel wichtiger als die Rücksicht auf die vorgekommenen Fälle von Verbrechen, die zum Zwecke des verbrecherischen Ruhmes und des auf dem Schaffot zu erleidenden Todes unternommen wurden, ist der Hinweis darauf, daß Hinrichtungen an sich geeignet sind, die Achtung vor dem menschlichen Leben zu vermindern und eben damit eine Schranke einzureißen, welche unter den Schutzwällen, die das menschliche Leben vor Zerstörung sichern, als die wirksamste gelten muß.

Die Abschreckung durch die Todesstrafe bedeutet somit nicht eine Steigerung der bereits vor jeder schweren Strafe bestehenden Scheu, was nach den bisher gegebenen Darlegungen erfahrungsgemäß durch die Ungewißheit ihres Eintretens verhindert wird, sondern eine Verringerung jener im menschlichen Herzen wohnenden Abneigung gegen die Tödtung. Kein Gebot ist so tief in das menschliche Gewissen eingewurzelt wie dasjenige:

Digitized by Google

„Du sollst nicht tödten". Keines Gebotes Verletzung zeigt dem noch klarer sehenden Blicke den drohenden und warnenden Finger des eigenen Gewissens so deutlich. Kein Plan hat mit der Vorempfindung der Reue so hartnäckig und so lange zu kämpfen, wie ein Mordanschlag. Diese nur dem schwersten Bösewicht und dem völlig abgestumpften Sinn fehlende natürliche Regung des Herzens zu stärken, heißt die denkbar nachhaltigste Abschreckung ausüben und in planmäßiger Weise gerade auf solche einwirken, die noch nicht völlig verdorben sind, oder doch zuviel Schwäche besitzen, als daß sie sich verbrecherischer Anwandlungen mit Sicherheit zu erwehren vermöchten.

Die Geschichte des Strafrechtes lehrt uns diese Wechselwirkungen zwischen den Lebensstrafen und den Lebensgefährdungen nur zu deutlich verstehen und zeigt unwiderleglich, daß den grausamsten Strafen eine ungewöhnlich große Ziffer schwerer Verbrechen gegenüberstand.

Zwischen der sittlichen Natur der einzelnen Menschen und dem sittlichen Gehalt der Strafgesetzgebung walten ewige Wechselbeziehungen. Gewiß hat der Staat Rechte, welche dem einzelnen Staatsbürger nicht zukommen; es kann der Gesammtheit erlaubt sein, was Einzelnen verwehrt wird. Aber nicht ohne erheblichen Nachtheil läßt sich ein Gegensatz in der Weise aufrecht erhalten, daß das absolut schwerste Verbrechen der Privatperson, die vorsätzliche Tödtung eines Menschen, gleichzeitig eine löbliche Handlung sein soll, wenn sie vom Henker im Auftrage der Behörde an einem Wehrlosen vorgenommen wird, der gleich einem Thier abgeschlachtet wird. Um bei Tödtungen den Unterschied zwischen berechtigter Volksgesammtheit und nicht berechter Einzelperson scharf auszuprägen und in das Rechtsbewußtsein einzupflanzen, war es daher ebenso richtig als nothwendig in den ältesten Strafgesetzen vorzuschreiben, daß der todeswürdige Verbrecher entweder

Digitized by Google

von der Volksmenge gesteinigt werden solle oder als ein Rechtloser von jedermann umgebracht werden könne. Wenn hingegen ein Einzelner als Henker mit obrigkeitlicher Bewilligung eine Hinrichtung ausführt, so wird die sittliche Verworfenheit der Tödtung abgeschwächt werden. Mancher wird sich sagen: es giebt Fälle und Gründe, aus denen der Einzelne einen andern Menschen tödten kann; das Leben ist nicht in dem Maße heilig und unverletzlich, wie dies die strenge Sittenlehre behauptet. Nach diesem natürlichen Gesetze der Wechselwirkung zwischen den Grundsätzen der öffentlichen Moral und der sittlichen Bethätigung des individuellen Willens läßt es sich auch nicht bezweifeln, daß häufig wiederkehrende Kriege, zumal wenn sie mit besonderer Grausamkeit geführt worden sind, nach und nach in den dabei betheiligten Völkern die Achtung vor dem Leben erheblich verringern. Ebenso ist es Thatsache, daß die von Staat und Kirche wetteifernd betriebenen Hexenprocesse außer den Verurtheilten selbst, manchem alten Weibe das Leben gekostet haben, insofern Hexen kurzer Hand von abergläubischen Menschen, gleichsam im Wege der Selbsthülfe, todt geschlagen wurden.[51]) Die Rechtsunsicherheit und das Aufkommen gefährlicher Räuberbanden, welche im Gefolge des dreißigjährigen Krieges erschienen, sind allgemein bekannt. Auf der anderen Seite ist anzuerkennen, daß die ernsthaften Versuche der neueren Zeit, die Schrecken des Krieges zu mildern und insbesondere den Verwundeten bereits auf dem Schachtfelde das Leben gegen willkürliche Tödtung zu gewährleisten, keineswegs blos die internationalen Beziehungen der Völker berühren, sondern auch der inneren Ordnung der kriegführenden Staaten zu Gute kommen und die Achtung vor fremdem Leben allmählich erhöhen werden.

Ich erinnere mich eines bemerkenswerthen, zum Nachdenken anregenden Vorkommnisses: Ein im Jahre 1867 in der Nähe

Digitized by Google

von Wittenberge ergriffener Mörder führte zu seiner Entschuldigung an: er habe als Soldat auf den Böhmischen Schlachtfeldern 1866 so viele Menschen sterben sehen, daß er vor Begehung seiner That geglaubt habe, auf ein Menschenleben mehr oder weniger könne nichts ankommen. Es kann vernünftiger Weise kein Zweifel darüber bestehen, daß derjenige, der sich einer solchen Ausrede bedient, ihrer Unhaltbarkeit sich bewußt wird, wenn man ihn auf das völlig Unzulässige derartiger Vergleichungen hinweist. Immerhin ist die Thatsache wichtig genug, daß gewisse Menschen mit unklarem Kopfe und schwachem Gewissen sich selbst durch solche Vorspiegelungen zeitweise beruhigen. Während im Kriege Tödtungen unvermeidlich sind, kann die Strafrechtspflege ohne die Todesstrafe sehr wohl bestehen. Sie hat daher zu erwägen, mit welchen Mitteln sie ihren Zweck, Verbrechen zu verhindern und zu sühnen, am besten erreichen kann. Dabei hat sie sich Rechenschaft abzugeben, nicht blos von dem, was sie direct soll und will, sondern auch von den Thatsachen des geistigen und sittlichen Volkslebens, die, *gegen die Absicht des Gesetzgebers*, im Zusammenhange mit den von ihm gebrauchten Strafmitteln entstehen können. Nicht nur dasjenige, was er als Strafgesetzgeber durch seine Mängel verschuldet, hat der Staat zu verantworten, sondern auch was er an *vermeidlichen* Uebeln nach den Gesetzen von Ursache und Wirkung überhaupt entstehen läßt. Wenn sich also herausstellt, daß die *Todesstrafe* die Achtung vor dem menschlichen Leben in einer gewissen Anzahl von Menschen verringert, und verminderte Scheu vor dem menschlichen Leben als eine Ursache vorsätzlicher Tödtungen angesehen werden muß, so wird der Staat gewissenhaft zu prüfen haben, ob er seinen Hauptzweck, das Leben der Unterthanen zu schützen, nicht am sichersten erreicht, indem er zunächst mit allen denkbaren Mitteln die Heilighaltung des Lebens pflegt und nach Strafmitteln sucht, welche

Digitized by Google

diesem Ziele entsprechen. Durch die Verzichtleistung auf die Todesstrafe kann der Staat also möglicherweise weitaus größere Erfolge erreichen, als durch ihre Anwendung. Daß dies unter unseren Culturverhältnissen der Fall sein würde, ergiebt sich aus der Selbstbeschauung jedes denkenden Menschen. Wer seine eigene persönliche Sicherheit zum Gegenstande reiflicher Ueberlegung macht, wird überall finden, daß er seinerseits ohne jede Rücksicht auf die Todesstrafe, sich ungefährdet glaubt je nach der Art der Menschen, in deren Mitte er lebt, und je nach den Gesinnungen, die er bei ihnen voraussetzt; andererseits auch wiederum trotz des härtesten Strafgesetzes sich bedroht glaubt in Gegenden, die von Räuberbanden heimgesucht werden. Wer Deutschland, England, die Schweiz und die Niederlande auf der einen Seite mit den südlichen Staaten der Nordamerikanischen Union, mit Griechenland und Italien vergleicht, wird die in der letzteren Gruppe häufiger vorkommenden Angriffe auf fremdes Leben nicht sowohl aus den Zuständen einer mangelhaften Gesetzgebung, als aus der nächstliegenden Thatsache einer durch mangelhafte Strafrechtspflege verschuldeten Nichtachtung des menschlichen Lebens erklären. Jeder Reisende wird sich nach der Abschaffung der Todesstrafe in der Schweiz und in Holland sicherer fühlen, als in Athen, in New-York oder in der nächsten Umgebung Neapels, obwohl das griechische, italiänische oder amerikanische Gesetz ihm die Garantie der Todesstrafe anbietet.

In der Verzichtleistung auf die Anwendung der Todesstrafe verkündet der Staat also dies: Das menschliche Leben ist ein so werthvolles Gut, daß es so lange als unantastbar gelten muß, als nicht genügende Ursachen der Selbsterhaltung den einzelnen Bürger in den Act der Nothwehr oder den in seinem Bestande bedrohten Staat in die unabwendbare Nothwendigkeit versetzen, menschliches Leben vernichten zu müssen.

Digitized by Google

Wenn der Staat durch die Selbstbeschränkung, die er in der Verzichtleistung auf die Todesstrafe sich selbst auferlegt, die Idee der grundsätzlichen Unverletzlichkeit des menschlichen Lebens in das allgemeine Rechtsbewußtsein tiefer einpflanzt, so wird er die Schutzwehren des menschlichen Lebens nicht einreißen, sondern befestigen, den Abscheu vor dem Morde nicht schwächen, sondern erhöhen.

In denjenigen Zeiten, in denen die Gleichgültigkeit gegen fremdes Leben sehr groß und weit verbreitet ist, wird der Staat mit der einfachen Todesstrafe wenig ausrichten. Er griff deswegen zu den qualificirten Todesstrafen, um durch Foltern und Peinigungen mannigfachster Art zu ersetzen, was der einfachen Lebensentziehung fehlte, ohne mit gesteigerter Grausamkeit etwas anderes zu erreichen, als steigende Rohheit der Sitten, steigende Abneigung, die Zwecke der Rechtspflege thätig zu unterstützen, vielleicht auch steigende Feigheit, welche die sittliche Natur der Strafe verkennend, lediglich das körperliche Leiden als Symbol der Verschuldung anzusehen vermag.

Die Todesstrafe trägt nur so lange das rechtmäßige Gepräge fester geschichtlicher Begründung, als in den Sitten eines Volkes die Blutrache dem herrschenden Gefühl entspricht und die Tödtung eines Verbrechers, damit er den Keulenschlägen oder dem Schwertstreich der beleidigten Familie, dem Hinterhalt der im Versteck lauernden oder in öffentlicher Gewaltthat aufbrausenden Leidenschaft entrissen wird, auf die staatliche Ordnung übertragen wird. Gegenwärtig liegen die Dinge aber so, daß die Hinterbliebenen eines Ermordeten weniger als andere Neigung tragen, dem Missethäter das Leben zu entziehen. In England geschieht es nicht selten, daß gerade sie Begnadigungsanträge nach erfolgter Verurtheilung unterzeichnen.

Die wahre und allein wirksame Abschreckung muß darin be-

Digitized by Google

ſtehen, daß die Geſetzgebung die Schwere der verbrecheriſchen Handlung und die Tiefe des Rechtsbruches durch ein geeignetes Strafmittel dem Staatsbürger vergegenwärtige, damit auf dieſem Wege der Abſcheu vor der That im Gewiſſen lebendig bleibe oder erweckt werde. In dieſem Sinne genommen, vermögen alſo grauſame und harte Strafdrohungen nicht abzuſchrecken, wobei freilich zugegeben werden muß, daß nach der Entwickelungsſtufe eines ſpäteren Zeitalters verwerflich und roh erſcheinen kann, was vorangegangenen Geſchlechtern natürlich und angemeſſen bei der Auswahl der Strafmittel erſchien, und umgekehrt bei eintretendem Sittenverfall früher verworfene und gemißbilligte Strafen hinterher gut geheißen werden können.

Der Geſetzgeber iſt niemals im Stande, die denkbar ſchwerſte That eines Verbrechers im Wege der Abſchreckung zu überbieten; ebenſo wenig vermag er, mit künſtlichen Veranſtaltungen jene ſchrecklichſten und langwierigſten Leiden hervorzubringen, welche mit gewiſſen Krankheiten des menſchlichen Leibes verbunden ſind. In dem Wettrennen mit der tiefſten Verworfenheit einzelner Verbrecher und den höchſten natürlichen Graden möglicher Schmerzen wird eine auf Abſchreckung abzielende Geſetzgebung glücklicherweiſe unterliegen. Wir haben kein Mittel, einen Mörder, der eine ganze Familie abſchlachtete, drei oder viermal ſterben zu laſſen. Es war daher ein Zeichen mangelnder Einſicht, wenn die alte Geſetzgebung in Folterqualen und Grauſamkeiten dem Mörder gegenüber die Rolle des Meiſtbietenden feſtzuhalten ſuchte.[52])

Der Verbrecher, welcher gegenwärtig in empörender Gefühlloſigkeit durch langſame Marter ſein Opfer ſtückweiſe hinſchlachtet, kann ſich ſagen, daß der Staat ihm nichts zufügen kann, was ſeiner That annähernd gleichkäme; aber, indem er dies einſieht, muß er ſich gleichzeitig eingeſtehen, daß heute der allgemeine

Digitized by Google

Abscheu gegen ihn ein größerer ist, als damals, wo er auf die Folterbank gespannt wurde.

Aus der Geschichte des Strafrechts ist mit größter Klarheit zu erkennen, daß die zunehmende Milderung der Strafgesetze eine in gleichem Maße zunehmende Abnahme der schwersten Missethaten zur Begleiterin hatte. Es ist daher eine völlig unhaltbare und durch die Erfahrung widerlegte Annahme, daß ein Nachlaß in der Härte der Strafdrohungen eine Vermehrung der davon betroffenen Missethaten im Gefolge haben würde. Bei wenigen Verbrechen ist der Fortschritt von äußerster Strenge zu größter Milde so augenscheinlich wie bei der Bestrafung des Ehebruchs, der widernatürlichen Unzucht und der Gotteslästerung, die nach gemeinem Recht todeswürdige Verbrechen waren. Aus der Sittengeschichte ist jedoch mit Leichtigkeit zu erkennen, daß die Ehe im XIX. Jahrhundert heiliger und reiner sich darstellt, als im XVII. und XVIII. Jahrhundert.

Von großer Wichtigkeit für die Strafgesetzgebung ist die Frage: Ob diese Erfahrungen den Schluß erlauben, daß die Abschaffung der Todesstrafe eine Vermehrung der Mordthaten *nicht* zur Folge haben werde? Sind die bisherigen Entwickelungen der strafrechtlichen Culturzustände allgemein beweisend? Oder würde die Bestrafung des Mordes *überall* von anderen Erscheinungen begleitet sein, als die Bestrafung anderer Verbrechen?

Von vornherein scheint es durchaus unzulässig, für das Verbrechen des Mordes eine Ausnahmestellung etwa in der Art zu beanspruchen, daß man behauptete: die Todesstrafe, welche für Diebstahl, Fälschung, Raub und Nothzucht den Abschreckungszweck nicht erfüllt habe, werde ihn ausnahmsweise bei Mördern erfüllen können. Allenfalls ließe sich denken, daß die seltenere Vollziehung der Todesstrafe, als ein ungewöhnliches Ereigniß, abschreckender wirken könnte, als die häufigere Anwendung desselben Strafübels

Digitized by Google

als eines gleichsam alltäglichen Rechtsactes. Hierbei ist jedoch zu erinnern: Wenn die Beschränkung der Todesstrafe auf den Mord bewirkt hätte, daß die besondere Schwere vorsätzlicher Tödtungen darin für das allgemeine Rechtsbewußtsein hervorspringt, so wäre damit weiter bewiesen, daß es der sittliche Factor ist, welcher auf die Verminderung der Mordthaten eingewirkt hat, und daß eine noch höhere Abschreckung erreichbar ist, wenn die Unverletzlichkeit des Lebens als die Grundlage einer gleichfalls specifisch und einzigartigen anderen Strafdrohung angenommen würde. Und weiter dieses: Wenn die seltene Anwendung der Todesstrafe außer jedem numerischen Verhältniß zu der Ziffer der Mordfälle bleibt, so wird jene sittliche Reactionskraft nicht nur gelähmt werden, sondern auch das bereits früher als nothwendig nachgewiesene Erforderniß aller Abschreckung, nämlich die Gewißheit in der Anwendung aufgehoben. Die Gesetzgebung bliebe also in der Alternative stecken: Mit der häufigeren Androhung der Todesstrafe Abstumpfung oder mit der seltensten Anwendung Unglauben in der Bevölkerung erwarten zu müssen. Als der gegenwärtig überall geltende und darum unhaltbare Standpunkt der modernen Gesetzgebung darf bezeichnet werden: Ausnahmsweise Androhung und noch seltenere Anwendung.

Digitized by Google

Dreizehntes Kapitel.

Culturgeschichtliche Wirkungen allmähliger Beseitigung der Todesstrafe. — Die Erfahrungen der Engländer seit 1780. — Fortschreitende Milderung des englischen Strafrechts. — Abnahme der ehemals todeswürdigen Verbrechen trotz der darauf bezüglichen Gesetzesmilderung. — Neuere Erfahrungen in Holland vor und nach der Abschaffung der Todesstrafe — Nachweis, daß die Häufigkeit des Mordes, statistisch betrachtet, unabhängig ist von der Androhung der Todesstrafe. — Todesurtheile und Hinrichtungen in England während des vierzigjährigen Zeitraums vor 1872. — Schlußergebnisse über das Verhältniß der Todesstrafe zur Abschreckungstendenz der Gesetzgebung.

Zur Erkenntniß der Erfolge, welche die allmählige Abschaffung und Beschränkung der Todesstrafe gehabt hat und wahrscheinlich fernerhin haben wird, ist die Geschichte des Englischen Strafrechts besonders geeignet.[53])

Bis zum Jahre 1780 zählte man in England gegen 240 verschiedene Einzelfälle, in denen die Todesstrafe erkannt werden sollte oder konnte. Trotzdem war die Unsicherheit auf den großen Landstraßen und in den einzelnen Stadttheilen der Hauptstadt dazumal größer, als heute in der Umgebung von Neapel oder Athen. Seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts begann die Gesetzgebung, die alten Strafsatzungen zu mildern und damit gleichzeitig die öffentliche Sicherheit zu verbessern. An die Stelle der Todesstrafe trat lebenslängliche oder doch langjährige Transportation nach den australischen Colonien. Noch hundert Jahre

Digitized by Google

länger als in Deutschland bestand in England die Todesstrafe für mäßig schwere Diebstahlsfälle, obgleich die Beobachtung gelehrt hatte, daß Taschendiebe vorzugsweise bei Hinrichtungen sich einzufinden und zu stehlen pflegten. Noch im Jahre 1829 wurden in London doppelt so viele Menschen gehängt, als gegenwärtig in ganz England. Der Diebstahl an Pferden, Rindern und Schafen, sowie großer Diebstahl aus bewohnten Gebäuden war bis 1832 der Todesstrafe unterworfen. Das gleiche galt bei Fälschung von Banknoten und Münzen. Zur Beseitigung der Todesstrafe in diesen Verbrechensfällen wurde man nicht durch Rücksichten der Humanität, sondern lediglich durch die Wahrnehmung getrieben, daß durch wiederholte auffallende Freisprechungen sowohl die Sicherheit der Bestrafung als auch die Zuverlässigkeit der Strafverfolgung erheblich vermindert ward. Als Anklägerin in Kapitalsachen auftretend, machte die Bank von England in Fälschungsprocessen die übelsten Wahrnehmungen. Hätte England die continentalen Proceßeinrichtungen besessen, so würde die Todesstrafe für Fälschungen wahrscheinlich länger fortbestanden haben. Da jedoch in England unberechenbare und ungerechtfertigte Freisprechungen in Criminalprocessen nicht nur Befreiung des Verbrechers bewirkten, sondern auch nutzlose Verausgabung hoher Proceßkosten von Seiten des Privatanklägers bedingten, so *überzeugten* sich die bei Wechsel- und Banknoten-Fälschung zumeist betheiligten Kreise der Bankverwaltung und der Geldwechsler, daß die Abschaffung der Todesstrafe gerade den benachtheiligten Anklägern zum größten Vortheil gereichen würde. Die Erfahrung bestätigte die Erwartung, daß nach der Beseitigung der Todesstrafe zunächst die Freisprechungen und in Folge dessen auch die Fälschungen selbst in erheblich verminderter Ziffer auftreten würden.[54])

Digitized by Google

Die Entwendung von Briefen auf der Post war sogar bis zum Jahre 1835 todeswürdig.

Fünf Jahre, nachdem auf Ewart's Antrag mehrere schwerere Diebstahlsfälle von der Anwendung der Todesstrafe ausgenommen worden waren, setzte Lord John Russel eine gleiche Maßregel durch in Beziehung auf schwere Körperverletzung (cutting and maiming) und die Anzündung von geernteten Feldfrüchten (rick-burning). Es blieben darnach außer Mord- und Mordversuch noch etwa 7 Fälle für die Anwendung der Todesstrafe übrig. Endlich ist der letzte Schritt im Jahre 1861 geschehen, als man nur noch zwei todeswürdige Verbrechensfälle aus jener langen Reihe übrig ließ, die im vorigen Jahrhundert vorhanden gewesen war.[55]) Im Jahre 1840 war zum ersten Male ein Antrag auf völlige Abschaffung der Todesstrafe im Parlament gestellt und von 95 Abstimmenden unterstützt worden.

Welchen praktischen Erfolg vornehmlich die Russel'sche Parlamentsacte aus dem Jahre 1837 gehabt hat, wird man schwerlich aus der Thatsache erkennen, daß die Zahl der Todesurtheile, welche in einem einzigen Jahre (1837) 438 betragen hatte, zwei Jahre nach dem Erlaß des Gesetzes (1839) auf 56 herabgesunken war. Obgleich ein so jäher Uebergang in der Strafrechtsgeschichte selten vorkommen mag, konnte dennoch eine Verbesserung in der allgemeinen Sicherheit als ein unumstößliches Ergebniß jener Reformen überall anerkannt werden. England und Wales hatten im Jahre 1834 eine Bevölkerung von 14,520,297 Seelen. Auf diese fielen in demselben Jahre 922 Todesurtheile, 3000 Verurtheilungen zur Transportation und Strafarbeit (mit 783 für Lebenszeit), zur Gefängnißstrafe 10,721. Nach beinahe dreißig Jahren betrug die Bevölkerung 22,904,104, also etwa ein Drittel mehr. Die Todesurtheile bezifferten sich auf 30; während die Gefängnißstrafe gegen 9318, Strafarbeit gegen 1514 Personen

Digitized by Google

erkannt ward. Als Resultat dieser Bewegung in der englischen Strafgesetzgebung steht fest: daß die größere und geringere Häufigkeit der Verbrechen völlig unabhängig ist von der absoluten oder specifischen Höhe der Strafsätze.[56])

Solange man nicht darthun kann, daß Mörder furchtsamer sind, als Diebe, und jene aus schwächeren Antrieben und Motiven das Leben angreifen als diese das Eigenthum, muß man anerkennen, daß dasselbe Strafmittel, welches Diebe nicht abgeschreckt hat vom Stehlen, auch Mörder nicht in höherem Maße abschrecken kann vom Tödten. An der Hand der Criminalstatistik kann der tiefer blickende Staatsmann sehr genau den Augenblick erkennen, in welchem er, ohne Gefahr für die Sicherheit und mit völligem Vertrauen auf den endlichen Ausgang, die Todesstrafe aus dem Gesetzbuch ausstreichen darf. Jener Augenblick ist gekommen, wenn in den besten Kreisen der Gesellschaft die Abneigung gegen die Todesstrafe in der Ziffer der relativ häufigen Freisprechungen von der Anklage des Mordes sich manifestirt, wenn das Mitleid mit dem Delinquenten bei Kapitalsachen in den mittelschweren Fällen bereits die Oberhand gewinnt und wenn der Verbrecher seinerseits erfährt, daß er trotz seiner schwersten Missethaten ein Gegenstand der Theilnahme geworden ist.

Wenn diese Erfahrung durch die neuere englische Strafrechtsgeschichte hinreichend bestätigt worden ist, so bleibt freilich zu verwundern, daß die Engländer selbst nicht die nächste Nutzanwendung gezogen haben, sondern den Kindesmord als Kapitalfall bisher beibehalten haben, obgleich nach den übereinstimmenden Aussagen aller sachverständigen Zeugen eine Verurtheilung wegen Kindesmords von den englischen Geschwornen gegen Leugnende niemals zu erlangen ist, wofern nicht etwa ein lebendes Kind in Gegenwart anderer Personen ums Leben gebracht wurde.

Im Vergleich zu den langen Zahlenreihen, welche die

Digitized by Google

englische Strafstatistik seit dem Jahre 1833 darbietet, bedeuten die Ziffern anderer Staaten wenig. Immerhin ist es von Werth, darthun zu können, daß auch die Abschaffung der Todesstrafe in Toscana,[57]) Zürich,[58]) Holland[59]) keinerlei Nachtheile zur Folge gehabt hat. Nach einer amtlichen, der englischen Regierung im Jahre 1865 ertheilten Auskunft des ehemaligen Oldenburgischen Staatsministers v. Rössing, hat nach Abschaffung der Todesstrafe im Großherzogthum Oldenburg während des Zeitraums von 1849 bis 1865 eine Vermehrung der früher todeswürdigen Verbrechen nicht stattgefunden.

Was Holland anbelangt, so war man dort sehr vorsichtig zu Werke gegangen, indem man schroffe Uebergänge vermied. Seit dem Jahre 1860 war kein Todesurtheil mehr zur Ausführung gelangt, obwohl nach der Landesgesetzgebung keineswegs blos der Mord, sondern auch gewisse andere Verbrechen noch mit dem Tode bedroht waren. Sechs Jahre vorher (1854) waren durch ein tief eingreifendes Strafgesetz sehr wichtige Milderungen verordnet worden. Eine besonders auffallende Erscheinung der holländischen Strafrechtspflege zeigte, daß die nur mit rechtsgelehrten Richtern besetzten Gerichte in Kapitalsachen eine größere Anzahl von Freisprechungen lieferten, als die Schwurgerichte mancher anderen Staaten. Ein Vergleich der dreijährigen Zeiträume, welche der im Jahre 1870 geschehenen gesetzlichen Aufhebung der Todesstrafe vorangehen und folgen, ergiebt dies: In den Jahren 1868, 1869 und 1870 wurden zusammen 9 Personen des Mordes angeklagt. Die Gesammtziffer aller in diesen Jahren eines todeswürdigen Verbrechens angeklagten Personen betrug 66, von denen 19 freigesprochen wurden. In den drei folgenden Jahren betrng die Zahl der des Mordes Angeklagten 23; die Ziffer sämmtlicher eines früher todeswürdigen Verbrechens Angeklagten dagegen 60 (mit nur 11 Freisprechungen). Somit er-

Digitized by Google

giebt die vorläufig noch kurze Beobachtungsreihe der holländischen Strafstatistik: Abnahme der Freisprechungen nach Aufhebung der Todesstrafe, eine Verminderung in der Gesammtzahl der früher todeswürdigen Verbrechen, eine Zunahme der Mordthaten. Zu bemerken ist aber hierbei, daß wiederum die Zahl der Mordfälle ohne Rücksicht auf den Bestand der Todesstrafe in den beiden Jahren 1868 und 1871 die gleiche ist.[53])

Ueber den Werth der statistischen Beweisführung für die Widerlegung des Abschreckungszweckes sind manche Irrthümer von den Criminalpolitikern bisher festgehalten worden. Zunächst ist davor zu warnen, daß man nicht aus kurzen Zahlenreihen weniger Jahre übereilte Schlußfolgerungen ziehe. Deswegen haben die Aufstellungen wenig zu bedeuten, welche in einigen kleineren Gebieten Deutschlands, wie Würtemberg und Weimar, die auf die deutschen Grundrechte 1849 folgende Periode der Aufhebung der Todesstrafe mit der bald darauf beginnenden Periode der Wiedereinführung vergleichen sollen. Der leicht zu führende Beweis, daß die Beseitigung der Todesstrafe regelmäßig keine erhebliche und dauernde Steigerung in den Mordfällen verursacht, hat sicherlich dargethan, daß eine Aenderung der Gesetzgebung in diesem Stücke keinerlei Anreiz übt, und niemand bestimmt, ein Verbrechen zu verüben, welches unter der Herrschaft der Todesstrafe nicht ebenfalls begangen sein würde Der Nachweis, daß in einem auf die Aufhebung der Todesstrafe folgenden Zeitraume einige Verbrechen mehr gegen das menschliche Leben verübt worden sind, wäre darum ziemlich nichtssagend, weil eine Aenderung in der Gesammtheit der socialen Zustände eine Vermehrung in der Zahl der Verbrechen bewirkt haben kann. In dieser Beziehung ist namentlich an Irland zu erinnern. Die Zahl der s. g. Landbauverbrechen ist durchaus in erster Linie abhängig von dem jeweiligen Verhältniß der Verpächter zu dem

Digitized by Google

Pächter, sodann von dem Ausfall der Ernte und schließlich von dem wechselseitigen Verhalten der um Herrschaft mit einander kämpfenden kirchlichen und politischen Parteien. Wenn man den Einfluß veränderter Strafgesetzgebung an der Hand der Statistik untersuchen will, muß man daher alle diejenigen Zustände aus der Betrachtung ausscheiden, welche überhaupt auf die Häufigkeit der Verbrechen irgendwie Einfluß zu haben pflegen. Thut man dies, so wird man zu der Ueberzeugung gelangen: daß ein Mehr oder Weniger in dem Grade oder in dem Maße einer Strafdrohung, wenn dieselben innerhalb der Strafrechtspflege mit gleicher Wahrscheinlichkeit eintreten, gleichgültig sind gegenüber dem Mehr oder Weniger einer bestimmten Verbrechensthat.

Daß in Wirklichkeit das stärkere oder schwächere Auftreten der aus dem Gesammtzustande der Gesellschaft auf den Einzelnen übergehenden Verbrechensmotive und nächstdem auch gewisse überhaupt nicht nachweisbare Zufälligkeiten bei dem Vorkommen des Mordes entscheidend sind, nicht aber die Beschaffenheit der Strafdrohung an sich, ergiebt sich vor allem daraus, daß auch unter der Herrschaft der Todesstrafe die allergrößte Schwankung in den Zahlen hervortritt.

Statistisch hier der Beweis:

Innerhalb des fünfjährigen Zeitraums von 1835 bis 1839 ergiebt sich für England beispielsweise eine sehr hohe Schwankung in den wegen Mordes ergangenen Todesurtheilen: 24, 20, 11, 25, 12. Gleiche Curven zeigt die englische Strafstatistik innerhalb der fünfjährigen Periode 1853 bis 1857 für den Mord, nämlich: 17, 11, 11, 31, 20. Wenn im Jahre 1855 (mit 11 Todesurtheilen) die Todesstrafe in England abgeschafft worden wäre, hätte man dann nicht allgemein behauptet, daß die im folgenden Jahre 1856 eintretende plötzliche Steigerung der Mord-

Digitized by Google

fälle auf 33 Ueberführungen lediglich eine Folge der Gesetzgebung gewesen wäre? Man darf dies mit Gewißheit annehmen. Vielleicht wäre dann auf Grundlage übereilter, mit einem allgemeinen Aufschrei der Entrüstung verbundener Schlußfolgerungen die Todesstrafe wieder eingeführt worden. Die Gegner der Todesstrafe dürfen Angesichts der Strafstatistik niemals versichern, daß für kürzere Perioden nach der Abschaffung der Todesstrafe eine Steigerung der Mordfälle ausgeschlossen sei. Sie müssen sich lediglich darauf beschränken, diese immerhin mögliche, wennschon unwahrscheinliche Thatsache bezüglich ihres Beweiswerthes dadurch abzuschwächen, daß sie zeigen, wie eben dieselben Schwankungen auch unter der Herrschaft der Todesstrafe vorgekommen sind und überhaupt nur längere Zeiträume in Vergleichung gebracht werden dürfen. Auch die letzten fünf Jahre der englischen Strafrechtspflege, für welche statistische Ausweise in diesem Augenblicke vorliegen, zeigen in den wegen Mordes ergangenen Todesurtheilen (1868–1872) die bedeutendsten Verschiedenheiten: 21, 18, 15, 13, 30.

Wie die Androhung der Todesstrafe unter den von mir bezeichneten Voraussetzungen (d. h. in der Nebeneinanderstellung einer gleichfalls schweren Strafe) wenig bedeutet für die Zahl der Mordfälle, so verhält es sich auch mit der größeren oder geringeren Häufigkeit der Vollstreckungen und Begnadigungen. In dem Zeitraum von 1836 bis 1872 fällt die höchste Ziffer der Hinrichtungen in das Jahr 1863 mit 22 Delinquenten, im folgenden Jahre zeigt sich die größte Ziffer von 32 Todesurtheilen wegen Mordes, welche überhaupt in dem vierzigjährigen Zeitraum von 1833—1872 gefällt worden sind. Auf eine der niedrigsten Ziffern der Hinrichtung, nämlich 6 im Jahre 1838, fällt die Zahl der verurtheilten Mörder von 25 im folgenden Jahre auf 12. Trotz dieser günstigen Er-

Digitized by Google

fahrung ging die Begnadigungspraxis wiederum in das entgegengesetzte Verfahren über und bestätigte 1839 die doppelte Anzahl von Todesurtheilen, nämlich 11; worauf eine Steigerung der Mordfälle auf wiederum 18 folgte. Auch die umgekehrte Erscheinung kommt übrigens vor, diese nämlich, daß auf eine besonders niedrige Ziffer der Hinrichtungen eine Steigerung in der Anzahl der Todesurtheile folgt. Im Jahre 1871 ergingen in England 13 Todesurtheile, von denen nur 4 vollstreckt wurden; das folgende Jahr zeigt 30 Todesurtheile mit 15 Vollstreckungen.[60]) Alle diese Wahrnehmungen beweisen, daß die Ziffer der Mordthaten durchaus unabhängig sein muß von der Zahl der Hinrichtungen und dem Bestehen der Todesstrafe. Wenn in der Strafrechtspflege, die die Todesstrafe anwendet, Schwankungen vorkommen, in denen die Mordfälle vom einfachen bis zum vierfachen steigen, so werden nach menschlicher Wahrscheinlichkeit auch Schwankungen vorkommen, nachdem die Todesstrafe beseitigt sein wird. Es genügt für die Bekämpfung der Todesstrafe das jetzt vorhandene statistische Material zu der Beweisbarkeit der Behauptung, daß die Höhe der Verbrechenszahlen durchaus und ganz allgemein unabhängig ist von dem specifischen Maximum einer Strafart. Die zur That werdenden Anreize zum Morde, deren Ursprung auf sehr mannigfaltige und veränderliche Momente des individuellen und socialen Lebens zurückweist, können also durch das Plus an Leiden, welches die Todesstrafe vor der lebenslänglichen Zuchthausstrafe voraus hat, in keiner bemerkbaren Weise vermindert werden. Die Analogie der längeren Entwickelungsreihe der englischen Strafstatistik läßt vermuthen, daß sich die todeswürdigen Verbrechen nach Aufhebung der Todesstrafe so lange vermindern werden, als die Europäischen Staaten überhaupt in sittlicher, öconomischer und politischer Hinsicht fortschreiten. Und ebenso gewiß ist es, daß die Verschärfung der

Digitized by Google

Todesstrafe durch körperliche Qualen eine Zunahme der schwersten Verbrechen im Gefolge haben würde, wenn die Vorsehung den Europäischen Völkern den Rückfall in die roheren Zustände früherer Jahrhunderte, eine entschiedene Abnahme der Volksbildung oder eine weit um sich greifende Verarmung beschieden hätte. —

Indem ich die Untersuchungen über das Verhältniß der Todesstrafe zum Abschreckungszweck beschließe, fasse ich die Ergebnisse, welche sie geliefert hat, noch einmal zusammen.

I. Die Vollstreckung der Todesstrafe mittelst öffentlicher Hinrichtung übt durch den Anblick physischen Leidens keinen nachhaltig abschreckenden Einfluß auf die dabei gegenwärtigen Zuschauer; sondern im Gegentheil einen entsittlichenden, was überall dann anerkannt ist, wenn die Oeffentlichkeit der Executionen beseitigt wurde.

II. Die Vollstreckung der Intramuranhinrichtung kann auf die große Masse der Nichtgegenwärtigen ihrer Natur nach unmittelbar überhaupt nicht abschreckend wirken, sondern besagt nur, daß die Androhung der Todesstrafe in gewissen seltenen Ausnahmsfällen eine Wirklichkeit geworden ist.

III. Die Furcht vor dem Tode, welche Delinquenten in der Zwischenzeit zwischen der Verkündung eines Todesurtheils und der Hinrichtung, zu zeigen pflegen, erlaubt keinen Schluß zu ziehen auf die Wirksamkeit der Strafdrohung in dem Augenblicke, wo der Verbrecher mit sich zu Rathe geht, ob er ein Verbrechen ausführen oder unterlassen soll.

IV. Die Unwirksamkeit oder geringere Wirksamkeit der Androhung der Todesstrafe ergiebt sich aus der relativ

Digitized by Google

im Vergleich zu anderen Strafmitteln verminderten Wahrscheinlichkeit

1. der Bestätigung und Vollziehung von den Todesurtheilen,
2. der gerichtlichen Verurtheilung wegen Mordes.

V. Wo Verbrecher überhaupt die weiteren Folgen ihrer Handlungen überlegen, fallen als entscheidende Gründe für ihre Unternehmungen die positiv wirkenden Motive der Leidenschaft oder eines gehofften Gewinnes in negativer Richtung für die Unterlassung, die Rücksicht auf die gewissere, wenn schon minder schwere Strafe, stärker ins Gewicht als die ungewissere nächsthöhere Strafart.

VI. Die Abschreckung der Verbrecher ist viel eher durch eine sichere und gleichmäßige Strafrechtspflege, als durch die Höhe der Strafsatzungen zu erreichen, was durch die Rechtsgeschichte der letzten dreihundert Jahre dargethan ist.

Digitized by Google

Vierzehntes Kapitel.

Todesstrafe und Sicherungszweck. I. — Bedeutung der Prävention im Vergleiche zur Abschreckung. — Die Prävention im alten Strafrecht. — Die strafrechtlichen Sicherungsanstalten des modernen Staates seit der Einrichtung der Strafanstalten. — Instinctive Angst vor den Mördern. — Die Prävention ihnen gegenüber nicht besonders angezeigt. — Feuerbachs Irrthum. — Die Rückfälligkeitstendenz und folglich die Präventionstendenz im umgekehrten Verhältniß zur Schwere der That. — Sicherheit der neueren Strafanstalten gegen Mörder ausreichend. — Verhältniß des alten und neuen Strafprocesses zu dem Sicherungszweck. — Zusammenhang zwischen den Gefängnißreformbestrebungen und der Bekämpfung der Todesstrafe. — Gleichzeitigkeit in dem Auftreten von Beccaria in Italien und Howard in England.

Im weiteren Sinne genommen ist der in der strafrechtlichen Theorie aufgestellte Sicherungszweck (Specialprävention) eine Abart des Abschreckungszweckes im weiteren Sinne. Will man ihn aber als einen besonderen Strafzweck neben der Abschreckung geltend machen, so bedeutet er strafrechtliche Verhinderung eines Verbrechers an der Wiederholung seiner Gesetzesverletzungen. In der Befolgung des Abschreckungszweckes wendet sich der Gesetzgeber an diejenigen, welche durch Verführung und Verlockung, Schwäche und Leidenschaft, Beispiel oder sonst wie, von der Bahn des Gesetzes abgezogen werden könnten, an das große Publicum. In der Befolgung des Präventions- und Sicherungszweckes wendet er sich an die Klasse derer, welche bereits Verbrechen begangen haben, und nach der all-

Digitized by Google

gemeinen Erfahrung vermuthen lassen, daß sie nochmals ein und dasselbe oder auch ein anderes Verbrechen begehen könnten. Als Thatsache wird überall festgestellt werden, daß die Verbrechen hervorgehen entweder aus dem starken Anreiz besonderer, regelmäßig nicht vorauszusetzender Umstände (Gelegenheitsverbrechen) oder aus dem Uebergewicht unsittlicher Neigungen, die im Character gewisser Menschen zuständlich geworden sind (Gewohnheitsverbrechen). Bei den dieser letzteren Klasse zugehörigen Verbrechern läßt sich vermuthen, daß eine und dieselbe Strafart nicht den gleichen Eindruck hervorbringen wird, wie bei der ersteren. Ueberall, wo in der Culturgeschichte gewisser Völker das Vorhandensein einer Klasse von Gewohnheitsverbrechern[62]) deutlich hervortritt, wird daher die Gesetzgebung erwägen: wie diejenigen durch Strafe zu zügeln sind, welche durch eine einfache und erstmalige Strafdrohung nicht abgeschreckt werden könnten. Insofern ist also der Sicherungszweck eine Ergänzung oder Verstärkung der als unwirksam präsumirten Abschreckung.

Unzweifelhaft ist die Todesstrafe das denkbar stärkste Mittel der Prävention; ihre Anwendung sichert uns in alle Ewigkeit gegen die Wiederholung einer Missethat durch den Hingerichteten. So lange keine Anstalten bestehen, um Gewohnheitsverbrecher unschädlich zu machen, wird die Tödtung derjenigen, die sich durch geringere Strafen nicht warnen oder abschrecken lassen, immer die ultima ratio jeglicher Rechtsordnung bleiben müssen.

In der Urzeit aller staatlichen Entwickelung muß der Präventiv-Zweck gegenüber der Auflehnung gegen das Gesetz außerordentlich stark vorwiegen. Denn von Hause aus, in ihrem ersten Entstehen, hat die Obrigkeit keine Macht über den Verbrecher. Es ist Niemand, der ihn verhaften kann, denn es besteht keine Polizei; Niemand, der ihn verhören kann, denn es giebt keine ständigen Richter; Niemand, der ihn vor Gericht nöthigen kann,

Digitized by Google

denn es giebt keine Boten und Diener des Gerichts, Niemand, der den Verdächtigen festhält oder den Schuldigen der auferlegten Strafe unterwirft, denn es giebt keine Gefängnisse und keine Henker. Daher in dem ältesten Strafrecht aller Völker entweder die Geldbuße, welche der Verbrecher freiwillig erlegt, um sich auszusöhnen mit seiner Volksgenossenschaft, oder die sofortige Vernichtung eines bei unsühnbarer That Ergriffenen durch die gerade Gegenwärtigen, oder der Aufruf an die Einzelnen, einen Recht- und Friedlosen, wo er ihn findet, umzubringen. Anstatt, wie der moderne Staat, den flüchtigen Verbrecher über den Ocean zurückzuholen, treibt umgekehrt der eben entstehende und gleichsam noch im Kindesalter stehende Staat den Verbrecher in die Flucht, indem er ihn für rechtlos erklärt. Allmählig wird, wiederum aus dem Standpunkt des Präventivzwecks der Sicherung gegen den Verbrecher selbst, diesem Fernhaltung vom Schauplatz seines Wirkens, in Gestalt der Verbannung geboten. Um sich gegen den etwa Rückkehrenden zu schützen, ist die präventive Todesstrafe weiterhin geboten. Immer zahlreicher werden nach und nach die Zwischenstufen, welche sich in den Strafgesetzgebungen zwischen Geldbuße und Lebensvernichtung in die Mitte schieben. Die verstümmelnden Strafen, Abhauung der Hand, Ausschneiden der Zunge, sind ursprünglich präventiv gemeint, wie auch die Brandmarkung, die durch Kennzeichnung des Verbrechers jedermann in den Stand setzen will, sich vor dem Uebelthäter selbst zu schützen. Es ist einfach Prävention und Sicherungsmaßregel, wenn der rückfällige oder als besonders gefährlich erachtete Dieb im Mittelalter gehängt wird, denn der Staat hat wiederum keine Mittel, das Thun und Treiben gefährlicher Menschen beaufsichtigen zu lassen. Noch vor zweihundert Jahren war daher dieser regelmäßige Zustand alter Strafgesetzgebungen in der verhältnißmäßig einfachen Stufenleiter ausgedrückt:

Digitized by Google

Geldbuße, Prügelstrafe, Verstümmelung, (lebenslängliche) Landesverweisung, Todesstrafe. Seit jener Zeit begann allmählig die in alter Zeit völlig fehlende positive Freiheitsstrafe mit ihren mannigfachen Arten der Haft zwischen Geldstrafe und Lebensentziehung in eine gleichsam centrale, das gesammte Strafwesen beherrschende Stellung, einzurücken. Unsere Sicherheit gegenüber dem einzelnen Verbrecher ist seitdem eine unvergleichlich andere, als in früheren Zeiten: Der allgegenwärtige Staat mit seiner ständigen Macht, welcher die ehemals wünschenswerthe Flucht oder Verbannung eines Schuldigen nicht mehr duldet, Tausende von Meilen in die Ferne greift, um seine Strafe zu vollziehen, in der Rechtspflege mit dem Mikroskop die unscheinbarsten und bereits eingetrockneten Flecke als Blutschuld enthüllen läßt. Selbst der Dieb, der zwanzigmal stieht, bleibt darum vom Galgen verschont. Das Aeußerste, was gegen ihn nach seiner Entlassung aus der Strafanstalt geschieht, ist, daß die Aufsicht übende Polizeibehörde sich von Zeit zu Zeit nach ihm erkundigen darf. —

Auf den Mord angewendet, würde also die Rücksicht der Prävention gegenwärtig, wenn die Todesstrafe gerechtfertigt werden soll, dahin führen, dieses Verbrechen für ein solches zu erklären, welches in so hohem Maße die Wahrscheinlichkeit einer Wiederholung an sich trüge, daß das Gebot der Sicherung nothwendig die Vernichtung des Mörders in sich schließe.

Zunächst ist zuzugeben, daß der in unserer Nähe begangene Mord mehr als irgend ein anderes Verbrechen ein Gefühl der Unsicherheit verbreitet, wenn der Thäter nicht sofort oder alsbald ergriffen wird. Nachdem Briggs auf der Eisenbahnfahrt in seinem Coupé, wie man annimmt, durch Franz Müller[63]) ermordet worden war, fürchteten sich Monate lang ältere wohlhabende Leute, ohne Begleitung in einem Eisenbahncoupé bei

Digitized by Google

Nachtzeit zu fahren. Mord verbreitet in der Nähe der That eine ungewöhnliche Furcht. Allein diese schwindet überall mit dem Ablauf der Zeit und in der räumlichen Entfernung. Wenn wir hören, daß in einer Entfernung von über zwanzig Meilen ein Mensch ermordet worden ist, so läßt uns diese Nachricht in Beziehung auf unsere eigene Sicherheit durchaus ruhig, auch wenn wir nicht wissen sollten, daß in Deutschland die Möglichkeit, ermordet zu werden, für den einzelnen viel geringer ist, als diejenige, bei einem Gewitter den Blitzstrahl auf sich zu lenken. In Belgien kam während des Zeitraums von 1832—1835 ein des Mordes Angeklagter auf 83,572 Seelen und im Jahre 1856 bis 1860 sogar erst auf 97,536. Und doch ist dies eine der stärksten Verhältnißziffern![64])

Das instinctiv hervortretende Gefühl, als ob unser Leben nach einem in unserer unmittelbaren Nähe verübten Mord durch dessen Thäter *mehr* gefährdet ist, als unser Eigenthum nach einem bei unseren Nachbarn begangenen Diebstahl, *entspricht der Wirklichkeit durchaus nicht*, ist vielmehr eine kurzsichtige Verwirrung, hervorgegangen aus Angst und Furcht. Ohne den Dingen ruhig ins Auge zu schauen, glauben sehr viele Menschen, daß die Schwere eines Verbrechens auch die dem Thäter innewohnende Neigung zur öfteren Wiederholung entsprechend ausdrücke und deswegen dem Mörder, als dem wahrscheinlich *gefährlichsten* aller Verbrecher, die Vernichtung als ein Vorbeugungsmittel entgegengesetzt werden müsse.

Kein Geringerer als *Feuerbach* hat diese Ansicht ausgesprochen, indem er sagt:

„Ein Mensch, der *einmal* seine Hände in Menschenblut gefärbt hat und hierüber wieder mit sich selbst zur Ruhe gekommen ist, wird immer für die menschliche Gesellschaft eine ebenso grauenhafte wie *unheimliche* und *gefahrdrohende* Erscheinung

Digitized by Google

bleiben. Blut macht mit Blut vertraut, und der Abscheu, den man zum ersten Male überwunden hat, kostet zum zweiten Male keine Ueberwindung mehr. Wer eine so entsetzliche That verübt hat, der muß entweder rasend werden, oder er findet nur im Tode einen ruhigen Schlaf, oder wenn keins von beiden, so hat der blutige Tod, den er gegeben, zugleich ihn selber sittlich gemordet. Ein solches Verbrechen gleicht dem Medusenbild, das zwar nicht den Leib, aber den sittlichen Theil der Seele versteinert."

Man glaubt in dieser Sprache eher einen Chor der antiken Tragödie, eine lex horrendi carminis, als einen neueren Criminalisten reden zu hören. Was Feuerbach sagt, verbirgt unter einer schönen und poetisch klingenden Form eine große Anzahl von Irrthümern, die nur dadurch erklärlich werden, daß Feuerbach weder eine bereits weiter entwickelte Psychologie, noch auch eine irgendwie orientirende Strafstatistik, gegen Ende des vorigen Jahrhunderts vorfand.

Zuvörderst könnte vom juristischen Standpunkte gegen Feuerbach eingewendet werden, daß seine Ausführungen über Blutvergießung, schlechthin jede rechtswidrige Verletzung und Tödtung, unter allen Umständen jedoch jede vorsätzliche Tödtung als sittliche Selbstvernichtung des Thäters erscheinen lassen; obwohl doch schon zu Feuerbach's Zeiten schwerlich irgend jemand dies in Beziehung auf die vorsätzlich im Zweikampf bewirkten Tödtungen des Gegners angenommen haben möchte. Der Todtschlag, der zu Feuerbach's Zeiten noch todeswürdig galt, ist dies gegenwärtig in der Mehrzahl der Europäischen Gesetzgebungen nicht mehr. Und doch wird niemand behaupten, daß seit fünfzig Jahren in Deutschland die Achtung vor fremdem Leben abgenommen habe.

Feuerbach setzt bei Mördern nur drei Möglichkeiten nach ihrer That: entweder verfällt der Thäter in Raserei, oder er muß

Digitized by Google

sich selbst den Tod wünschen, das heißt: er sollte, wenn er nicht mit dem Tode bestraft wird, zum Selbstmord schreiten, oder er hat sich selbst sittlich gemordet. Mit diesen drei Möglichkeiten sind aber aus einer langen Reihe von Hypothesen gerade nur diejenigen herausgegriffen, die sehr selten sind und wir erwidern Feuerbach auf Grund sorgfältigerer Beobachtungen dieses:

Sogar beim Mörder geschieht es selten, daß er (wenn er bei der That völlig zurechnungsfähig war!) hinterher in Raserei verfällt; selten, daß er sich den Tod wünscht oder Selbstmord begeht; selten ist er so tief gesunken, daß der letzte Schimmer einer Hoffnung auf Besserung in ihm völlig ausgelöscht wäre. Außerdem ist es selten, daß ein Mord die Annahme häufiger Wiederholungen des Mordes rechtfertigte.

Die Strafstatistik lehrt, daß durchschnittlich die Tendenz zur Wiederholung eines Verbrechens im umgekehrten Verhältniß steht zur objectiven Schwere der That. Die Wahrscheinlichkeit, daß ein Mörder rückfällig wird und seine That wiederholt, ist vergleichungsweise eine geringe.[65]) Wie in der Thierwelt die niedrigeren und unvollkommenen Organismen fruchtbarer zu sein pflegen und sich schneller fortpflanzen, als die höher in ihrer Rangordnung stehenden, vollkommener eingerichteten Thiergattungen, wie die Vermehrung der Insekten und unter den Wirbelthieren, der Fische eine unvergleichbar ausgedehntere ist, als diejenige der Säugethiere: ähnlich verhält es sich in der Stufenfolge des Unrechts. Die niedrigen Stufen zeigen eine viel stärkere Vervielfältigungskraft, als die höheren. Es sind die Diebe und die Betrüger, welche am häufigsten in einen gleichsam stehenden Verkehr zur Polizei oder zu den Gerichten treten, als wiederholt rückfällige auf der Anklagebank erscheinen und aus den Strafanstalten, trotz der gelegentlich geäußerten Vorsätze der Besserung und eines während der Einsperrung vielleicht „correkten"

Digitized by Google

Betragens, mit der Voraussicht entlassen werden, daß ihre üblen Gewohnheiten mächtiger sein werden, als der noch frische Eindruck einer eben bestandenen Freiheitstrafe. Noch schlimmer ist es mit denen bestellt, deren Gesetzesverletzung nach dem Maße der ihnen angedrohten Strafe eine sehr geringe ist: Bettler, Arbeitsscheue, Landstreicher, Prostituirte. Nichtwiederholung ihres gesetzwidrigen Thuns ist bei dieser Klasse so sehr die Ausnahme, daß die Erfolglosigkeit kurzzeitiger Freiheitsstrafe gegenüber dem Zustande der Willensschwäche und moralischen Erschlaffung mit so großer Bestimmtheit angenommen werden kann, daß die Gesetzgebung und die Strafrechtspflege, welche fort und fort anerkannt fruchtlose Mittel zur Anwendung bringt, weniger wegen ihrer Einsicht, als wegen ihrer Standhaftigkeit und Ausdauer Anerkennung verdient. In Hinsicht der Rückfälligkeitstendenz würden also Bettler und Landstreicher auf der einen Seite, Mörder und Todtschläger auf der anderen als Gegensätze bezeichnet werden können.

Diese statistische Erfahrung ist freilich des jeweilig herrschenden Volksglaubens noch nicht völlig Herr geworden und man hört noch die Meinung äußern, daß ein Mörder, weil er einmal fremdes Leben vernichtet hat, deswegen auch fernerhin auf Mordthaten ausgehen werde. Dabei wird regelmäßig die eigenthümliche Natur derjenigen Motive übersehen, durch welche die That verursacht worden ist, zumal die ganz besondere persönliche Beziehung, welche zwischen dem Mörder und dem getödteten Individuum vorhanden war; es wird verkannt, daß es ein individuell bestimmtes Leben war, an dessen Vernichtung dem Verbrecher im einzelnen Fall gelegen war; während ihm das Leben anderer Menschen völlig gleichgültig ist.[66]) Umgekehrt ist bei den Angriffen auf fremdes Eigenthum dem Diebe und dem Betrüger an der Person des Eigenthümers wenig gelegen; seine Unterscheidung richtet sich nur auf das Verhältniß des größeren

Digitized by Google

oder geringeren Besitzes. Indem der Gewohnheitsdieb einen Diebstahl ausführt, weiß er bereits mit Bestimmtheit, daß er gelegentlich, wenn er wiederum Mangel leidet und andere passende Gelegenheiten vorfindet, noch andere Diebstähle begehen wird. Die Motive der Eifersucht und der Rache lassen sich dagegen nicht beliebig in Beziehung auf unbestimmte Personen vervielfältigen. Solche Mörder, wie Bocarmé, Palmer und Lapommerais setzen ihre ganze Zukunft an die Erreichung *eines* großen Zieles, zu welchem sie auf dem Wege des Mordes zu gelangen gedenken. Von diesen raffinirtesten Mördern wird man mit Recht glauben, daß sie nicht zum zweiten Male gemordet haben würden.

Freilich ist nicht zu leugnen, daß es auch Mörder gegeben hat, die mit einer gewissen Leidenschaft Menschen abschlachteten und, ohne eine *praktische* Absicht zu verfolgen, an der Handlung des Mordens eine innere Befriedigung finden. Es sind das jene räthselhaften Naturen, welche einzelne Psychologen zur Annahme einer *unwiderstehlichen Mordlust* (manie homicide) verführt haben, weil ihnen der moralische Maßstab in solchen Fällen völlig zu fehlen schien. Es genügt an den von Feuerbach geschilderten Mädchenschlächter, an den ihm völlig gleichgearteten Mörder Dumollard, an die Giftmischerin Gottfried und ihre Vorgängerinnen und Nachfolgerinnen zu erinnern. Dem Ungeheuerlichen und Bestialischen dieser Unmenschen wird aber an der Thatsache ein Gleichgewicht gegeben, daß solche Vorkommnisse zu den größten Seltenheiten gehören. Wenn *solche* Verbrechen straflos gelassen würden, indem man die Thäter von vornherein für irrsinnig erklärte und ihnen damit das Leben gewährleistete, so möchte das wohl ungerecht sein, aber sicherlich würden sie nicht häufiger vorkommen, als dies gegenwärtig der Fall ist. Der Abscheu ist zu stark, als daß die Gefahr der Nachahmung oder Verbreitung entstehen könnte und selbst in einer Gesellschaft gewöhnlicher Mörder

Digitized by Google

und Todtschläger würden die Vollbringer jener Unmenschlichkeiten als Standesgenossen nicht anerkannt werden.

In Wirklichkeit giebt es nur eine Klasse von Mördern, welche erweislich wegen einer vorhandenen Tendenz zur Rückfälligkeit gefährlich ist, nämlich diejenigen, welche im verbrecherischen Zusammenhang mit Räuberbanden standen und im notorischen Krieg mit der öffentlichen Rechtsordnung lebten. Solche Menschen wußten, daß sie den Sicherheitsbehörden bekannt waren, daß sie überall bei Tage und bei Nacht gesucht wurden, daß in ihrer Nähe vielleicht der Verräther lauerte, der durch Angeberei einen Preis zu erlangen hoffte und endlich, daß ihr Leben bereits durch das Verbrechen des Raubes allein verwirkt war. Immerhin zeigt die früher häufig geschilderte Geschichte der großen Räuberbanden, welche in dem fast zweihundertjährigen Zeitraum zwischen dem Ende des dreißigjährigen Krieges und dem dritten Decennium unseres Jahrhunderts abgeschlossen vor uns liegt, daß selbst unter berufsmäßigen Räubern, die das Leben verwirkt hatten, nicht selten solche Individuen vorkommen, die, soweit als irgend möglich, das menschliche Leben schonten und nur in solchen Fällen zum Aeußersten schritten, in denen sie entweder Widerstand fanden oder die Gefahr des Verrathenwerdens eine sehr hohe war. Der Umstand, daß die ältere deutsche Gesetzgebung schon den Raub an sich mit dem Tode bedrohte, also ein Motiv, das Leben der Beraubten zu schonen, von vornherein nicht wirksam werden ließ, hat in Deutschland erweislich vielen Menschen das Leben gekostet; die Todesstrafe in ihrer Anwendung auf Diebstahl und Raub war kein Schutz, sondern eine Gefährdung des menschlichen Lebens.

Die Aufhebung der Todesstrafe kann in der Gegenwart die Gefahren nicht steigern, welche das menschliche Leben von Seiten der Mörder bedrohen. Abgesehen von jener erfahrungsmäßig ge-

Digitized by Google

ringen Tendenz zur Rückfälligkeit, verfügen wir über ausreichende Mittel der Sicherung selbst gegenüber der in socialer Hinsicht gefährlichsten Klasse von Straßenräubern. Es ist in Deutschland nicht die Härte der Strafgesetze gewesen, welche die allgemeine Sicherheit erhöht und unsere Waldgebirge von gefährlichen Banden gesäubert hat.

Soweit als Sicherungszwecke in Betracht kommen, genügen unsere neueren Strafanstalten, um uns wegen des ferneren Schicksals des Mörders zu beruhigen. Der zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe begnadigte Mörder ist heut zu Tage besser bewahrt, als ehemals ein Räuber, der zum Tode verurtheilt war und sich noch im letzten Augenblicke aus schlecht eingerichteten Haftlocalen mit Hilfe seiner Spießgesellen der Hinrichtung zu entziehen vermochte.

Wie der Abschreckungszweck in hohem Grade zu seiner Verwirklichung auf die Wirksamkeit der strafprocessualischen Institutionen angewiesen ist, so beruht auch die Prävention nicht blos auf der gelegentlichen Vollziehung einer Strafe, die der Verbrecher voraussichtlich hindern wird, die Rechtsordnung fortdauernd zu verletzen, sondern auf dem Vorhandensein einer zusammenhängenden Reihe von solchen Einrichtungen, welche bewirken, daß der Schuldige überall in Botmäßigkeit gegenüber der Staatsgewalt erhalten werden kann. Gerade in dieser Hinsicht sind wir unseren Vorfahren unendlich überlegen. Wir verfügen über Mittel zur Niederhaltung verbrecherischer Unternehmungen, von denen jene nicht einmal eine Ahnung hatten.

Jahrhunderte hindurch war die Sicherheit in Deutschland dadurch gefährdet, daß es an jenen vorbereitenden Anstalten fehlte, welche die endliche Vollstreckung eines gerichtlichen Urtheils sichern konnten. Früher war es unmöglich, aus einem wenige Meilen entlegenen kleinen Stadtgebiet den flüchtigen Verbrecher zu er-

Digitized by Google

langen, weil er im entscheidenden Augenblicke entweder nicht zu finden war oder wiederum einige Meilen weiter in ein anderes deutsches Territorium wanderte; heute würde ein schwerer Verbrecher in den arktischen Regionen oder am Aequator weniger sicher sein, als damals im Spessart oder in der Wetterau. Früher war es eine mißliche Sache, gefährliche Verbrecher eine Strecke Weges zu transportiren oder in mangelhaften Untersuchungsgefängnissen fest zu halten; heute kann mit der Uhr in der Hand die Stunde berechnet werden, in welcher ein eingefangener Missethäter mit der Eisenbahn oder auf dem Postdampfer in Begleitung eines Sicherheitsbeamten eintreffen wird. Früher trug der Gefangene centnerschwere Ketten am Leibe; heute ist es der elektrische Strom in den Telegraphenleitungen, welcher einem Entflohenen kaum die Hoffnung eines dauernden Erfolges läßt; an Stelle der alten Brandmarkung verräth ihn das Lichtbild, welches die Polizeibehörde sich von ihm zu verschaffen wußte. Früher konnte der Schuldige mit einem hohen Grade von Zutrauen auf die Beweislehre blicken, welche zu seiner Ueberführung zwei Zeugen oder ein Geständniß verlangte, er konnte im schlimmsten Falle nach überstandener Folter sogar eine Freisprechung hoffen, obgleich die ganze Welt und er selber von seiner Schuld überzeugt war, heute weiß er, daß der Richter frei nach seiner Ueberzeugung urtheilt, ohne durch bindende Beweisvorschriften eingeengt zu sein, und daß er selber am besten für sich sorgt, wenn er möglichst bald bei ungünstiger Proceßlage ein Geständniß ablegt; es gilt dies gerade für diejenigen, welche bereits wiederholentlich mit den Gesetzen im Kampfe gewesen sind. Der geübteste Verbrecher hat die geringsten Aussichten auf Freisprechung. Früher konnte in manchen Fällen der ursachliche Zusammenhang gerade des Mordes ein dunkler bleiben, denn man wußte vor hundert Jahren von Chemie und Physiologie wenig; heute wird

Digitized by Google

an der halbverwesten Leiche, die man arglos begrub, wenn hinterher Verdacht sich ergiebt, das Vorhandensein von Giften durch die gerichtliche Chemie nachgewiesen und dadurch der Verdächtige überführt, der sich vollständig sicher wähnte. Der Thäter, dessen Schlauheit die Polizei überlistete, scheitert an der überlegenen Macht der im Sachverständigen-Beweis triumphirenden Wissenschaft, sogar wenn er selbst wie Palmer und Lapommerais sich auf wissenschaftlichem Wege zu seiner Unthat vorbereitete, oder wie Bocarmé jahrelang experimentirte, um das Nicotin für seine Zwecke benutzen zu können. Und endlich sind unsere Strafanstalten so eingerichtet, daß sie zwar die Möglichkeit des Entkommens ebensowenig ausschließen, wie eine im stillen Ocean abgelegene und von Kriegsschiffen bewachte Insel, aber dennoch mit äußerster Sorgfalt behütet und bewacht sind. *Die Sicherheit, welche unsere Strafanstalten gegen ein Entweichen darbieten, muß uns genügen*; der Grund der Prävention kann also gegenwärtig zur Rechtfertigung der Todesstrafe nicht mehr ausreichen. Es ist merkwürdig, daß der Kampf *gegen* die Todesstrafe, den Beccaria[67]) einleitete, zeitlich nahezu zusammenfällt mit *Howard's* Bestrebungen für Gefängnißreform.[68]) In Wirklichkeit hängen beide Probleme historisch eng zusammen. Die Gefängnisse müssen ihre Leistungsfähigkeit als *Sicherungsanstalten* erwiesen haben, ehe der Staat auf die Todesstrafe als Sicherungsmittel verzichten kann.

Digitized by Google

Fünfzehntes Kapitel.

Todesstrafe und Sicherungszweck II. Historische Vorbedingungen für die Abschaffung der Todesstrafe. — In Ermangelung ausreichender Sicherungsanstalten und bis zu deren Herstellung ist die Todesstrafe vom Standpunkte nothwendiger Prävention zu rechtfertigen. — Die Weststaaten der nordamerikanischen Union. — Ausnahmsweise ist die Todesstrafe in civilisirten Ländern anzuwenden: 1) Kriegsgebrauch gegen Unterthanen des Feindes. — 2) Militärstrafe gegen die eigenen Soldaten. — 3. Seeraub. — 4. Meuterei zur See. — 5. Militärstrafrecht im Frieden. — 6. Belagerungszustand. — Der Fall der Straflosigkeit für die Tödtungen, welche von bereits lebenslänglich verurtheilten Verbrechern verübt werden.

Vorbedingung für die Abschaffung der Todesstrafe ist das Vorhandensein von Strafmitteln, welche dieselben Zwecke gleich vollkommen oder doch annähernd ebenso zu erfüllen geeignet sind, wie die Vernichtung des Schuldigen. Rein theoretische Betrachtungen über die Rechtswidrigkeit der Todesstrafe würden niemals einen Erfolg haben, so lange diese Vorbedingung nicht erfüllt ist. Es wäre vergebens, in asiatischen Staaten oder in der Türkei für die Abschaffung der Todesstrafe ein Wort einzulegen. In England begann man die Strafen zu mildern, als australische Kolonien hinreichende Sicherheit gegen die Rückkehr gefährlicher Verbrecher darboten oder darzubieten schienen. In Rußland konnte man seit dem Zeitalter Katharina's deswegen sparsam mit der Todesstrafe umgehen und in Finnland sogar seit 1826 die Hin-

Digitized by Google

richtungen sistiren, weil man die schwersten Verbrechen in den Ural, nach Sibirien oder in die Bergwerke des Altai zu versenden vermochte.[69]) In Italien suchen viele Gegner der Todesstrafe nach einem entlegenen Punkte, der sich zur Anlegung einer Verbrechercolonie eignen würde.[70]) Auch Frankreich verfügt über überseeische Besitzungen, aus denen ein Deportirter schwerlich heimkehren kann, wenn ihn nicht Glückszufälle in hohem Maße begünstigen, wie dies bei Rocheforts Flucht der Fall war.

Je weniger Deutschland daran denkt, sich in schwierige und unsichere Verbrechercolonisationen von Staatswegen einzulassen, desto wichtiger ist es, unser Augenmerk auf die heimischen Strafanstalten zu richten. Wie mangelhaft sie in vielen Stücken sein mögen, wie zahlreiche Verbesserungen auch nothwendig sind, so muß doch anerkannt werden, daß sie als Sicherheitsanstalten allen Ansprüchen genügen und den Präventionszweck der Todesstrafe ersetzen; nichts würde überdies die größeren Staaten hindern, zur Bewahrung verurtheilter Mörder gerade solche Anstalten ausschließlich zu bestimmen, die in baulicher Hinsicht den höchsten Anforderungen entsprechen.[71]) Wenn man anerkennt, daß die Abschaffung der Todesstrafe in untrennbarer Verbindung steht mit dem jeweiligen Zustande der Gefängnißreformen, so muß man auch andererseits durchaus zugestehen, daß die Todesstrafe überall da beibehalten werden darf, wo der Staat keine anderweitigen Mittel hat, sich gegen fortgesetzte Bedrohung von Seiten schwerer Verbrecher zu sichern. Es ist daher durchaus keine Inconsequenz, wenn man mit Rücksicht auf die besonderen Zustände eines Landes für die Abschaffung, in Anbetracht der Verhältnisse eines anderen Landes hingegen für Beibehaltung der Todesstrafe sich ausspricht. Die grundsätzlichen Gegner der Todesstrafe, welche deren Beseitigung erstreben, können in zurückgebliebenen Ländern nur dadurch ihrem

Digitized by Google

Ziele näher kommen, daß sie die Gefängnißreformen fördern. Wie in Deutschland Mittermaier, so erwarb in Frankreich namentlich Lucas sich während seines nunmehr fünfzigjährigen Kampfes gegen die Todesstrafe das Verdienst, fortdauernd den praktischen Zusammenhang zwischen Gefängnißverbesserung und Abschaffung der Todesstrafe betont zu haben.

Was die Geschichte in der allmähligen Entwickelung der Strafrechtsinstitutionen lehrt, das zeigt auch die Gegenwart vielfach noch als neben einander bestehend, so daß gewisse Staaten trotz ihrer modernen Bevölkerung nach dem Zusammenhange ihrer Einrichtungen etwa in das XVI. und XVII. Jahrhundert versetzt werden müssen. Ebenso wie die Gesetzgeber des XVI. Jahrhunderts auf der Grundlage überlieferter Anschauungen und höchst mangelhafter Sicherungs-Anstalten gar nicht anders konnten, als die Todesstrafe androhen und vollstrecken, gerade so werden auch in der Gegenwart noch Staaten vorhanden sein, deren Machthaber zunächst nicht daran zu mahnen sind, die Todesstrafe über Nacht abzuschaffen, sondern vielmehr daran, daß sie die Herstellung solcher Gefängnißeinrichtungen beschleunigen, deren Bestand später ihn die Milderung des Strafgesetzes gestatten würde.

Man braucht nicht scharfsinnig zu sein, um den gewaltigen Unterschied zu erkennen, der zwischen den westamerikanischen Territorien der Union und den älteren Culturstaaten Europas besteht. Wenn unter einer weit zerstreuten Bevölkerung schwer zugänglicher Prärien oder zerklüfteter Gebirge eine Bande von Plünderern sich zusammenthut, um Heerden von der Weide wegzutreiben, Pferde zu stehlen, Häuser niederzubrennen und solche, die sich mit Gewalt zur Wehr setzen, einfach niederzuschießen, wenn ferner auf Hunderte von englischen Meilen eine Sicherheitswache nicht zu erlangen ist, Gerichte in weiten Zwischenräumen von einander getrennt sind, Untersuchungsgefängnisse mangeln, die Festnahme einer

Digitized by Google

bewaffneten Bande mit Lebensgefahr für die Beauftragten verbunden ist, jeder Belastungszeuge durch Todesdrohungen eingeschüchtert wird, so ist die Androhung der Todesstrafe nicht nur völlig gerechtfertigt, sondern auch eine Maßregel, die an sich betrachtet, ohne Hinzunahme anderer sogar durchaus unzulänglich sein wird. Unter so außerordentlich unvollkommenen Verhältnissen einer eben beginnenden Staatsbildung ist noch Alles auf Selbsthülfe gestellt; der einzelne Ansiedler muß Verrichtungen übernehmen, die in höher gebildeten Gemeinwesen der Behörde obliegen. Auch die sg. Lynchjustiz, welche ergriffene Mörder und Räuber einfach in summarischer Weise am nächsten Baum aufhängt, kann durch ihre relative Nothwendigkeit als Selbsthülfe oder durch Nothwehr gerechtfertigt sein, wo es an einem geordneten Wirken und an einer schützenden Macht zur Stütze der Rechtsordnung noch fehlt. Ueberall, wo solche Zustände nachweisbar bestehen, muß man einfach einräumen, daß die ohne unsere Proceßgarantien einfach und in summarischer Weise an schweren Missethätern vollstreckte Todesstrafe ein geringerer Uebelstand ist, als die Straflosigkeit, auf welche in Ermangelung von hinreichenden Sicherheitsanstalten bei seinen Unternehmungen der Verbrecher rechnen darf.

Ein ähnlicher Grundsatz muß bei der Beurtheilung derjenigen Fälle festgehalten werden, in denen die Todesstrafe, trotz ihrer Beseitigung durch das bürgerliche Gesetz, ausnahmsweise beibehalten worden ist.

Die deutschen Grundrechte, deren Merkzeichen es war, den Principien überall die weiteste Ausdehnung zu geben und den Zweckmäßigkeitsrücksichten wenig Spielraum zu gönnen, konnten nicht umhin, Ausnahmen zuzulassen, als die Abschaffung der Todesstrafe beschlossen worden war. In gleicher Weise haben neuerdings Holland und die Schweiz die Aufhebung der Todesstrafe

Digitized by Google

durch einige Ausnahmen beschränkt. Wenn man in der Aufstellung derselben nicht willkürlich verfahren will, wird es unumgänglich nothwendig sein, die Verhältnisse genauer zu prüfen, in denen die Regel keine Anwendung finden soll.

In erster Linie unter den Ausnahmeverhältnissen stehen die äußersten Fälle des Kriegsrechts gegenüber den Unterthanen eines feindlichen Staates. Einrückende Armeen sichern sich durch den Gebrauch ihrer Waffen, durch ihre strategischen Bewegungen, durch den Vorpostendienst und durch eine große Reihe von Vorsichtsmaßregeln gegen den bewaffneten Feind, der ihnen das Vorrücken streitig macht. Sie vermögen es aber nicht, mit rein militärischen Mitteln sich gegen Schädigungen und Angriffe Unbewaffneter zu schützen. Obwohl die bisher geltende Regel des Völkerrechts die Befugniß zur Vornahme feindseliger Angriffe nur den kämpfenden Armeen selbst beilegt, so lehrt doch die Erfahrung aller Kriege, daß auf die Innehaltung dieser abstracten Rechtsregel niemals zu zählen ist. Wenn in Anbetracht natürlicher Verhältnisse eine Invasions-Armee ein gewisses Maß von Widersetzlichkeit, Unwillen und positivem Widerstand mit in den Kauf nehmen muß, so kann sie doch nicht dulden, daß ihre Verbindungen im Rücken jeden Augenblick gestört, Eisenbahnschienen aufgerissen, Telegraphen zerschnitten, Brücken gesprengt oder Spione ausgesendet werden, noch viel weniger, daß unter Berufung auf patriotische Pflichten der Landesvertheidigung jeder beliebige Bauer aus dem Versteck heraus einzelnen vorüberziehenden Feinden auflauert. Denn der Krieg duldet nach seinem Wesen keine zweifelhaften Verhältnisse; sein allererstes Bedürfniß ist, in weithin sichtbarer Linie Freund, Feind und Neutrale von einander zu sondern. Zwischen der antiken Kriegsführung, welche das ganze Volk der Vernichtung preisgiebt, und der modernen Kampfesweise, welche mit den soldatischen Armeen allein zu

Digitized by Google

thun haben will, ist ein Zwischending nicht denkbar. Die Androhung und Anwendung der Todesstrafe ist vom Standpunkt des Präventiv-Zweckes aus das einzige Mittel, sich vor den schwersten Gefahren in Feindesland zu schützen. Unsichtbare Feindschaft derer, die im bürgerlichen Gewande umhergehen, ist in ihren möglichen Wirkungen weitaus nachtheiliger, als sichtbare. Da nun während des Krieges eine Armee über die gewöhnlichen Anstalten der Sicherheitspflege nicht verfügt, die Gerichte in Feindesland außerdem ihre Dienste versagen würden, so bleibt nichts anderes übrig, als zu dem äußersten Mittel der Prävention zu greifen. Möglich, daß diese an dem Fanatismus eines aufgeregten Volkes scheitert, aber das ist nicht zu leugnen, daß völlige Unthätigkeit oder die Anwendung gelinder Maßregeln viel schlimmer sein würden, als die äußerste Strenge einer summarischen Procedur. Daß überdies in der Formlosigkeit des Verfahrens und in der Schnelligkeit der Vollstreckung Momente der Abschreckung gegeben sind, die der Todesstrafe in gewöhnlichen Zeiten völlig fehlen, läßt sich nicht leugnen. Die Analogie mit der Rechtspflege fehlt im Kriege durchaus. Der Kriegsgebrauch gegen ergriffene Spione oder Verräther nähert sich den Grundsätzen berechtigter Nothwehr oder der Selbsthülfe.[72])

Ebenso schwer wiegen die Gründe, welche den Staat dazu nöthigen, in Kriegszeiten die Todesstrafe gegen die Soldaten der eigenen Armee beizubehalten. Denn auch in diesem zweiten Ausnahmeverhältniß zeigt sich die Unzulänglichkeit der für gewöhnliche Zeiten des Friedens geordneten Regeln. Die Disciplin ist in einer Kriegstruppe leichter zu lockern, als in der Garnison; der Werth der Disciplin hingegen in Kriegszeiten ein unvergleichlich höherer, als sonst, folglich auch jede von Soldaten verübte Verletzung viel gefährlicher. Von einer Vollstreckung längerer Arreststrafen kann bei schnellen Vorwärtsbewegungen in Ermangelung

Digitized by Google

dienlicher Anstalten kaum die Rede sein; es tritt also die Spannung großer Gegensätze ein, welche in den ersten Anfängen beginnender Cultur nachgewiesen worden ist: entweder sehr leichte Strafen, welche mit Sicherheit vollstreckbar sind, oder die schwersten Strafen. In den meisten Fällen ist es durchaus unthunlich, Strafen in Feindesland zu verhängen unter dem Vorbehalt, sie später nach dem Frieden vollstrecken zu wollen. Das Vorhandensein jenes großen Gegensatzes wird zu Kriegszeiten immer bei den in Feindesland beschädigten Bürgern die Klage hervorrufen, daß frevelnde Soldaten entweder zu milde oder auch gar nicht für ihre Ausschreitungen bestraft werden. Es fehlt nach dem Zuschnitt der Dinge im Kriege überall der mittlere Maßstab der friedlichen Gerechtigkeit. Für eine Reihe von Vergehungen, die zu Friedenszeiten eine nicht unbedeutende Freiheitsstrafe nach sich ziehen können, giebt es dann nur drei Möglichkeiten: entweder Straflosigkeit, oder sehr gelinde Disciplinarstrafen, oder Todesstrafe; unmöglich sind dagegen längere Freiheitsentziehungen oder gar die Heimsendung eines Soldaten zur Abstrafung in seinem Standquartier. So ergiebt sich im Kriege die unabweisbare Nothwendigkeit, die schwersten Militärverbrechen mit dem Tode zu ahnden und das Urtheil außerdem in schleunigster Weise zu vollstrecken. Es ist unvermeidlich, daß das sonst humane Militärstrafgesetzbuch des Deutschen Reichs für eine Reihe von schweren Fällen, die im Frieden mit Freiheitsstrafe belegt sind, zu Kriegszeiten die Todesstrafe eintreten läßt.

Eine dritte, als unumgänglich zu erachtende Anwendung der Todesstrafe gilt dem auf hoher See ergriffenen Seeräuber dessen sofortige Aufknüpfung das Völkerrecht gut heißen muß, weil es unter den dabei obwaltenden Umständen wiederum an Anstalten fehlt, um an Ort und Stelle in Gemäßheit der Proceßgesetze irgend eines civilisirten Staates zu verfahren, oder den Thäter mit Sicher-

Digitized by Google

heit an irgend eine weit entlegene Gerichtsstelle zu schaffen. Es mag möglich sein, in gewissen Fällen das Leben eines Seeräubers zu schonen, die völkerrechtliche Regel wird sich jedoch schwerlich anfechten lassen.

Ein viertes Ausnahmeverhältniß, welches eine besondere Berücksichtigung verlangt, ist in der Meuterei zur See gegeben. Niemand vermag zu verkennen, daß auch mit diesem Verbrechen besondere Gefahren verbunden sind. Die Befehlshaber auf Schiffen befinden sich in hülfloser Lage, wenn sie meuterischen Seesoldaten und Matrosen gegenüberstehen. Es ist für sie unmöglich, Hülfe zur Aufrechterhaltung der Ordnung zu erlangen. Alles hängt in solchen Fällen von einem schnellen und energischen Gebrauch des persönlichen Ansehens und außerordentlichen Machtvollkommenheiten ab. Wenn schon Niemand leugnet, daß auf hoher See sogar dem Kapitain auf Handelsfahrzeugen, eine bis zum äußersten gesteigerte, auf dem Festlande nirgends gleich weit gehende Disciplinargewalt gegen Matrosen gegeben werden muß, so kann kaum daran gezweifelt werden, daß auf Kriegsschiffen noch viel mehr Grund gegeben ist, dem Commandirenden die denkbar wirksamsten Machtmittel einzuräumen.

Weniger schwierige Verhältnisse ergeben sich in dem Verhältniß des Vorgesetzten zu den von ihm befehligten Landtruppen zu Friedenszeiten. Einzelne Offiziere befinden sich den Mannschaften gegenüber niemals in jener hülflosen Lage, wie dies zur See der Fall ist. Der gewöhnliche Friedensdienst ist regelmäßiger; es ereignet sich seltener, daß übermäßige Anstrengungen, wie in Fällen einer Seenoth, von dem Einzelnen verlangt werden müssen. Es scheint deswegen, daß die Todesstrafe in Friedenszeiten eher entbehrlich sein möchte. Von einem nachhaltigen Erfolg des Abschreckungszweckes kann innerhalb des militärischen Verhältnisses schon deswegen weniger die Rede sein, weil innerhalb des soldati-

Digitized by Google

schen Lebens Todesfurcht schlechthin als Feigheit gebrandmarkt ist. Immerhin ist diese Frage nach der Berechtigung der Todesstrafe innerhalb der Militärstrafgesetzgebung nicht so leicht zu entscheiden. Wo hunderte von Menschen die physische Ueberlegenheit haben gegenüber einer geringen Anzahl von Befehlshabern, kann gewaltsame Auflehnung, die nicht sofort auf der Stelle unterdrückt wird, das gefährlichste Beispiel geben; Wohlwollen, Nachsicht und Zögern in dem Gebrauch äußerster Mittel erscheinen in entscheidenden Krisen dem Untergebenen häufig als Schwäche. Gewiß ist es nicht nöthig, überall von vornherein die schwersten Strafen anzuordnen; innerhalb des militärischen Verhältnisses, wo die Aussicht auf Strafloſigkeit für den Einzelnen sehr gering ist, hat die Möglichkeit äußerster Strenge ihre selbstständige Bedeutung. Bei organisirten, an gemeinschaftliches Handeln gewöhnten Menschenmassen wirken alle Elemente der Störung und Schädigung, zumal das schlechte Beispiel Einzelner, sehr viel verderblicher und unwiderstehlicher, als unter einer zusammenhanglosen Ziffer solcher Individuen, die einander fremd im Leben gegenübergestellt sind. Bis zu dem überzeugend erbrachten Beweise, daß auch gegen die allerschwersten Gefahren die militärische Disciplin durch andere Mittel ebenso gut vertheidigt werden kann, ist die Todesstrafe aus den Militärstrafgesetzbüchern nicht zu entfernen. Daß die alte Abschreckungsmethode keine wahre Mannszucht in die Söldlingsheere bringen konnte, ist durch die Erfahrungen des Militärstrafrechts hinreichend dargethan und auf diesem Gebiete besteht der Parallelismus grausamer Strafen und gehäufter Zuchtlosigkeit, jene Wechselwirkung von größerer Milde und besser beobachteter Mannszucht. Mit der Pflege des persönlichen Ehrgefühls ist der Staat weiter gekommen als mit der Prügelstrafe. Damit ist aber nicht gesagt, daß unter außerordentlichen Verhältnissen, deren Möglichkeit nicht wegzuleugnen ist, nicht auch außerordentliche Sicherungs-

Digitized by Google

mittel angewendet werden dürfen. In Zeiten äußerster Noth kann niemals eine objective Regel, sondern nur die persönliche Verantwortlichkeit leitender und vertrauenswürdiger Männer entscheiden.

In allen solchen Verhältnissen ungewöhnlicher Art ist es entschieden besser, der Staatsgewalt ein etwas höheres Maß von Machtvollkommenheiten zu belassen, als vielleicht in dem Augenblick unumgänglich nothwendig erscheint, in welchem man über Zulässigkeit und Unzulässigkeit gesetzgeberisch zu entscheiden hat. Die Gefahr, daß die äußersten Strafmittel, auf deren Gebrauch man eingerichtet ist, in einzelnen Fällen mißbräuchlich angewendet werden, ist weitaus geringer, als die entgegengesetzte, daß bei hinterher erwiesener Unzulänglichkeit beschränkter Machtmittel im Augenblicke dringender Gefahren dennoch über die schlecht gezogene Gränze zu weit hinausgegangen wird und alsdann die Zweckmäßigkeitsrücksichten und die persönliche Unverantwortlichkeit höchster Gewalthaber zur Entschuldigung angerufen werden. Die französische Geschichte seit der Revolution lehrt die Unmöglichkeit, die Formen der Machtbeschränkung, die für einen Justizminister in Friedenszeiten passen, in Zeiten gewaltiger Krisen auch dem höchsten Befehlshaber aufzuerlegen. Die Wahl steht zu solchen Zeiten lediglich zwischen größeren und geringeren Uebeln.

Auf derjenigen Entwickelungsstufe der Cultur, auf welcher wir uns befinden, bleibt es überall nöthig, den Gedanken festzuhalten, daß auch einmal, wenn schon vorübergehend, wiederum *schlimmere* Zeiten eintreten können. Jedes Gesetz ist freilich auf die Annahme gewisser dauernder Zustände und regelmäßig wiederkehrender Thatsachen zu gründen, es muß aber dennoch die Möglichkeit offen lassen, Ausnahmeverhältnissen auch Ausnahmebestimmungen entgegenzusetzen und nicht vorsätzlich die Augen gegen die kommenden Dinge verschließen. Man darf sich niemals auf

Digitized by Google

den beschränkten Standpunkt derer stellen, welche meinen, es sei immer gewesen und werde in Zukunft immer so bleiben, wie heute. Allmählig eintretenden Veränderungen vermag die Gesetzgebung, langsam reformirend, nachzufolgen; für die plötzlich und gewaltsam hereinbrechenden Stürme muß im Voraus gesorgt sein. Aus dieser Rücksicht entspringt die gelegentlich in Kriegszeiten oder während eines Aufruhrs hervortretende Nothwendigkeit, ausnahmsweise den Kreis der persönlichen Verantwortlichkeit leitender Personen zu erweitern und ihnen ungewöhnliche Strafmittel anzuvertrauen. Wenn man den Staat schon in alter Zeit mit dem passenden Bilde eines Schiffes und seine Regierung mit dem Steuer verglichen hat, so ist auch in Zeiten höchster Gefahr des Untergangs oder Scheiterns als Rettungsmittel der Seewurf zu gestatten, bei welchem manche werthvolle Güter des Rechts aus Noth preisgegeben werden müssen.

Auf diesen Erwägungen beruht der § 4 des Einführungsgesetzes zum deutschen Strafgesetzbuch, durch welchen bestimmt wird, daß in zehn Fällen gewisse, sonst nur mit lebenslänglichem Zuchthaus zu bestrafende schwere Verbrechen mit der Todesstrafe zu belegen sind, wenn sie in einem Theile des Bundesgebiets, der im Kriegszustand befindlich erklärt wurde, oder während eines Krieges auf dem Kriegsschauplatz begangen worden sind. Diese zehn Fälle beziehen sich auf vollendeten Hochverrath (§ 81), auf Landesverrath (§ 88), Kriegsverrath (§ 90), qualificirte Brandstiftung (§ 307), wenn der Tod eines Menschen dadurch verursacht worden ist, oder in der Begünstigung derselben Mord oder Raub begangen werden soll, oder Löschgeräthschaften vom Thäter, um das Löschen zu verhindern, entfernt worden sind; Sachenzerstörung durch Explosion von Pulver und durch ähnlich wirkende Stoffe (§ 311), Ueberschwemmung unter Verursachung einer Tödtung (§ 312), gemeingefährliche Beschädigung

Digitized by Google

von Eisenbahnen (§ 315), von Seeschiffahrtszeichen (§ 322) und Herbeiführung einer Strandung (§ 323) vorausgesetzt, daß in diesen Verbrechensfällen der Tod eines Menschen durch die gemeingefährliche Verbrechenshandlung verursacht worden ist. In diesen zehn Fällen handelt es sich um schwerste Missethaten, welche im Gefolge eines Aufruhrs zu erscheinen pflegen.

In anderen Ländern mögen auch andere Fälle denkbar sein, in denen zur Unterdrückung von gewissen schweren Verbrechen ungewöhnliche Machtvollkommenheiten erforderlich werden können.[73]) Für Mittelitalien und Neapel ist ein organisirtes und gleichsam ständig gewordenes Räuberbandenwesen in Betracht zu ziehen. Meistentheils sind, wenn solche Uebel eine weitverzweigte Verbreitung gewonnen haben, die stehenden Organe der Rechtspflege nicht ausreichend. Angesichts der Anarchie ist die Frage zu stellen, welche Mittel den inneren Friedenszustand am sichersten und schnellsten herzustellen geeignet sind; die Analogie des Krieges, der Selbsthülfe und der Nothwehr ist viel mehr zutreffend, als der Hinweis auf das Recht des Friedens.[74]) Je weiter die Machtvollkommenheiten in solchen Fällen zur Ueberwindung des Uebels auszudehnen sind, desto größere Vorsicht ist freilich anzuwenden, damit nicht Leidenschaft, Rache und Unwissenheit sich über bereits überwundene Feinde zu Gericht setzen. Die Fehler und Vergehungen, welche in der Geschichte der Bürgerkriege so häufig hervortreten, beziehen sich weniger auf den Gebrauch rechtzeitiger Strenge, als vielmehr auf die Fortdauer dictatorischer Maßregeln über die unbedingt nothwendige Zeit hinaus. Auch darf es nicht in die Hand der Militärbefehlshaber gelegt werden, ohne Mitwirkung Rechtsverständiger einseitig über Leben und Tod zu verfügen. Und niemals darf man empfehlen, daß in allen solchen Lagen, in denen die ordentliche Justiz walten kann, das Leben Unschuldiger der Uebereilung der Kriegs- und

Digitized by Google

und Standgerichte preisgegeben werde. Unser Zeitalter verfügt über eine große Reihe von Sicherungsanstalten selbst in solchen Zeiten, in denen der öffentliche Friede gestört ist.[75])

Mit Unrecht hat man zu den durch den Präventivzweck geforderten Tödtungen auch noch den Specialfall gerechnet, in welchem ein bereits zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurtheilter ein neues Verbrechen, oder gar einen neuen Mord begeht, nachdem er eines früheren Mordes wegen bereits einmal zum Tode verurtheilt und begnadigt worden war.

Es ist nicht zu leugnen, daß sich Gefangene gelegentlich am Gefangenwärter thätlich vergreifen und daß unter Umständen der Effect der Strafloſigkeit eintreten kann. Aber dieſer Erfolg kommt nicht blos bei lebenslänglich Verurtheilten in Betracht. Die Mittel der menſchlichen Gerechtigkeit ſind überall unvollkommen und möglicherweiſe bei einem Zuſammentreffen zahlreicher Verbrechen einer und derſelben Perſon bald erſchöpft. Wer zwanzig der ſchwerſten Diebſtähle begangen hat, weiß, daß er nach dem deutſchen Strafgeſetzbuch im Falle einer Verurtheilung niemals über eine Zeitdauer von fünfzehn Jahren hinaus zur Zuchthausſtrafe verurtheilt werden kann; der lebenslänglich Verurtheilte darf in der Strafanſtalt Diebſtahl, Körperverletzung und Fälſchung begehen, ohne gerichtlich mit praktiſchem Erfolg beſtraft werden zu können. Und ſelbſt der zum Tode verurtheilte Verbrecher könnte vor ſeiner Hinrichtung gegen das Gefängnißperſonal beliebig viele Mordverſuche unternehmn, ohne eine andere Strafe, außer der bereits über ihn verhängten, befürchten zu müſſen.

Gerade die Thatſache, daß zum Tode Verurtheilte viel eher daran denken, ſich ſelbſt ein Leides zuzufügen, als den Gefängnißwärtern zu nahe zu treten, iſt lehrreich genug; denn eben jene haben das Bewußtſein völliger Strafloſigkeit vor ſich. Wenn man

Digitized by Google

die Delinquenten vor ihrer Hinrichtung fesselt, denkt man in der Regel nur daran, sie vom Selbstmorde abzuhalten.

Die Fälle, in denen lebenslänglich Verurtheilte einen Mord an Gefängnißwärtern vollbringen, sind zu allen Zeiten selten gewesen; sie werden noch seltener sein, wenn man auch bei lebenslänglicher Freiheitsstrafe die Hoffnung auf Begnadigung wegen guten Verhaltens und damit ein wirksames Motiv der Besserung lebendig erhält. Auch versteht es sich von selbst, daß in der Behandlung besonders gefährlicher Individuen diejenigen Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden müssen, welche die Erfahrung an die Hand giebt. Jeder Gefängnißkundige wird bestätigen können, daß Mörder an sich nicht gefährlicher sind, als andere Gefangene. Zu einer Ausnahmebestimmung gegenüber den lebenslänglich Verurtheilten fehlt es an einem hinreichenden Grund deswegen, weil sich gezeigt hat, daß das Bewußtsein der gesetzlichen Straflosigkeit der bereits zur höchsten Strafe Verurtheilten eine hervorragende Bedeutung unter den Motiven mörderischer Angriffe nicht beanspruchen kann; ganz im Gegentheil ist zu behaupten, daß der Wunsch, durch Hinrichtung der langsam quälenden Zuchthausstrafe zu entgehen, bei mörderischen Anfällen wahrscheinlich häufiger im Spiel gewesen ist, als die Aussicht auf Straflosigkeit. Viele Verbrecher haben das lebhafte Verlangen, ihre Lage zu verändern und begehen aus diesem Grunde Gesetzesverletzungen.[78])

Sechszehntes Kapitel.

Todesstrafe und Besserungszweck. — Zschokke's Vorschlag, an Stelle der Todesstrafe Blendung als Besserungsmittel zu verwenden. — Die Annahme der Unverbesserlichkeit bei Mördern eine durchaus irrige und hinreichend widerlegte. — Unmöglichkeit, Besserung oder Unverbesserlichkeit mit Bestimmtheit vorauszusagen. — Viele Mörder schon vor ihrer Verurtheilung reuig. — Die Gesellschaft gegen begnadigte und entlassene Mörder nicht unversöhnlich: Annette Myers und Corrigan. — Der Besserungszweck kein Princip der Strafe, aber Besserung als eines der Kriterien der Gerechtigkeit des Strafmittels anzuerkennen. — Inwiefern Mörder durch die Todesstrafe zur Buße gebracht werden können. — Ueberschätzung der Galgenreue von Seiten mancher Geistlichen.

Ueber das Verhältniß der Todesstrafe zum Besserungszweck ist sehr verschiedenartig geurtheilt worden.

Eine erste Behauptung geht dahin: wer ein todeswürdiges Verbrechen begangen habe, sei schon deswegen unverbesserlich und müsse aus der menschlichen Gesellschaft ausgeschieden werden.

Zweitens ist versichert worden, gerade die Todesstrafe sei das geeignetste Mittel, schwere Verbrecher innerlich umzustimmen.

Und drittens: die Todesstrafe schneide gewaltsam die Möglichkeit der Besserung ab und sei deswegen verwerflich.

So ist also die Todesstrafe abwechselnd vom Standpunkt der Besserungstheorie aus gerechtfertigt und verworfen worden.[77])

Was zunächst die erste Behauptung anbelangt, der zu Folge Mörder unverbesserlich sein sollen, so hängt sie in ihrer Begründung mit dem Präventivzweck zusammen. Man besorgt, daß, wer

Digitized by Google

einmal gemordet hat, auch späterhin bei passender Gelegenheit dieselbe Missethat wiederholen werde. So lange daher der Staat über keine anderweitigen Sicherungsanstalten verfügt, würde die Annahme der Unverbesserlichkeit zu demselben Ergebniß führen, wie die Hinweisung auf die Specialprävention überhaupt. Andererseits würde jene Behauptung keinen selbstständigen Werth mehr haben, wenn es Mittel giebt, die Verbrecher unschädlich zu machen. Zschokke hat darauf hingewiesen, daß sogar ohne Gefängnisse die Unschädlichmachung des Verbrechers auf eine ziemlich schmerzlose Weise durch die gelegentlich in früheren Zeitaltern angewendete Strafe der Blendung zu erreichen sein möchte, woran er die Bemerkung knüpft, daß erfahrungsmäßig gerade Blinde in ihrer Hülflosigkeit und Abhängigkeit von anderen Menschen weichen Gemüthes zu werden pflegten. Eugène Sue behandelt dasselbe Thema vom psychologischen Standpunkte aus in seinen Geheimnissen von Paris. Nachdem man sich einmal von den verstümmelnden Strafen grundsätzlich abgewendet, ist keine Aussicht vorhanden, daß man im Hinblick auf die Beseitigung der Todesstrafe die Blendung als einen passenden Ersatz dafür gelten läßt. Die öffentliche Meinung würde heut zu Tage in der Entziehung des Augenlichtes eine härtere Strafe sehen, als in der Todesstrafe selbst. Immerhin bliebe es aber überlegungswürdig, ob besonders gefährliche Individuen durch mechanische Vorrichtungen ohne wirkliche Blendung so lange am Sehen verhindert werden könnten, bis sie zur Nachgiebigkeit gestimmt worden sind, und in der Zurückgabe des Lichtgenusses eine ihnen erzeigte Wohlthat erkennen würden. Die Gedankenrichtung, welche dahin geführt hat, den Dunkelarrest als schwere Disciplinarstrafe zu verwenden, würde im Wesentlichen damit übereinstimmen. Uebrigens ist jene Annahme der Unverbesserlichkeit eine durchaus irrige. Durchschnittlich entspricht nämlich die bereits im Zusammenhang

Digitized by Google

mit dem Präventivzweck berührte stärkere oder geringere Rückfälligkeitstendenz gewisser Verbrecherkategorien auch der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit der dabei auf Seiten des Thäters vorhandenen Neigung zur inneren Umkehr. Alle Zeugnisse, welche aus einer Zeit herrühren, die der heutigen Strafanstalten entbehrten, sind als völlig werthlos bei Seite zu setzen.

Wer über die Wahrscheinlichkeit der von Verbrechern zu erwartenden Besserung urtheilen will, hat vor allen anderen Dingen die Criminalpsychologie, die Rückfallsstatistik und die Erfahrungen der Gefängnißkunde zu Rathe zu ziehen. Alle gegenwärtig noch brauchbaren Zeugnisse aus diesen Wissensgebieten stimmen darin überein, daß man die am schwersten bestraften Verbrecher durchaus nicht als die sittlich verdorbensten ansehen darf.

Ein Rechtsgelehrter, dessen Aufmerksamkeit im hohen Grade der psychologischen Seite des Verbrechens zugewendet ist, Berner sagt in seiner trefflichen Abhandlung über die Todesstrafe:[78])

„Der in die verborgene Tiefe sieht, wird es wissen und vielleicht einst an den Tag bringen, daß diejenigen, die im Kerker oder unter dem Henkerbeil büßen, bei Weitem nicht die Schlechtesten sind und daß Mancher, der kein Verbrechen begeht, ein größerer Bösewicht ist, als die der Schärfe des Gesetzes verfallenden Verbrecher.“ Und ferner: „Daß der Zeitpunkt, wo der Mensch soeben ein schweres Verbrechen, besonders ein Verbrechen von so grausiger und greller Färbung, wie der Mord verübt hat, keineswegs der Zeitpunkt ist, wo er der Besserung am fernsten steht.“ — „Ehe der Mensch sich in seiner ganzen empörenden Nichtswürdigkeit selbst erschaut, kann die Nichtswürdigkeit in ihm still fortwachsen; stellt sich ihm aber in Gestalt eines schweren Verbrechens das Bild seiner ganzen Niedrigkeit und Verworfenheit plötzlich in scharfen Zügen vor die Augen, so kommt mit der Selbsterkenntniß auch die tiefe Besinnung, die Reue, die Umkehr.“

Digitized by Google

Berner's Ausführungen werden durch die Erfahrungen der Strafrechtspflege durchaus bestätigt. Bei wenigen Verbrechen zeigt sich so häufig aufrichtige, wahre und ächte Reue, wie bei den Verbrechen der Tödtung. Es ist dies nicht die Reue, welche durch rechtzeitiges Geständniß einen processualischen Vortheil oder eine Strafmilderung sucht, sondern jene Reue, welche unter der schweren Last eines kaum zu ertragenden Schuldbewußtseins die Selbstbestrafung zu vollziehen beginnt, ehe der Staat durch den Richter das verletzte Gesetz zur Anwendung bringt. Es ist irrig, das Merkmal der Reue nur auf den in der Aufwallung des Blutes verübten Todschlag beziehen zu wollen, auch bei Mördern sind die Beispiele aufrichtiger, schon in der Voruntersuchung hervortretender oder sogar zur Selbstanzeige drängender Buße nicht so selten, wie man gewöhnlich glaubt. Inquirenten, die mit Mördern vielfach verkehrt haben, wissen es, daß es leichter ist, von ihnen ein Geständniß zu erlangen, als von ergrauten Dieben oder Betrügern. Auch die Thatsache, daß gerade bei Mordfällen oft nach dem Verlauf von Jahren der unentdeckt gebliebene Thäter sich durch Selbstanzeige bei den Gerichten zur Bestrafung meldet, darf unter den psychologischen Indicien nicht übersehen werden. Die Mehrzahl der anderen Verbrecher hat das ihre That beschönigende Bewußtsein, dasjenige, wozu sie im Drange der Noth getrieben zu sein wähnen, den angerichteten Schaden ersetzen zu können. Die Unwiderruflichkeit des Todes ist es, wodurch das Gewissen derer, die ihn verursacht haben, weitaus schwerer belastet wird und sogar bei denen, die fahrlässigerweise ein menschliches Leben zerstörten, zeigt sich eine weitaus lebhaftere Empfindung ihres Unrechts, als bei solchen, die durch Fahrlässigkeit Brand stifteten oder fremdes Eigenthum beschädigten.

Die Mehrzahl der hervorragenden Gefängnißdirectoren stimmt darin überein, daß sich bei keiner Klasse von Verbrechern die

Digitized by Google

die Besserung mit solcher Wahrscheinlichkeit verbürgen läßt, wie bei begnadigten, nach längerer Zeit aus der Strafanstalt entlassenen Mördern. In der oldenburgischen Strafanstalt zu Vechta ist von Hoyer bemerkt worden, daß einzelne zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigte Verbrecher die ihnen späterhin geöffneten Pforten des Gefängnisses nicht zu durchschreiten wagten, sondern in dem lebendigen Gefühl der Reue baten, ihnen das Verbleiben in der Strafanstalt zu gestatten.

Der Criminalstatistiker Oettingen erwähnt, daß der Kindesmord keineswegs immer von besonders entarteten und gemeinen Personen verübt wird; es sei eine nicht blos in Sibirien gemachte Erfahrung, daß solche Mädchen, die wegen Kindesmordes verurtheit wurden, nachher vielfach als ordentliche und zuverlässige Dienstboten sich erwiesen, welche durch die bittere Erfahrung gewitzigt, nicht leicht wiederum der Extravaganz in ihrem Lebenswandel verfallen. Mit Recht führt er an, daß mitunter diese verzweiflungsvolle That, sittlich genommen, weniger schlimm ist, als jene unmenschliche (aber meistens durchaus straflose) Lieblosigkeit, die langsam und systematisch das Leben des Kindes opfert oder dahinsiechen läßt.[79])

In der Regel entzieht sich das spätere Leben solcher, die wegen Mordes verurtheilt, dann begnadigt und nach längerem Zeitablauf entlassen wurden, der aufmerksamen Beobachtung. Von vielen Seiten, wenn ihre Schuld bekannt ist, scheu gemieden, ziehen sie selbst sich meistentheils vor anderen zurück oder verlassen, wo es irgend möglich ist, den Schauplatz ihrer Missethat: ein Gefühl, das jedermann leicht begreift. Dennoch giebt es Beispiele genug, welche erweisen, daß die aus den Strafanstalten Entlassenen in ungewöhnlicher Weise bemüht waren, ihrem Verbrechen durch nützliche Wirksamkeit Verzeihung zu erwirken. Bekannt ist das Beispiel einer in der Schweiz zum Tode verurtheilten und später völlig begnadigten Gattenmörderin, welche zum zweiten Male trotz

Digitized by Google

ihrer grauenvollen That geheirathet wurde und in ihrer Gemeinde allgemeine Achtung sich erwarb.

Aus der neueren Englischen Strafrechtspraxis sind zwei Fälle als Beispiel völlig beglaubigter Besserung beachtenswerth. Annette Myers, ein junges Mädchen von höherer Bildung und guter Erziehung erschoß mit Vorbedacht ihren Geliebten, der sie verführt hatte und im Begriff stand, sie zu verlassen. Schon damals, als die That ruchbar ward, bemerkte die „Times", daß, moralisch genommen, ihre That nicht schwerer wiege, als diejenige eines Mannes, der eine schwere tödliche Beleidigung an seinem Gegner im Zweikampf rächt. Annette Myers ward zum Tode verurtheilt, in Folge eines allgemeinen „Begnadigungssturmes" indessen nicht hingerichtet, sondern nach Australien transportirt, wo sie nachmals sich verheirathete und ein tugendhaftes Leben führte.

Ein zweites Beispiel liefert Thomas Corrigan, ein junger Mann, der am Weihnachtsfeste 1855 in Folge eines ehelichen Zwistes, seine Frau gleichsam unter den Augen seiner Freunde erstach, und sofort nach vollbrachter That von lebhafter Reue ergriffen ward. Zum Tode verurtheilt, ward er zu lebenslänglicher Transportation verurtheilt und nach Australien gebracht, wo er nachmals im Kreise seiner Kinder lebte und als Missionar das Christenthum verbreiten half.[80])

Im Allgemeinen wird zu sagen sein, daß diejenigen Mörder, welche, als sie ihr Verbrechen begingen, gleichsam plötzlich aus ihrer bürgerlichen Lebensweise herausgeschleudert wurden, am leichtesten von wahrer Reue ergriffen werden, und daß die Besserungsfähigkeit am geringsten bei solchen ist, die zu den völlig abgestumpften, langsam gesunkenen, gleichgültig gewordenen Naturen zählen.

Was die beiden einander widersprechenden Behauptungen anbelangt, deren eine die Unvereinbarkeit der Todesstrafe mit dem

Digitized by Google

Besserungszweck betont, während die andere gerade umgekehrt in der Todesstrafe das zuweilen allein übrigbleibende Besserungsmittel erkennt, so sind beide ziemlich werthlos. Ihr gemeinsamer Ausgangspunkt ist die Anerkennung der Besserung als des alleinigen Zweckes, der Besserungsbedürftigkeit als der Grundlage der Strafe. Bis zum gegenwärtigen Augenblick ist unzweifelhaft nur eine in ihrer Geringfügigkeit verschwindende Minderheit von Rechtsgelehrten bereit, die Besserungsbedürftigkeit des Verbrechers als Princip der Strafe gelten zu lassen. Keine der neueren Strafgesetzgebungen hat sich auf diesen Standpunkt zu stellen vermocht. Denn das Wesen der Besserung ist noch weitaus unsicherer in seiner praktischen Verwirklichung als Abschreckung. Nur das Eine wäre zuzugeben, daß die Umformung des schuldhaften verbrecherischen Willens zu einer sittlichen Macht des Guten unter allen Präventivmitteln gegen die Rückfälligkeit das allerwirksamste sein würde.

Die wissenschaftliche Widerlegung des Besserungszweckes kann hier unterbleiben, da, wie eben bemerkt, keine Gesetzgebung sich auf die ausschließliche Grundlage desselben gestellt hat. Um das Strafrecht auf den Besserungszweck aufzubauen, wäre zweierlei zu zeigen. Erstens, daß Besserungsbedürftigkeit, beziehungsweise zuständlich schlechte und verbrecherische Gesinnung die Quelle aller Verbrechen ist und in Beziehung auf das Moment der Rechtswidrigkeit sich von einer einfach unsittlichen Gesinnung unterscheiden ließe. Vom Standpunkt der Moral bedeutet es wenig, ob in die bereits schwer belastete Wagschale der Unsittlichkeit noch die vergleichungsweise federleichte Einzelthat eines Menschen hineingelegt wird, welche sie zum Sinken in der Hand der Gerechtigkeit bringen soll. Wenn überall zugegeben werden muß, daß Verbrecher oft weniger schlechte Menschen sind, als andere, die in nichtswürdiger Weise unter planmäßiger schlauer Umgehung des Strafgesetzes dieselben un-

Digitized by Google

sittlichen Zwecke verfolgen, so ist nicht zu begreifen, warum das gleichsam körperliche Element einer bestimmt strafbaren Einzelhandlung die gesammte geistige Persönlichkeit des Verbrechers der Besserungsprocedur unterwerfen soll. Nach der anderen Seite ist die Möglichkeit, ein Verbrechen zu begehen, ohne daß der Thäter seinen sittlichen Werth dauernd einbüßt, nicht nur von den Dichtern und Dramatikern dargethan, bevor die empirische Psychologie diese Thatsache lehrte, sondern auch in jener großen Anzahl von Strafverboten ausgedrückt, die lediglich den Rücksichten der jeweiligen Zweckmäßigkeit entstammt sind. Zweitens wäre weiter zu zeigen: daß jene zuständliche Umwandlung des verbrecherischen Willens mit den für den Staat verfügbaren Mitteln des Zwanges auf hinreichend sichere Weise überhaupt bewerkstelligt werden könnte und auch in ihrem Vorhandensein überall zu erkennen wäre. Nach dem jetzigen Stande der Erfahrung ist aber gerade anzunehmen, daß die Besserung in den Fällen, in denen sie wegen zuständlich schlechter Gesinnung am nothwendigsten in rechtlicher Hinsicht erscheint, mit den bisher versuchten Mitteln am wenigsten zu erreichen ist. Von vornherein darf freilich kein bestimmtes Individuum für unverbesserlich mit absoluter Gewißheit erklärt werden; denn es können im Seelenleben Einwirkungen vor sich gehen, die sich unserer Berechnung völlig entziehen. Auf Grund der gesellschaftlichen Durchschnittserfahrungen ist jedoch daran festzuhalten, daß die große Klasse derer, die gewohnheitsmäßig aus Arbeitsscheu, Trunksucht, geschlechtlicher Ausschweifung, völliger moralischer Verkommenheit die Rechtsordnung verletzen, mit den gewaltsamen Mitteln des Strafzwanges nicht gebessert werden können, man müßte denn einige in vorübergehender Anwandlung der Weichheit vergossene Zähren als Zeichen der Besserung attestiren.

Die Besserung bleibt eine Möglichkeit, die für den Staat eine

Digitized by Google

so große Bedeutung gewinnt, daß sie bei der Werthmessung der Strafmittel niemals übersehen werden darf; denn unbedingt ist zu verlangen, daß der Staat in der Strafe der persönlichen Freiheit so viel Spielraum lasse, daß sie sich zur sittlichen Umkehr überhaupt zu entschließen vermag, oder durch Schule und Kirche aus geistiger Erstarrung wiederbelebt werden könne. Und ebenso ist sicherlich diejenige Strafe schlechthin als eine ungerechte zu bezeichnen, welche durch ihre Erfolge in der Gesammtheit des Volkes oder bei den einzelnen Verbrechern eine Verschlechterung des Sittenzustandes oder ein Sinken der moralischen Kräfte herbeiführt.

Mit diesen beiden Forderungen, daß die sittliche Hebung des Verbrechers soweit ermöglicht, gefördert und erleichtert werde, als mit dem Zwangscharacter des Strafübels irgendwie vereinbar ist, und ferner, daß die strafende Gewalt niemals durch ihre Bethätigungsweise das Unsittliche positiv hervorrufe, ist die Berechtigung des Besserungszweckes im Allgemeinen erschöpft.

Wenngleich der über diese Gränzen hinausgehende Besserungszweck, insbesondene die Theorie, welche Alles von Besserungsfähigkeit und Besserungsbedürftigkeit abhängig macht und die Strafdauer eines bestimmten Individuums von der präsumtiven Annahme der Besserung auf Seiten der Gefängnißbehörden bedingt sein läßt, juridisch und gesetzgeberisch wenig bedeutet, so läßt sich doch nicht verkennen, daß derartige Ansichten in den mittleren und unteren Schichten der Bevölkerung theils unter dem Titel der sg. „Menschenfreundlichkeit", theils unter dem Einfluß einer die Willensfreiheit leugnenden Weltanschauung an Verbreitung gewinnen. Wo man den freien Willen als Quelle der Schuld leugnet, ist es ganz consequent zu verlangen, daß der Verbrecher, der sich nicht selbst bessern kann, zu einem Besserungspräparat in den Laboratorien der Philanthropie unter weiterer grundsätzlicher

Digitized by Google

Aufhebung seines selbständigen Wollens herabgesetzt werde. Immer zahlreicher werden diejenigen, welche sich einbilden, daß jeder Mensch durch eine bestimmte Anzahl von Unterrichtsstücken, eine bestimmte Ziffer auswendig zu lernender Gesangbuchverse, ein bestimmtes Pensum von Arbeitsleistungen, eine bestimmte Anzahl von menschenfreundlichen Liebkosungen und eine bestimmte Anzahl von Kubikmetern frischer Luft in einer Gefängnißzelle gebessert werden muß, wobei es die Sprachweise der Medicin ist, in der man den „moralisch Kranken" auch ihre moralischen „Hospitäler", ihre Kur- und Nachkur zuerkennt.

Daß nun die Todesstrafe die Besserung geradezu unmöglich mache, läßt sich von vornherein gewiß nicht behaupten, wenn man sich mit den wahrscheinlich ernst gemeinten Zeichen der Reue begnügen will, oder wenn man es als ausreichend erachtet, daß der Verbrecher selbst begreift, er habe Angesichts des bestehenden Gesetzes kein Recht, sich über die Anwendung der Todesstrafe zu beschweren. Ebenso willkürlich ist die Annahme, daß diejenigen, welche vor der Hinrichtung hartnäckig und verstockt bleiben, sich späterhin gebessert haben würden, wenn man ihnen und dem Geistlichen nur Zeit gelassen hätte, in den unternommenen Besserungsversuchen fortzufahren. Wie hoch der Werth der Reue zu veranschlagen ist, die sich im Leben zu bethätigen keine Gelegenheit finden kann, ist freilich eine andere Frage. Geistliche werden der „Bußfertigkeit" des Sünders in der Regel einen größeren selbständigen Werth beilegen, als die Criminalpsychologie.

In Nordamerika ist die Ansicht, daß der Staat einen unbußfertigen Mörder in der Blüthe seiner Sünden nicht in „den Abgrund der Ewigkeit" hinabstoßen dürfe, weit verbreitet und lediglich um ihrer Verbreitung willen eine Erscheinung, mit welcher die Gesetzgebung einzelner Länder zu rechnen hatte. In gewissen Staaten verfiel man daher auf den sonderbaren Ausweg, nach der Publication

Digitized by Google

des Todesurtheils die Vollstreckung auf ein Jahr auszusetzen, damit der Delinquent Zeit gewinne, sich gründlich auf seine Strafe vorzubereiten. Was die Europäischen Staaten anbelangt, so hat man auf dies Verhältniß der Todesstrafe zur Unbußfertigkeit des Verbrechers weniger Rücksicht genommen und es überall für ausreichend erachtet, daß den Verurtheilten der Zuspruch und Trost des Geistlichen nicht vorenthalten werden dürfe. Ganz im Gegentheil zu der Praxis jener amerikanischen Staaten, welche einen langen Zwischenraum zwischen Urtheilsverkündung und Urtheilsvollstreckung verstreichen lassen wollen, ist man zu der Ueberzeugung gelangt, daß den Delinquenten die bevorstehende Vollziehung der Todesstrafe zwar nicht unvorbereitet treffen, aber auch nicht längere Zeit in der Aufregung erhalten soll, welche durch die Gewißheit der Todesstunde meistentheils hervorgerufen wird.

Mittermaier berichtet, daß nach der Praxis des ehemaligen Kirchenstaates Hinrichtungen in Rom erst dann vollstreckt zu werden pflegten, wenn der Delinquent dem Geistlichen gebeichtet und von diesem die Absolution empfangen hatte; zuweilen jedoch dennoch, wenn die Anstrengungen des Geistlichen erfolglos geblieben waren, und der Delinquent, der vielleicht bemerken mochte, daß er die Hinauszögerung der Hinrichtung durch Störrigkeit erreichen konnte, unbußfertig blieb, die Execution erfolgt sei.

Am sonderbarsten unter allen anderen nimmt sich die gelegentlich vorkommende Versicherung aus, die Todesstrafe sei aus dem Grunde heilsam und empfehlenswerth, weil Mörder, die auf keinem anderen Wege zur Buße gebracht werden könnten, durch das Bewußtsein, binnen kurzem zu einer bestimmten Stunde aus dieser Welt scheiden zu müssen, von der ewigen Verdammniß gerettet und der Seligkeit theilhaftig gemacht werden möchten. Es sind einzelne Geistliche, die sich zu dieser Ansicht bekennen, weil es ihnen gelungen ist, Delinquenten in den letzten Augenblicken

Digitized by Google

ihres irdischen Daseins zu bekehren und, wie jene meinen, wirklich davon zu überzeugen, daß ihnen mit der Enthauptung oder Erwürgung eine dankenswerthe Wohlthat erzeigt wird.

Gewiß wird zugegeben werden müssen, daß die unmittelbare Nähe des Todes in zahlreichen Fällen das Gemüth erschüttert, und mancher in articulo mortis die Trosthülfe der Kirche annimmt, die er unter gewöhnlichen Verhältnissen geringschätzig zurückgewiesen hat. Nur darf man bezweifeln, ob der sittliche Gewinn einer solchen in der Todesangst und gleichsam im Angstschweiß herausgepreßten Stimmung ein sehr großer ist. Jedenfalls haben die Geistlichen, welche über die letzten Stunden solcher fromm gewordenen Verbrecher berichten, ihrerseits ein ganz richtiges Gefühl, wenn sie meinen, man müsse diese bußfertige Stimmung um Gottes willen schnell benutzen und mit der Hinrichtung nicht allzusehr zögern. Sie sehen die Gefahr, daß die Reue, die endlich zum Durchbruch kam, hinterher wieder schwinden könnte. Sie beklagen daher öfters Begnadigungen, weil sie darin eine Gefahr sehen, daß der bereits der Ewigkeit geweihte Delinquent doch wieder von irdischen Gedanken erfaßt werden würde. In Wirklichkeit ist diese Angstäußerung und die Stimmung des Momentes etwas anderes, als dauernde Bethätigung guter Vorsätze im Leben.[81])

Uebrigens täuschen sich Geistliche häufig sogar über die Aufrichtigkeit und Innerlichkeit jener in den letzten Lebensstunden von den Delinquenten dargebrachten Gebete. Man darf dies deswegen behaupten, weil schärfer blickende Theologen Gelegenheit hatten, hinter den Vorhang zu schauen, der das Seelenleben sterbender Verbrecher unserem kurzsichtigen Auge verhüllt. Weitaus die Mehrheit der bußfertigen Verbrecher nimmt die geistliche Hülfe eines Tröſters auch aus dem Grunde an, weil sie in ihm den letzten möglichen Anwalt der von ihnen ersehnten Begnadigung erblicken und weil sie hoffen, daß der offenbar Reumüthige die meiste Aus-

Digitized by Google

sicht hat, mit der Todesstrafe verschont zu bleiben. So mischen sich Irdisches und Himmlisches in dem Vorstellungskreise sterbender Delinquenten bunt durcheinander. Wenige lassen den letzten schwachen Hoffnungsschimmer im Anblick des Schaffots fahren. Nur zu häufig haben Geistliche erfahren müssen, daß diejenigen, die sie von allem Leiblichen, Sündigen und Irdischen durch Gebet bereits völlig abgeschieden glaubten, hinterher dennoch, je näher sie der Ewigkeit treten, um so hartnäckiger an die Körperwelt sich anklammerten. Es liegt in der menschlichen Natur, sich gegen den Tod zu sträuben.

Digitized by Google

Siebenzehntes Kapitel.

Die Todesstrafe im Verhältniß zur Gerechtigkeit. — Was heißt Gerechtigkeit? — Dreifache Bestimmung der Gerechtigkeit. — Die Gerechtigkeit auf der Grundlage des Offenbarungsglaubens. — Die herrschende Kirchenlehre hält bis jetzt an dem Gebote der Talion fest. — Mißbrauch der Bibel zumal des alten Testaments in Gesetzgebungsfragen. — Die Todesstrafe ist im mosaischen Recht nicht dogmatisch, sondern historisch zu verstehen. — Jüdische Gesetzesauslegung casuistisch. — Völlige Unbrauchbarkeit des mosaischen Rechts für die heutigen Staatszustände. —

Wie innerhalb der gesetzgebenden Gewalten und der Kreise solcher, die ihre practische Einsicht selbst zu rühmen pflegen, der Abschreckungszweck allen anderen Rücksichten der Strafrechtspflege vorangestellt zu werden pflegt und aus diesem Grunde einer stets wiederholten Bekämpfung bedarf, so ist innerhalb der Strafrechtslehre das Princip der Gerechtigkeit das entschieden überwiegende geworden. Wo unter den Fachgelehrten die Todesstrafe Anfechtung oder Vertheidigung erfährt, geschieht dies zumeist mit Rücksicht auf die behauptete Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Strafart. Da die Begründungsweise im Einzelnen bei den Anhängern der Gerechtigkeitstheorien eine sehr verschiedene ist, so erklären sich auch die Gegensätze in den Schlußergebnissen, zu denen man gelangte. Was man als theoretisches Postulat der vermeintlich ewigen und unabänderlichen Gerechtigkeit mühsam erforscht und unwiederruflich dargethan zu haben glaubte, das beruhte meisten-

Digitized by Google

theils auf jener Selbsttäuschung einer individuellen Empfindungsweise, welche in die Umhüllung wissenschaftlicher Formel eingekleidet, ihre Forderungen als logisch und ethisch unumstößliche Lehrsätze in gutem Glauben betrachtete.

Von kleineren Abweichungen absehend, kann man unter den Anhängern der Gerechtigkeitstheorie, soweit das hier allein zu entscheidende Verhältniß zur Todesstrafe in Betracht kommt, drei Grundrichtungen unterscheiden:

Erstens: diejenige, welche ihre Bestimmungen aus der göttlichen Offenbarung als eine für alle Zeiten unabänderliche Grundlage entnimmt;

Zweitens: diejenige, welche auf vernunftgemäßer Grundlage das ethische Princip der Vergeltung entwickelt;

Drittens: diejenige, welche das wirkende Princip der Gerechtigkeit in dem practischen Ergebniß der Genugthuung und Sühne findet.

Diese drei Grundrichtungen sind der Reihe nach zu betrachten; zunächst also die erste.

Zu allen Zeiten ist die Berufung auf den göttlichen Ursprung menschlicher Einrichtungen das werthvollste Mittel gewesen, um vor Veränderungen und Reformen abzuschrecken. Die absolute Monarchie der Bourbons und der Stuarts, die demokratische Republik der Indepenbenten, die Feudalität des Großgrundbesitzers, und insbesondere auf strafrechtlichem Gebiete die Ketzerverbrennungen, die Tortur, Prügelstrafe und Verbannung (welche in der Ausweisung aus dem Paradiese ihr Vorbild haben sollte) — alle Mißbräuche der Vergangenheit sind zur Zeit ihres Bestehens und noch mehr zu Zeiten einer ihrem Bestande drohenden Gefahr, als unantastbare Bestandtheile göttlicher Weltordnung von Priestern, Juristen und Staatsmännern angesehen worden. Die Kirche der

Digitized by Google

Vergangenheit und der Gegenwart ist in ihrer herrschenden Richtung fast immer der Neigung gefolgt, aus den gebrechlichsten Institutionen ihren Glaubensvorrath zu vermehren, einem Sammler vergleichbar, der sein Raritätenkabinet auch mit solchen Objekten versorgt, die vor den Augen eines wahren Kunstkenners als werthloser Tand späterhin erscheinen. Wenn man bedenkt, daß Hexenprocesse und Folter an den Männern des Starrglaubens ehemals die eifrigsten Fürsprecher fanden und daß es in Schottland die Geistlichkeit war, welche bis zu allerletzt die Nothwendigkeit der Ausrottung von Hexen verkündete, wird man nach den Gesetzen der historischen Analogie vermuthen, daß es Geistliche sein dürften, welche dereinst als die letzten die Nothwendigkeit des amtlichen Blutvergießens im Namen der göttlichen Gerechtigkeit verlangen werden, nachdem Staatsmänner und Richter längst davon Abschied genommen haben.

Für die große Masse der katholischen und protestantischen Geistlichen aller Staaten ist es noch heute ein Glaubensartikel, daß die menschliche Gerechtigkeit ohne die Todesstrafe nicht bestehen darf. Die eingebildete oder wirkliche Geschichte der Menschheit seit dem Tode Abel's und der Mordthat Kain's wird aus dem Gesichtspunkte einer Continuität des Blutvergießens betrachtet, die Todesstrafe eingereiht in den „Heilplan" der göttlichen Vorsehung, zumal nach ihrer Auffassung ohne Martyrium und Todesstrafe das Christenthum weder gegründet noch auch verbreitet worden wäre. Gegenüber einem solchen Standpunkte müssen alle mit den Mitteln der Vernunft oder der Geschichtskunde unternommenen Widerlegungsversuche einfach als Werke des Unglaubens zurückgewiesen werden. In Wirklichkeit läßt sich auch nicht verkennen, daß die alten Kirchen, indem sie den göttlichen Ursprung der Todesstrafe aufrecht erhalten wollen, durch dogmatische Ueberlieferung und den allezeit scharfen Instinct ihrer Machtinteressen

Digitized by Google

gleichzeitig geleitet werden. Müßte die katholische Kirche nicht ihre Ketzerinquisition verläugnen, wenn sie die Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe eingestehen wollte? Und wie könnte das Lehrgebäude der protestantischen Orthodoxie aufrecht bleiben, wenn man den Autoritäten des XVI. Jahrhunderts ihre Berechtigung im XIX. Jahrhundert bestreiten wollte? Sehr gering ist die Anzahl derer in den strengkirchlichen Kreisen, welche befähigt sind, ohne Voreingenommenheit zu prüfen, wie die Todesstrafe zur Religion sich verhält. Darum ist es von großem Werth, daß einzelne Männer streng kirchlicher und unzweifelhaft christlicher Gesinnung mit ihren abweichenden Meinungen hervorgetreten sind, ohne sich durch ihre weithin sichtbare Vereinzelung abschrecken zu lassen.[82])

Eine der merkwürdigsten und auffallendsten Erscheinungen der neueren Culturgeschichte ist es, daß die ungeheure Mehrzahl der christlichen Theologen sich durch das im mosaischen Recht erklärte Gesetz der Talion und der äußerlichen Wiedervergeltung in ihrem Gewissen gebunden fühlt, während Talmudisten und jüdische Gelehrte mit einer durchschnittlich besseren Kenntniß der hebräischen Rechtsalterthümer und der jüdischen Ueberlieferung die Verbindlichkeit der mosaischen Satzungen angegriffen haben, und darzuthun suchten, daß jene Vorschriften nur für eine bestimmte Zeitperiode des altjüdischen Volkslebens berechnet gewesen sind.[83])

Die herrschende Meinung der Theologen nimmt das mosaische Gesetz als göttliche Anordnung über das Christenthum fortwirkend an. „Der Bluträcher soll den Todtschläger tödten.“ „So jemand einen Menschen erschlägt, so soll er getödet werden.“ „Und so jemand seinem Nächsten eine Verletzung zufügt, so wie er gethan, also soll ihm gethan werden, Bruch um Bruch, Auge um Auge, Zahn um Zahn“. — „Du sollst nicht schonen: Leben um Leben, Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand,

Digitized by Google

Fuß um Fuß.“ — „Ihr sollt keine Sühne nehmen für das Leben eines Todtschlägers, welcher schuldig ist zu sterben, sondern getödtet soll er werden.“ „Wer Menschenblut vergießet, durch Menschen soll sein Blut vergossen werden, denn nach seinem Bilde machte Gott den Menschen.“ Dies sind die Hauptzeugnisse der alten Schrift für die Todesstrafe.

Ueber den geschichtlichen Character des mosaischen Strafrechts kann kein Zweifel obwalten; dennoch ist nicht zu leugnen, daß bereits in den Büchern Mose die deutlichen Spuren einer theils schwankenden, theils fortschreitenden Entwickelung, eines Ringens zwischen grausamer Strenge und größerer Milde vorhanden sind. Die Anfangs weitergreifende, der Blutrache preisgegebene Mitschuld der Angehörigen des Tödtenden wird nach und nach beschränkt; nur der wirkliche Thäter haftet: „Es sollen nicht Väter getödtet werden um Söhne, und Söhne sollen nicht getödtet werden um Väter; ein jeglicher soll für seine Sünde getödtet werden“ (5. Mos., 24, 16). Nach dem mosaischen Gesetz sollten sogar die eigenen Eltern den ungehorsamen Sohn steinigen lassen. Die Sprüche Salomonis dagegen verbieten dies in klaren Worten (19, 18). Ebenso lassen sich, je nach dem besonderen, gerade vorliegenden Anlaß, die Stimmen der Propheten bald hart strafend, bald zur Versöhnung und Milde mahnend, vornehmen. Von einer absoluten, unabänderlichen Einheitlichkeit göttlicher Gebote kann in den Schriften des alten Testaments keine Rede sein; ihr geschichtlicher Grundzug ist zu deutlich ausgeprägt, als daß er übersehen werden dürfte.[84])

Einige der wichtigeren Stellen sind nach ihrer sprachlichen Bedeutung angezweifelt und nach verschiedenen Richtungen hin gedeutet worden. Die vorzugsweise in Anspruch genommene Stelle, welche die Erwiederung des Blutvergießens verordnet (1 Mose 9, 6)

Digitized by Google

ist einer verschiedenen Auslegung fähig. Welche der verschiedenen Uebersetzungen richtig ist, läßt sich mit mit völliger Gewißheit nicht darthun; es giebt kein Mittel der authentischen Deklaration. Indessen kommt auf die Einzelheiten sehr wenig an, denn es bleibt immer das Fundament der Rache und der äußerlichen Wiedervergeltung als Kennzeichen der mosaischen Gesetzgebung bestehen.[85]) Wenn nun die Bibelauslegung dabei beharrt, daß die Todesstrafe in Gemäßheit der alttestamentarischen Satzung bestehen bleiben soll, so nimmt sie eine für die heutige Zeit völlig unhaltbare Stellung ein. Mehreres ist ihr nämlich entgegenzuhalten.

I. Der durch die ganze Bibelexegese von jeher durchlaufende Widerspruch zwischen wörtlich strikter und bildlicher oder ausdehnender Erklärung. Wenn von Blutvergießen in uralter Zeit allein die Rede ist, so entsteht der Zweifel, ob Vergiftungen, die fast überall in verhältnißmäßig späteren Epochen der Culturentwickelung auftreten, im Wege juristischer Analogie gleichfalls unter das Gesetz bezogen werden sollen. Eine Anzahl von Theologen hat es mit den Worten des alten Testaments in Wirklichkeit genau genommen und in England beispielsweise ausdrücklich hervorgehoben, daß auch die Strafe des Galgens nicht in Uebereinstimmung mit dem göttlichen Worte sei, weil „Blutvergießung" angeordnet sei. Ein lutherischer Geistlicher in Hannover war bedenklich bei der Einführung des Fallbeils, was er deswegen anfocht, weil nicht durch eine Maschine, sondern durch Menschenhand wiederum Blut vergossen werden müsse. Blutvergießen als Verbrechen begreift wörtlich nicht blos den vollendeten Mord in sich, sondern auch jede versuchte Tödtung und jede Verwundung, so daß nach dem Gesetze strikter Talion ganz und gar zweifelhaft sein würde, wie viel Blut und an welchen Körperstellen, ob aus Arterien oder Venen entzogen werden müßte. Eine einfache, rohe, kümmerlich entwickelte Zeit

Digitized by Google

denkt an solche casuistischen Betrachtungen nicht; sobald sie aber einmal auftauchen, zeigt sich sehr bald, daß die Talion theils unausführbar, theils durch die Willkür der auslegenden Personen unsicher, streitig und haltlos wird. Gerade die Bibel ist am wenigsten geeignet, als ein Gesetzbuch in juristischer Weise praktisch gehandhabt zu werden.

II. Es ist unzulässig, aus den alttestamentlichen Satzungen im Wege beliebiger Auswahl eine Reihe todeswürdiger Verbrechen als relativ (für die Juden) todeswürdig, eine andere Reihe, insbesondere diejenige der Tödtungen als absolut (auch für Christen) todeswürdig zu bezeichnen. Wenn die neuere Orthodoxie die Staatsregierungen der modernen Zeit durch „Gotteswort" zur Verhängung der Todesstrafe gegen Mörder verpflichten will, darf sie niemals unterlassen, nachdrücklichst zur Wahrung ihres Standpunktes darauf zu dringen, daß auch die Geschlechtsverbrechen, widernatürliche Unzucht, Ehebruch, sowie Gotteslästerung und Sabbathschändung mit dem Tode zu ahnden sind und auch für Zauberei das alte Recht hergestellt werde.

III. Aus dem gleichen Grunde ist es durchaus unzulässig, irgend welche Unterscheidungen in Gemäßheit der heutigen Denkweise in das vermeintlich absolute Gebot der Todesstrafe hineinzulegen. Die Bibel vermag nicht zwischen Mord und Todschlag nach unserer Auffassung zu unterscheiden. „Blutvergießen" bedeutet alle Fälle der Verwundung und Tödtung in sich. Noch viel weniger ist daran zu denken, daß die Fälle beabsichtigter Tödtung klar unterschieden worden wären von denjenigen, in denen der Tod nicht beabsichtigte Folge einer vorsätzlichen Verwundung war. Nach der harten Ausdrucksweise des alten Gesetzes sind in der nackten Wiedervergeltung „Leben um Leben, Auge um Auge" sogar fahrlässige und rein zufällige

Beschädigungen enthalten; erst später lernte man in den jüdischen Gerichtshöfen unterscheiden.

IV. Das mosaische Recht enthält Vorschriften, welche unserem Gewissen und unserer Rechtsanschauung durchaus widersprechen. Schwerlich wird sich ein christlicher Theologe finden lassen, welcher es rechtfertigen möchte, daß sogar fahrlässige Tödtungen mit Lebensvernichtung bestraft werden, zumal, wenn damit ein Unterschied zwischen Arm und Reich verknüpft werden sollte. Man betrachte aus dem 21. Kapitel des II. Buch Mose folgen Stellen: (V. 28 ff.)

„Wenn ein Ochse einen Mann oder Weib stößt, daß er stirbt, so soll man den Ochsen steinigen und sein Fleisch nicht essen; so ist der Herr des Ochsen unschuldig. — Ist aber der Ochse vorhin stößig gewesen und seinem Herrn ist's angesagt und tödtet darüber einen Mann oder Weib, so soll man den Ochsen steinigen und sein Herr soll sterben. Wird man aber ein Geld auf ihn legen, so soll er geben, sein Leben zu lösen, was man ihm auferlegt. — Desselbigen gleichen soll man mit ihm handeln, wenn er Sohn oder Tochter stößet. — Stößt er aber einen Knecht oder Magd, so soll er ihrem Herrn dreißig silberne Seckel geben und den Ochsen soll man steinigen."

Es ist unbegreiflich, weswegen die neuere Orthodoxie durchaus darauf besteht, in Gemäßheit mosaischer Satzungen Menschen zu köpfen und Rinder zu begnadigen, obwohl das umgekehrte, nämlich die Vernichtung gefährlicher Thiere angemessener wäre. Das ganze mosaische Recht ist für die Gegenwart völlig unbrauchbar. Wenn man dies annimmt, so kann man immer noch zugeben, daß für ihre Zeit, und nach den Sitten des jüdischen Volkes bemessen, die mosaische Gesetzgebung weitaus besser und milder erschien, als das Strafrecht mancher anderen Völker. Aber man vergesse nicht: Wer nicht zahlen konnte, büßte mit dem

Digitized by Google

Tode! Zwischen Magd und Knecht auf der einen Seite und dem Herrn auf der anderen besteht bei demselben Thatbestand der fahrlässigen Tödtung der Unterschied zwischen Geldbuße und Todesstrafe, welcher das Merkzeichen der uranfänglichen Rohheit ist und den Abstand erkennen läßt, der uns von jenen Zeiten für immer scheidet.

Sicherlich haben sich die Juden selbst nicht immer an die starren Strafsatzungen der Ueberlieferungen gebunden erachtet; sie wußten mit dem ihnen eigenen Scharfblick Brauchbares von Unbrauchbarem zu unterscheiden, Gesetz und Leben mit einander auszugleichen, das Gesetz zu dehnen, wo es unzureichend war, einzuengen, wo es zu hart schien. Man darf niemals vergessen, daß das älteste Gesetz der Talion überhaupt nicht auf eine in unserem Sinne geordnete Strafrechtspflege, sondern gerade auf die nach unserer Anschauung völlig verwerfliche Blutrache der Familien zu beziehen war. Nichts hinderte, nachdem die Sitten milder geworden waren, in solchen Fällen, in denen die Tödtung eines Frevlers zulässig gewesen wäre, dennoch ein Lösegeld anzunehmen. Zwischen der aufgeregten Volksmenge, welche einen Götzendiener vor den Thoren jüdischer Städte steinigte, und dem Bluträcher, der mit einer Abfindungssumme zufrieden war, gab es keine Mittelinstanz, die im Namen der öffentlichen Ordnung in Tödtungsfällen regelmäßig hätte eintreten können. Wer die jüdischen Ueberlieferungen der ältesten Zeit in ihrer wahren Bedeutung zu erkennen sucht, hat sich auch die Strafproceßeinrichtungen zu vergegenwärtigen und daran zu denken, daß Untersuchung von Amtswegen ursprünglich nirgend eintreten konnte.

Die Talmudisten haben in oft sophistischer Weise, aber sicherlich in Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen und veränderten Gerechtigkeitsbegriffen ihrer Zeit, die Todesstrafe soweit gemildert, daß sie sich thatsächlich der völligen Abschaffung

Digitized by Google

annäherten. Sie befanden sich in einem ähnlichen Conflict, wie die Geschworenen der neueren Zeit. Da sie das alte Gesetz nicht ändern konnten, umgingen sie auf jede mögliche Weise die wirkliche Anwendung im einzelnen Fall: es war der heuchlerische Buchstabenglaube der mosaischen Schriftgelehrten ohne Achtung für den Sinn eines längst abgelebten Gesetzes, dessen Unbrauchbarkeit vor dem Volke man einzugestehen sich scheute.

Nach talmudischem Recht wird, wie Duschak ausführt, ein Mord nicht begangen: 1) an einer noch ungeborenen Leibesfrucht, 2) an einem nicht lebensfähigen Kinde, d. h., wenn das Kind kein völlig reifes war und noch nicht vier Wochen lebte, 3) an einer Mißgeburt; 4) an solchen die eine solche Krankheit haben, worauf der Tod sicher (wann?) folgen muß; 5) an solchen die durch Verletzungen, welche sie von anderen empfangen, dem Tode nahe gebracht sind; 6) wenn der Mörder selbst mit einer Krankheit behaftet ist, die sein Leben vernichten wird. Auch das ist zu bemerken, daß Anstiftung und Besoldung eines Banditen nicht als todeswürdiges Verbrechen angesehen ward, weil, wörtlich genommen, der Anstifter nicht als blutvergießend erachtet werden konnte.[86])

Nach den besten Autoritäten muß es als zweifellos angesehen werden, daß in dem späteren Entwickelungsgange der Israeliten die Todesstrafe nicht in der Ausdehnung zur Anwendung kam, wie das mosaische Recht sie vorgeschrieben hatte. Die beiden großartigsten Herrscher der jüdischen Geschichte hatten im Sinne des Gesetzes gegen die Vorschriften sich vergangen, welche unter die Sanktion der Todesstrafe gestellt waren oder gestellt wurden: Moses als Todtschläger (wenngleich vor dem Empfang der Gesetzestafeln) und König David, als Anstifter zum Morde des Uria oder als Ehebrecher.

Die Rabbinen bezeugen durch die dem mosaischen Gesetz

Digitized by Google

gegebene Anwendung, daß sie den gleichsam politischen und historischen Theil desselben von dem specifisch religiösen zu unterscheiden wußten und in Beziehung auf jenen die Praxis nicht behindert sahen. Auch das ist gewiß, daß unter den Rabbinen selbst eine strengere und eine mildere Richtung vertreten war. Akiba bekennt sich als Gegner der Todesstrafe, die mehr und mehr außer Gebrauch kam. Als das jüdische Staatswesen zerfiel und von der Fremdherrschaft unterjocht ward, war es ohnehin natürlich, daß man die auf den Schutz einer national-hebräischen Staatsordnung bezüglichen Gebote nicht auf die völlig veränderten Zeitumstände bezogen wissen wollte.

Digitized by Google

Achtzehntes Kapitel.

Die Todesstrafe auf Grundlage der christlichen Rechtslehre. — Die Bibel kann als juristische Entscheidungsnorm nicht mehr angerufen werden. — Mittelbarer Einfluß des N. Testaments in Gesetzgebungsfragen. — Streit der theologischen Schulen. — Nothwendigkeit, zunächst das Princip der Auslegung festzustellen. — Mittelst der althergebrachten Bibelexegese läßt sich bezüglich der Todesstrafe nichts Gewisses ermitteln. — Ebenso wenig vom Standpunkt der speculativen Ethik auf christlicher Grundlage. — Der historische Standpunkt des urchristlichen Zeitalters entscheidend. — Obrigkeit, Sünde, Buße und Gnade nach christlicher Anschauung gegenüber der mosaischen Ueberlieferung von Gesetz, Gerechtigkeit und Strafe. — Verhältniß des jüdischen Strafprocesses zur christlichen Lehre von der Nächstenliebe. — Unmöglichkeit der Todesstrafe auf der Grundlage der christlichen Gesinnung innerhalb der zu Christi Zeiten bestehenden Proceßform. — Analogie der Todesstrafe und der Sklaverei nach christlicher Lehre. — Die Reformatoren: Luther und Calvin. — Die neuere Orthodoxie.

Es ist eine der schwierigsten Fragen: Wie das Christenthum, insbesondere die Lehre Jesu, zur Todesstrafe sich gestellt habe? Sie ist aber auch wichtig, so lange man den directen Anspruch erhebt, daß die Bibel unantastbare, ewige Gesetzgebungsnormen für den christlichen Staat darbieten solle. Obgleich nun in der Gegenwart diejenigen Staaten, welche den Grundsatz der Gewissensfreiheit mit der praktischen Consequenz der politischen Gleichberechtigung sämmtlicher Confessionen verfassungsrechtlich verkünden, sich der Anwendbarkeit jener biblischen Normen entziehen und damit anerkennen, daß die idealen Postulate des christlichen Gottesreiches sich heute mit den Gesetzgebungspflichten

Digitized by Google

des bekenntnißlos gewordenen Staates nicht decken können, obwohl in allen Fragen der Wissenschaft, gleichviel ob diese es mit der leblosen Natur und ihrer Schöpfungsgeschichte, oder mit der äußeren, zwangsweise zu sichernden Gesellschaftsordnung zu thun hat, die Bibel schon deswegen nicht angerufen werden kann, weil sie nicht lediglich aus vernünftiger Erkenntniß, sondern vorzugsweise aus der religiösen Empfindung des Glaubens ihre sittlichen Forderungen ableitet, obgleich endlich die heutige Gesetzgebung die Rathschläge der Theologie in weltlichen Dingen als entbehrlich erachtet, bleibt die Feststellung des Verhältnisses zwischen Christenthum und Todesstrafe immerhin eine wichtige Aufgabe, weil das wirkliche oder vermeintliche auf Gottes Wort zurückbezogene Sittengesetz mittelbar von Einfluß wird durch die Gewissensstellung derjenigen, welche thatsächlich in gesetzgebenden Versammlungen oder als Träger der monarchischen Gewalt in der Gesetzgebung entscheidend mitwirken.

In England giebt es verhältnißmäßig wenige Fragen, die nicht von einigen Parlamentsrednern in Zusammenhang mit biblischen Vorschriften gebracht würden. In Deutschland gilt dies als abgeschmackt und die gebildete Welt hat besser, als anderwärts unterscheiden gelernt, ob sie sich in einem Betsaale oder in einer gesetzgebenden Versammlung befindet. Ebenso wenig findet die englische Praxis in katholischen Ländern Nachahmung; es verbietet sich von selbst, daß Laien ihre eigene Meinung über den Sinn und die Tragweite der Bibelvorschriften äußern. Jedenfalls darf man sich über die praktische Tragweite jener Zurückhaltung, welche die Bibel mit Stillschweigen übergeht, nicht täuschen; denn auch unausgesprochen bleibt die Thatsache in der Gegenwart bestehen, daß in einer großen Anzahl von Menschen die Gerechtigkeitsbegriffe von der Religionslehre bestimmt werden. Weil dies ehemals in viel stärkerem Maße der Fall war, konnte die Todes-

Digitized by Google

strafe mit praktischem Erfolge nirgends angegriffen werden, so lange eine streng einheitliche Lehre in Predigt und Theologie bestand und andererseits die Rechtgläubigkeit eine Ueberlieferung nicht nur in den unterwürfigen Massen, sondern auch in den mittleren und höheren Gesellschaftsklassen war. Beccaria's Buch gegen die Todesstrafe würde, wenn es hundert Jahre früher geschrieben worden wäre, spurlos an den Mitlebenden vorübergegangen sein, im besten Falle hätte es einige in lateinischer Schrift verfaßte Erwiederungen kampflustiger Gelehrten hervorgerufen. Nur in dem Zeitalter des Rationalismus und der Aufklärung konnten seine Gedanken zünden.

Ein Ueberblick über die bisherige Literatur ergiebt, daß die Ermittelung der Stellung Christi zu der Nothwendigkeit der Todesstrafe auf verschiedenem Wege versucht worden ist.

Erstens mit den Mitteln der dogmatischen Exegese und Texterklärung, welche die alttestamentarischen Stellen mit denjenigen der Evangelien vergleicht, unter verschiedenen Bibelsprüchen einige als Ausschlag gebend bezeichnet, gleichzeitig diejenigen bezüglich ihrer Beweiskraft entwerthet, welche anscheinend widersprechen und schließlich zu dem gewünschten oder überlieferten dogmatischen Ergebniß dadurch gelangt, daß sie, je nach Gestalt der Sache, einige Stellen streng wörtlich, andere hingegen in freierer sinnbildlicher Weise deutet. Die Auslegung der Bibel, gleich derjenigen des Corpus Juris, vermag daher überall zu dem Resultate einer dogmatischen Einheit zu gelangen, wenn der Auslegende nach freier Wahl bald allein grammatisch, bald bei anderen Stellen vorwiegend logisch, bald endlich historisch interpretirt, ohne zuvor ein einheitliches, oberstes in allen Fällen entscheidendes Interpretationsprincip als unbedingt verpflichtend anerkannt und überdies zugegeben zu haben, daß der auszulegende Text hinwiederum seinerseits zuvor nach seiner sprachlichen Genauigkeit und Aechtheit festgestellt werden muß. Da nun gegenwärtig

Digitized by Google

der starre Buchstabenglaube, welcher die Bibelstellen lediglich aus dem Grunde ihres überlieferten Vorhandenseins im Sinne grundsätzlich nothwendiger Bestätigung des alten Glaubens auslegt, mit einer freieren Richtung über das Princip der Auslegung sich nicht verständigen kann, so wird, wie jede andere theologische Streitfrage, auch die christliche Eigenschaft der Todesstrafe unentschieden bleiben müssen. Je nach der theologischen Parteistellung bleibt das Verhalten der Streitenden ein in der Hauptsache constantes. Der Strenggläubige weiß, daß er aus gegnerischen Schriften nichts Neues lernen darf; der freier Denkende weiß, daß er von starrgläubigen Verfassern in den Ergebnissen nichts Neues lernen kann. Es bleibt darum alles beim Alten; und der jeweilige Stand der Meinungen richtet sich nicht nach der Stärke der wissenschaftlichen Gründe, sondern nach der wachsenden Stärke der kirchlichen Parteien. Anzuerkennen ist, daß diejenige Richtung, welche in der katholischen und protestantischen Kirche die herrschende war und sich die Eigenschaft der Unfehlbarkeit entweder in einzelnen persönlichen Vertretern oder in ihren corporativen Organen beimißt und für die Bekenntnisse früherer Jahrhunderte absolut unabänderliche Wahrheit beansprucht, die unbedingte Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit der Todesstrafe, als eine schlechthin unveräußerliche Forderung des Gewissens gelehrt hat. Die Möglichkeit einer allmähligen und langsamen Umbildung der Anschauungen ist zwar nicht zu leugnen; die Wahrscheinlichkeit indessen eine geringe. Für die Möglichkeit spricht, daß einige wenige rechtgläubige Theologen einen abweichenden Standpunkt einnehmen, indem sie sich gegen die Todesstrafe aussprachen.

Zweitens kann der entscheidende Nachdruck in der Lösung des gestellten Problems auf die speculative Ethik gelegt werden. „Christlichkeit" der Todesstrafe in diesem Sinne bedeutet ihre

Digitized by Google

innere Congruenz im Zusammenhang der gesammten christlichen Lehren über Rechtfertigung durch den Glauben, Versöhnung, Gnade, Buße, Erlösung und Verdammniß. Die christliche Religionsphilosophie und Ethik gehen gleichsfalls in ihren berufensten Trägern auseinander; es genügt an Schleiermacher und Rothe zu erinnern. An sich ist diese Betrachtungsweise um so mehr gerechtfertigt, als Christus selbst die Todesstrafe nirgends ausdrücklich gut heißt, sondern sein Hinweis auf das Schwerdt schon deswegen ein sinnbildlicher ist, weil die Schwerdtstrafe sowohl bei den Juden wie bei den Römern damals ganz und gar ungebräuchlich war. Es ist nicht darzuthun, daß Christus das Schwerdt des Henkers gemeint hat oder meinen konnte. Die Gewalt des Schwerdtes (gladii potestas) war nichts unmittelbar sinnliches; sie bedeutete überall zweierlei: Die Symbolik des kriegerischen Kampfes und auch der friedlichen Obergewalt, in gleicher Weise wie auch bei den Römern die Beile als Attribute der Macht den höheren Beamten selbst dann noch vorangetragen wurden, als die Todesstrafe völlig außer Gebrauch gekommen war. Ebenso wenig hat Christus die Todesstrafe als Institution ausdrücklich verworfen, er hat sie über sich ergehen lassen, ohne das Princip der obrigkeitlichen Tödtung anzufechten.

Drittens wird vom historischen Gesichtspunkte aus untersucht werden können, ob diejenigen Stellen, welche für die Todesstrafe zu sprechen scheinen, überhanpt nach dem vorherrschenden Character seiner Lehre von Christus wirklich gesprochen worden sind oder vielleicht einer späteren Einschiebung ihr Dasein in den Evangelien verdanken. Die geschichtliche Betrachtungsweise kann außerdem das Anerkenntniß nicht umgehen, daß manche Worte Christi aus besonderer Veranlassung gleichsam als Gelegenheitsreden an die damaligen Juden gerichtet sind. Wenn Christus nach der Kirchenlehre wirklich gleichzeitig Gott und Mensch ge-

Digitized by Google

wesen ist, wenn er absoluter Geist und endliches Fleisch in demselben Dasein war, so hat die Kirchenlehre mit dieser Vorstellung überall Ernst zu machen und anzuerkennen, daß er je nach den besonderen Umständen seines Lebens theils menschlich und zeitlich für seine Umgebung, theils göttlich und ewiglich zu allen kommenden Geschlechtern „bis an das Ende der Welt" sprechen wollte und wirklich gesprochen hat. Es wäre nichts kindischer gewesen, als wenn man jedes Wort, das Christus überhaupt in seinem Leben bei seinen alltäglichen Verrichtungen des Essens, Trinkens, Schlafens, Wanderns, Ruhens gesprochen hat, als eine uns verloren gegangene göttliche Weisheit angesehen hätte. Als ein Glück muß es gelten, daß die Evangelien von Christus nicht mehr, als geschehen, überliefert haben, denn im Eifer der blinden, unterscheidungslosen Vergöttlichung würden die Knechte des Buchstabenglaubens aus unwesentlichen Dingen eine Gewissensbeschwerde gemacht haben. Der rein historischen Betrachtungsweise wird nicht entgehen können, daß Christus zur Zeit, da er lehrte, von seinen Zeitgenossen und Zuhörern nicht überall richtig verstanden wurde, daß sich in der Auffassung seiner Jünger jene Scheidung zwischen Göttlichem und Menschlichem nicht immer richtig vollzog, daß die Ueberlieferung in der urchristlichen Zeit minder Wichtiges fixirte und bewahrte, während sie wesentliche Stücke aus der Lehre Jesu fallen ließ. Die historische Betrachtungsweise muß ehrlicher Weise zugestehen, daß wir bei einer großen Reihe von Fragen der christlichen Sittenlehre nicht im Stande sind, die vorhandenen Zweifel zu lösen und uns daher in aller Bescheidenheit zu enthalten haben, dasjenige, was nur Vermuthung sein kann, für ewige Gewißheit auszugeben. Die Geschichte hat uns außerdem stets gegenwärtig zu erhalten, daß die Formulirung der Dogmen nicht ein Werk des Stifters der christlichen Lehre, sondern späterer Jahrhunderte gewesen ist, die

Digitized by Google

sich überall getrauten, in die Worte Christi, unter Berufung auf besondere Erleuchtung denjenigen Sinn hineinzulegen, den die Denkweise ihrer eigenen Zeit guthieß. Endlich aber wird überall daran zu erinnern sein, daß jene Worte Christi, welche für seine Zeit wohl geeignet und weise sein mochten, nicht nothwendigerweise für die staatlichen Einrichtungen späterer Jahrtausende anwendbar zu bleiben brauchen. Je stärker in unserem Zeitalter das Wachsthum der historischen Forschung, je sicherer die Handhabung einer überall auf die tiefsten Grundlagen unseres Wissens sich gründenden Methode der Kritik, je abgenutzter die theologische Beweistheorie der alten Dogmatik, je allgemeiner der Zweifel an der Berechtigung früherer Jahrhunderte, uns die Glaubensketten der Concilien, Päbste, Bekenntnißschriften oder Reformatoren aufzuerlegen, je geringer die Neigung, in der Welt des Thatsächlichen und Geschichtlichen menschliche Glaubenszeugnisse gelten zu lassen, desto mächtiger ist die Hoffnung, daß es gelingen werde, wenigstens die Gesetzgebung und den Staat von dem Glaubensbanne zu erlösen, der sie bei jener Ertwickelungsstufe festhalten möchte, die ein fremdes Volk zu Zeiten pharisäischer Hierarchie und römischer Tyrannei eingenommen hatte. In diesem Sinne kann man sagen, daß die neuere historisch-kritische Richtung in der Theologie die höchste praktische Berufung habe, uns allen die Freiheit zurückzugeben, das Christenthum in einer doppelten Beleuchtung zu sehen: in der wissenschaftlich-geschichtlichen, welche die Reste der Christus umgebenden Welt aus dem Schutte des Aberglaubens, der Entstellung und Unwissenheit möglichst rein restaurirt und in der religiös-ethischen unseres eigenen Gewissens, welches die Grundpfeiler der bezüglich der historischen Person Christi ermittelten Thatsachen mit seinen Ranken umschlingt.

Damit löset sich dann das abstrakte Dogma von der Christlich-

Digitized by Google

keit der Todesstrafe lediglich in eine Reihe von Untersuchungen auf, insbesondere diese: Welches der Zustand der jüdischen Gesetzgebung und Strafrechtsanschauungen zu Zeiten Christi gewesen ist? Ob man das staatliche Gebiet des Verbrechens von dem religiösen Gebiete der Sünde an irgend einem festen Merkzeichen zu unterscheiden wußte? Wie sich Gesetz und Freiheit in der Anschauung der Zeitgenossen Christi verhielten?

Der gewaltige historische Gegensatz zwischen der altjüdischen Lehre und den Aussprüchen Christi wird durch die Thatsache vermittelt, daß der Fortbestand des äußerlichen Gesetzes Mose überhaupt unter dem vordringenden Einfluß der umgebenden Culturelemente, zumal des Griechenthums, zweifelhaft geworden war. Christus hätte beispielsweise nicht befragt werden können, ob die Ehebrecherin sterben solle, wenn die mosaische Todesstrafe noch unzweifelhaft auf den Ehebruch angewendet worden wäre. Seine Befragung beweist also die zu seinem Verderben gehegte Erwartung, daß seine Bejahung der Todesstrafe das fortgeschrittene Menschlichkeitsgefühl, seine Verneinung den alten Schriftglauben beleidigen müsse.

Ueberall tritt in dem Zusammenhang der christlichen Lehre mit dem Schriftgelehrtenthum die Antithese hervor: Entweder hat die Sünde der Menschen ihren Maßstab lediglich an der äußeren Befolgung des Gesetzes (wie das strenge Judenthum meint) oder die äußere Gerechtigkeit der Menschen hat ihre sittliche Norm lediglich an der inneren Gesinnung und dem Glauben der Handelnden. Nach der jüdischen Anschauung konnte die Sünde des äußerlich Gerechten überhaupt nichts bedeuten, nach der christlichen Lehre die Beobachtung des Gesetzes völlig werthlos sein, wenn sie aus sündiger Gesinnung geschah. Eben aus diesem Grunde, daß die äußerliche, für den Rechtsbegriff schlechthin unentbehrliche Seite der Handlung und der That, durch Christus völlig

Digitized by Google

aufgelöst ist in die innere Seite der Gesinnung, ist auch die Kehrseite überall aus gleichem Gesichtspunkt zu würdigen. Das Gesetz ist entbehrlich (aber darum noch nicht aufgehoben) für denjenigen, der mit der Liebe Gottes und des Nächsten völlig Ernst macht; umgekehrt die Strafe, als äußere Einrichtung ist völlig gleichgültig für den Reuigen, der durch seine Buße mehr erlitten hat und durch die Gewißheit der Gnade bereits über die weltliche Strafe hinaus erhoben ist. Jede Strafe ist aber nach dem innersten Princip des Christenthums nicht auf ihr (zufälliges und jedenfalls berechtigtes) Dasein allein zu beziehen, sondern vor allen anderen Dingen auf die Gesinnung derjenigen, welche sie anwenden, und derer, welche sie erleiden. Somit beruht die Grundlage des christlichen Strafrechts auf Folgendem:

1) Die Macht, welche im Stande ist, zu strafen, ohne jede Rücksicht darauf, ob sie dies in Gemäßheit eines Gesetzes oder aus persönlichem Belieben thut, wie Pilatus, der die Macht hatte, Christus entweder seinen Feinden zu überliefern oder aus freier Verfügung loszulassen. Nach altchristlicher Ansicht ist schon in dem bloßen Vorhandensein der obrigkeitlichen Macht über Andere der Wille Gottes zu erkennen, in welchen sich auch der Unschuldige ohne Widerstand und Bestreitung zu fügen hat. Denn „jede Obrigkeit ist von Gott." Frommes Erleiden auch der ungerechten Strafe kann nur zum Verdienst vor Gott werden und selbst Jesus erleidet den ungerechten Tod, ohne die Rechtsbefugniß als solche auf Seiten der bestehenden Macht zu bestreiten. Also muß jede Strafe, ohne Ausnahme, in Ergebung getragen werden, ohne daß ihre objective Rechtmäßigkeit von christlichem Standpunkt aus bezweifelt werden könnte. Ebenso gut wie die Zulässigkeit der einfachen Todesstrafe, kann daher auch die Steinigung und eine der qualvollsten Todesstrafen, die Kreuzigung aus obrigkeitlicher Machtvollkommenheit dargethan werden.

Digitized by Google

2) Die Gesinnung der Strafenden und der Anklagenden. Alles muß nach Christus darauf ankommen, ob der Act der Bestrafung auf Seiten der dabei Mitwirkenden frei von Haß und Rache, lediglich aus Nächstenliebe geschieht und mit dieser vereinigt werden kann. Nach dem innersten Grundprincip der christlichen Lehre kann die Bestrafung nichts anderes sein, als ein Proceß der Vergebung, in welchem das Gute das Böse überwindet. Die meisten Unklarheiten in Beziehung auf die altchristliche Todesstrafe rühren daher, daß weder Juristen, noch auch Theologen an die jüdischen Proceßformen gedacht haben. Allerdings ist das Strafurtheil und das Gericht in den Händen der Obrigkeit; aber diese besitzt nach jüdisch-römischem Recht weder eine selbständige Verfolgung und Anklage, noch auch eine eigene amtliche Strafvollstreckung. Es sind die Einzelnen, welche sich verbinden, um den überführten Verbrecher vor den Thoren der Stadt zu steinigen, und ebenso sind es wiederum die Einzelnen, welche entweder aus der Pflicht der altjüdischen Blutrache, oder als Beschädigte anklagen. Wenn daher Christus lehrt, daß der Einzelne vergeben soll (Nicht Auge um Auge!) und wenn er sagt: Richtet nicht, damit Ihr nicht gerichtet werdet", so hebt er mit der Beseitigung des altjüdischen Motives der Rache für die einzelnen Menschen auch die Strafverfolgung durch Anklage und Urtheilsvollziehung auf. Wer die Rache in sich völlig zur Liebe umgewandelt hat, kann als Privatankläger nicht den Tod seines Nächsten begehren, und ebenso wenig ist es von diesem Standtpunkt aus möglich, den ersten Stein auf den Verurtheilten zu werfen. Der alte jüdische Criminalproceß beruht, was Anklage und Vollstreckung der Strafe anbelangt, auf der Pflicht oder dem Recht der Rache, sei es nun, daß sich diese in ältester Urform der Blutrache oder der Anklage vor Gericht kund gab.

Digitized by Google

Zieht man die jüdischen Proceßzustände zur Zeit Christi in Betracht, so erscheint die Todesstrafe zwar nicht als Institution und Gesetz, wohl aber in ihrer Wirklichkeit aufgehoben, weil sie bei wahrhaft christlicher Gesinnung von keinem Ankläger (damaliger Zeit) verlangt und in Ermangelung eines treibenden Rachegefühls von Niemand vollstreckt werden wird. Sobald man fragt: ob ein Henker eine wahrhaft christliche Gesinnung gegenüber einem Delinquenten haben könne, ob er jemals aus menschlicher Nächstenliebe oder bloßer Gottesfurcht tödtet, so ist dies schon von vornherein bezüglich aller derer zu verneinen, welche um Lohnes willen und gedungen sich zur Tödtung eines Menschen hergeben. Aus diesem, bei allen Henkern entscheidenden Motiv der Gewinnsucht tödten, ist sittlich schlimmer, als die altjüdische Blutrache und im Sinne Christi eine schwerste Sünde, die herbeizuführen oder zu dulden eine *christliche* Obrigkeit niemals gehalten sein kann. Sehr einfach wird die Frage überdies dadurch erledigt, daß an das christliche Gewissen die ernste Frage zu richten ist: *ob Jesus selbst jemals als mitthätig in der Vollziehung eines Todesurtheils gedacht oder als Henker vorgestellt werden kann?* Wenn dies schlechthin zu verneinen ist, so muß eben dieser Maßstab an jeden Christen gelegt werden. Es bliebe dann vom Standpunkt der christlichen Moral nur der eine Fall übrig, den wir in der That früher als zulässig statuirt haben: Die Vollziehung der Todesstrafe in Kriegszeiten durch diejenigen, welche lediglich auf einen unbedingt verpflichtenden Befehl als Soldaten handeln und der Obrigkeit auch nach christlichen Grundsätzen Gehorsam schulden.

Nach ihrer objectiven Seite ist also die Todesstrafe im Christenthum das Seitenstück zur Sklaverei, welche gleichfalls nirgends als überlieferte *Einrichtung* aufgehoben oder gemißbilligt worden ist, im Gegentheil sogar ausdrücklich anerkannt wurde. Dennoch

Digitized by Google

ist die Sklaverei im religiösen Sinne als widerchristlich späterhin von der Kirche angesehen worden, weil sie gleichfalls aufgelöst werden muß durch die freiere Geltung christlicher Gesinnung. Denn es ist unmöglich, daß ein von wahrer Nächstenliebe erfüllter Herr seinen Diener grausame Foltern und die Rechtlosigkeit des Sklaven fühlen läßt; er wäre gehalten, ihm alle seine Verfehlungen sieben und siebenzig Mal zu vergeben. Und auf anderer Seite kann wiederum für den Diener, der aus Liebe dient, jener Fall gar nicht eintreten, daß die Geißel über seinen Rücken geschwungen würde. Ebenso wenig wie Christus aber jemals Sklaven nach seiner Gesinnung halten oder als Geschenk annehmen konnte, wäre er nach eben derselben Gesinnung im Stande gewesen, für sich oder für andere als Ankläger aufzutreten, oder die Vollziehung eines Todesurtheils selbst zu betreiben. Im wirklichen Gottesreich wäre außerdem schon aus dem Grunde jede menschliche Strafe überflüssig, weil sie durch die Gewißheit der göttlichen Strafe vollständig ersetzt wäre.

Nach diesen Ausführungen ergiebt sich, daß die Lehre Christi überhaupt keine staatliche Strafrechtsordnung begründen kann, weil sie ihr völlig fern steht und stehen will. Ueber Rechtmäßigkeit und Unrechtmäßigkeit weltlicher Strafen ist aus den Evangelien nichts zu erfahren; es ist unmöglich, ein staatliches Strafrechtsprincip aus der Bibel zu construiren oder zu ermitteln, welche Strafen rechtmäßig oder nothwendig, welche verwerflich für den Staat sein würden. Wie wenig das Christenthum späterhin nach seiner staatlichen Anerkennung auf das heidnische Strafrecht einwirkte, zeigt sich in der Geschichte der christlichen Kaisergesetzgebung. Weil man es thörichter Weise unternahm, ein christliches Staats- und Strafrecht zu errichten, ward man einfach in das Judenthum und das alte Testament von Staatswegen rückfällig; denn dort fand man jene strengen,

Digitized by Google

bestimmteren und leicht verständlichen Gebote, auf welche man sich zur Begründung einer neuen Gesetzlichkeit berufen konnte.

Auch der christliche Sündenbegriff ist für die äußere Rechtsordnung schlechthin unanwendbar. Es zeigt sich dies zuvörderst beim Ehebruch. Ihm gleichgesetzt, vom religiösen Standpunkt aus, ist die unzüchtige Gesinnung, welche eines fremden Weibes begehrt. Die bisherige Auslegungsweise wäre ganz consequent, wenn sie unter Berufung darauf, daß Christus die Todesstrafe für den Ehebruch in ihrem gesetzlichen Fortbestande nicht bezweifelt, auch fernerhin erlangen wollte, daß auf unzüchtige Gesinnung die Todesstrafe angewendet werden könne.

Völlig in diesem Sinne ist es, wenn ein Apostel (1. Joh. 3, 15) sagt: Wer seinen Bruder hasset, der ist ein Todtschläger. Der äußeren That ist wiederum die Gesinnung des Handelnden, aus der sie hervorgeht, völlig gleichgesetzt. Es ist also der Haß des Bruders ebenso schwer, wie das Blutvergießen; wer die äußere Rechtsordnung nicht von den religiösen Vorschriften scheidet, muß also die Schwerdtstrafe wiederum auch gegen den feindseligen Haß schlechthin eintreten lassen. Ebenso ist es völlig unzweifelhaft, daß nach den altchristlichen Anschauungen in moralischer Hinsicht ein Unterschied zwischen Versuch und Vollendung nicht zugelassen werden kann, die gleiche Sündhaftigkeit und Strafbarkeit würde in beiden Fällen nothwendig sein, da es vom Willen des Handelnden unabhängig blieb, wenn der beabsichtigte Erfolg nicht eintrat.

Das praktisch nützlichste Resultat, welches die Untersuchung der Todesstrafe hinsichtlich ihres Verhaltens zum Christenthum liefern kann, würde also darin bestehen, daß gezeigt werden kann: wie innerhalb der äußeren Rechtsordnung weder die Anhänger noch die Gegner der Todesstrafe entscheidende Gründe aus den Quellen des christlichen Glaubens ziehen können; jene nicht, weil überhaupt keine Strafe, nicht einmal die grausame Kreuzigung,

Digitized by Google

von Christus direkt verworfen ist, also objectiv jede Strafe für das Christenthum (bezüglich der sie Erleidenden) anerkannt werden muß; diese nicht, weil auf der Grundlage der christlichen Lehre ein für den Staat verwendbarer Verbrechensbegriff nicht zu gewinnen ist.

Auf der Forscherreise zu den biblischen Schriften lieben es die meisten Protestanten, bei Luther und Calvin auszuruhen. Manche gehen über diese Zeugnisse nicht hinaus und beschwichtigen ihr Gewissen bei der Anrufung dieser weiteren Vermittler zwischen Christus und dem Protestantismus. Es ist keinen Augenblick zu leugnen, daß sowohl Luther, als auch Calvin die Todesstrafe überall billigen. Ihr staatliches Bewußtsein war ein stärkeres und festeres, als dasjenige der Apostel, die in einem bereits untergehenden und größentheils zerstörten Volkswesen wirkten und das Ende der Welt herankommen sahen. Luther und Calvin waren geschichtlich in viel höherem Maße abhängig von ihrer Umgebung, was ihnen nicht zum Vorwurf gemacht werden kann. Im Gegentheil muß anerkannt werden, daß der Staat im XVI. Jahrhundert die Todesstrafe in Ermangelung anderweitiger Strafeinrichtungen nicht entbehren konnte. Bei Luther und Calvin hat sich bereits die historische Erkenntniß ausgebildet, daß das Gottesreich nicht mehr, wie die Apostel glaubten, das Reich dieser Welt auflösen und unmittelbar überwinden würde; der Dualismus von geistlicher und weltlicher Herrschaft und folglich auch von Religion und Recht, bestand bereits fertig. Der so unerschrockene Luther glaubte mit seinen Zeitgenossen fest an den Abschreckungszweck und gründete die weltliche Ordnung auf Furcht vor dem Schwerdte der Obrigkeit; andererseits erkannte er selbst wieder an, daß eine Klasse von Uebelthätern auch nicht durch Verbrennen abgeschreckt werde, nämlich die Ketzer. Wie sehr Luther's Meinung als Wiederhall seiner Zeit angesehen werden muß, ergiebt

Digitized by Google

sich daraus, daß er sich mit der einfachen Todesstrafe nicht begnügt; seine Anweisung geht dahin, daß die Obrigkeit den Pöbel treiben, schlagen, würgen, henken, brennen, köpfen und radebrechen solle. Der Vorrath von christlichen Strafen, den Luther zur Verfügung stellt, ist groß. Während Christus der Obrigkeit ihre Macht einfach läßt, geht Luther soweit, qualvolle Todesstrafen anzuempfehlen und zu rühmen. In seinen Augen ist die Obrigkeit gebunden und verpflichtet, zu tödten. Der Gebrauch des Schwerdtes wird ihm zum Gottesdienst: „Die Hand, welche das Schwerdt führt und würget, ist nicht mehr Menschen Hand, sondern Gottes Hand, und nicht der Mensch, sondern Gott hänget, rädert, enthauptet, würget und krieget; es sind alles seine Werke und Gerichte." Den Ehebrecher soll die Obrigkeit tödten um bösen Exempels willen. Gegen Aufrührer war Luther womöglich noch strenger, als gegen Todtschläger. Er predigt für seine Zeit sogar die Lynchjustiz. Während des Bauernkrieges meinte er: „Man soll flugs zuhauen und stechen in die Aufrührerischen, wer nur kann; ein jeglicher sei Beide, oberster Richter und Scharfrichter in diesem Fall". Auch gegen Diebe billigt Luther die Todesstrafe; nur in dem einen Falle der Ketzerei wich er von der Tradition ab, indem er Ketzer mit der Todesstrafe verschont wissen wollte. Hetzel hat die auf die Todesstrafe bezüglichen Stellen aus Luther's, Melanchthon's, Calvin's und anderer Schriften zusammengestellt und damit anschaulich gemacht, wie Luther auf dem Standpunkt der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karl's V. steht. Es ist traurig, bei einem Manne wie Luther zu sehen, daß sein Eifer ihn soweit hinreißen konnte, um das Rädern der Menschen als ein göttliches Werk anzuempfehlen. Er stand unter dem doppelten Bann der in seiner Zeit herrschenden Aufregung und des Wahnes, daß die alttestamentarischen Todesstrafen für das christliche Gewissen

Digitized by Google

verpflichtend seien. Es ist demnach nicht zu verwundern, daß auch in allerneuester Zeit die streng lutherische Theologie, wo sie Probleme der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft berührte, auf Abwege gerieth.[88]) Oettingen meint beispielsweise, der Mord, als Verbrechen erscheine ihm im direkten Zusammenhange mit der in der sündigen Menschheit wuchernden Mordgesinnung, die nur in den seltensten Fällen Dolch und Gift oder andere Mittel gewaltsamen Vollzuges anwende, sondern als dauernder Hang, gleichsam als epidemischer Krankheitsstoff eine universell zerstörende Wirkung ausübe. Derselbe Theologe nimmt sogar einen Begriff des negativen Kindesmordes dann an, wenn durch Ausschweifung das Conceptionsvermögen einer Frau abgestumpft wurde.

Unbefangener und maßvoller, als die protestantische Orthodoxie stellte sich die altkatholische Kirche zur Todesstrafe. Zahlreichste Aussprüche bezeugen es, daß die Kirche nicht nur durch Asyle solche schützt, die sich gewisser todeswürdiger Verbrechen schuldig gemacht hatten, sondern auch ihre Mitwirkung und Unterstützung zur Hinrichtung von Delinquenten dem Staate versagte. Im canonischen Recht sind gewisse Tödtungen nicht mit dem Tode bestraft. Der Gedanke, daß Blutvergießen nach göttlicher und menschlicher Ordnung durchaus unsühnbar sei, blieb der alten Kirche fremd. Erst die im Anfang des XIII. Jahrhunderts sich ausbreitenden Ketzerverfolgungen brachten nicht nur den religiösen und sittlichen Standpunkt der Kirche in Verwirrung, sondern trugen auch dazu bei, die Volksmasse zu verwildern und auf die später folgenden Hexenverfolgungen vorzubereiten.[89]) Seit Thomas Aquinas erklärt sich die herrschende Kirchenlehre für das Recht und die Angemessenheit der Todesstrafe, was in der Consequenz der Ketzerinquisitionen lag. In neuerer Zeit hat es auch auf katholischer Seite nicht an solchen gefehlt, die das Amt des Henkers

Digitized by Google

als eine göttliche Mission betrachteten und bei jeder Gelegenheit verherrlichten. Zu ihnen zählt Le Maistre, der die heilige Allianz von Altar, Thron und Schaffot als eifriger Legitimist vertrat.

Gegenüber der herrschenden Lehre der großen Kirchen fielen die abweichenden Meinungen einiger Sekten nicht ins Gewicht. Thonissen hat neuerdings noch einmal nachgewiesen, daß die Waldenser und einige Socinianer die Christlichkeit der Todesstrafe leugneten. Jene Lehren waren den kirchlichen Interessen um so angemessener, als inzwischen der Pabst in Rom weltlichen Besitz mit äußeren Machtmitteln zu behaupten und die höhere Geistlichkeit in ihren zu Lehn empfangenen Territorien auch weltliche Justiz zu üben hatte. Auf den Gang der allgemeinen Entwickelung war dies ohne Einfluß.

Wohin die Meinungen der strenggläubigen Protestanten und der Katholiken führen würden, wenn man ihnen eine praktische Bedeutung beimessen wollte, ist nicht zu sagen. Dem Staat und der Kirche ist es gleich vortheilhaft, daß in den gesetzgebenden Versammlungen das Gewicht theologischer Lehrsätze nach und nach immer mehr vermindert worden ist. —

Hetzel urtheilt als Geistlicher vom theologischen Standpunkt über die Todesstrafe:

„Auf der Höhe des praktischen Christenthums ist die Todesstrafe unvermeidlich: sie ist gottlos, d. h. dem in der sittlichen Weltordnung sich ausprägenden Willen Gottes entgegen, mit einem Worte unsittlich."

Citiren wir, um der Gerechtigkeit willen, neben dem Protestanten Hetzel auch noch einen katholischen Priester. Buccellati macht, wie dies schon von anderen geschehen, noch einmal auf den ungeheuren Widerspruch aufmerksam, der sich überall dann ergiebt, wenn ein christlicher Geistlicher einen Delinquenten zum Richtplatz

Digitized by Google

geleitet, dem Reuigen seine Sünden vergiebt, ihm das ewige Leben verheißt und versichert, daß der Büßende mit Gott und Christus versöhnt sei. Nach dieser feierlichen Versöhnung kommt im Namen des Gesetzes der Richter mit dem Henker und behauptet seinerseits, daß das Gesetz von dem Lebenden nicht verhöhnt werden könne. Die Buße vor dem Menschen kann nicht weiter gehen, als bis zur Bereitwilligkeit, um der Sühne willen zu sterben.

Buccellati sagt:

„Der Priester wiederholt, an das Ohr des Duldenden geneigt, Worte der Frömmigkeit und des Mitleidens; aber wenn Christus mir vergiebt, warum tödtet mich die Gesellschaft, die doch christlich sein will? Ach, wenn jener Priester auch bürgerlicher Richter wäre, meint Ihr, daß seinen Worten dann Gehör geschenkt werden sollte? Der Priester soll sich abmühen, zu beweisen, daß er rein ist von dem Blute, welches die Gesellschaft fordert, daß er in diesem Augenblicke derselben Gesellschaft nicht angehöre und daß er ganz vergiebt.

Der Pfarrer Bitzius sagt in seiner gekrönten Preisschrift über die Todesstrafe über das Amt des Geistlichen, der einen Delinquenten zum Richtplatz geleitet hat:

„Noch ruft er dem armen Sünder ein paar Worte zu, schließt die Augen, während der Streich fällt, hält sodann mit weittragender Stimme, aber gepreßtem Herzen seine Standrede und kehrt zum Tode müde heim in sein Pfarrhaus. Unterwegs in den Wirthshäusern wilder Lärm, Gelächter, Streit, am Tage darauf in der Zeitung Erzählung von einer blutigen Schlägerei keine Stunde vom Schaffot, von Kindern, die unter sich Hinrichtung gespielt haben, von Rohheiten der Henkersknechte, von allerlei Aberglauben, getrieben mit dem Blute oder den Körpertheilen dessen, der nun ausgelitten hat, in seinem Amt noch lange das Gefühl, daß das Volk, aufgeregt durch das blutige Schauspiel, für das einfach

Digitized by Google

erbauende Gotteswort allen Sinn verloren hat, vor seinem wachen wie vor seinem schlafenden Auge jene Gestalt, in seiner Gemeinde eine Familie in unauslöschliche Schande gestürzt, heimathlos in ihrer eigenen Heimath. Ein Begräbniß. — Der Knabe eines hingerichteten Brandstifters. Er liegt in U... Er starb an gebrochenem Herzen."

Digitized by Google

Neunzehntes Kapitel.

Die Todesstrafe im Verhältniß zur vergeltenden Gerechtigkeit. — Absolute und relativ abgestufte Strafen. — Die richterliche Strafzumessung. — Der Strafrahmen des deutschen Strafgesetzbuchs für den Diebstahl beruhend auf der Unterscheidung von 1826 Verbrechensstufen. — Die Gerechtigkeit innerhalb der richterlichen Strafzumessung heißt nicht mehr pflichtmäßige Nothwendigkeit bestimmter Strafmaße, sondern rechtliche Zulässigkeit. — In der Rangordnung der Verbrechen stand der Mord nicht immer, wie gegenwärtig, obenan. — Der Unrechtswerth der Strafe steigt und fällt in der Geschichte ebenso wie der Rechtswerth der menschlichen Güter. — Steigender Werth der Freiheit bedingt das Fallen in der Dauer der Freiheitsstrafe. — Erweiterung des Abstandes zwischen längster Freiheitsstrafe und der Todesstrafe. — Fallender Geldwerth: Steigende Geldbußen. — Wovon der Werth des menschlichen Lebens abhängt. — Subjective und objective Schätzung. — Zunahme des Selbstmordes kein Anzeichen eines sinkenden Lebenswerthes. — Das Leben weitaus weniger durch Vorsätzlichkeit als durch Fahrlässigkeit gefährdet. — Inconsequenz einer Ausschließung des Mordes von der allgemeinen Milderung der Strafen im Deutschen Strafgesetzbuch. — Die Gerechtigkeit der Strafen beruht nicht auf Gleichheit, sondern auf Ungleichheit der Strafübel im Vergleich zum Verbrechensübel.

Nachdem der Grundsatz der äußerlich sinnlichen Talion von der Rechtswissenschaft glücklich beseitigt und so in seiner Unhaltbarkeit allgemein anerkannt worden war, kam es darauf an, für das Princip der strafenden Gerechtigkeit eine andere Grundlage außerhalb der Bibel aufzusuchen. Noch heut zu Tage lauten die Formeln der Gerechtigkeitstheorie außerordentlich verschieden: Aufhebung des Unrechts, Wiederherstellung des Rechts, Schutz der Rechtsordnung u. s. w. Wie wenig mit diesen Formeln an

Digitized by Google

sich gethan ist, lehrt die Thatsache, daß die Bekenner *eines* und desselben Grundsatzes dennoch in ihren letzten Schlußfolgerungen zu sehr verschiedenen Ergebnissen gelangen, entweder zur Rechtfertigung oder zur Verwerfung der Todesstrafe.

Wichtiger als die einfache Formel ist daher die Feststellung des *Maßstabes* der Gerechtigkeit. In dieser Hinsicht sind zwei Auffassungen möglich: Die Annahme eines objectiven Grundsatzes der Vergeltung oder einer subjectiven Beziehung zur Sühne oder Genugthuung. *Vergeltende* Gerechtigkeit heißt: das *staatliche Aequivalent* des Verbrechens in Gestalt eines ihm *gleichwerthigen* sittlich zulässigen (oder gebotenen) Uebels, welches der Verbrecher zu erleiden hat.

Die Schätzung ist hiernach aus dem Gewicht des Verbrechens selbst zu entnehmen. Der Strafproceß ist gleichsam das Verfahren zur Ermittelung des *specifischen Gewichts*, welches einem vorhandenen Verbrechen zukommt.[90])

In alten Zeiten war die Gesetzgebung von der Ansicht beherrscht, daß sie für sich im Stande sei, die absolute Schwere des Verbrechens ein für allemal im Voraus zu bestimmen, so daß die Aufgabe des Richters darauf beschränkt blieb, die Thatsache des Verbrechens lediglich mit Rücksicht auf deren Vorhandensein oder Nichtvorhandensein zu untersuchen. *Die Gesetzgebung allein behielt die Wagschale der Gerechtigkeit in ihrer Hand.* Jedes bestimmte Verbrechen ward mit einer bestimmten Strafe belegt; wobei der einfache Maßstab galt: dem größeren Verbrechen die größere Strafe, dem leichteren die geringere. So lange als man nur den gleichsam festen und einfachen Körper des Verbrechens wog, war dieses Verfahren durchzuführen.

Heut zu Tage ist es anders. Das Verbrechen hat nach unserer besseren Erkenntniß nicht nur feste Bestandtheile sinnlich wahrnehmbarer Thaten in sich, sondern auch *flüchtige* Elemente

Digitized by Google

einziger Tag, als auch eine Summe von 1826 Tagen als gerechte Strafe gelten könne. Und auch in der Gegenwart wird derjenige Richter, der sich am meisten zutraut, niemals von sich behaupten wollen, daß er einen von ihm abgeurtheilten Diebstahlsfall nur mit 8 Tagen strafen konnte, und sein Gewissen mit dem Vorwurf der Ungerechtigkeit belastet haben würde, wenn er statt dessen die Strafe auf 7 oder auch auf 9 Tage bemessen hätte. In diesem Sinne ist somit zu behaupten, daß in jeder relativen Bemessung einer Strafe ein starkes Element der Willkür steckt und daß kein Richter es vermag, den gesetzlichen Strafunterschieden entsprechende Schuldunterschiede gegenüberzustellen.

Für die Gerechtigkeitstheorie ergiebt sich aus dieser Darlegung, daß, wo von einem relativen Strafmaß in der Gesetzgebung die Rede ist, von einem Gebot genau bemessener Gerechtigkeit niemals gesprochen werden kann. Die gesammte frühere Vergeltungstheorie litt an dem großen Fehler, sich einzubilden, daß nach sittlichen Principien für ein bestimmtes Verbrechen eine ebenso bestimmte Strafnorm von der Gerechtigkeit kategorisch gefordert und somit nothwendig sei; eine Einbildung, die so lange begreiflich war, als man absolute Strafsätze hatte, was im Zeitalter Kant's noch die Regel war und den Ueberlieferungen der peinlichen Halsgerichtsordnung entsprach. Wenn aber heute der einfache Diebstahl 1826mal abgestuft sein kann, so ist gar nicht mehr davon zu reden, daß von einer nach Tagen bemessenen Strafe irgend jemand behaupten werde, sie sei in einem gegebenen Falle gerecht und nothwendig; wir können überall nur nach der Zulässigkeit einer großen Reihe von verschiedenen Strafsätzen nicht mehr von der Pflichtmäßigkeit eines bestimmten Strafsatzes sprechen. Die Strafbarkeitsunterschiede beim Diebstahl sind heute größer, als ehemals für die Gesammtheit aller Verbrechen zu-

Digitized by Google

sammengenommen. Somit wissen wir über die Gerechtigkeit der auf den einfachen Diebstahl gesetzten Strafen nicht mehr, als daß 23 Stunden und 59 Minuten nach der Erklärung des Gesetzgebers eine ungebührlich milde und 1828 Tage eine ungerecht lange in der Anwendung der Gefängnißstrafe bedeuten würde. Der Gesetzgeber setzt hier Abschnitte, aber er wird gleichfalls nicht behaupten können, daß ihn irgend jemand der Ungerechtigkeit zeihen würde, wenn er etwas weiter in der einen oder anderen Richtung gegangen wäre. Auch er wird zugestehen müssen, daß seine „Weisheit" überall mit einem starken Beisatz von Willkür gemischt ist und daß bei seinen Strafgesetzen relativer Gattung ein grobes Durchschnittsgefühl, nicht aber eine feine Unterscheidung bei den Gränzbestimmungen leitend war. Was in Wirklichkeit in den modernen Strafgesetzen entscheidend bei allen Maßstäben ist, wird sich bestimmen lassen als die Rücksicht auf eine gewisse Zahlensymmetrie oder die arithmetische Aesthetik der Strafzumessung und sodann die Vorsicht in Beziehung auf jene Punkte, wo das allgemeine Gefühl den Eindruck von der Ungerechtigkeit der Strafe empfangen würde.

Der Gesetzgeber kann in der Relativität des Strafgesetzes die Abstufungen der Schuld sogar noch weiter vermehren, indem er zwei verschiedene Strafarten nebeneinander mit einem Maximum und Minimum für jede von ihnen androht, wodurch die Mannigfaltigkeit der möglicherweise gerechten Strafe verdoppelt wäre.

Wie es nun im Einzelnen an einen festen Maßstab der Vergeltung gebricht und das Gesetz es gegenwärtig zulassen muß, daß ein harter Richter innerhalb der weiten Gränzpfähle des Maximums und des Minimums einen einfachen Diebstahl ganz anders bestraft, als ein milder Richter denselben Fall gestraft haben würde, so fehlt es uns auch an einem sicheren Maßstab für eine Rangordnung der Verbrechen. Wir können in der Gegenwart

Digitized by Google

vom moralischen Standpunkt aus niemals sagen, daß ein gewisses Verbrechen unter allen Umständen schwerer sei, als ein anderes Verbrechen.

Vom subjectiven Standpunkt ausgehend, wird jedermann zugeben, daß Vorsätzlichkeit einer Missethat schwerer wiege, als Fahrlässigkeit, aber es fehlt uns das Kennzeichen, das uns in allgemein gültiger Weise belehrt, in welchen Fällen die Gerechtigkeit verlangt, daß Fahrlässigkeit überhaupt mit Strafe belegt werden soll. Und andererseits giebt es wieder fahrlässige Vergehen, die härter beurtheilt worden, als andere, aus Vorsatz begangene Uebelthaten. In der Reihenfolge der nach dem objectiven Rechtswerth bemessenen Strafbarkeit wird man dahin neigen, das Leben obenan zu stellen und dann die Verletzungen des Leibes und der Gesundheit, des Eigenthums und der Ehre folgen zu lassen, indem man bald hier bald dort die Eingriffe in die öffentliche Ordnung und die religiös-kirchlichen Verhältnisse einschiebt.

Die übereinstimmende Ansicht der neueren Rechtslehre geht dahin, daß der vorsätzliche Angriff auf das menschliche Leben überall das schwerste Verbrechen bilden müsse; und eine der Abstraktion zugewendete Philosophie nährte den Glauben, als ob dies seit Anbeginn der Welt ebenso gewesen sei. Allein die Geschichte lehrt, daß der Rechtswerth der menschlichen Güter in der Entwickelung der Cultur ein sehr ungleicher gewesen ist. Nach dem älteren germanischen Recht sind Angriffe auf Leib und Leben grundsätzlich milder behandelt worden, als Eingriffe in fremdes Eigenthum. Der Dieb war unseren Vorfahren verhaßter, als der Todtschläger. Jahrhunderte lang betrachteten gewisse Rechtslehrer Gotteslästerung und widernatürliche Unzucht als schwerste Verbrechensfälle. Wir begreifen es kaum, daß Zauberer für todeswürdig erklärt werden konnten. Bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts war der Mord nicht das schwerste Verbrechen;

Digitized by Google

Hochverräther und Aufrührer waren selbst nach Luther's Meinung härter zu bestrafen, als Mörder. Ueber das Rädern ging das Viertheilen und vielleicht auch das Verbrennen.

Wenn daher von einigen Seiten behauptet wird, der Mord sei zu allen Zeiten, gleichsam seit Kain, als absolut schwerstes Verbrechen mit der absolut schwersten Strafe nach göttlichem und menschlichem Rechte bestraft worden, so ist das einfach ein leicht zu widerlegender Irrthum.

Ein und dasselbe Rechtsobject, zum Beispiel das menschliche Leben, kann sogar auf Grund einer und derselben Strafgesetzgebung einen verschiedenen gesellschaftlichen Werth haben. So verhält es sich bei uns mit der aus Fahrlässigkeit verursachten Tödtung, welche zu Zeiten des Belagerungszustandes mit der Todesstrafe belegt wird, wenn sie aus gewissen gemeingefährlichen Verbrechen hervorgeht. In der deutschen Gesetzgebung ist also anerkannt: daß zu gewissen Zeiten die Tödtung eines Menschen den Tod des Verbrechers zur Folge haben soll, zu gewissen anderen Zeiten jedoch, oder an anderen nicht gerade in Belagerungszustand befindlichen Orten die Gerechtigkeit die Todesstrafe nicht erfordert. Und dennoch getraut man sich den Satz zu vertheidigen, daß das vermeintlich absolut schwerste Verbrechen des Mordes die absolut schwerste Todesstrafe auf Grund ewiger Gerechtigkeit schlechthin bedingen soll!

Die Gerechtigkeit, welche niemals absolut ist, kann nicht mehr bedeuten, als daß in Gemäßheit des jeweiligen rechtlichen Entwickelungsstandes der einzelnen Völker das jeweilig schwerere Verbrechen mit einer schwereren Strafe bedroht sein muß, als das geringere Vergehen.

Wie der Rechtswerth der menschlichen Güter, als das Angriffsobject für das Verbrechen, ein so wandelbarer ist, daß man

Digitized by Google

die Geschichte der moralischen Preisbestimmungen auf diesem Gebiete ebenso gut schreiben könnte, wie für die Nahrungsmittel und andere menschliche Lebensbedürfnisse, so muß man auch weiterhin anerkennen, daß die Inhaltsbestimmungen der menschlichen Persönlichkeit, als eines Angriffsobjectes der staatlichen Strafe außerordentlich veränderlich sind.

Es gab Zeiten, in denen eine Freiheitsstrafe schwerer zu ertragen war, als die Entziehung des Lebens.[91]) In unserem Zeitalter bedeuten die Ehrenstrafen weniger, als im Mittelalter. Andererseits haben wir anerkannt, daß eine unwiderrufliche Ehrenstrafe dem Wesen der menschlichen Persönlichkeit nicht entspricht. Vor hundert Jahren war man wenig empfindlich gegen die Prügelstrafe; einzelne französische Könige ließen sich mit Hieben geißeln, um auf diese Weise Buße zu thun. Heute erscheint uns die körperliche Züchtigung als eine unauslöschliche, der menschlichen Natur angethanene Schwach, obgleich wir für diese Empfindung keine durchaus zureichenden Gründe anzuführen vermögen, sondern uns mit der Thatsache ihres Vorhandenseins begnügen müssen. Die Transportation nach Australien war vor sechszig Jahren eine Strafe, welche in Irland diejenigen schreckte, die es sich zum Heldenthum und zur Ehre angerechnet haben würden, am Galgen hängend bewundert oder bedauert zu werden. Als die Goldfelder Australiens im Jahre 1851 entdeckt worden waren, begingen einzelne Verbrecher Missethaten, um in die Australischen Colonien transportirt zu werden, die Ueberfahrtskosten in das „gelobte Land" zu ersparen und dann nach Ablauf ihrer Strafzeit leichter zu den Gruben eilen zu können, in denen sie sich mühelos zu bereichern hofften.

Die abstrakte Speculation übersieht dies. Wie sie dem Verbrechen einen unabänderlichen Werth in der Geschichte der Menschheit zuerkennt, so meint sie auch von einer eigenen Qualität der

Digitized by Google

Strafmittel reden zu dürfen. Es bedarf keiner weitgehenden Studien um auch an den Strafmitteln das Irrige einer solchen Auffassung darzuthun.

Unser Zeitalter ist die Epoche der Freiheitsstrafen. Wir müssen anerkennen, daß der wirthschaftliche und ethische Werth der Freiheit und der von ihr abhängigen Arbeit ein völlig anderer geworden ist, als er vor einem Menschenalter war. Dieselbe Kalenderzeit der Freiheitsentziehung kann daher heute rechtlich und wirthschaftlich nicht mehr dasselbe bedeuten, wie ehemals. Jede neue Freiheitsäußerung, welche das Verfassungsrecht auf politischem, religiösem und wirthschaftlichem Gebiet gewährt, steigert auch den inneren Rechtswerth der menschlichen Persönlichkeit. Was wäre es ehemals für einen an die Scholle gefesselten Menschen gewesen, wenn man ihn für bestimmte Zeit Namens der Obrigkeit in räumlicher Nähe seines „unveräußerlichen Aufenthalts" zur Strafarbeit gezwungen hätte? Nichts! Sein ganzes wirthschaftliches Dasein war erzwungene Arbeit für den Vortheil Anderer. Unsere Gesellschaftsordnung ist eine so künstliche, die Schwierigkeit des zum Lebensunterhalte ausreichenden Erwerbes eine so große, daß der zeitweise Verlust der Freiheit heut mehr bedeutet und für die Familie eines Bestraften schwerere Nachtheile bedingt, als früher. Vorübergehende Untersuchungshaft kann den Familienvater aus seiner mühsam in langen Jahren errungenen Stellung herausstürzen und für die Seinigen unersetzlichen Schaden bewirken. Die allmählig fortschreitende Verkürzung der Freiheitsstrafen ist somit ein nothwendiges Ergebniß zunehmender Cultur. Von fünfundzwanzigjähriger Freiheitsentziehung stieg man daher herab zu jener längsten fünfzehnjährigen Zeitgränze, welche das deutsche Strafgesetzbuch zu überschreiten verbietet, und es kann eine fernere Abkürzung auch dieser Zeitgrenze um so weniger zweifelhaft sein, als schon bei Erlaß des Strafgesetzbuchs eine Einschränkung

Digitized by Google

der Maximaldauer auf zehn Jahre von erfahrenen Gefängniß-directoren befürwortet worden war[92]). Was würde man von einem Rechtslehrer oder einem Philosophen sagen, der behaupten wollte, daß nur eine zwölfjährige Zuchthausstrafe als gerechte Vergeltung für ein bestimmtes Verbrechen gesetzt werden dürfte. Und doch wäre eine solche Versicherung nicht wesentlich verschieden von der Theorie, daß nur die Todesstrafe die Tödtungsverbrechen oder den Mord sühnen könne. Für die Beurtheilung der Todesstrafe ergiebt sich aus der geschichtlichen Betrachtung das nutzbare Resultat, daß der Abstand der zeitigen Freiheitsstrafen mit dem Sinken ihres Maximums gegenüber der Todesstrafe und der lebenslänglichen Zuchthausstrafe sich fort und fort erweitert.

Umgekehrt ist in der Geschichte der Gang der Geldbußen. Seit der Entdeckung der neuen Welt ist der Werth der edlen Metalle und des Geldes in fortwährendem Sinken, so daß ihnen im allgemeinen die entgegengesetzte Richtung für die Gesetzgebung vorgezeichnet ist. Tödtungen und Verstümmelungen, die nach alten Gesetzen dem Bluträcher durch Geldzahlung gesühnt werden konnten, finden seit langer Zeit kein Aequivalent im Vermögen mehr. Unser Maßstab ist hierin völlig verändert. Dagegen muß überall da, wo eine Geldbuße nach unseren Rechtsanschauungen angemessen ist, mit dem sinkenden Geldwerthe die Strafsumme erhöht werden. Eine Collision ergiebt sich für die Criminalpolitik aus dem Zusammenwirken des Werthveränderungsprocesses: erhöhter Werth der Freiheit und verminderter Werth des Geldes, wenn es sich darum handelt, geringere Vergehen, die ehemals mit Freiheitsentziehung geahndet wurden, nunmehr der (im Werth steigenden) Gefängnißstrafe zu entziehen und der (im Werth sinkenden) Geldbuße zu unterwerfen.

Was nun das Leben selbst anbelangt, so scheint es schwer,

Digitized by Google

aus der Theorie der geschichtlichen Veränderlichkeit der Rechtswerthe einen unmittelbaren Nutzen zu ziehen. Sagen wir nämlich: der Rechtswerth des menschlichen Lebens sei gesunken, so würde man daraus schließen, die Todesstrafe sei nicht mehr so schwer, wie früher. Sagen wir umgekehrt, der Werth des Lebens sei gegen früher gestiegen, so wird man schließen: um so mehr müsse auch der Mörder sterben! Ist es möglich, aus dieser Alternative herauszukommen?

Unleugbar wird von vornherein zugegeben werden müssen, daß in der Entwickelung der Cultur der Rechts- und Genußwerth des menschlichen Lebens *erheblich* gestiegen ist. Auf sein Minimum erscheint er herabgesetzt, wo nach der religiösen Idee die Bedeutung des Irdischen völlig geleugnet, die Erde als ein Jammerthal, das Jenseits als unmittelbar wünschenswerthes Ziel, die persönliche Seeligkeit als Gewißheit von Allen angenommen ist; die Dauer des Lebens schrumpft dabei zum Bedeutungslosen sowohl für Mörder als Ermordete zusammen; alles kommt auf Buße und reuige Vorbereitungen zum Jenseits an. Dieser Pessimismus kann soweit gehen, den Tod als beneidenswerthes Schicksal, den Mord als Wohlthat und Verdienstlichkeit anzusehen, wofür die psychologischen Belege in der *indischen Mördersekte der Thugs* und in der zuweilen mit Begeisterung erfüllten Pflicht der Selbstverbrennung indischer Wittwen nachzuweisen sind. Man kann dies die subjectiv-religiöse Entwerthung des menschlichen Lebens nennen.

In objectiver Hinsicht wird der Werth des Lebens durch dessen Unsicherheit herabgesetzt. Wo gewaltige Epidemien häufig wiederkehren, und jeden gleichsam stündlich an sein bevorstehendes Ende mahnen, wo langdauernde Kriege nicht blos die Kämpfenden selbst, sondern ein ganzes Volk in Mitleidenschaft ziehen, Fehde und Raufsucht in den Volkssitten als gewöhnliches Vorkommniß

Digitized by Google

eingenistet sind, bildet sich, in weiten Schichten herrschend, Gleichgültigkeit gegen den unsicheren jeden Augenblick gefährdeten Besitz des Daseins, welche entweder in roheste Genußsucht oder in Abstumpfung ausartet; beide Thatsachen sowohl das Tödtungsverbrechen wie die Hinrichtung Schuldiger werden vergleichungsweise gleichgültig hingenommen; die Häufigkeit in der Anwendung der Todesstrafe entstammte zum Theil der niedrigen Schätzung des menschlichen Lebens; bei gewissen afrikanischen Negervölkern, deren Gewalthaber ihren Götzen massenweise Menschenopfer darbringen, scheint nach den glaubwürdigsten Berichten eine uns unbegreifliche Gleichgültigkeit gegen den Tod zu herrschen.

Unser Zeitalter ist von religiöser Schwärmerei selbst auf Seiten einer kampflustigen Kirche weit entfernt; wir lassen dem Jenseits seinen Werth, aber wir schätzen in seiner vollen Wirklichkeit unser irdisches Dasein. Ingleichen ist das Leben heute ein verhältnißmäßig sicheres Gut. Nach allen Richtungen steigt der Werth des Lebens; er ist in Wahrheit ein einzigartiger in der Schätzung des Menschen, woran auch dadurch nichts geändert wird, daß Selbstmord häufiger auftritt, als ehemals, denn wachsende Häufigkeit des Selbstmordes heißt: ein entwerthetes Leben ist schwerer zu ertragen als früher.[93])

Wir bemühen uns — und das gehört zu den eigenthümlichen Merkmalen unseres Zeitalters — selbst die inhaltleere und freudelose Existenz anderer Menschen mit allen nur möglichen Mitteln zu erhalten. Selbst dann erlahmt diese Sorgfalt nicht, wenn uns der Tod eines Menschen als Wohlthat der Natur erscheint. Auch des unheilbar Irren, des langsam dahinwelkenden Siechen Leben suchen wir soviel wie thunlich zu verlängern. Unser Zeitalter erhält mit dem scharfsinnigen Aufwande künstlicher Mittel zahlreiche Existenzen, die in früheren Jahrhunderten dem schnelleren Unter-

Digitized by Google

gange verfallen wären: alles Anzeichen eines gesteigerten Lebenswerthes.

Nach einer anderen Richtung hin sind freilich manche Gefahren, die unser Dasein bedrohen, neu entstanden, etliche gewachsen. Während im Vergleich zu den ehemaligen Culturzuständen die vorsätzlichen Tödtungen sich vermindert haben, und die Möglichkeit, unter der Hand des Mörders zu enden, eine ungewöhnlich weit entferntere ist, ergeben sich aus der Zusammendrängung großer Menschenmassen in den Städten, aus der Gestaltung des Maschinenwesens und seiner technischen Processe, aus der Verwendung der Dampfkraft, aus der Anhäufung größerer Arbeiterschaaren in engen Fabrikräumen, aus der rücksichtslosen Gewinnsucht des Unternehmungsgeistes, aus leicht zugänglicher Benutzung gewisser Giftstoffe und der allgemeinen Verbreitung von Schußwaffen, aus einem hochentwickelten Bergbau und einer in alle Zonen sich ausdehnenden Seeschiffahrt, erhebliche Ziffern des Menschenverlustes. Häufiger als früher, endet das menschliche Leben in dem Gewirre und Knäuel des industriellen Durcheinander an unglücklichen Zufälligkeiten, Explosionen, Eisenbahnunfällen, Schiffbruch, Einsturz von Gebäuden; das unermeßliche Gebiet der Unglücksfälle läßt uns in der Statistik größere Einbußen verzeichnen, obgleich andererseits die Macht großer Naturereignisse und die verheerende Geißel gewaltiger Seuchen nicht mehr so zerstörend zu sein scheint wie im Mittelalter.

Mit jenen verwickelten Verhältnissen des modernen Zusammenlebens muß nothwendigerweise die Bethätigung der Fahrlässigkeit einen weitaus bedeutenderen Spielraum finden. Die Gefahr, daß wir durch Unvorsichtigkeit in irgend einer Weise Leben und Gesundheit unseres Nebenmenschen verletzen, ist unzweifelhaft bei uns eine näherliegende, als unter den einfachen Culturzuständen einer Hirtenbevölkerung oder einer Landbau treibenden Klasse.

Digitized by Google

Auf Schritt und Tritt muß, der Eine mehr, als der Andere, in dem großstädtischen Menschengewühl der heutige Staatsbürger auf sich achten, um nicht andere zu beschädigen. Immer zahlreicher werden die Fälle der fahrlässigen Tödtung und der Massengefährdung auf Eisenbahnen und in Fabriken. Der Gesetzgeber hat diese Verhältnisse besonders zu würdigen. Er muß anerkennen, daß das Gebiet der fahrlässigen Tödtungen in socialer Hinsicht weitaus wichtiger ist, als dasjenige der vorsätzlichen. Dennoch haben die Gesetzgebungen, vorab die deutsche Reichsgesetzgebung, die Strafbarkeit der aus Fahrlässigkeit begangenen Tödtungen verringert. Unser Strafgesetz droht im § 222 eine Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren, und wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, bis zu fünf Jahren. In beiden Fällen, gleichviel ob die Tödtung ohne oder mit Berufsverletzung geschah, kann eine Minimalstrafe von einem Tage Gefängniß verhängt werden. Man bedenke: für die schuldhafte Zerstörung menschlichen Lebens eine einfache Freiheitsentziehung von einem Tage! Also für die fahrlässigen Tödtungen wiederum die Abstufung, wie beim einfachen Diebstahl von 1: 1826 und der Satz: der schwerste Fall fahrlässiger Tödtung ist gleich der höchsten Strafbarkeit des einfachen Diebstahls. In gleicher Weise, wie bei den fahrlässigen Tödtungen sind auch die Strafbarkeitssätze für die Todtschläger ermäßigt worden. Nach dem preußischen Strafgesetzbuche von 1851 noch mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu belegen, unterliegt nach § 212 des deutschen Strafgesetzbuchs das Verbrechen des Todtschlags einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren.

Wenn nun der Gesetzgeber unseres Zeitalters gleichfalls der Anschauung wäre, daß der Werth des Lebens gewachsen ist und demnach auf dem Gebiete der Todtschlagsverbrechen und für die

Digitized by Google

bedenkliche Kategorie der fahrlässigen Tödtungen die Strafen herabgesetzt hat, so muß, vielleicht ohne daß er sich dessen klar bewußt geworden, eine ethische Tendenz eigener Art ihn beherrscht haben. Er hat die subjectiven Schuldmomente offenbar anders betrachtet, als seine Vergänger; er erkennt an:

Daß bei der großen Mehrzahl der Tödtungsverbrechen eine feste und abänderliche Werthrelation nicht aufrecht erhalten werden kann, daß der Satz „*Leben um Leben*" seit lange eine *bloße Fiction*, durchaus nicht ausschließt, daß trotz des mit unserer Cultur gesteigerten Werthes des Lebens, dennoch Tödtungen fortschreitend *geringer* im Verlauf der Zeiten bestraft werden können. Und doch soll wiederum *eine* bestimmte Gattung von Tödtungen von dem ersten Tage der Schöpfung bis zum jüngsten Gericht, nur mit einer bestimmten Strafe, nämlich der Todesstrafe belegt werden können!

Die Herabsetzung der Strafbarkeitsstufen für Todtschlag und fahrlässige Tödtung ist *im Allgemeinen*, d. h. ohne ein Eingehen auf die Frage, ob das Maximum gerade fünf Jahre und das Minimum genau einen Tag betragen mußte, durchaus zu billigen, obwohl es an gelegentlichen Klagen gegen das Reichsstrafgesetzbuch nicht fehlt. Nur muß man sich bemühen, unabhängig von den Schwankungen des bald zur Milde, bald zur Strenge neigenden Gefühls, einen *festen Grundsatz der Strafpolitik* aufzufinden, von welchem in planmäßiger Weise die einzelnen Strafsätze abzuleiten sein würden. Es ist zu fragen, ob die durchschnittliche Milderung aller Strafgesetze, die sich im Verlaufe der letzten fünfzig Jahre offenbart, auf schwächlicher Sentimentalität und verirrter Philanthopie, oder auf der Macht eines in jenen Erscheinungen keimenden Gedankens beruht: Warum die Unveränderlichkeit der Bestrafung von Mord, wenn *alle* anderen Verbrechen ohne Ausnahme *milder* bestraft werden?

Digitized by Google

In meinen Augen bedeutet die Thatsache der überall fortschreitenden Milderung nichts anderes, als den Bruch mit der Vergeltungsmaxime und mit dem alten Maßstab der objectiven Werthgleichung zwischen Verbrechen und Strafe. Die gerechte Vergeltung ist für die Gegenwart begründet auf dem (im Vergleich zum Verbrecher) ungleichen Maßstab der Schätzung der einerseits im Verbrechen und andererseits im Strafzwange angegriffenen Werthobjecte des menschlichen Lebens.

Das Rechts- und Sittengesetz der Gegenwart darf sich in der Rechtspflege nicht auf den Standpunkt des Verbrechers und seiner Werthberechnungen erniedrigen; um dem verkannten Strafgesetz die höchste Genugthuung zu gewähren muß es zeigen, daß seine, nämlich des Gesetzes, Werthschätzung nach einem eingetretenen Verbrechensfall, eine weitaus höhere ist, als diejenige des Verbrechers und folglich gerade darin besteht, daß im Akte der Bestrafung objectiv und äußerlich genommen, am Verbrecher ein minderes Maß von Rechten verletzt werde, als er in seiner Missethat verletzt hatte. Die im Verhältniß zum verletzten Verbrechensobject nicht äußerlich und auch nicht innerlich völlig gleiche Strafe bedeutet also: das Strafmittel des Staates darf niemals in der Quantität seines Uebels der Analogie und der Quantität des vom Verbrecher angerichteten Uebels nachfolgen; sondern im Gegentheil überall zur ethischen Werthsteigerung der menschlichen Güter dadurch wirken, daß diese gleiche Vergeltung verworfen wird.

Der auf der höchsten Höhe der strafrechtlichen Cultur angelangte Gesetzgeber wird also zum Verbrecher etwa dies sagen: Du hast gemordet und das Leben eines Nebenmenschen vernichtet. Du hast ein unersetzliches Gut zerstört, welches durch Deine Thränen und Deine Reue ebensowenig wiederherzustellen ist, wie durch meine Strafmittel. Nach der Werthschätzung, welche Dir

Digitized by Google

innewohnt, müßte ich Dir das Leben wiederum nehmen, Du hättest kein Recht, Dich zu beschweren, wenn Du nach Deinem Maßstab gerichtet würdest und dem rächenden Schwerdte verfielest. Aber Dein Maß ist nicht mein Maß; Deine Werthberechnung nicht die meinige. Mir ist menschliches Leben viel heiliger und werthvoller als Dir! An Stelle Deiner falschen Begriffe setze ich mein höheres Princip der besseren Werthgleichung. Selbst Dein von Dir im Verbrechen entwerthetes Leben hat in meinen Augen einen größeren Werth, als in Deinen Augen das schuldlose Leben hatte, das Du mordend vernichtet hast! Hättest Du den Maßstab, den ich Dir entgegenhalte, in Deinem Gewissen getragen, so wärst Du außer Stande gewesen, menschliches Leben zu vernichten."

Somit beruht die ächte Gerechtigkeit nicht auf Vergeltung nach dem Gesetz der Gleichheit, sondern vielmehr auf der die verbrecherische Gesinnung überragenden höheren Werthbestimmung verletzter Rechte, welche sich darin kund giebt, daß die Mittel der Strafe auch in ihrem Maximum äußerlich hinter dem vom Verbrecher verursachten Rechtsschaden zurückbleiben müssen. So gilt sinnbildlich auch von der Strafgerechtigkeit das Wort: Wer sich selbst erniedriget, der wird erhöhet werden!

Digitized by Google

Zwanzigstes Kapitel.

Gleichheit und Ungleichheit von Mord und Todtschlag. — Ist die Todesstrafe für den Mord gerecht und für den Todtschlag ungerecht? — Beweisthema und Beweislast in dem Proceß gegen die Todesstrafe. — Widerlegung der Vergeltungstheorie mit ihren eigenen Waffen. — Vergeltung unmöglich auf der objectiven Basis des äußerlichen Schadens. — Ein Unterschied zwischen Mord und Todtschlag kann nach der Vergeltungstheorie nur in den Hinrichtungsmitteln zugelassen werden, nicht aber in der Todeswürdigkeit an sich. — Objective Vergeltung verlangt den Tod für alle vorsätzlichen Tödtungen. — Die Folter der Todesangst und die Ueberlegung des Henkers gehen über die Ueberlegung des Mörders hinaus.

Alle Strafsätze des deutschen Strafgesetzbuchs sind in Gemäßheit der gesteigerten Rechtswerthe, die in der Bemessung des Strafübels abzuschätzen sind, vom Gesetzgeber herabgesetzt. Nur bei dem einzigen Verbrechen des Mordes blieb die unabänderliche Todesstrafe. Der Richter folgt, vielleicht ohne Bewußtsein, aber doch wiederum unter dem Eindruck der die Gesetzgebung leitenden Motive derselben Tendenz der Milderung, indem er sich erfahrungsgemäß bei der Aburtheilung einzelner Fälle immer dem Minimum der Strafe mehr annähert, als dem Maximum, und auch bei den gewöhnlichen, weder durch Geringfügigkeit noch durch Erheblichkeit der Schuldmomente ausgezeichneten Verbrechensfällen des alltäglichen Durchschnitts die Mittellinie des gesetzlich zulässigen Strafmaßes erniedrigte. Nur bei der Todesstrafe wird diese höhere Tendenz der gerechten Milde nicht zugelassen!

Digitized by Google

Die Strafen der vorsätzlich ohne Ueberlegung ausgeführten und der fahrlässigen Tödtung sind durch den Gesetzgeber gemildert. Nur die Strafe des Mordes soll niemals gemildert werden können!

Es ist gezeigt worden, daß die Freiheitsstrafe in ihrem Inhalt und Werth gewachsen und eine zehnjährige Freiheitsstrafe heut so schwer wiegt, wie ehemals eine zwanzigjährige, daß daher mit lange dauernder Freiheitsstrafe schwerere Verbrechen, an die sie ehemals nicht heranreichte, heute sehr wohl bestraft werden können. Den Hochverräther, den man ehemals viertheilte, bestraft man mit lebenslänglicher Freiheitsentziehung. Nur der Mörder kann nicht mit lebenslänglicher Einsperrung bestraft werden, weil ihn die Todesstrafe treffen muß!

Angesichts dieser Gesammtstrafrechtsentwickelung sowohl, als auch nach dem von mir entwickelten Gerechtigkeitsprincip der ungleichen Werthbestimmungen ist die Todesstrafe eine ungeheure Anomalie, ein unbegreiflicher Widerspruch, ein blind geglaubtes Dogma!

Aber auch vom Standpunkte der alten Vergeltung kann die Unhaltbarkeit der Todesstrafe dargethan werden und unter allen Umständen muß als festgestellt gelten, daß die Vergeltungstheorie die Nothwendigkeit der Todesstrafe auf wissenschaftlichem Wege nicht darzuthun vermag. Sie ist schon deswegen außer Stande, ihren Proceß vor dem Weltgericht zu gewinnen, weil die Anhänger einer und derselben Theorie sich widersprechen. Vor dem Alles prüfenden Blicke eines gewissenhaften Staatsmannes muß schon die Negative der Beweisfälligkeit in einer so wichtigen Frage schwer wiegen.

Wer die absolute Nothwendigkeit der Todesstrafe für den Mord beweisen will, muß Folgendes darthun:

Digitized by Google

Erstens: daß die Werthgleichung zwischen Mord und Hinrichtung des Verbrechers zu allen Zeiten der menschlichen Entwickelungsgeschichte sowohl als in allen gegenwärtig vorkommenden Verbrechensfällen eine unveränderliche ist.

Zweitens: daß die Hinrichtung eines Verbrechers als Leiden innerlich gleich zu setzen ist dem Leiden des Ermordeten.

Drittens: daß der Werthunterschied zwischen Mord und Todtschlag entsprechend ist dem Werthunterschiede zwischen Todesstrafe und Freiheitsstrafe.

Viertens: daß alle Formen und Arten des Mordes so gleichwerthig sind, um einem und demselben Strafübel des Lebensverlustes unterworfen werden zu können.

Was den ersten Punkt anbelangt, so ist bereits gezeigt worden, daß der Werth des Lebens in der Geschichte keine constante Größe gewesen ist und auch in der Gegenwart nicht werden kann. Um so mehr ist es zu verwundern, daß heute das nackte Wort und die bloße Bezeichnung „Mord“ und „Mörder“ einen geheimnißvollen Zauber des Grauenhaften auf die Vorstellungen der Menschen ausübt. Eine große Anzahl von Menschen glaubt, daß der Mord nicht nur das schwerste Verbrechen bedeutet, was in der That ganz richtig ist, sondern auch eine gleichsam unbegreifliche, von allen anderen Rechtsverletzungen durch unübersteigbare Kluft geschiedene Missethat darstelle, ohne zu bedenken, daß innerhalb des Mordes die zahlreichsten Abstufungen möglich sind. Hierauf ist zuvörderst zu erwiedern, daß Mord in verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern der Gegenwart durchaus nicht ein und dasselbe Verbrechen bedeutet. Der Name „Mord“ bezeichnet nichts anderes, als die jeweilig schwerste Erscheinungsform der Tödtungen.

Digitized by Google

Hinsichtlich des zweiten Punktes ist zu erwägen, daß der Grundsatz „Leben um Leben" ehemals in den ältesten Zeiten einfach von der objectiven Betrachtung ausging: das Leben eines Menschen gilt genau so viel, wie das Leben jedes anderen. Dabei bestand jedoch der Unterschied, daß überall an die schwersten Verbrechen der Tödtung unvermittelt straflose Tödtungen des Fremden oder des Sklaven sich anschließen konnten. Heute gilt dieser Maßstab nicht mehr. Wir unterscheiden vielmehr auf Grund subjectiver Schuldformen, indem wir die Natur des Willens sorgfältig ins Auge fassen. Somit gelangten wir in Deutschland zu dem Grundsatze:

> „Das Leben eines Getödteten ist regelmäßig nicht gleich dem Leben des Tödtenden. Gleichheit ist nur ausnahmsweise vorhanden, wenn der Tödtende gewisse bestimmte Merkmale des Willens bei der Ausführung seiner That erkennen läßt. Also nicht auf die Tödtung, sondern darauf kommt es an, wie jemand getödtet wurde."

Man begreift, daß es in Beziehung auf den Getödteten selbst völlig gleichgültig ist, ob er vorsätzlich aber ohne Ueberlegung, oder vorsätzlich mit Ueberlegung ums Leben gebracht wurde. Unser Bedauern und unser Mitleid in Beziehung auf ihn müßte, nach der Thatsache bemessen, durchaus das gleiche sein. Die Gehässigkeit der moralischen Elemente, welche aus der Eigenschaft der tödtenden Person entnommen werden können, ist praktisch genommen gleichgültig. Eher, als auf das moralische Element der Willensunterschiede, könnte man auf die Instrumente sehen, mit denen jemand getödtet wurde: ob auf schmerzhafte, langsame, folternde Art oder auf schnell und plötzlich wirkende Weise, was ehemals auch in der Unterscheidung des Giftmordes geschah.

Wenn man sich an die Erfahrung halten will, so steht fest,

Digitized by Google

daß die große Mehrzahl der Ermordeten schnell und ohne die Schrecken der Todesangst längere Zeit durchkämpfen zu müssen, ihr Leben verloren hat. Andererseits, wenn sie gegen den Willen des Mörders als schwer Verwundete am Leben bleiben, haben sie vielleicht seelisch am meisten gelitten. Und doch wird in diesem Falle das Leben des Mörders verschont. Die Todesstrafe entnimmt also ihr Motiv vorzugsweise aus der Beschaffenheit des psychischen Zustandes, in welchem sich der Mörder zur That befand: „Du hast mit Ueberlegung vorsätzlich getödtet, also sollst Du mit Ueberlegung den Tod erleiden!"

Wäre dies eine grundsätzlich haltbare Auffassung, so müßte weiterhin dem Todtschläger gesagt werden: „Du hast ohne Ueberlegung, in der Aufwallung des Zornes ein Menschenleben plötzlich vernichtet, also sollst Du plötzlich in einem Augenblick, wo Du nicht darauf gefaßt bist, gewaltsam den Tod erleiden!"

Die richtige Consequenz würde also diejenige sein, welche zwischen dem Tode des Mörders und zwischen dem Tode des Todtschlägers eine verschiedene Hinrichtungsweise unterscheidend eingreifen ließe, wie dies ehemals im gemeinen Recht so lange der Fall war, als man den Mörder räderte, den Todtschläger enthauptete. Wenn man auch die geschärfte Todesstrafe nicht mehr anwenden wollte, ließe sich dennoch denken, daß man gegen Mörder die schimpfliche Todesstrafe des Hängens, gegen Todtschläger die Enthauptung oder das Erschießen in Anwendung brächte, um jene Verschiedenheit wenigstens symbolisch auszudrücken.

Noch angemessener müßte es denen, welche von jenem falschen Standpunkte ausgehen, um der Folgerichtigkeit willen erscheinen, wenn man den Todtschläger, nachdem er rechtskräftig verurtheilt worden ist, ohne daß er den Augenblick kennt und ehe er sich darauf vorbereitet hat, einfach vernichtete. Der Tod müßte

Digitized by Google

ihn rasch antreten, wenn er nichts ahnend, sich zur Mahlzeit oder auf seine Schlafstätte niederläßt.

Die vergeltende Vergleichung der Hinrichtung kann sich, sobald diese Consequenz, wie allgemein geschieht, zurückgewiesen wird, weder auf den Zustand des Willens beziehen, in dem sich der Mörder zur Zeit seiner That befunden hat, noch auch auf die nicht zu bemessenden Leiden des Ermordeten.

In der That ist zwischen einer Hinrichtung im Namen des Gesetzes und der Handlungsweise eines Mörders eine erhebliche Ungleichheit. Der Bedrohte und schließlich Ermordete weiß vor dem mörderischen Angriff nicht, was ihm bevorsteht. Der rechtskräftig Verurtheilte zittert jeden Augenblick für das Leben, das er verlieren soll. Tage, Wochen, Monate vergehen, ehe über seine Begnadigung entschieden ist. Wenn die Sonne aufgeht, berechnet er schaudernd, daß dies sein letzter Tag sein wird. Wenn der Schlüssel zur Zellenthür knarrt, fährt er zusammen in der Angst, es könnte die Hinrichtung ihm angekündigt werden. — Wenn der Geistliche ihm naht, vermuthet er, daß es Anzeichen des nahen Todes sind, die ihn suchen. Der Zustand der Ueberlegung, in welchem er nach der Absicht des gleich vergeltenden Gesetzes sterben sollte, wird entweder durch stumpfe Gleichgültigkeit oder durch fieberhafte Aufregung vereitelt. Wird der Delinquent nicht Nacht für Nacht den schrecklichen Traum seiner eigenen Vernichtung träumen, sich hundert Mal unter dem Beile des Henkers liegend fühlen, bis er, in Angstschweiß gebadet, aus seinen Träumen erwachend, emporzuckt, um denselben Traum von Neuem zu beginnen? Endlich ist die Stunde gekommen, die bevorstehende Hinrichtung wird angezeigt, die letzte Nacht bricht herein. Nun beginnt die Zählung der Minuten, die eine Stunde zur Ewigkeit der Hölle anschwellen läßt! Angesichts dieser Menschenfolter wird man zu der Be-

Digitized by Google

trachtung geneigt, daß es Humanität war, die in altersgrauen Zeiten den ergriffenen Missethäter sofort an den nächsten Baum hängte oder unter einem Hagel geschleuderter Steine in Mitten allgemeiner Aufregung enden ließ, daß es die raffinirteste Barbarei ist, welche in unseren Proceßeinrichtungen den Vorgang eines tausendfachen Sterbens sich stündlich bei Tag und bei Nacht in der Todesangst eines Opfers abspielen und, die Uhr in der Hand, eines Menschen Leben mit mathematischer Genauigkeit enden läßt. Das Entsetzliche der Seelenqual, welche viele Delinquenten ausstehen, ergiebt sich daraus, daß man bei fast Allen Selbstmord befürchtet und zu allerletzt Vorkehrungen trifft, daß die Hinrichtung nicht vereitelt werde und der Verbrecher nach der allein zulässigen, correkten Methode des Henkers sterbe. Das Gesetz will solche Folter der verlängerten, fortwährend wiederkehrenden Seelenangst, sonst würde es dem Sterbenden nicht die Mittel des Selbstmordes entziehen; es könnte die sittliche Verantwortlichkeit für die Sünde des Selbstmordes seinem Gewissen ebenso gut anheimgeben, wie es ihm die religiöse Verantwortlichkeit für Verstocktheit oder Reumüthigkeit überläßt. Es war begreiflich, wenn man ehemals mit aller Sorgfalt die zerquetschten Gliedmaßen eines Gefolterten wieder heilte, um bei der Hinrichtung der versammelten Volksmenge ein „Prachtexemplar" auf dem Galgen, um des Beispiels willen, vorführen zu können. Ist's aber recht, daß heut zu Tage, da keine Volksmenge mehr des Opfers harrt, die Arzneikunde sich bemüht, den schwer verletzten Selbstmörder liebevoll zu pflegen, damit er zum zweiten Male nach der Methode des Gesetzes sterbe? Es scheint, als ob der Tod ohne Seelenqual nicht genüge.[94])

Und nun die Hinrichtung selber. Ist sie wirklich als menschliche Handlung vergleichbar der tödlichen Handlung des Mörders? Das Gesetz spricht zum Mörder: Du hast mit Ueberlegung

Digitized by Google

getödtet und Deinen Augenblick gewählt, als Dein Opfer Dir nicht wehren konnte; unsere Ueberlegung wird noch stärker sein als die Deinige, sie ist kalte geschäftsmäßige Berechnung. Wir setzen einen Termin an, der Dir in gebührender Weise als ein für Dich wichtiges Ereigniß vorher mitgetheilt wird. Wir zählen Dir die Halswirbel ab, zwischen welchen das Beil des Henkers hindurchfahren soll. Pünktlich, genau, schneidend und scharf trifft Dich, indem Du niederknieſt, die vorher mit aller Sorgfalt für Dich geschliffene Kante, nachdem Dir vorher die Todtenglocke geläutet worden ist, die sonst kein Sterblicher für sich selber ertönen hört! Dir wäre es zu Statten gekommen, wenn Dein Arm sein Opfer verfehlt hätte. Wenn der Streich des Henkers sein Ziel verfehlt oder wenn seine Hand unsicher zittert, so gereicht ihm das zum Schimpf. Wir verbieten Dir und hindern Dich, das zu thun, was Dein Opfer in seinem letzten Moment menschlicher Weise thun konnte: sich gegen die eiserne unüberwindliche Hand des nahenden Todes zu sträuben. Du wirst die Riemen und Fesseln fühlen, welche Dich an eine Maschine binden, aber Du kannst nicht zucken, wenn Du, willenlos gleich einem Opferthiere, an der Dir bestimmten Schlachtbank regelrecht getödtet wirst. Für die Tödtung, die Du verschuldet hast, trifft Dich wiederum der Tod. Dafür, daß Du im Namen des Gesetzes getödtet wirst, bezieht Dein Henker seine Gebühren in Gemäßheit der Taxen und wir versichern Dir, daß er Dein Leben um einen geringeren Preis zerstört, als derjenige war, den Du von Deiner Missethat erwartet hast! Alles dieses zusammengenommen ist jenes göttliche und menschliche Recht, welches wir Vergeltung nennen."[95])

Digitized by Google

Einundzwanzigstes Kapitel.

Die proportionale Gerechtigkeit in Beziehung auf Mord und Todtschlag. — Die Schuldunterschiede im Todtschlag nach dem deutschen Strafgesetzbuch. — Todtschlag unter mildernden Umständen. — Der Strafunterschied von Tod für den Mörder und Leben für den Todtschläger läßt sich auf entsprechende Schuldunterschiede nicht begründen. — Mord im englischen und deutschen Strafrecht. — Entwickelung der Tödtungsverbrechen in der deutschen Gesetzgebung und Doktrin auf Grundlage I. der Rechtslehre II. Moralischer III. Psychologischer Unterscheidungsmerkmale. — Unhaltbarkeit der psychologischen Kriterien in der Rechtspflege. — Affekt und Ueberlegung bei vorsätzlichen Tödtungen nicht mit Sicherheit zu unterscheiden. — Was heißt Ueberlegung im Sinne des Gesetzes?

Die menschliche Gerechtigkeit kann, wenn sie Gleiches mit Gleichem vergelten will, nicht umhin, den Grundsatz der Verhältnißmäßigkeit soweit anzuerkennen, daß dem Unterschied in der Schwere der Verbrechen auch der Unterschied in der Schwere der Strafen, soweit dies irgendwie möglich ist, entspreche. Nun ist bereits gezeigt worden, daß der Mord mindestens und höchstens zugleich mit dem Tode bestraft werden soll, daß der Todtschlag hingegen nach dem deutschen Strafgesetzbuch mit mindestens fünfjähriger und höchstens fünfzehnjähriger Zuchthausstrafe bestraft werden soll. Wenn aber bei Begehung des Todtschlages mildernde Umstände vorhanden sind, so ist es dem Richter erlaubt, eine Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten zu verhängen. Mit einem Worte: die Abstufungen der Schuld in der ohne Ueberlegung ausgeführten Tödtung sind zwischen 60 und 180 Monaten Zuchthaus

Digitized by Google

oder je nach dem Vorhandensein von „mildernden Umständen“ zwischen 130 Tagen und 5478 Tagen, welche sich ergeben, wenn man zu fünfzehn Jahren (d. h. 5475 Tage) noch drei Schalttage hinzurechnet. Somit verhielte sich der leichteste Todtschlag zu dem schwersten wie 1 : 42, je nach der Blutwärme der Schuld, welche der Thermometer der richterlichen Strafzumessung ergeben wird, während der Mord sich selbst immer gleich bleibt. Der schwerste Todtschlag heißt fünfzehn Jahre Zuchthaus mit der bleibenden Aussicht auf Begnadigung, selbst wenn diese auf zehnmal wiederholte Anträge abgeschlagen worden wäre, der geringste Mord heißt Todesstrafe ohne die Möglichkeit der Begnadigung nach jenem Streiche, der die Strafvollstreckung in demselben Augenblicke beginnt und endet.

Es ist kaum begreiflich, daß die deutsche Strafrechtsentwickelung und die Gesetzgebung sich bei dem augenblicklich erreichten Schlußresultat der mangelnden Verhältnißmäßigkeit in der Strafe beruhigen und den Satz annehmen konnte, wonach der Unterschied zwischen überlegter Ausführung einer vorsätzlichen Tödtung und nicht überlegter Ausführung sich verhalten kann wie zwischen Todesstrafe einerseits und einer Freiheitsberaubung von 130 Tagen im geringsten Fall und nur 15 Jahren Zuchthaus im schwersten Falle.

Diejenigen, welche meinen, daß der Mord nicht bloß nach göttlicher Vorschrift im mosaischen Recht, sondern nach allgemein menschlicher Nothwendigkeit in Uebereinstimmung mit der an Kain schon vor Moses gerichteten Drohung, mit dem Tode bestraft werden müsse, sind in dem Irrglauben, daß Mord nach den dem Menschen eingeborenen sittlichen Begriffen ein überall bei sämmtlichen Völkern völlig gleiches und in sich selbst unveränderliches Verbrechen mit leicht zu erkennenden Merkmalen sei. In Wirklichkeit verhält es sich aber so, daß es keiner

Digitized by Google

Rechtswissenschaft und keiner Gesetzgebung der Welt bis jetzt annähernd gelungen ist, ein rechtlich brauchbares Merkmal zu finden, wonach die schwersten (vermeintlich) todeswürdigen Tödtungen von den nächst schwereren, nicht mehr todeswürdigen, unterschieden werden könnten.

Man betrachte die culturgeschichtliche Entwickelung des Rechtsbewußtseins und man wird anerkennen, daß der Grundsatz: Leben um Leben nur so lange gelten kann, als man lediglich die objective Thatsache der Lebenszerstörung würdigt, gegentheilig es aber gänzlich unzulässig ist, jenem uralten Satze Unterscheidungen hinterher einfügen zu wollen, welche die Jurisprudenz einiger weniger Staaten auf der zuletzt in der Gegenwart erreichten Entwickelungsstufe hineinzulegen versucht, indem sie sagte: „Leben um Leben" nur dann, wenn eine Tödtung mit Vorsatz und Ueberlegung Statt gehabt hat.

Unter den europäischen Staaten giebt es keine, die in ihrer socialen, politischen, religiösen und wirthschaftlichen Entwickelung so nahe verwandt wären, wie Deutschland und England. Sobald aber das mit dem Fluche der Menschheit beladene Wort des Mordes ausgesprochen wird, hört jede Verständigung unter den Rechtsgelehrten gerade in dem Begriffe des todeswürdigen Verbrechens auf. Ein Zusammentreffen zwischen der englischen und der deutschen Strafrechtslehre kann nur Statt finden in Beziehung auf die denkbar schwersten Fälle des Mordes, aber es ist unmöglich in Beziehung auf die niedere Begränzung der Mordfälle im Verhältniß zu den fahrlässigen Tödtungen. Eben deswegen ist es unthunlich, die Todeswürdigkeit des Mordes aus einem allgemeinen menschlichen Rechtsbewußtsein herzuleiten.

Vergleicht man hinsichtlich der juristischen Würdigung der

Digitized by Google

Tödtungsfälle England und Deutschland, so ergeben sich folgende Verhältnisse:

1. Eine Klasse von Thatbeständen, die in Deutschland völlig straflos gelassen, in England als Mord bestraft ist, z. B. Beihülfe oder Anstiftung zur Ausführung eines Selbstmordes.
2. Eine andere Klasse von Thatbeständen, in denen nach deutschen Recht kein Verbrechen, sondern ein mit relativ geringer Freiheitsstrafe zu ahndendes Vergehen vorliegt, nach englischem Recht Mord angenommen wird: Tödtung im Zweikampf, fahrlässige Tödtung in der Ausführung eines anderen Verbrechens, Tödtung eines den Tod Begehrenden (§§ 206, 216, 222 des Reichsstrafgesetzbuchs, in welchen theils Festungshaft, theils Gefängniß angedroht wird). Wenn in England Mehrere gemeinschaftlich ohne Befugniß jagen, und Einer von ihnen auf eigene Faust den Förster tödtet, so werden sämmtliche Mitjagende, die in Deutschland nur eines Vergehens schuldig sind, Mitthäter am Morde.
3. Eine weitere Klasse von Tödtungen, in denen nach deutschem Recht ein minder schweres Verbrechen vorliegt, nach englischem Recht todeswürdiger Mord angenommen wird: vorsätzliche Körperverletzung, welche den Tod eines Menschen verursacht (§ 226 des Reichsstrafgesetzbuchs: Zuchthaus oder Gefängniß, beides nicht unter drei Jahren), und Kindesmord, d. h. vorsätzliche Tödtung eines unehelichen Kindes durch die Mutter in oder gleich nach der Geburt (§ 217 des Reichsstrafgesetzbuchs: Zuchthaus nicht unter drei Jahren, oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind: Gefängniß nicht unter zwei Jahren).

Digitized by Google

4. Eine letzte Klasse endlich von Tödtungen wird in Deutschland als schweres, theils nach richterlicher Beurtheilung in der Bestrafung zu milderndes, theils als nicht zu milderndes, keineswegs aber todeswürdiges Verbrechen bedroht, in England als Mord mit dem Tode bestraft: Todtschlag (§ 212), vorsätzliche Tödtung bei Unternehmung einer strafbaren Handlung (§ 214: Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus), Todtschlag an Ascendenten (§ 215: Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus).

Die ganze Basis, auf welcher in Deutschland die Unterscheidung des Mordes und folglich die Rechtfertigung der Todesstrafe beruht, ist somit ein specifisches Product der deutschen Jurisprudenz, mit welcher die Rechtslehre in Frankreich und Italien einigermaßen zusammenstimmt. Ein arger Wahn ist es, wenn Philosophie und Religion von einer allgemein menschlichen oder göttlichen Grundlage bei Unterscheidung des Mordes reden. Selbst in Frankreich ist Kindesmord noch ein todeswürdiges Verbrechen geblieben. Dasselbe gilt vom Todtschlag.

England mit seinem common law hat einen viel weiter ausgedehnten Begriff des Mordes, als andere Länder. Nach den besten Autoritäten Englands ist bei Tödtungen ein vollendeter und somit todeswürdiger Mord vorhanden: 1) wenn die Absicht zu tödten bestand, ohne Rücksicht darauf, ob die bestimmt ausersehene Person oder an ihrer Stelle eine andere das Leben verlor. 2) Wenn die Absicht vorlag, ein anderes schweres Verbrechen zu begehen und dieses den Tod eines Menschen zur nicht beabsichtigten Folge hatte (z. B. Brandstiftung). 3) Wenn der Getödtete in nicht tödtlicher Absicht, oder vorsätzlich am Körper verletzt wurde. 4) Wenn eine grobe Rücksichtslosigkeit in der Ausübung irgend eines erlaubten oder unerlaubten Aktes, der lebensgefährlich

Digitized by Google

ist, gegen fremdes Leben verübt wird. 5) Wenn die wohlüberlegte Absicht, mit tödtlichen Waffen zu fechten, bestand. 6) Wenn der Thäter absichtlich gegen die rechtmäßige Verhaftung durch eine obrigkeitlich befugte Person Widerstand leistete. Darauf ob ein neugeborenes Kind oder ein Erwachsener getödtet ward, kommt nichts an. Daß alle diese Verhältnisse bei der Betrachtung der englischen Criminalstatistik gewürdigt werden müssen, liegt auf der Hand.[96])

Ein Parlamentsbericht, der sich auf die Abänderung des Mordbegriffes bezieht und 1874 gedruckt wurde, nennt die gegenwärtig für den Mord geltenden Bestimmungen völlig willkürlich und sophistisch.

Die deutsche Rechtsentwickelung hat seit dem XVI. Jahrhundert eine ganz andere Entwickelung genommen; immer aber bestand bis zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts darin Uebereinstimmung, daß alle vorsätzlichen Tödtungen als todeswürdig galten und lediglich mit Rücksicht auf die Art der Hinrichtung eine Verschiedenheit zugelassen wurde. Seitdem ist der Gang der weiteren Fortbildung dahin gerathen, innerhalb der vorsätzlichen Tödtungen eine Reihe von rechtlichen, psychologischen und moralischen Erwägungen zum Ausdruck zu bringen und in Gemäßheit ihrer die Strafbarkeit abzustufen.

I. Als rechtliche Erwägungen für die gesetzgeberische Beurtheilung vorsätzlicher Tödtungen sind anerkannt: die Bestimmungen über die Strafloſigkeit des Selbstmordversuchs und der Beihülfe zum Selbstmorde und über die mildere Bestrafung des im gerechten (d. h. vom Erschlagenen rechtswidrig hervorgerufenen) Zorn bewirkten Todtschlags, welcher ursprünglich gleichfalls todeswürdig war, gegenwärtig aber auch in England der fahrlässigen Tödtung gleichstehend erachtet wird.[97]) Rechtlich begründet ist in Deutschland auch die schwerere Strafe desjenigen, welcher bei Unternehmung

eines anderen strafbaren Thatbestandes zur Tödtung schreitet und endlich die Hervorhebung der auf Begehren des Getödteten vollzogenen Tödtung als eines milderen Falles. *Alle in diesen Fällen ausgezeichneten Umstände sind durch ein strenges Beweisverfahren nachweisbar.*

II. Auf *moralischen* Erwägungen beruht: die Ausscheidung des *Kindesmordes* aus der Klasse der todeswürdigen Verbrechen. Wenngleich dabei auch der Seelenzustand einer unehelichen Mutter gewürdigt werden muß, so ist doch als entscheidender Grund, über alle anderen emporragend, die Rücksicht auf das *Motiv* der Tödtung, nämlich Bewahrung der weiblichen Geschlechtsehre, gerade so wirksam gewesen wie bei der Anerkennung der im Zweikampf geäußerten Motive, deren Besonderheit wiederum weder das alte gemeine deutsche Recht, noch das französische Strafgesetzbuch, noch auch das englische common law zugesteht. *Moralische Erwägungen* waren es, welche dahin gedrängt haben, bei dem Verbrechen des Todtschlags auch in Deutschland, abweichend von England, mildernde Umstände zuzulassen. Vom Standpunkt der technischen *Jurisprudenz* ist es sehr wohl begreiflich, daß bis jetzt die überwiegende Mehrzahl der englischen Richter sich dagegen sträubte, die specifische Verschiedenheit des Kindesmordes anzuerkennen. Selbst dem fein entwickelten Rechtsgefühl der Römer war eine solche Unterscheidung fremd. Und sicherlich ist der *Jurist* berechtigt zu fragen: Wenn einmal die *Motive*, die dem sittlichen Gebiete angehören, Unterschied bildend in die strafrechtlichen Normen eingreifen, ist es dann gerechtfertigt, bei dem *einen* Falle des Kindesmordes stehen zu bleiben? Oder muß nicht vielmehr versucht werden, das gesammte Strafrecht, zumal aber sämmtliche Tödtungsfälle, mit Rücksicht auf den *moralischen* Werth der dabei betheiligten Beweggründe einer Umgestaltung zu unterziehen? — Wie im Kindesmord das moralische

Digitized by Google

Motiv soviel wirkt, daß bei uns in Deutschland der Grundcharacter des Verbrechens völlig verändert wird, so hat man ihm in entgegengesetzter Richtung eine Bedeutung bei der Tödtung von Ascendenten zuerkannt, insofern als diese, der Regel entgegen, ohne Zulassung mildernder Umstände, wegen der darin liegenden Impietät nach dem deutschen Strafgesetzbuch überall mit lebenswieriger Zuchthausstrafe bestraft werden soll.

III. Auf psychologischen Erwägungen beruht der in Deutschland herrschend gewordene Begriff der Ueberlegung als des für das Verbrechen des Mordes entscheidenden Merkmales. Im Gegensatz dazu ist der nicht todeswürdige Todtschlag definirt worden:

entweder als vorsätzliche Tödtung in der Leidenschaft und Aufwallung des Blutes dergestalt, daß alle Fälle, in denen das Vorhandensein von Zorn und Leidenschaft nicht nachgewiesen werden konnte, als Mord anzusehen waren;

oder als vorsätzliche, jedoch ohne Ueberlegung ausgeführte Tödtung, dergestalt, daß alle Fälle, in denen das Vorhandensein von Ueberlegung nicht dargethan werden kann, als Todtschlag anzusehen sind.

Beide Definitionen werden also in dem einen Punkte übereinstimmen, daß die auf dem Gebiete der Psychologie unüberwindlichen Beweisschwierigkeiten — und welche Fragen wären schwieriger, als die psychologischen — das Ergebniß haben müssen, entweder eine ungerechte Todesstrafe wegen mißlingenden Entlastungsbeweises oder eine ungerechte Nichtanwendung der Todesstrafe im Falle mißlingenden Anschuldigungsbeweises herbeizuführen.

Aufmerksamere Beobachtung muß dahin führen, die Gegenüberstellung von Ueberlegung und Affekt als einfacher, Tod und Leben des Verbrechers bedingender Gegensätze, vom juristischen Standpunkt zu verwerfen. Es ist, wie man in England

Digitized by Google

mit Recht annimmt, nicht haltbar, durch jede Art von Affekt jedes Minimum von Ueberlegung ausgeschlossen zu wähnen. Im Gegentheil schließt die Mehrzahl der Affekte sogar eine gewisse Ueberlegung in sich. Dies ist überall da der Fall, wo jemand mit der periodischen Wiederkehr leidenschaftlicher Erregungen in seiner Person bekannt geworden ist und außerdem weiß, wie sich seine Leidenschaften gegen andere Menschen zu äußern pflegen. Trinker von Beruf, die wenig vertragen können, Eifersüchtige und Zornmüthige, welche genau wissen, wie sie sich im Zustande der Leidenschaft verhalten und welche Gefahren dadurch für andere entstehen, handeln mit Ueberlegung, wenn sie Gelegenheiten, Anreize und Personen aufsuchen, von denen sie wissen, daß sie geeignet sind, ihre Leidenschaften in Thätigkeit zu setzen und von denen sie in der That wünschen und erwarten, daß sie jenen verhängnißvollen Anreiz ausüben möchten. Man darf sich als psychologische Regel für den Affekt in der Gerichtspraxis nur nicht jene Fälle vorstellen, in denen der Thäter gleichsam an den Gränzpfosten einer an Unzurechnungsfähigkeit gränzenden Wuth angelangt ist.

Ebenso irrig ist es, zu glauben, daß die „Ueberlegung" (Prämeditation) das Vorhandensein von Affekten und leidenschaftlichen Erregungen völlig ausschließen müsse. Wenn man auf die psychologischen Bestandtheile des in Tödtungen hervortretenden schuldhaften Willens sehen will, so würden sich mit größerem Rechte drei Gruppen von Verbrechen unterscheiden lassen: solche, welche im Affekt ohne Ueberlegung verübt werden, zweitens solche, die mit voller Ueberlegung ohne Hinzutreten irgend eines Affektes verübt werden und solche, welche sowohl mit Ueberlegung, als auch mit Affekt verübt werden.

Gerade die Klasse, in welcher ein gewisses Maß von Affekt und bestimmte krankhafte Regungen mit der „Ueberlegung der

Digitized by Google

That" verschmolzen sind, erscheint als die weitaus zahlreichste im wirklichen Leben, innerhalb welcher alsdann wiederum die mannigfachsten Schattirungen möglich sind, je nachdem die Mischungsverhältnisse von Affekt und Ueberlegung sich verändern.

Anscheinend klar und einfach sind die polaren Erscheinungen eines in eisiger Kälte berechneten Mordes und eines in der tropischen Siedehitze des Zornes verübten Todtschlages. Wenn diese Erscheinungsformen im Tödtungsverbrechen die regelmäßigen wären, so würde freilich der psychologische Unterschied von Ueberlegung und Affekt mit den moralischen Werthbestimmungen der Motive nahezu zusammenfallen. In Wirklichkeit sind aber jene polaren Höhen und Tiefen in der Schuld des menschlichen Willens sehr selten vorhanden und wir stehen vielmehr überall vor einer Schwierigkeit, die nahezu unüberwindlich bleiben dürfte und jedenfalls in diesem Augenblicke unüberwindlich ist: nämlich die Uebergänge zwischen Ueberlegung und Affekt herauszufinden. Diese gleichen in der That den Alpenpässen und den Saumpfaden, auf denen die Wanderer, ohne eine kundige Führung, jeden Augenblick in Lebensgefahr versetzt werden. Einmal in den Klüften und Schluchten angelangt, sieht er sich von jenem Gefühl des Vertrauens verlassen, mit dem er im Anfange seiner Bergwanderung mit freiem Blicke noch den Ausgang zu finden vermeinte.

Die Hauptmasse aller vorsätzlichen Tödtungen beruht auf einem Gemisch von Affekten und Ueberlegung, bei dessen processualischer Würdigung alsdann jenes dem menschlichen Auge oft unerkennbare Mehr oder Weniger entscheiden muß. Nicht blos die Geschworenen, sondern auch gelehrte Richter folgen hier lediglich ihrem Gefühl und dem oft unhaltbaren Vertrauen auf die äußere Erscheinung der verbrecherischen Persönlichkeit, wie sie sich nach den Akten des Voruntersuchungsrichters oder nach ihrem Auftreten in der mündlichen Verhandlung auf der Anklagebank

Digitized by Google

darstellt. Sie bedenken selten, daß für jeden Menschenkenner, der in die tieferen Geheimnisse des Seelenlebens herabsteigt, außer den allgemein wissenschaftlichen Wegweisern, welche die Erfahrung errichtet hat, noch eine Reihe von Vorfragen für jeden einzelnen Menschen gestellt werden müßte: z. B. ob die äußere Erscheinung dieses bestimmten Individuums überall seine innere Welt wiederspiegelt, ob ein von tiefen Leidenschaften zerrissenes Gemüthsleben nicht bei diesem Manne mit einer angewöhnten Ruhe des äußeren Benehmens und einer würdevollen Haltung vereinigt sein kann, ob ein berechnender Bösewicht nicht heute noch ebenso gut Affekte heucheln kann, wie König Richard III., der die Wittwe eines von ihm gemordeten Königs mit Liebesversicherungen bethörte.!

Wenn man auf Grund der in der Gerichtspraxis hervortretenden Erscheinungen keinen Augenblick leugnen kann, daß zwischen mindergradiger Ueberlegung unter dem Gefrierpunkt der Gefühle und der hochgradigen Leidenschaft eben so zahlreiche Uebergänge existiren, wie auf der Scala eines Thermometers zwischen Eispunkt und Siedepunkt, und ferner, daß gerade das Gebiet einer gleichsam aus Affekt und Ueberlegung gemischten und gemäßigten Temperaturzone das ausgedehnteste ist, so muß auch zugegeben werden, daß den Uebergängen zwischen Mord und Todtschlag jener gewaltige Sprung von der Todesstrafe zu einer theils langjährigen, theils sogar kurzzeitigen Freiheitsstrafe in keiner Weise entspricht. Die wirkliche Rechtsschuld ist oft im Todtschlag größer, im Morde geringer, als dies nach dem jetzt vorhandenen Strafrecht durch den Richter ausgedrückt werden kann, und die Todesstrafe verletzt in ihrer gegenwärtigen zur Freiheitsstrafe abfallenden Kirchthurmshöhe sowohl die proportionale Gerechtigkeit gegen den sog. Mörder, als auch gegen den sog. Todtschläger.

Schwerlich läßt sich die Richtigkeit folgender Schlußfolgerung bestreiten:

Digitized by Google

1) Entweder ist der Unterschied von Ueberlegung und Affekt ein so fundamentaler, daß bei dem schwersten Verbrechen das Recht über Tod und Leben darauf begründet worden ist — weswegen unterlaßt Ihr es denn, diesen fundamentalen Unterschied der Strafrechtspflege überhaupt zu Grunde zu legen, und bei allen wichtigeren Strafthaten durchzuführen? Weswegen wird bei dem Verbrechen des Kindesmordes oder der im Duell begangenen Tödtungen nicht zwischen Ueberlegung und Affekt unterschieden? Und wenn Ihr glaubt, daß dieser fundamentale Unterschied nur vom Richter mittelst des relativen Strafmaßes gewürdigt werden kann, weswegen bringt Ihr die vorsätzlichen Tödtungen nicht gleichfalls unter die Herrschaft eines relativ nach Maximum und Minimum bestimmten Gesetzes?

2) Oder der Unterschied zwischen Ueberlegung und Affekt ist nicht fundamental. Dann hättet Ihr ihn auch bei den vorsätzlichen Tödtungen nicht als willkürliche Singularität brauchen sollen. Vielleicht ist dieser Unterschied nichts anderes, als jenes unbestimmbare und geheimnißvolle Etwas, das in der landläufigen Strafrechtssprache in dem Gegensatze von mildernden und nicht mildernden Umständen ausgedrückt ist.[98]) Darnach wäre der eigentliche Text des Strafgesetzbuchs in harmonischer Weise anders auszudrücken gewesen, etwa wie folgt: „Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird wegen Mordes mit dem Tode bestraft. In minder schweren Fällen tritt an Stelle der Todesstrafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ein. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein." — Mit einer solchen Fassung wäre dann dasselbe, was die §§ 211—213 unseres Strafgesetzbuchs besagen, und zwar in einer für die Rechtspraxis sehr vortheilhaften Weise in juristisch klarer Weise ausgesprochen.

Digitized by Google

Die Unhaltbarkeit des Unterschiedes in der Strafbarkeitsstufe von Todesstrafe und zeitiger Freiheitsstrafe wird gleichsam durch einen logischen Kunstgriff verdeckt, der in der anscheinend einfachen Anthithese liegt: mit Ueberlegung einerseits, ohne Ueberlegung andererseits. Was scheint überzeugender als dies Entweder mit, oder ohne! Jene Fragestellung: ob Tödtungen mit oder ohne Ueberlegung ausgeführt worden, ist aber grundsätzlich falsch, weil sich die thatsächlich zwischen beiden psychologischen Endpunkten der Ueberlegung und des Affektes liegende Mittelklasse auf logischem Wege nicht beseitigen läßt. Ueberdies ist jene Fragestellung für den Rechtszweck gefährlich, denn sie kann zu dem bedenklichen Wahne führen, als ob der im Affekt handelnde, damit er einer milderen Strafe theilhaftig werde, nothwendig ohne jegliche Ueberlegung gehandelt haben müßte, was nicht einmal die Peinliche Halsgerichtsordnung im Jahre 1532 verlangt hat. Die Unhaltbarkeit des die Todesstrafe stützenden Unterschiedes von Ueberlegung und Nichtüberlegung des Vorsatzes ergiebt sich daraus, daß es weder der Gesetzgebung noch der Wissenschaft bisher gelungen ist, eine irgendwie brauchbare Definition von „Ueberlegung" zu geben.

Von vornherein wäre es gewiß Sache der Gesetzgebung, wo es sich um Tod und Leben handelt, das alles entscheidende Wort zu erläutern. Um so natürlicher wäre diese Pflicht, als das Gesetz in der absolut bestimmten Todesstrafe dem Richter eine Gewissenspein aufnöthigt, wenn diese Strafe auf ein völlig arbiträres Moment der subjectiven Verschuldung angewendet werden soll. Kein geringer Widerspruch in unserer Strafgesetzgebung ist es, zu sagen: absolute Strafe und daneben arbiträr dem Richter anheimgegebene Empfindung dessen, was sich auf psychologischem Gebiet etwa „wie Ueberlegung" anfühlt! In Frankreich hat der code pénal, in England das common law

bestimmte Definitionen der Ueberlegung oder der in England zum Morde nothwendigen vorbedachten Bosheit (malice prepense, malice aforethought) mit legaler Wirkung aufzustellen gesucht. Es zeigt sich jedoch, daß dieser Begriff „der vorbedachten Bosheit" von den Richtern in den an die Geschworenen gerichteten Rechtsbelehrungen verschiedenartig erläutert wird, denn es läßt sich nicht verhindern, daß die Definition des Gesetzes hinwiederum ein Gegenstand der Interpretation wird. Dieselbe Erfahrung kehrt in Nordamerikanischen Staaten wieder, wo man Mord ersten und zweiten Grades unterschieden hat.

Digitized by Google

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Das Kriterium des Mordes in der Wissenschaft und der Strafrechtspflege. — Ueberlegung als Thatfrage kein Object einheitlicher Rechtssprechung. — Verschiedenheit sprachlicher Bezeichnung dessen, was in Deutschland Ueberlegung heißt. — Was wissenschaftlich zur Feststellung der Ueberlegung erforderlich wäre: 1) Zeit der Ueberlegung; 2) Gegenstand der Ueberlegung. — Berner's Definition. — Unbrauchbarkeit der wissenschaftlichen Erklärungen für die Schwurgerichte. — Die Verdikte der Geschworenen in Mordprocessen gestützt auf moralische Erwägungen. — Die psychologische Unterscheidung von Mord und Todtschlag muß aufgegeben werden; sie beruht auf innerer Verwirrung der Strafrechtswissenschaft.

Wenn die Gesetzgebung nicht im Stande ist, das Moment der Ueberlegung im Morde zu definiren, so scheint es natürlich, daß man der Wissenschaft die Aufgabe aufbürdet, den Richter zu zu belehren und ihre Forschungen weiter auszudehnen. Hier ist nun aber weiter zu fragen: Ist die Wissenschaft bisher zu einem festen Abschluß gelangt? Wird sie voraussichtlich zu einem solchen gelangen? Und, wenn dies der Fall wäre, folgen unsere Richter erfahrungsgemäß der Wissenschaft? Oder bilden sie sich gelegentlich der glücklicherweise seltenen Mordfälle ihre eigene Ansicht? Und aus wie vielen verschiedenen Fällen? Ist die Ansicht des im Schwurgerichtsproceß entscheidenden, in dem Schlußvortrage einwirkenden, Gerichtspräsidenten auch nothwendig die Ansicht der Mehrzahl jener im Schwurgerichtshofe mitsitzenden Richter? Und wie verhält sich die Meinung des Schwurgerichtspräsidenten zu

Digitized by Google

der Auffassung der Geschworenen, welche über das Vorhandensein der Ueberlegung, als über eine Thatfrage zu entscheiden haben?

Es ist unmöglich, auf die Gesammtheit dieser Fragen irgend eine zureichend bestimmte Antwort zu ertheilen. Zulässig erscheint es aber, zweierlei zu versichern:

Erstens: daß sich für den Grundbegriff des mit absoluter Todesstrafe bedrohten Verbrechens, eine einheitliche Norm in der Gerichtspraxis deswegen niemals ausbilden kann, weil die höchsten Gerichtshöfe nicht in die Lage kommen, über die Thatfrage der Ueberlegung eine bindende Erklärung zu geben; so daß in der Praxis indirekt die persönliche Auffassung des Schwurgerichtspräsidenten einwirkt, direkt nur der Instinct der Geschworenen durchgreift, über dessen Richtung wir in Ermangelung von Entscheidungsgründen nichts Gewisses erfahren.

Zweitens: ist es zweifellos, daß die Wissenschaft außer Stande ist, die von ihr gewünschte, gleichbedeutende Erklärung zu liefern. Die gelehrtesten Männer aller Zeiten und aller Völker sind völlig uneins in Beziehung auf die Bedeutung jenes Begriffs, der nach vermeintlich allgemein menschlichem Rechtsbewußtsein über Tod und Leben entscheiden soll.

Ungewiß ist in der wissenschaftlichen Doctrin, ob das Wort „Ueberlegung" das richtige ist, um jene Eigenthümlichkeit des seelischen Zustandes wiederzugeben, welche mit der denkbar schwersten Verschuldung zusammenfällt. Die Engländer erachten ein Wort nicht für ausreichend, denn sie brauchen zwei Worte: vorbedachte Bosheit. Die sprachlichen Bezeichnungen für „Ueberlegung" waren in den ehemaligen deutschen Strafgesetzbüchern vor dem Zustandekommen der einheitlichen Gesetzgebung verschieden, ein Zeichen dafür, daß trotz der Einheitlichkeit der Unterrichtsmethode an den deutschen Universitäten die Vertreter der Wissenschaft auseinandergingen. Der gegenwärtige österreichische Justiz-

Digitized by Google

minister und ehemalige Rechtslehrer Glaser schlug vor, den Ausdruck „vorbedachten Entschluß" für den Thatbestand des Mordes zu verwerthen. Italien's erster Criminalist, Carrara, will auf psychologischer Basis sogar vier Abstufungen unterscheiden: 1) „Vorbedacht als schwerste Stufe, 2) „Ueberlegung" demnächst folgend, 3) vorgeplantes Unternehmen (predisposto) und 4) aus unvorhergesehener Bewegung der Seele (modo improviso). Sein berühmter Vorgänger Carmignani definirte die „Ueberlegung" im Morde als „den Vorsatz zu tödten, gefaßt mit kaltem Blute und ruhigen Geistes, mit hinreichendem Zeitablauf bis zu der gesuchten Tödtung, so daß das Verbrechen wie ein langersehntes Endziel erscheint." Dagegen lehrt für Belgien Haus, daß ein Verbrechen überlegt sein kann, ohne deswegen vorbedacht sein zu müssen.

Ungewiß ist in der wissenschaftlichen Lehre von der Ueberlegung eine Reihe von Punkten, vornehmlich diese:

1) Wann in der Seele des Thäters Ueberlegung vorhanden gewesen sein muß, falls Mord angenommen werden soll? Vor der Ausführung oder während der Ausführung? Einige Criminalisten legen sogar Werth darauf, wie sich der Thäter nach begangenem Verbrechen betrug. Und wenn während der Ausführung der Tödtung Ueberlegung vorhanden sein soll, muß sie von dem ersten Anfang bis zum letzten Seufzer des Erschlagenen gleichsam in Permanenz gewesen sein? Oder kann sie für kürzere Zeit pausiren? Und wiederum auf wie lange Zeit? Das in Deutschland weitaus am meisten verbreitete und durch die academische Jugend in den späteren Richterstand hinüberwirkende Lehrbuch Berner's sagt darüber: „Das Entscheidende (nämlich für den Mord) ist, ob die Ausführung in dem überlegten oder in dem nicht überlegten Vorsatze ihren Ursprung habe? Im Verlaufe der Ausführung geräth auch wohl der kaltblütigste Mörder in einen aufgeregten Zustand, der

aber nicht Ursache, sondern Wirkung der Ausführung ist, und der daher die mit Ueberlegung unternommene Tödtung auch nicht mehr zum bloßen Todtschlage herabsetzen kann. Man würde indessen doch schon zu weit gehen, wenn man aufstellte, daß während der Ausführung einer bereits mit Ueberlegung unternommenen Tödtung eintretender Affekt den Begriff des Mordes nicht mehr aufhebe. Dies läßt sich vielmehr nur von solchen Affekten behaupten, die durch das Schreckliche der That selbst oder durch den Kampf mit dem Schlachtopfer geweckt werden. Im Uebrigen hat man vielmehr zu erwägen, daß das Gesetz, indem es schlechtweg sagt „ausgeführt" die ganze Ausführung bezeichnet. Tritt also während des überlegten Unternehmens ein anderweitiger Affekt ein, ohne welchen es wohl nicht bis zur Vollendung der Tödtung gekommen wäre, so läßt sich die ganze Ausführung nicht mehr mit Sicherheit auf Ueberlegung zurückführen, und es ist dann nur Todtschlag erwiesen."

Angenommen, daß Berner's Ausführungen von einer Versammlung gelehrter Fachmänner einstimmig gebilligt wären, würden drei Gelehrte sich über ihre Anwendung auf die einzelnen Fälle vereinigen können? Man messe diese scharfsinnigen Auseinandersetzungen an dem Begriffsvermögen eines begabten Geschworenen und man wird zugeben müssen, daß sie unfaßbar bleiben. Wie wird es der Richter anfangen, um den Affekt als Ursache oder als Wirkung einer unternommenen Tödtung zu erkennen? Wo erhält er das Lichtbild von dem Seelenzustande des Verbrechers im Augenblick der begonnenen Unternehmung? Wo ist in der Praxis die Gränztafel, die uns im einzelnen Falle sagt, ob wir „zu weit gehen"? Woher wissen wir, wann, wie und womit Affekte „geweckt" wurden? Wer kann sich jemals ge-

Digitized by Google

trauen, zu beurtheilen, welches „anderweitige Affekte“ sind, ohne welche es wohl nicht zur Tödtung gekommen sein würde?

2) Worauf sich die Ueberlegung gerichtet habe, welche Gegenstände und Thatsachen sie ergriffen und berührt haben muß? Auf Zeit der Ausführung, Ort und Mittel der Tödtung? Auf die Folgen der That? Soll das Denkvermögen lediglich soweit reichen, um zu wissen, wie und womit man tödtet? Einen Menschen, der die Folgen seiner That nicht einsieht, nannte man ehemals blödsinnig; und doch verlangt man wieder, daß derjenige als Mörder angesehen werde, welcher zwar die physischen Folgen des Erschießens, aber nicht die Rechtsfolge einer Tödtung begriffen hat. Soll der schuldhaft Mordende auch über die Rechtswidrigkeit seines Thun's klare Begriffe besitzen, über die Strafwürdigkeit nachgedacht haben? Die Wissenschaft versagt uns auch hier so sehr den Dienst, daß wir nicht einmal im Stande sind, überall eine straflose Tödtung von einem wirklichen Morde zu unterscheiden. Der Gouverneur Eyre, welcher während eines Negeraufstandes auf Jamaica unter gröbster Verletzung seiner Amtsbefugnisse „mit Ueberlegung“ und vorsätzlich Gordon hängen ließ, ward von einer Anzahl der erleuchtesten Engländer (unter ihnen John Stuart Mill) als ein Mörder angeklagt und dennoch von dem Richter außer Verfolgung gesetzt, vermuthlich weil man annahm, daß er seine Competenz zum Aufhängen eines Unschuldigen nicht hinreichend überlegt hatte. Ebenso ist es für den Mordbegriff durchaus zweifelhaft, ob der überlegte Vorsatz nur auf die Handlung gehen soll, aus welcher der Tod hervorgegangen ist, oder außerdem auch auf die thatsächliche Endfolge des Todes. Ersteres nimmt das englische und französische, letzteres das deutsche und italiänische Recht an.

Digitized by Google

3) Woran das Vorhandensein der Ueberlegung zu erkennen und wie diese an sich beschaffen ist?[99])

Angesichts dieser Schwierigkeiten sollte zunächst die Rechtswissenschaft anerkennen, daß sie sich auf völlig falscher Bahn bewegte, als sie zu Anfang dieses Jahrhunderts das psychologische Moment „der Ueberlegung" in die Gesetzgebung und Praxis zu dem Zwecke einführte, um darauf eine Unterscheidung von Mord und Todtschlag zu begründen. Die praktische Folge dieser psychologischen Casuistik ist nämlich diese, daß wir von Zeit zu Zeit erfahren: wie gründlich die Rechtsbegriffe in Beziehung auf das schwerste Verbrechen zerfahren sind. Obwohl die Staatsanwaltschaft alle Erfahrung und allen Scharfsinn aufbietet, um die Geschworenen von dem Vorhandensein eines Mordes in ihren einzelnen Anklagen zu überzeugen, ereignet es sich dennoch nur zu oft, daß im Widerspruch mit der Anklage die Geschworenen den Mord verneinen, indem sie, außer den Fällen einer Freisprechung, den der Anklage zu Grunde liegenden Thatbestand als Todtschlag mit oder ohne mildernde Umstände, möglicherweise auch als vorsätzliche Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange bezeichnen.

Ob die Geschworenen in jedem einzelnen Falle Recht haben, mag füglich bestritten sein. Das Urtheil über die Angemessenheit ihres Verfahrens kann jedenfalls nicht aus dem Munde der Staatsanwaltschaft oder der den Geschworenen widersprechenden Richtercollegien entnommen werden. Es gereicht den Geschworenen zur Ehre, daß Berner in seinem Lehrbuche von ihnen sagt:

> „Bei diesem Zustande der Gesetzgebung (nämlich der Androhung absoluter Todesstrafe) der nur durch Abschaffung der Todesstrafe berichtigt werden kann, ist es ganz ungehörig, und eine Verkennung der menschlichen Natur, wenn man die Geschworenen mit dem herbsten Tadel

überhäuft, weil sie ihren bejahenden Wahrspruch nur in den seltensten und schwersten Fällen auf Mord ausdehnen, ihn aber in der Regel auf die Normalform, den Todtschlag, beschränken."

Die Abschaffung der Todesstrafe würde sicherlich dazu beitragen, daß Ansehen des Schwurgerichts zu heben, wie andererseits die Gegner des Schwurgerichts, welche an dessen Abschaffung gedacht haben, möglicherweise sich vergegenwärtigten, wie der Streit über die Todeswürdigkeit gewisser Verbrechen und der daraus entspringende Zwiespalt zwischen Anklage und Verdict ein sehr bedeutungsvolles Phänomen der heutigen Strafrechtspflege darbietet.

Die Geschworenen handeln als natürliches Gegengewicht gegen eine ungerechte Gesetzgebung und eine fehlerhafte Tendenz in der Rechtswissenschaft; während die gelehrte Justiz sich gegen beides, gegen innere Ungerechtigkeit der Gesetzgebung und die Verirrungen der Doctrin entweder gleichgültig oder sogar dann noch unterstützend verhält, wenn ihr Interesse der logischen Consequenz sie bestimmt, vorhandene Fehler durch „Gesetzesanalogie" weiter auszudehnen.

Was den Mord anbelangt, so traf die Ungerechtigkeit der Gesetzgebung, welche absolute Todesstrafe auf Grund unsicherer Merkmale androht, mit der durchaus fehlerhaften Doctrin zusammen, welche ein psychologisches Kriterium dem Mordbegriffe zu Grunde legte.[100]) Die Verirrung der Gesetzgebung und der sie ehemals zum Irrthum verführenden Doctrin liegt nämlich darin, daß man von dem gemeinrechtlichen Wege der dem moralischen Gebiet angehörenden Unterscheidungszeichen in der Behandlung der Tödtungsverbrechen abging und die Bahn voreilig verließ, die man mit der Auszeichnung des Kindesmordes, ferner der im Zweikampf oder der im gerechten Zorn verübten Tödtungen beschritten hatte. Nachdem die Gesetzgebung einmal grundsätzlich

Digitized by Google

das relative Strafmaß für die meisten Verbrechen angewendet hatte, war anerkannt, daß überall in der Ausmessung der Willensschuld, außer den juristischen Kategorien, auch die sittlichen Momente zu würdigen sind. Wer unsere Praxis in den gelehrten Gerichtshöfen kennt, weiß sehr genau, daß bei der Ausmessung der Strafe auf die sittliche Seite der That, nämlich die Beweggründe, überall Rücksicht genommen zu werden pflegt.

Die Geschworenen fühlen, was merkwürdiger Weise die Jurisprudenz bisher übersah, daß der Unterschied von Affekt und Ueberlegung durchaus nicht zusammenfällt mit den sittlichen Schuldgraden. Wo die Geschworenen in Gemäßheit der Anklage das Schuldig wegen Mordes aussprechen, thun sie dies meistentheils, weil in solchen Fällen die höchste Nichtswürdigkeit der Beweggründe in dem Thäter vorhanden war.

Umgekehrt ist es gewiß: Die Geschworenen geben trotz vorhandener Ueberlegung kein der Anklage entsprechendes Verdict, wenn die Ueberlegung mit edleren und besseren Motiven gepaart ist.

Die psychologische Unterscheidung ist für die Strafrechtspflege nicht zu brauchen, weil man damit wiederum von der moralischen Linie der Strafzumessungen sich entfernt, um sich dem Naturalismus oder gar dem Materialismus anzunähern. Die Seelenzustände des Affektes und der Ueberlegung wurzeln bei weitaus den meisten Menschen in leiblichen Verhältnissen der Krankheit oder der Gesundheit, der Reizbarkeit der Nerven oder der Regelmäßigkeit des Blutumlaufs. Deswegen sollte man in der Schnelligkeit oder Langsamkeit des Blutumlaufs, in Heißblütigkeit oder Kaltblütigkeit keinen letzten Maßstab der moralischen Schuld anerkennen. In moralischer Hinsicht ist vielmehr zu sagen: Wer mit innerer Ruhe aus einem edlen Beweggrund eine gesetzwidrige That

Digitized by Google

begeht, steht sittlich höher da, als der Heißblütige, der aus nichtswürdigen Motiven zu derselben gesetzwidrigen That schreitet! In einzelnen Anwendungen erkennt unser Gesetz dies an: Wer mit völliger Kaltblütigkeit zur Herstellung seiner Ehre den Gegner im Zweikampf tödtet, wird milder bestraft als wer, in einer Wirthshausstreitigkeit gereizt, plötzlich einen anderen ohne vorangegangene Reizung erschlägt. Das Auseinanderfallen der juridischen und moralischen Welt zeigt sich beim Morde vornehmlich dann, wenn zu der Grundlage eines vorhandenen tieferen Affektes, z. B. der Liebe, der Rachsucht, oder der Eifersucht die Ueberlegung hinzutritt, die Mittel der Tödtung erwägt und hinterher zur Ausführung jener That schreitet, welche das Gesetz als Mord bezeichnet wissen will. Man vergleiche einfach dies: Ein von Eifersucht gequälter Ehemann tödtet, durch einen besonderen Anlaß in seinem Verdachte bestärkt, seinen Nebenbuhler übereilt ohne wirklichen Grund und wird als Todtschläger mit geringerer Freiheitstrafe belegt. Sein Naturell und Temperament waren der heftigsten Art. Ein anderer, minder heftiger Ehemann schöpft gegen seinen Nebenbuhler einen leisen Verdacht, der langsam wächst. Andere Verdachtsmomente treten langsam hinzu. Seine Eifersucht verwandelt sich in tödlichen Haß; endlich überlegt er die Mittel der Tödtung, nachdem er lange mit sich gerungen; er glaubt nicht anders zu können. Im Sinne des Gesetzes soll er mit dem Tode bestraft werden. Wenn beide Ehemänner völlig gleichen Grund zur Eifersucht hatten, beide in annähernd gleicher Weise die Tödtung ausführten, so wird kein Geschworener anerkennen, daß der Eine wegen Ueberlegung todeswürdig, der Andere wegen mangelnder Ueberlegung nicht todeswürdig gehandelt habe. Wie sollte auch der Geschworene zugeben, daß der plötzlich hervorbrechende, mit seiner That schnell fertige Affekt moralisch genommen besser sei, als jener still um sich

Digitized by Google

greifende Kummer, der hin und her überlegt, ob er die vor seinem geistigen Horizont aufdämmernde That nicht lieber unterlassen soll, bis er endlich, von der Dauer einer langsam fressenden Leidenschaft geschwächt, zu jenem Gefühl der Willensohnmacht kommt, die zu sich selbst beichtet; „Ich kann nicht anders." Wäre der Geschworene nicht völlig im Rechte, wenn er seinerseits erklärte: Der langsam zum Siechthum des Willens herabsinkende Affekt, welcher mit der rechtlichen Ordnung innerlich einen Ringkampf unternimmt, in dem er unterlag, ist trotz des Ueberlegens, eine höhere Naturgewalt, als jener schnell hervorsprudelnde Affekt, der blindlings zuschlug. Und doch soll jener bei gleichen Motiven mit dem Tode bestraft werden und dieser nicht! Unbegreiflich!

Digitized by Google

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Mord und Todtschlag in der Schwurgerichtspflege. — Gleichheit der moralischen Seite von Mord und Todtschlag als Regel in der Statistik erwiesen. — Die Motive des Verbrechers wirkend als Motive der Geschworenen in Freisprechung und Verurtheilung. — Nachweisungen aus der französischen und englischen Strafstatistik. — Der Todtschlag kann sittlich verwerflicher sein, als der Mord. — Die psychologische Definition des Mordes häufig im Widerspruch mit der Rechtsüberzeugung der Geschworenen. — Die Aufgabe des deutschen Strafrechts ist Beseitigung dieses Widerspruchs. — Die Hervorhebung des Motives der Gewinnsucht bei Tödtungen nothwendig. — John's Ansicht von dem Unwerth der Ueberlegung. — Vorschläge zu einer anderweitigen Behandlung der Tödtungsverbrechen im deutschen Strafgesetzbuch.

Die Statistik zeigt, daß Mord und Todtschlag in sittlicher Hinsicht durchaus nicht so weit auseinandergehen, wie dies nach der psychologischen Theorie der Ueberlegung wohl scheinen möchte. Beide werden aus gleichen Motiven verübt; ob mit oder ohne Ueberlegung, ergiebt sich aus dem durchaus zufälligen und materialistischen, der Verschuldung entzogenen Moment des Naturells, des Temperaments und der vorangegangenen Erziehung. Frankreich ergiebt die überraschende Wahrnehmung, daß im Jahre 1871 aus gleichen Motiven nahezu gleich viele Morde und Todtschlagsverbrechen verübt wurden. Man zählte nämlich 272 des Mordes und 268 des Todtschlags angeklagte Personen.

Von höchster Wichtigkeit für die Psychologie des französischen Schwurgerichts ist die Betrachtung seiner Verdikte unter dem Gesichtspunkt der Einwirkungen, die die Verbrechensmotive auf Ver-

Digitized by Google

urtheilung und Freisprechung ausüben. Es zeigt sich: die Motive der Verbrecher sind je nach ihrer sittlichen oder unsittlichen Qualität auch gleichzeitig die Motive der Freisprechung oder Verurtheilung vor dem Schwurgericht.

Man nehme zunächst eine Reihe besserer, jedenfalls nicht ganz gemeiner, Beweggründe. Es muß sich nach der von uns gegebenen Regel dann herausstellen: Sowohl beim Morde wie beim Todtschlage werden die Freisprechungen besonders zahlreich sein; jedenfalls wird ein Geschworener bei solchen Motiven, wiederum ohne Rücksicht auf Prämeditation, mildernde Umstände bewilligen. Stellen wir dann der Reihe der edlen Motive die gemeinen Beweggründe gegenüber, so wird wiederum in annähernd gleicher Weise bei Mord und Todtschlag die Ziffer der Verurtheilung und der verweigerten Gunst mildernder Umstände vorhanden sein.

Als relativ edlere Motive sind anzuerkennen: Ehrgefühl, die durch vermeintliche oder wirkliche Kränkung entstandene, in Zorn oder Haß übergehende Empfindung tiefen Schmerzes, politische Leidenschaft.

Abgesehen vom Duell, wegen dessen in Frankreich, trotz aller Jurisprudenz, eine Verurtheilung bei den Geschworenen nicht durchzusetzen ist, offenbart sich das Ehrgefühl am stärken im Kindesmord, bei welchem das Moment der Ueberlegung während der Schwangerschaft stärker hervortritt als man gewöhnlich glaubt und meistentheils die Gelegenheit zur Ausführung sorgfältig vorbereitet wurde. Gegen 206 angeklagte Frauen ergingen 127 Verurtheilungen; doch ward in keinem einzigen Falle ein (nach französischem Recht zulässiges) Todesurtheil gefällt. Allen wurden mildernde Umstände bewilligt. Analog ist das Verhältniß der Blutrache, welche in Corsica aus dem Wahne entspringt, daß

Digitized by Google

eine Verpflichtung zur Tödtung bestehe, und welche, was sehr bemerkenswerth ist, sowohl in dem juristischen Gewande des Todtschlags, wie in demjenigen des Mordes erscheint. Die Geschworenen sehen auch hier nicht auf den Unterschied zwischen Ueberlegung und Affekt, sondern auf das Motiv. Sämmtliche der Blutrache angeklagte Mörder wurden freigesprochen, von den aus demselben Grunde angeklagten sechs Todtschlägern einer (unter mildernden Umständen) verurtheilt.

Dasselbe Verhältniß tritt uns entgegen in solchen Fällen, in denen die beleidigte Geschlechtsehre durch Mord gerächt wird. Die fünf Angeklagten, welche den ehebrecherischen Zuhälter ihrer Frau ermordeten, wurden freigesprochen, von den fünf aus gleichem Grunde delinquirenden Todtschlägern einer verurtheilt. Die beiden angeklagten Mädchen, welche ihren untreuen Geliebten ermordeten, wurden freigesprochen, ebenso der Vater, der den Verführer seiner Tochter mit Ueberlegung tödtete. In den eilf Fällen, in denen Ehefrauen (wegen geschlechtlicher Kränkung?) ihre Gatten umbrachten, erfolgten sechs Freisprechungen; keine von den fünf Verurtheilten ward zum Tode condemnirt. Was die politischen Motive anbelangt, so wurden die beiden des Mordes Angeklagten, welche aus Nationalhaß Deutsche ermordeten, weil sie aus „exaltation patriotique“ handelten, freigesprochen. Die schwere Verantwortlichkeit, welche man deswegen den französischen Geschworenen auferlegen muß, wird ein wenig dadurch gemildert, daß von den siebzehn Angeklagten, welche aus Parteileidenschaft ihre politischen Gegner bei Gelegenheit von Wahlen mordeten, gleichfalls vierzehn freigesprochen wurden.

Und nun zur Kehrseite der gemeinen Motive. Hier sind vornehmlich zwei Richtungen zu würdigen: 1) Untreue eines Dieners, der seinen Herrn verrätherisch ermordet. Keiner von den sieben aus diesem Grunde Angeklagten ward von den Ge-

Digitized by Google

schworenen freigesprochen. 2) Gewinnsucht und Habgier (cupidité). Von 41 Angeklagten sind nur 7 freigesprochen. Eine gleich große Anzahl (7) wurden durch die Geschworenen zum Tode verurtheilt und hinterher ausnahmelos hingerichtet.

Zwischen den besseren und den schlimmeren Motiven in der Mitte stehend erscheint der Haß gegen die Organe der Obrigkeit. Er kann zuweilen hervorgehen aus politischer Feindschaft, außerdem aus Schmerzempfindung wegen einer kränkenden Behandlungsweise, endlich aber auch aus Eigennutz, weil der Beamte die Verfolgung gewinnsüchtiger Zwecke verhindert, was beispielsweise vielfach bei Wilddieben der Fall ist, die gerade den aufmerksamsten Forstschutzbeamten am feindseligsten gesinnt sind. Daß hier bei der Ermordung von Beamten in der Ausübung ihres Berufes verschiedene Motive nebeneinander vorkommen, ergiebt die statistische Thatsache, daß von zehn Angeklagten immer noch vier freigesprochen wurden, also: mehr, als bei den aus klarer Gewinnsucht verübten Mordthaten, weniger, als bei den aus politischen Gründen begangenen Verbrechen.

Daß die schwersten Fälle des Todtschlags zuweilen nichtswürdiger sein können, als das in der Gesetzgebung am höchsten stehende Verbrechen des parricide, zeigt sich darin, daß auf vierzehn wegen parricide Verurtheilte kein Todesurtheil entfiel, wohl aber in zwei Todtschlagsfällen mildernde Umstände verweigert wurden, so daß auf Todesstrafe erkannt wurden mußte.

Mancherlei mag in den Zahlen der neuesten französischen Strafstatistik auf Zufälligkeit beruhen, aber es ist dennoch unmöglich, das Vorhandensein jener starken moralischen Tendenz zu bestreiten, welche im Geschworenengericht, über die juristische Consequenz hinausgehend, hervortritt. Die Geschworenen rechnen in letzter Instanz die That nicht nur der rechtlichen, sondern auch der sittlichen Verschuldung zu. Trotz aller Verbote ist ihre Stellung

Digitized by Google

in der Strafrechtspflege ähnlich derjenigen des römischen Prätors, welcher in seinem Edikt das starre Civilrecht corrigirte.

Es wäre durchaus ungerecht, gerade die französischen Geschworenen anklagen zu wollen. Die gleichen Erscheinungen treten auch in England hervor. Man muß sogar anerkennen, daß in einem Punkte die französischen Geschworenen ihre gesetzliche Pflicht besser erfüllen, als die Engländer; jene verurtheilen immer noch über die Hälfte der angeklagten Kindesmörderinnen, während es in England unmöglich ist, ein verurtheilendes Verdikt gegen diese Kategorie zu erhalten; im günstigsten Falle kommt eine Verurtheilung auf hundert Anklagen. Die moralische Empfindung ist in den englischen Geschworenen gleichfalls zu stark, als daß sie die Todesstrafe für Kindesmord zulassen könnten. Ebenso wird in Deutschland trotz der verhältnißmäßig sehr gelinden Strafe eine relativ große Ziffer von Kindesmörderinnen freigesprochen, was zum Theil aus moralischen Erwägungen, zum größten Theil aber aus den stets beim Kindesmord bestehenden Beweisschwierigkeiten zu erklären ist.

Es soll nicht geleugnet werden, daß im Schwurgericht eine zu weit gehende Rücksichtnahme auf die Motive des Thäters öfters zur moralischen Schwäche werden kann; aber man darf nicht vergessen, daß mit diesem Fehler der entgegenstehende Mangel ständiger Criminalgerichte compensirt wird, vermöge dessen diese — unbekümmert um das Element der sittlichen Verschuldung — der Neigung zur abstracten juristischen Consequenz und Analogie folgen, so daß bei der Wahl zwischen zwei Uebelständen dennoch die Rechtsunsicherheit der zu weit gehenden Straflosigkeit als ein Mangel des Schwurgerichts, der Rechtsunsicherheit übertriebener Strafbarkeitserklärung, als einen Mangel der gelehrten Gerichtscollegien vorzuziehen ist.

Wenn man nun zugeben muß, daß unter allen Rechtsinteressen

Digitized by Google

der Gegenwart, soweit sie der Strafrechtspflege zufallen, der Schutz des menschlichen Lebens obenan steht, so ist es erlaubt, sich zu wundern, daß die Gesetzgebung den unzweifelhaft vorhandenen Widerspruch zwischen dem Schwurgericht und der alten psychologischen Definition von Mord und Todtschlag hartnäckig unbeachtet ließ. Sobald das Schwurgericht als Einrichtung angenommen ist, und aufgehört hat, ein Versuchsfeld zu sein, muß man Angesichts der Unmöglichkeit, die statistisch hervortretende Grundtendenz der Geschworenen zu ändern, das Strafgesetz in Einklang bringen mit dem im Schwurgericht wirkenden Rechtsgefühl des Volkes. Um so mehr ist dies zu verlangen, als auch die wissenschaftliche Unhaltbarkeit jener Unterscheidung von Ueberlegung und Nichtüberlegung dargethan werden kann, unter allen Umständen aber leicht zu beweisen ist, daß sie für die Organe des Schwurgerichts praktisch unbrauchbar ist.

Die Aufhebung der Todesstrafe und die Beseitigung der gegenwärtig für das Tödtungsverbrechen bestehenden Unterscheidungen wird, von allen anderen dafür sprechenden Gründen abgesehen, auch den Nutzen haben, daß das Schwurgericht, seiner wahren Natur entsprechend und ungehindert durch den jetzt noch bestehenden Zwiespalt zwischen den Tödtungsgesetzen und der sittlichen Grundanschauung des Volkes, erlöst wird aus seiner Zwangslage und befreit von der unerfüllbaren Anforderung, sich den ihm unverständlichen Definitionen psychischer Vorgänge anzubequemen.

Es ist ein Grundzug gerade der germanischen Völker, daß sie gesucht haben, in der Strafrechtspflege eine Versöhnung zu finden zwischen den objectiven Regeln des Rechts und den subjectiven Forderungen des sittlichen Bewußtseins, die moralische Empfindung umzusetzen in die Thatsache eines allgemeinen Rechtsgefühls. Oder wäre die Rechtswissenschaft im Volksleben Alles,

Digitized by Google

und das Rechtsgefühl Nichts? In der mittelalterlichen Plastik der Strafmittel, in der Unterscheidung ehrloser, nichtswürdiger Beweggründe und ihrer Ausprägung durch die Strafarten, trat dieser Trieb hervor und gerade er war es, der auch zu der Auszeichnung des im Todtschlag aufwallenden Zornes gegenüber der heimlichen Mordthat, zur Gegenüberstellung der offenen ehrlichen und versteckten heimlichen That geführt hat. Erst später hat die Theorie die Beachtung der moralischen Momente aufgegeben, um zu dem völlig unhaltbaren Schluß zu gelangen, daß die mit Ueberlegung verübte Tödtung trotz der besseren Motive strafbarer sein müsse, als die ohne Ueberlegung begangene That, ungeachtet bei ihr die nichtswürdigsten Beweggründe im Spiele gewesen sein mögen. Es ist möglich, daß auf gewissen Punkten die Moralität der Beweggründe mit dem psychologischen Moment der Ueberlegung und des Affektes zusammenfällt, aber es ist keineswegs regelmäßig der Fall. Im Gegentheil gehen sie häufiger auseinander, als man glaubt. Ein Zusammenfallen beider Momente findet meistentheils Statt, wo der Beweggrund der Gewinnsucht und der Habgier wirksam war, also bei dem Raub- und Banditenmord durch gedungene Miethlinge. Es zeugt, im Sinne der modernen Theorie, zwar nicht von juristischer Consequenz, wenn die ältere gemeinrechtliche Praxis in Deutschland diese Mordarten als besonders schwere hervorhob, aber eben dies bewies die Fortwirkung jener sittlichen Volksanschauung, welche das dabei vorhandene Motiv der Gewinnsucht betonte. Was den Affekt anbelangt, so zeigt sich das gelegentliche Zusammenfallen desselben mit den moralischen Triebfedern bei den Tödtungen, die in leidenschaftlicher Aufregung des Ehrgefühls, beispielsweise gegenüber dem ertappten Ehebrecher ausgeführt werden. Dagegen muß man aber auch anerkennen, daß der gegenwärtig sg. Mord, wenn aus tief wühlendem Schmerze des tödlich verletzten Ehrgefühls

Digitized by Google

begangen, weitaus milder sein kann, als der in der leichtsinnigen Schnellfertigkeit bei einem Wirthshausstreit von raufluſtigen, jeder Zeit mit dem Messer um sich stechenden Trinkern begangene Todtschlag. Das Recht muß sich hier durchaus mit dem sittlichen Gefühl des Volkes in Einklang setzen und auch außerdem anerkennen, daß der Strafbarkeitsunterschied zwischen einem Mordversuche, der den schwer Verwundeten werthvoller Gliedmaßen beraubte, oder nach langem Krankenlager genesen ließ, und dem vollendeten Morde, welcher wegen mangelhafter Krankenpflege zum Tode des Opfers führte, keineswegs sich verhalten kann, wie die im § 44 unseres deutschen Strafgesetzbuchs mit einem Mininum von drei Jahren angedrohte zeitige Zuchthausstrafe zu der absoluten Todesstrafe.

Mit dem Ergebniß der hiermit durchgeführten Untersuchung stimmt unter den neueren Criminalisten John überein, welcher bemerkt:

„Die Ueberlegung während der That, sowie die Ueberlegung vor der That sind überhaupt nicht geeignet, den Thatbestand des generellen Begriffes der dolosen Tödtung zu specialisiren, am wenigsten aber ist, wenn dieses dennoch geschieht, von dem Momente der Ueberlegung die Todesstrafe abhängig zu machen."

Daß man John's scharfsinnigen Ausführungen bei der Berathung des deutschen Strafgesetzbuchs keine größere Beachtung schenkte, hat offenbar darin seinen Grund, daß die Anhänger der Todesstrafe zuerst als Grundsatz die Beibehaltung des schwersten Strafübels beschlossen und dann hinterher in Gemäßheit der bereits beschlossenen Strafe sich einen Mordbegriff zu construiren suchten. Wären sie den umgekehrten Weg gegangen und hätten sie den Werth der Unterscheidungsmerkmale von Ueberlegung und Nichtüberlegung geprüft, so hätten sie nicht zu dem gegenwärtig bestehenden Mißverhältniß der Strafdrohungen gelangen können.[101])

Digitized by Google

Auch Berner bemerkt, daß unzweifelhafte Erfahrung und Wissenschaft in Europa über den Standpunkt der deutschen Strafgesetzgebung, soweit die Auffassung der Tödtungsverbrechen in Betracht kommen, hinausgehe und berichtet die für die Psychologie gewiß bemerkenswerthe Thatsache, daß Mörder und Todtschläger auf Grund ihres Verhaltens in den Strafanstalten von einander nicht unterschieden werden können.[102])

Die gegenwärtig weitgehende Unsicherheit in der schwurgerichtlichen Aburtheilung von Mord und Todtschlag ist nur dann zu beseitigen, wenn man übereinstimmend mit der geschichtlichen Ueberlieferung der peinlichen Halsgerichtsordnung und der die moralischen Triebfedern beachtenden Volksansicht eine veränderte Begriffsbestimmung von Mord und Todtschlag in der Weise herstellen könnte, daß, wie früher der Fall, jede vorsätzliche Tödtung als Mord und den Ausnahmefall der im gerechten Zorn gegen den Getödteten auf der Stelle verübten Tödtung als Todtschlag auffassen wollte, dann aber auch zwischen Mord und Todtschlag ein hinreichend abgestuftes Strafmaß offen hielte. Wie der Kindesmord, die Ermordung eines den Tod Begehrenden und der im gerechten Zorn verübte Todtschlag mildere Qualificationen sind innerhalb der Klasse vorsätzlicher Vernichtung menschlichen Lebens, so würde es der Rechtsordnung durchaus dienlich sein, wenn mit Rücksicht auf das heimtückische und nichtswürdige Motiv der Gewinnsucht gewisse Mordfälle wiederum härter qualificirt und diesen schwersten Fällen auch diejenigen gleichgestellt würden, in denen der Thäter zur Erreichung eines unerlaubten Vortheils, in der Unternehmung strafbarer Handlungen und zur Verhinderung seiner Entdeckung oder Ergreifung einen Menschen tödtet. Man kann alsdann mit Sicherheit darauf rechnen, daß gerade für diese Fälle (Banditenmord, Raubmord, Ermordung von obrigkeitlichen

Digitized by Google

Personen während der Amtsausübung) die Geschworenen ihre Pflicht ebenso thun würden, wie bisher, ferner aber auch, besser als bisher, die Verurtheilungen sich stellen würden, wenn diejenige Klasse von Mördern, in denen das Motiv der Gewinnsucht nicht vorliegt, nach den concreten Umständen beurtheilt werden könnten, dergestalt, daß Affekt und Ueberlegung lediglich auf Grund quantitativer Verhältnisse neben den Motiven als Strafzumessungsgründe in Betracht kommen würden. Ohne hier auf Einzelheiten Gewicht zu legen, würde man im Anschluß an die gegenwärtigen gelinden Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs deren Verbesserung in nachstehenden Vorschlägen zusammenfassen können:

1) Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird wegen Mordes mit Zuchthaus von zehn bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

2) Wer in gewinnsüchtiger Absicht oder um eines rechtswidrigen Vortheils willen, oder bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um sich der Entdeckung oder Ergreifung zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe, in minder schweren Fällen nicht unter zwölf Jahren bestraft. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der vorsätzlich einen Beamten in der rechtsmäßigen Ausübung seines Amtes tödtet.

3) Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, von welchem er schwer beleidigt wurde, ist mit Zuchthaus oder Gefängnißstrafe nicht unter drei Jahren zu bestrafen.

4) Wer, ohne eigene Schuld zum Zorn gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, der ihm oder einem Angehörigen oder einem Schutzbefohlenen eine Mißhandlung oder schwere Beleidigung zufügte, wird wegen Todtschlags mit Gefängnißstrafe oder Festungshaft nicht unter sechs Monaten bestraft.

Digitized by Google

Zwar würde durch die nach diesen Vorschlägen eintretende Veränderung bewirkt werden, daß einzelne Todtschläger, welche gegenwärtig mit der unbestimmten Klausel der mildernden Umstände beglückt werden, strenger, als bisher gestraft würden. Aber dieser Erfolg kann um so weniger beklagt werden, als die im deutschen Strafgesetzbuch zu weit gehende Wirkung unbestimmter Milderungsgründe und deren völlige Gleichstellung mit dem mildesten Specialfall der im gerechten Zorn verübten Tödtung durchaus bedenklich gefunden werden muß.

Vom psychologischen Standpunkte sowohl, wie vom moralischen scheint es wichtiger, die Strafen des Mordes weiter abzustufen, als diejenige des gegenwärtig sogenannten Todtschlags. Die Erscheinungsformen des Mordes sind viel mannigfaltiger in den Einzelheiten der Ausführungsweise schattirt, obwohl die Motive im Großen und Ganzen an sich nicht verschieden sind von denjenigen, die im sg. Todtschlage hervortreten. Das Hauptmerkmal, nach welchem die Geschworenen bisher, abgesehen von der moralischen Natur der Motive, über die Tödtungsverbrechen urtheilten, war immer dasjenige der größeren oder geringeren Langsamkeit in der Ausführungsweise.

Wie man übrigens über die Art und Weise, das gegenwärtige Gesetz zu verbessern, denken möge:

Angesichts der großen Unterschiede, welche in der Schuldhaftigkeit des Mordes hervortreten und ihrer großen Bedeutung für die Schwurgerichtspflege muß es auch vom Standpunkte der der Todesstrafe Zustimmenden als ein schwerstes Gebrechen des deutschen Strafgesetzbuchs angesehen werden, daß die Todesstrafe in ihrer absoluten Androhung alle Grundsätze der Allmählichkeit in der Progression der Strafsätze verleugnet; denn schon die Strafstatistik belehrt uns, daß es kein anderes Verbrechen giebt, welches

Digitized by Google

unter einem und demselben Namen eine so große Mannigfaltigkeit der sittlichen und rechtlichen Schuldmomente vereinigte. Wenn man trotzdem an der absoluten Todesstrafe festhielt, so kann der Grund dafür nicht in der Natur des Rechts, sondern nur in der politischen Rücksichtnahme auf die Prärogative der Begnadigung gefunden werden.

Digitized by Google

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Die Gerechtigkeit der Todesstrafe vom Standpunkte der Genugthuung und Sühne. — Dreifache Richtung der Sühne auf Gott, auf die Person des Verbrechers, auf die Staatsgesellschaft. — Wie verhält sich die Todesstrafe zum Rechtsbewußtsein der gegenwärtigen Zeit? — Schwierigkeit der Entscheidung. — Die Todesstrafe keine Sache der Volksabstimmung. — Die Rücksicht auf die Rohheiten der Massen ist der Abschaffung nicht hinderlich. — Ueberreste der alten Blutrache übergegangen in die moderne Cultur. — Anhänger und Gegner in den mittleren Gesellschaftsklassen, in der Literatur, der Jurisprudenz. — Die Staatsanwaltschaft. — Generalstaatsanwalt Schwarze. — Der deutsche und der italiänische Juristentag. — Mancini. — Welche Rücksicht für den Gesetzgeber bei der Wägung der Stimmen für und wider die Todesstrafe entscheidend sein muß. — Die Abstimmung im norddeutschen Reichstage. — Es ist hohe Zeit, die Todesstrafe in Deutschland zu beseitigen, nicht aber eine sg. Zeitfrage. — Trendelenburg's Vertröstung auf bessere Zeiten. — Die Unsittlichkeit der Todesstrafe in Beziehung auf den Henker, welcher, nach seinen Motiven beurtheilt, ein Obermörder ist.

Die subjective Grundlage der Gerechtigkeitstheorie beruht auf denjenigen Wirkungen, welche die Strafe in dem Bewußtsein der gleichsam unparteiischen Staatsgesellschaft hervorruft. Damit ist ausgesprochen, daß die Gerechtigkeit nicht bemessen werden darf nach dem Maßstab derjenigen Forderungen, welche der unmittelbar durch eine Missethat Beschädigte aufstellen könnte. Rechtsgefühl ist dadurch unterschieden von Rachegefühl. Jene ethische Befriedigung, welche in der unbetheiligten, allgemeinen Rechtsgenossenschaft des Staatsverbandes durch eine gerechte Strafe hervorgerufen wird, heißt Genugthuung oder Sühne; wo sie

Digitized by Google

vorhanden ist, wird vollständige Vergebung oder Verzeihung die Folge einer verbüßten Strafe sein.

Genugthuung und Sühne können auf verschiedenen Wegen in unser sittliches Bewußtsein eintreten. Entweder so, daß wir uns durch unser religiöses Gewissen leiten lassen und die Strafe als eine Versöhnung der göttlichen Ordnung und darum auch unserer selbst betrachten. Oder so, daß wir uns in die Seele des Verbrechers versetzen und die Strafe als seine Gewissensforderung an den Staat uns aneignen, indem wir meinen, daß das Strafleiden den Verbrecher mit sich selbst versöhnt habe. Oder endlich so, daß wir aus dem Einklange unserer unmittelbaren und eigenen Genugthuung mit derselben Empfindung Anderer die Bestätigung und Gewißheit der Gerechtigkeit entnehmen.

Nach diesen drei verschiedenen Richtungen hin ist die Todesstrafe als sühnende und genugthuende Gerechtigkeit bezeichnet worden. Was die religiöse Sühne anbelangt, so ist sie, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, als Basis des staatlichen Strafrechts aus dem Bewußtsein der christlichen Völker verschwunden, seitdem man aufgehört hat, die sg. Religionsverbrechen (Gotteslästerung, Ketzerei, Kirchenraub, Sacrilegium, beziehungsweise auch Sodomie) mit dem Tode zu bestrafen, womit anerkannt ist, daß auch die schwersten Verbrechen gegen die göttliche Ordnung nicht mehr durch den Staat mit der Tödtung des Schuldigen gesühnt zu werden brauchen. Wenn wir von dem Gewissen eines Mörders ausgehen, so ist es unzulässig, den Verbrecher in den Reflexwirkungen unserer eigenen sittlichen Empfindungen zu beschauen. Die Gewissensregung, welche wir selbst hypothetisch in uns tragen, wenn wir uns, von den Schwingen der Phantasie emporgehoben, das versteinernde Meduſenhaupt der Blutschuld entgegenhalten, dürfen wir nicht auf den Verbrecher selbst übertragen. Im Vergleich zu der objectiven Abstufung der Strafen für Mord und

Digitized by Google

Todtschlag wird gerade das umgekehrte Verhältniß eintreten. Der Todtschläger, von lebhafterer Reue über seine That ergriffen, wird die äußere Wiedervergeltung viel eher als seine Gewissensforderung erheben, also über unseren Maßstab der Genuthuung hinausgehen, während der Mörder in den allerschwersten Verbrechensfällen sich bereits im Voraus während des psychologischen Stadiums der langsameren Willensreife mit den nach der That zu erwartenden Regungen seines Gewissens abgefunden und diesen meistentheils gleichsam den Weg in sein Inneres verriegelt hat. Aus einer der Wirklichkeit entsprechenden Gewissensvertretung läßt sich die Todesstrafe somit weit eher für den Todtschläger, als für den Mörder rechtfertigen.

Es bleibt für die Strafgesetzgebung, welche sich auf die genugthuenden Wirkungen der Todesstrafe stützen will, nur die Erwägung übrig: wie sich in einem bestimmten Zeitalter das lebendige Rechtsbewußtsein zu ihr verhalte? Es ist ebenso schwer, die oft gehörte Behauptung, das Volksrechtsbewußtsein fordere die Todesstrafe, zu beweisen, wie durch die entgegenstehende Versicherung die Verneinung darzuthun. Zunächst würde es darauf ankommen, zu untersuchen, aus welchen Erscheinungen des jeweiligen Volkslebens haltbare Schlußfolgerungen zu ziehen sind, welche Elemente des Volkes als die berufensten Träger des Volksrechtsbewußtseins anzusehen sind, ob überhaupt von einem einheitlichen gemeinsamen Postulate desselben gesprochen werden könne?

Wenn man die zuweilen beliebte Methode der Volksabstimmung auf die Beibehaltung oder Verwerfung der Todesstrafe anwenden wollte, so würde man vermuthlich je nach der Fragestellung oder den Umständen eine verschiedene Anwort von den Abstimmenden erhalten. Die große Mehrzahl der Schweizer Bürger hat am 10. April 1874 die Bundesrevision gut geheißen, welche

Digitized by Google

die Todesstrafe aufhebt. Mit Gewißheit darf man aber annehmen, daß eine Sonderabstimmung über die Todesstrafe in einzelnen Kantonen ein anderes Resultat ergeben haben würde, und daß unter denjenigen, welche der Revision en bloc zustimmten, sich Anhänger der Todesstrafe befanden, während andererseits unter denjenigen, die die Bundesrevision verwerfen wollten, sich auch Gegner der Todesstrafe befunden haben mögen. Immerhin lehrt die Schweizer Abstimmung, daß die Todesstrafe in der Eidgenossenschaft keine Principienfrage ersten Ranges sein konnte; wessen Gewissen sie für unbedingt nothwendig hielt, der hätte um ihretwillen die Revision verwerfen müssen.

Als historisch festgestellt darf gelten, daß alle strafrechtlichen Reformen ohne Ausnahme: die Einstellung der Hexenprocesse, die Abschaffung der Prügelstrafe, die Beseitigung der Ketzerverfolgungen dem Stande des Massenbewußtseins vorangegangen sind. Man darf niemals vergessen, daß unter den radikalen Puritanern in Massachusetts die Hexen eifrig verfolgt wurden und daß in der Schweiz die letzte Hexe verbrannt, die letzte Folter in der Voruntersuchung angewendet und vielleicht auch der letzte Gotteslästerer öffentlich geprügelt worden ist. Wenn also wirklich, bei passender Fragestellung, eine Mehrheit unter den Abstimmenden gewonnen würde, so wäre damit nichts bewiesen. Nur das Eine bleibt zu verwundern, daß viele conservative Politiker, welche sonst den Begriff des Pöbels bis in die ihnen zunächst stehende Mittelklasse ausdehnen, bei dieser Gelegenheit wo es sich um Aufrechterhaltung der Todesstrafe handelt, die unter dem Galgen versammelt gewesenen Zuschauer als Beweiszeugen für ein vermeintliches Volksrechtsbewußtsein herbeirufen.

Der Wirklichkeit am nächsten wird man stehen, wenn man annimmt, daß die große Mehrzahl in der Bevölkerung der mitteleuropäischen Staaten der Todesstrafe ziemlich gleichgültig gegen-

Digitized by Google

überſteht, weil ſie über dieſen Gegenſtand überhaupt nicht ernſtlich nachgedacht hat. Unſere Zeit verzeichnet ſelten Hinrichtungen und vergißt vollendete Thatſachen meiſtentheils ſchon am nächſten Morgen, wenn die Erinnerung nicht durch perſönliche Intereſſen oder wiſſenſchaftlichen Sammlungseifer aufrecht erhalten wird. Die Zeiten, in denen Hinrichtungen, wie vor hundert Jahren außerordentlich häufig waren, haben das mit den Perioden ſehr ſeltener Hinrichtung gemeinſam, daß die Maſſe wenig angeregt iſt, über die Todesſtrafe nachzuſinnen. Es ſind darum in der Geſchichte des Strafrechts, die Uebergangsperioden von größerer Milde zur Härte und umgekehrt von gewohnter Grauſamkeit zu einer auffallenden Milde, in denen ſich die meiſten Menſchen mit den Aufgaben der ſtrafenden Gerechtigkeit beſchäftigen. Immerhin iſt es ein Gewinn, daß die Menge nicht mehr den Tod des einzelnen Verbrechers *verlangt*, wie dies in früheren Zeiten vorkam, wenn man der aufgeregten Maſſe ein Opfer darzubringen veranlaßt war. Die Aufhebung der Todesſtrafe würde in gegenwärtiger Zeit bei der großen Menge nicht die Aufmerkſamkeit erregen, wie eine Veränderung in den Preiſen der täglichen Nahrungsmittel.

Für die Beurtheilung des Volksrechtsbewußtſeins iſt es nicht ohne Wichtigkeit, die Stimmen und Meinungen, die gelegentlich eines ſchweren Mordfalles hervortreten, mit Rückſicht auf ihr zeitliches Verhältniß zur That, einzutheilen. Es zeigt ſich dann, daß die erſte urmenſchliche Empfindung der Blutrache in ihren letzten Ausläufern noch bei hochgebildeten Menſchen vorkommen kann. Manche ſprechen in äußerſter Empörung die Hoffnung aus, daß der Verbrecher das Leben verlieren werde, ohne im geringſten daran zu denken, daß er doch wohl auch unzurechnungsfähig geweſen ſein könnte.[108]) Es gilt ihnen, wenn ſie von der That hören, als ganz gewiß, daß er verurtheilt werden muß; ſie würden ſich in dieſer erſten Aufregung vielleicht an ſeiner Vernichtung

Digitized by Google

betheiligen, wenn der Mörder gegenwärtig wäre und augenblicklich von der Masse gewaltsam mißhandelt würde. In Zeiten revolutionärer Erregung kann man diese Symptome moderner Blutrache studiren. Auf ein bloßes Gerücht hin stürzt sich die Leidenschaft auf ihre Opfer; es ist völlig unmöglich, daß ein von der Volksmenge als *verdächtig* Ergriffener zu Wort komme.[104]) Der Rachedurst in seinem Fanatismus ist *gläubig*; der fanatische Glaube rachedürstig.[105]) Anders werden die Aeußerungen des Gefühls, wenn die erste Hitze des Rache abgekühlt ist. Wenn nach monatelanger Untersuchung der Angeklagte vor Gericht erscheint, wird er mit anderen Augen betrachtet. Derselbe Zuschauer, der einen ergriffenen Mörder selbst zu tödten im Stande gewesen wäre, wird endlich von Mitleid ergriffen, wenn er den Delinquenten willenlos und geknebelt in der Erwartung des letzten Streiches niederknieen sieht. Es giebt theoretische Anhänger der Todesstrafe, welche in jedem einzelnen Falle einer Hinrichtung von Ekel und Entsetzen ergriffen werden und fragen, ob man den Verbrecher nicht wenigstens einfach, ohne daß er es vorher zu erfahren brauchte, vernichten könnte? *Bei allen edleren Naturen vollendet sich das natürliche Gerechtigkeitsgefühl in dem Kreislauf vom aufwallenden Zorn gegen den eben ergriffenen Missethäter bis zum endlichen Mitleid mit dem völlig wehrlosen Dulder.* Christi Erhabenheit zeigt sich darin, daß er dieses Gefühl des Erbarmens in seiner Person gleichzeitig als *Anfang und Ende der Nächstenliebe* bethätigte. Der Zeitablauf, welcher bei längerer Dauer durch die rechtliche Anerkennung der *Verjährung* Straflosigkeit auch für den Mörder erwirkt, hat thatsächlich für den Genugthuungszweck auch diese Bedeutung, daß von Anfangs rachsüchtigen Menschen, nachdem eine hinreichend lange Zwischenzeit verflossen ist, die Umwandlung der Todesstrafe befürwortet wird. Mir ist kein

Digitized by Google

Beispiel bekannt, daß die nach längerem Strafproceßverfahren bewilligte Begnadigung eines verurtheilten Mörders ernsthaft von der öffentlichen Meinung gerügt worden wäre. Stimmen, welche unmittelbar nach begangener That den Tod des Mörders befürworten, billigen späterhin Schonung und Milde. Jeder, der sich selbst aufmerksamer beobachtet, weiß, daß jede unserer Empfindungen ihre Geschichte hat und daß sich in der Brust jedes Einzelnen jener weltgeschichtliche Proceß der Strafmilderung in den allmächtig sinkenden Forderungen der Genugthuung wiederholt.

Zu den Zeichen der Zeit gehört es, daß in der Literatur, in den Volksvertretungen, in den Gerichtshöfen und im öffentlichen Leben die Zahl der gegen die Todesstrafe auftretenden Gegner sich unleugbar und zusehends vermehrt. Nach der Natur der Dinge ist der Eifer der Angreifenden, die sich vorwärts bewegen, immer größer, als die Rüstigkeit der Vertheidiger, die eine starke Stellung schützen. Allein es zeigt sich doch, daß selbst in richtiger Würdigung dieses Verhältnisses die Zahl der öffentlich auftretenden Anhänger der Todesstrafe sich mit der (in ihrer Meinung) wachsenden Gefahr der Abschaffung nicht gemehrt, sondern stetig vermindert hat. Hetzel hat in sehr anschaulicher Weise ein Literaturverzeichniß ausgearbeitet, in welchem er chronologisch Vertheidiger und Gegner der Todesstrafe, durch eine Spalte geschieden, einander gegenüberstellt. Diese gleichsam graphische Liste läßt uns erkennen, wie in dem Druck der Namen sich schwarz und weiß die Anhänger und Gegner zu einander verhalten. Noch auffallender würde sich diese Zeichnung gestalten, wenn man im Stande wäre, die in Gelegenheitsschriften, in Zeitungen, fachwissenschaftlichen Arbeiten und in der schönen Literatur geäußerten Ansichten zusammenzustellen, was gegenwärtig selbst dem Statistiker unmöglich sein würde.[106])

Digitized by Google

Als eine in der Fortentwickelung des Volksrechtsbewußtseins bemerkenswerthe Thatsache ist auch dies anzuerkennen, daß die Ueberzeugungen der die Todesstrafe anfechtenden Gegner überall als die stärkeren erscheinen. Sie sind erworbene Güter des Geistes, welche schwerer wiegen, als „ererbter Glaube." Erweisbar ist dies daran, daß in der Literatur sich häufig der Uebergang von anfänglicher Vertheidigung der Todesstrafe zur schließlichen Gegnerschaft vollzogen hat, während es an Beispielen entgegengesetzter Art zwar nicht in der Praxis des Staatslebens, wohl aber in der Strafrechtswissenschaft fehlt. Denn die Fälle, daß ein theoretischer Gegner der Todesstrafe, wie der König Oscar I. von Schweden seine persönliche Meinung unterordnet und durch Staatsrücksichten gezwungen ist, ein Todesurtheil auszusprechen und vollziehen zu lassen, gehören nicht hierher. Vielleicht noch häufiger als andere sind Monarchen in der Lage, auf persönliche Wünsche und Meinungen verzichten zu müssen.

Jeder gewissenhafte Geschworene und jeder Richter kommt in die Zwangslage, Urtheile fällen zu müssen, die er mißbilligt. Wenn Richter und Geschworene gegenwärtig in Kapitalsachen nicht noch häufiger freisprechen, als wirklich geschieht, so darf man daraus nicht den Schluß ziehen, daß das Vorkommen von Todesurtheilen die bestehende Gesetzgebung rechtfertige und daß der Gesetzgeber seinerseits erst nachzuhinken habe, wenn alle Anklagen auf todeswürdigen Mord an dem Widerstande der Rechtspflege gescheitert sind. Diese Art der Beständigkeit in Festhaltung überlieferter Gewohnheiten wäre der allerverderblichsten Art.

Alle irgendwie nutzbaren Anzeichen weisen darauf hin, daß im Richterstande und in der Advokatur die die Todesstrafe mißbilligenden Stimmen sich mehren. Vorsichtiger Weise darf man nicht behaupten, daß die meisten Richter competent seien, ein entscheidendes Urtheil abzugeben. Manche Richter hatten wenig

Digitized by Google

Gelegenheit, mit schweren Verbrechern zu verkehren und criminal-psychologische Studien von einiger Ausdehnung zu unternehmen. Andere verzichten überall darauf, das Gesetz nach seinem inneren, zumal ethischen Gehalte irgendwie zu prüfen; es im logischen Sinne richtig anzuwenden, ist ihre oberste Sorge. Verhältnißmäßig nicht allzuzahlreich ist die Klasse derer, welche den Streitfragen der Strafvollstreckung und des Gefängnißwesens mit Aufmerksamkeit folgen. Vergleichungsweise am größten dürfte die Ziffer der der Todesstrafe Anhängenden unter der Staatsanwaltschaft sein; Dutzende von solchen, die es für ihren Amtsberuf halten, in ihren Strafanträgen viel zu verlangen, um vom Richter wenig bewilligt zu erhalten, werden indessen aufgewogen durch das Beispiel des Generalstaatsanwalts Dr. Schwarze, welcher die reichste Lebenserfahrung aus der Anklagepraxis mit der gründlichsten wissenschaftlichen Bildung verbindet.[107]) Unter keinen Umständen ist es zu unterschätzen, daß aus der Mitte der deutschen Rechtsverständigen überhaupt eine Collectiverklärung gegen die Todesstrafe auf dem Juristentage zu Mainz erging; ein Beispiel dem die zu Rom 1873 versammelt gewesenen italiänischen Juristen gefolgt sind. Auf dem Kapitol zu Rom ward unter dem Vorsitz von Mancini von den dort versammelten Juristen die Todesstrafe verworfen. Dieser einstimmig gefaßte Beschluß bedeutet um so mehr, als er offenbar nicht auf politischen Motiven beruht, sondern als wissenschaftliche Ueberzeugung hervorging aus der Arbeit von einundzwanzig Rechtslehrern, die an den italiänischen Universitäten gegen die Todesstrafe wirken.[108])

Für das mit klarerem Bewußtsein am öffentlichen Leben Theil nehmende Volk kann es und für den Gesetzgeber sollte es nicht gleichgültig sein, wie die Vertreter der Rechtslehre an den Universitäten, die Advokatur und der Richterstand über das schwerste Strafübel der Todesstrafe denken. Es muß auf die Dauer schlimm wirken,

Digitized by Google

wenn sich ernsthafte Zweifel an die Gerechtigkeit eines Strafmittels heften, noch schlimmer aber, wenn viele der besten und berufensten Männer eines Volkes öffentlich aussprechen, daß vom Standpunkte der sittlichen Genugthuung die Todesstrafe geradezu zu verwerfen ist. Es war eine reife Frucht, welche vom Baume der Erkenntniß fiel, als der Reichstag des norddeutschen Bundes in der zweiten Lesung des deutschen Strafgesetzbuchs die Todesstrafe mit großer Mehrzahl verwarf, nachdem zwei Jahre früher in Sachsen durch König Johann die Todesstrafe, ohne jeden Zusammenhang mit politischen Parteibewegungen, aus freiester Entschließung aufgehoben worden war.

Angenommen aber, eine Mehrheit von Richtern wäre der Todesstrafe günstig gestimmt, wie dies in Italien der Fall zu sein scheint, was folgt daraus?

In allen sittlichen Fragen ist der Werth mechanisch-arithmetischer Majoritäten im Volke durchaus untergeordneter Art. Die Dinge liegen hierbei völlig anders, als bei der Abwägung von materiellen Interessen, in denen die Neigung, die Minderheit einfach durch die von der Mehrheit gefällte Entscheidung zum Schweigen zu bringen, dadurch entschuldbar wird, daß durch Verletzung wichtiger Interessen die Majorität ihre Fortexistenz gleichsam selber auf das Spiel setzt und die Gesetze der parlamentarischen Talion anerkennen muß. In religiösen, sittlichen und wissenschaftlichen Fragen hat hingegen die Majorität der Meinungen wenig Werth, außer demjenigen, daß sie das Verhältniß zum wirklichen Leben veranschaulicht. Sobald man anerkennt, daß die Todesstrafe in der Gegenwart keine Interessenfrage der Macht mehr ist, sondern entweder eine Sache der ausnahmsweise eintretenden Collision zwischen dem gesicherten Fortbestande des Gemeinwesens und dem Leben des sie angreifenden Verbrechers oder eine mit dem Genugthuungszweck zusammenhängende Angelegenheit

Digitized by Google

der Gerechtigkeit, muß man nothwendig zugestehen, daß schon der von einer großen Minderheit sittlich ernster Männer gegen die Todesstrafe geäußerte Widerspruch von der Gesetzgebung beachtet werden muß. Das sittliche Gefühl der Anhänger der Todesstrafe kann niemals in dem Grade durch die Vollziehung derselben befriedigt werden, wie im Gegentheil die Gerechtigkeitsempfindung ihrer Gegner gekränkt wird. Denn vom Standpunkt der Anhänger ist die Todesstrafe angesichts der Begnadigungsinstanz und ihres Verfahrens niemals eine innere Nothwendigkeit, sondern immer nur Möglichkeit und Zulässigkeit. Das psychologische Ergebniß, das die Vollziehung der Todesstrafe auf die Anhänger entgegengesetzter Standpunkte hervorbringt, ist also dieses: auf der einen Seite der Anhänger: der Eindruck eines Ereignisses, dessen moralische Möglichkeit in der Reflektion des Betrachtenden zugelassen wird, auf der anderen Seite der Gegner: der Eindruck eines Ereignisses, dessen Eintreten durch Verletzung sittlicher Grundanschauungen den Betrachtenden in peinliche Mitleidenschaft zieht.

Aehnlich wird es sich auch mit den subjectiven Empfindungen verhalten, die durch Nichtvollstreckung eines Todesurtheils hervorgerufen werden. Der Anhänger der Todesstrafe erblickt in der Begnadigung des Mörders eine ihm, sittlich betrachtet, gleichgültige Aeußerung politischer Machtvollkommenheit der Regierung. Ohne die Person eines verurtheilten Mörders von Ansehen zu kennen, wird der Gegner der Todesstrafe, weil das Leben eines Schuldigen erhalten bleibt, jene tiefgehende, lebendige, freudige Bewegung höchster sittlicher Genugthuung so empfinden, als ob ihm selber ein Segen widerfahren wäre.

Eine Strafe anzuwenden, welche aus sittlichen Gründen von einer starken Minderheit verworfen wird, kann in Wahrheit den letzten Endzweck eines sittlichen Gemeinwesens nicht fördern. Jede

Digitized by Google

Majorität, welche der Todesstrafe günstig gestimmt ist, sollte erwägen, daß sie mit einer milderen, unangefochtenen, dem allgemeinen Rechtsbewußtsein entsprechenden Strafe für die Gesammtheit mehr sittlich-rechtliche Erfolge zu erzielen im Stande ist, als mit einer härteren Strafe, die einem Theile der Staatsbevölkerung zweckmäßig und zulässig, einem anderen hingegen schädlich und verwerflich erscheint.

Solche Erwägungen sind insbesondere den Staatsregierungen vom criminalpolitischen Standpunkte aus nahe zu legen. Denn unzweifelhaft ist es die Autorität der Regierungen, welche Schwankende bestimmt, sich bei dem überlieferten Bestande der Todesstrafe zu beruhigen. Es ist bedenklich und auf der Länge der Zeit nachtheilig, fort und fort die Zulässigkeit oder Verwerflichkeit der Todesstrafe in den öffentlichen Versammlungen und Volksvertretungen zu discutiren, und hinterher auf dem Gebiete einer großen sittlichen Frage den schroffen Gegensatz von Mehrheit und Minderheit immer von Neuem feststellen zu lassen. Unter Vorbehalt jener bereits für den Kriegs- und Belagerungszustand gerechtfertigten Ausnahmen ist die Abschaffung der Todesstrafe eine Angelegenheit, welche aus dem rechtzeitigen und freien Entschluß der Regierenden hervorgehen muß. Rechtzeitig aber ist jeder Entschluß, welcher gefaßt wurde, nachdem sich eine durch Zahl und Achtungswürdigkeit der Mitglieder einflußreiche Minderheit gegen die Todesstrafe gebildet hat und die nothwendigen Anstalten zur anderweitigen Sicherung der Rechtsordnung beschafft worden sind.

Für Deutschland war daher, wenn man diesen Grundsatz als richtig anerkennt, bereits im Jahre 1848, unzweifelhaft aber bei der Begründung der neuen Staatszustände nach 1866 jener Augenblick gekommen. Jene Mehrheit, welche völlig frei im nord-

Digitized by Google

deutschen Reichstage bei der zweiten Lesung des Strafgesetzbuchs die Todesstrafe verwarf, hat der Todesstrafe selbst, was Deutschland anbelangt, das Todesurtheil gesprochen; denn unvergänglich bleibt in der Geschichte des ersten norddeutschen Reichstages die Thatsache bestehen: Die Todesstrafe mit großer Mehrheit verworfen, so lange der Reichstag nur aus sachlichen Gründen der Gerechtigkeit votirte, ist mit geringer Mehrheit genehmigt worden, als die Zweckmäßigkeitsfrage der einheitlichen Strafgesetzgebung in einen unlöslichen Conflikt mit der Abstimmung gegen die Todesstrafe gebracht worden war.[109])

Aus den gegebenen Darlegungen läßt sich auch ohne Schwierigkeit erkennen, welche Bewandtniß es mit dem Einwurfe derjenigen hat, welche den Augenblick zur Abschaffung der Todesstrafe noch nicht gekommen glauben, sondern die Welt und sich mit der Prophezeiung trösten, daß ihr dereinstiges Aufhören nur eine Frage der Zeit sein werde. Schwerlich sind diese im Stande, anzugeben, wann die Menschheit weit genug fortgeschritten ist, um eine solche Ordnung ohne Ohnmachtsanfälle ertragen zu können. Denken sie im Ernst daran, daß in Beziehung auf irgend welche Reform Einstimmigkeit erreicht werden wird? Oder wollen sie damit von sich selbst der Bequemlichkeit wegen die endliche Entscheidung auf kommende Geschlechter abwälzen? Es ist so gut, wie nichts gesagt, wenn Trendelenburg in seinem „Naturrecht" versichert: es sei die Aufgabe der sittlich strebenden Gemeinschaft, daß mit dem abnehmenden Verbrechen die Todesstrafe entbehrlich werde." Es klingt im Grunde ebenso, wie das Witzwort des Franzosen Karr: „daß die Herren Mörder zuerst anfangen möchten, das Tödten einzustellen."

Unser Zeitalter ist so beschaffen, daß ihm ein einheitliches Rechtsbewußtsein überall fehlt. Auf allen Gebieten, im wirthschaftlichen Leben, in der Stellung des Kapitals zur Arbeit, in

Digitized by Google

dem Verhältniß der Kirche zum Staate, treten große und scharfe Gegensätze hervor. Unser Gerechtigkeitsgefühl wird nicht weit über den einfachen Satz hinauskommen: daß verschiedene Verbrechen nicht gleich, gleich schwere Verbrechen nicht verschiedenartig bestraft werden dürfen. Wie die Strafe positiv beschaffen sein soll, mit welcher ein bestimmtes Verbrechen bestraft werden soll, muß der Gesetzgeber aus einer Reihe von Vergleichungen bestimmen, ohne daß er darauf rechnen kann, die öffentliche Meinung werde ihm als Blindenführerin den Weg zeigen. Jedenfalls wäre es ganz verkehrt, darauf zu warten, daß die Tagespresse in Kapitalsachen vor jedem Mordfalle an die Geschworenengerichte die Streitfrage über Tod und Leben des Verbrechers zur Entscheidung verweise und entweder zur Härte oder zur Milde mahne. Zu lange hinaus geschoben, zu sehr verspätet, würde die Aufhebung der Todesstrafe mit schwer wiegenden Nachtheilen erkauft werden.

Trendelenburg wendet in Uebereinstimmung mit anderen Vertheidigern der Todesstrafe gegen die Aufhebung ein: es würde damit dem Verbrecher ein Recht zu leben oder auf das Leben zuerkannt sein. Von einem absoluten Recht zu leben kann aber um so weniger gesprochen werden, als der Staat von seinen Beamten, ganz besonders von den Wehrpflichtigen verlangt, daß im Nothfalle ihr Leben freiwillig aufgeopfert werde. Wo es für den Staat nothwendig ist, sollen wir in den Tod gehen. An sich selbst aber muß umgekehrt der Staat die Forderung richten, ein menschliches Leben nur dann zu nehmen, wenn dessen Fortsetzung schlechthin unvereinbar geworden ist mit seinem gesicherten Fortbestand. Nicht vom Standpunkte des Verbrechers, sondern vom Standpunkte der sittlich denkenden Gemeinschaft ist zu urtheilen. Von einem absoluten Recht auf das Leben ist ohnehin um so weniger zu reden, als der Staat außer Stande ist, das Leben, eine Naturthatsache, zu verbürgen oder für den Fall

Digitized by Google

der Störung in rechtliche Aequivalente umzusetzen, wie dies bei der Verletzung der durch den Staat garantirten Rechte des Eigenthums der Fall ist. Von einem dem Verbrecher zustehenden Rechte, fortzuleben, kann ebenso wenig gefabelt werden, wie von einem Rechte auf die Nasen und Ohren, nachdem der Staat die verstümmelnden Strafen des Nasen- oder Ohren-Abschneidens aufgegeben hat. Wenn jene Aufstellung Trendelenburg's richtig wäre, dürfte man auch sagen, daß nach Abschaffung der Prügelstrafe delinquirende Staatsbürger ein Grundrecht auf Integrität der Sitzmuskeln oder der peripherischen Nerven eingeräumt worden wäre. —

Jene Zweifel, welche den Anfang einer gegen die Todesstrafe eintretenden Abwehr sittengeschichtlich darthun, zeigen sich in der Volksmeinung schon dann, wenn sich diese gegen den Henker erhebt und dessen Person ein Gegenstand des Abscheus zu werden beginnt. Als Anzeichen der sittlichen Grundanschauung des Volkes ist diese Thatsache nicht zu übersehen. Mit dem Genugthuungszweck der Gerechtigkeit steht die Todesstrafe nur so lange in völligem Einklang, als die Tödtung eines Verbrechers entweder, wie bei den alten Juden, durch die Steinigung der beleidigten Volksmenge, oder, wie bei den alten Römern und Germanen, gegen den friedlos Erklärten und Geächteten durch jeden freien Mann vollzogen wird. Es ist dann das Motiv der in uralten Zeiten wirksamen Rache auf Seiten der das Urtheil Vollstreckenden thätig. Die Talion, auf Rache beruhend, ist so lange vollkommen naturgetreu, als der Todtschläger wiederum unter dem Zorne seiner Verfolger unterliegt; denn ohne Zorn würde weder die Volksmenge noch der Einzelne eine Vollziehung bewerkstelligen. Andererseits ist gegenüber dem im modernen Sinne vorgestellten Mörder die uralte Wiedervergeltung darin milder, daß seine Vernichtung nicht unter dem Bilde der kalten Ueberlegung, sondern gleichfalls

Digitized by Google

in dem Bilde der zornig zur Vollstreckung schreitenden Todtschlagshandlung geschah. Mit Rücksicht auf das in der ältesten Zeit hervortretende Motiv des strafenden Zornes ist es wohl erlaubt, zu sagen: die Blutrache sei nach ihrer sittlichen Seite vollkommener gewesen, als die heutige Abschlachtung eines Menschen, der processualisch, mediciniſch und theologisch regelrecht präparirt, in die Hände des Scharfrichters übergeht, welcher ihn ohne irgend eine sittliche Antheilnahme seines Gefühls, vielleicht sogar unter Regungen des Mitleides abthut, weil dies seine „Geschäftsangelegenheit" ist. In alten Zeiten fühlte man den Widerspruch, der sich ergeben müßte, als die Volksmasse oder der durch ein Verbrechen Gekränkte aufhörte, bei der Vollziehung der Todesurtheile mitzuwirken. In dem altgermanischen Rechte finden sich daher zahlreiche Andeutungen dafür, daß man das unbedingt *Gehässige*, welches der Vernichtung eines Menschen ohne Zorngefühl auf Seiten des Tödtenden innewohnt, auf Umwegen zu beseitigen trachtete und deswegen öfters den jüngsten Schöffen die Vollstreckung der Todesurtheile auftrug. Der Titel des *Nachrichters* erinnert daran, daß man die Functionen des Vollstreckens in gewissem Maße als gerichtliche anerkannt und geachtet sehen wollte. Schon im Mittelalter hatte sich indessen der Beruf des geschäftsmäßigen Henkerthums ausgebildet. Es waren *unehrliche* Leute, die sich dazu bereit finden ließen, sie waren der Verachtung verfallen. Zwar versuchte man, den Scharfrichter, welcher das Schwert handhabte, als einen ehrlichen Mann von dem Henker, der Galgen und Strick besorgte, als einem unehrlichen Gewerbtreibenden, zu unterscheiden. Trotz aller Versicherungen der Juristen vom Gegentheil hat sich aber die Volksansicht heidnischer und christlicher Völker nicht beirren lassen. Denn wie verschaffte man sich überhaupt jene Elenden, die man zur Vollziehung zahlreichster Todesurtheile und grausamster Folterqualen bedurfte? Es waren meistentheils

Digitized by Google

zum Tode Verurtheilte, denen das Leben unter der Bedingung geschenkt wurde, daß sie sich zur Uebernahme des Henkeramtes verpflichteten.[110]) Die Rollen waren somit also anders vertheilt worden, als vorhin. Der Verbrecher, der in uralter Zeit von dem Zorn der ehrlichen Rechtsgenossen vertilgt ward, verfiel nunmehr der halsbrecherischen Technik eines begnadigten anderen Verbrechers und Obermörders. Zu allen Zeiten des Mittelalters sind diese unreinen Menschen aus dem Antlitz der Sonne in die dunkelsten Winkel entlegenster Gassen verwiesen worden. Noch tiefer sank das Amt des Henkers und Scharfrichters, als es nicht mehr mit der Todesangst eines selbst zum Galgen bestimmten Verbrechers erkauft, sondern als ein einträgliches und gewinnbringendes Geschäft von Gewerbetreibenden gesucht ward. Das Abdeckereigewerbe bot die Handhabe, um durch Benutzung der niedrigsten Motive die Unmenschen zu gewinnen, deren der Staat zu seinem Zwecke bedurfte. Das Werk einer vermeintlich göttlichen Gerechtigkeit ward denjenigen überwiesen, welche in Schmutz starren und im Aasgestank stumpf wurden. So vollzog sich denn in der Vollstreckung der Todesstrafe jener tragische Verfall: Von einer That des Priesters, der der beleidigten Gottheit ein Opfer darbrachte, von der aufwallenden Leidenschaft der stürmisch aufgeregten Volksmenge, von dem Zorn des beleidigten Bluträchers, sank die gesetzliche Vernichtung menschlichen Lebens durch die Todesstrafe auf die äußerste Stufe desjenigen Motives herab, welches in den schwersten Mordfällen die tiefste Empörung des sittlichen Gefühls hervorruft: Gewinnsucht![111])

Freilich befinden sich in materieller Hinsicht die Nachrichter der heutigen Zeit weitaus besser, als ehemals. Sie sind nicht mehr gezwungen, in abgelegenen Höhlen zu hausen und, wo sie öffentlich erscheinen, in weithin sichtbarer Amtstracht vor ihrer unreinen Berührung zu warnen. Die persönliche Verantwortlichkeit

Digitized by Google

ist heut geringer, seitdem die Scharfrichter nicht mehr öffentlich, sondern hinter Gefängnißmauern auftreten. Ihnen ist die Intramuranhinrichtung sehr zu Statten gekommen. Es ist möglich, daß diese aus Gewinnsucht legal tödtenden Menschenschlächter incognito in guter Gesellschaft, in Concerten, Theatern, bei öffentlichen Tanzbelustigungen, in Eisenbahnwagen neben uns Platz nehmen und in derselben Tracht auftreten, in welcher ich einen Scharfrichter zu Berlin ein Todesurtheil vollziehen sah: im schwarzen Frack und weißen Glacéehandschuhen. Warum sollte man heute nicht Henker werden, da es so leicht niemand merkt, und der Henker der Neuzeit unendlich viel feiger und niedriger sein muß, als jener mittelalterliche Dämon der Nacht, welcher im Voraus wußte, daß er die ungeheure Last, die entsetzliche Bürde der Verachtung und des allgemeinen Fluchs zu tragen hatte.

Digitized by Google

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Die Todesstrafe und der Justizmord. — Was die Gefahr des Justizmordes zu bedeuten hat. — Ob richterliche Irrthümer in Kapitalsachen mehr Beachtung verdienen, als in anderen Strafsachen. — Irrthum als moralische Schuld, wenn die Herstellung der Wahrheit verhindert wird. — Die Furcht der Geschworenen vor der Möglichkeit des Irrthums verwirrt die Strafrechtspflege in Kapitalsachen. — Verstärkte Proceßgarantien gegen den Irrthum nicht ausreichend: 1) Einlegung von Rechtsmitteln ex officio. — 2) Erforderniß der Geständigkeit. 3) Einstimmigkeit der Geschworenen und Richter. — Gründe für die Unvermeidlichkeit des Irrthums: Unerkennlichkeit des Momentes der Ueberlegung, Schwierigkeit der Zurechnungsfrage, Unsicherheit des Causalzusammenhangs auf Grund des Sachverständigenbeweises. — Zweifelhafte Verantwortlichkeit des Thäters beim Hinzutreten ärztlicher Kunstfehler in der Behandlung des Gemordeten. —

Die seit hundert Jahren mit Beccaria begonnene Bewegung gegen die Todesstrafe hatte ihren nächsten Anlaß in einem Justizmorde: Jean Calas war 1762 unschuldig in Toulouse hingerichtet worden. Zu allen Zeiten ist christlichen Völkern in der Nachempfindung des Kreuzes dieser Gedanke einer der schrecklichsten gewesen: unschuldig getödtet im heiligen Namen des Rechts durch die Obrigkeit, die ihr Schwert von Gott haben will! Die Größe dieses Gräuels tritt in dem Worte „Justizmord“ hervor; denn nur die Uebermacht der sittlichen Ideen kann dies Wort hervorbringen; juristisch wäre es an sich nicht gerechtfertigt von „Mord“ zu reden, weil eine im Irrthum verblendete, aber immer noch gutgläubige Justiz zwar fahrlässig, aber gesetzmäßig tödtet. Wenn das Volk in der Hinrichtung Unschuldiger

Digitized by Google

einen Justizmord erkennt, so erklärt es damit in Gemäßheit seines sittlichen Gewissens, daß dieselbe That, welche einer Privatperson zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden müßte, wenn unter den Formen des Gesetzes durch den Richter verordnet, als Mord denjenigen zugerechnet werden muß, von denen sie irgendwie verschuldet wurde.[112])

Die Gefahr des Justizmordes ist von der Todesstrafe unzertrennlich. Streitig ist nur, wieviel diese Gefahr bedeute, wie schwer sie wiege? Die Gegner der Todesstrafe schlagen in ihrer Beweisführung den Hinweis auf die historische Thatsache des Justizmordes sehr hoch an; die Anhänger der Todesstrafe behaupten ihrerseits zur Abschwächung des Arguments, daß die Gefahr irriger Todesurtheile und ihrer Vollziehung eine außerordentlich geringe sei, andererseits auch bei allen anderen Strafen die völlige Wiederherstellung eines ungerecht zugefügten Schadens nicht überall möglich sei.

Wie groß die Gefahr des Justizmordes sei, läßt sich niemals genau feststellen; immer wird es eine große Reihe bestrittener Fälle geben. In Beziehung auf bestehende Mängel ist die Obrigkeit im gegenwärtigen Zeitalter nicht mehr so offenherzig und wahrheitsliebend, wie zu jenen Zeiten, da man auf deutschen Reichstagen die Rechtspflege des 15. Jahrhunderts anklagte, zahlreiche Unschuldige zu Tode gefoltert und gerichtet zu haben. Wer würde sich heute getrauen, in einem bestimmten Falle einen Justizmord zu behaupten? Sicherlich nicht die Regierung, welche die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Gerichte zu achten hat. Noch viel weniger richterliche Personen oder Staatsanwälte, die zur Entscheidung des angefochtenen Falles mitgewirkt haben und sich selbst dann noch sträuben werden, einen Justizmord anzuerkennen, wenn er im höchsten Maße wahrscheinlich gemacht

Digitized by Google

worden wäre. Es bleibt also im Grunde als möglicher Kritiker der Advokat, welcher einen Unschuldigen vertheidigt hat und sehr wohl weiß, daß die bloße Behauptung eines ungerechten Todesurtheils ihm die allerschwersten Rechtsnachtheile zuziehen würde, ohne daß er jemals in den Stand gesetzt sein könnte, seinen Vorwurf juristisch zu begründen.

Von wem erfahren wir etwas über vorkommende Justizmorde? Durch den unberechenbaren Zufall!

Man darf nicht vergessen, daß die unzweifelhafte Feststellung eines Justizmordes nur in einer einzigen Form möglich ist, nämlich dann, wenn nachträglich an Stelle des Verurtheilten die wirklich Schuldigen ermittelt werden und sich nicht nur überführen lassen wollen, sondern auch Richter finden, welche dazu geneigt sind. Dabei ist zu erwägen, daß aus leicht erklärlichem Grunde die größte Abneigung bestehen wird, auch dem stärksten Gegenbeweis die Irrigkeit eines früheren Todesurtheils zuzugestehen. Wer dies bezweifelt, ist an den Ausgang des Processes des Lesurques zu erinnern, in welchem gegen die allgemeine Ueberzeugung und gegen das Votum des ausgezeichnetsten französischen Criminalisten Faustin Hélie, seines hervorragendsten Mitgliedes, der Pariser Cassationshof das Revisionsgesuch der Hinterbliebenen des Lesurques abwies, obgleich seit der Hinrichtung siebenzig Jahre verflossen waren. Man befürchtete von der Revision eine Verminderung der der Justiz gebührenden Achtung! Wenngleich es also unmöglich ist, genau zu ermitteln, wie häufig oder wie selten irrige Todesurtheile vorkommen, so wird jeder, der die wirklichen Dinge unpartheiisch betrachtet, zweierlei zugeben müssen:

Erstens, die wirklich vorgekommenen Irrthümer in der Strafrechtspflege sind zahlreicher als die Fälle, in denen das Vorhandensein richterlicher Versehen förmlich im Wege des Processes constatirt werden konnte, und zweitens, die Unwahrscheinlichkeit,

Digitized by Google

einen Justizmord zu erweisen, ist deswegen größer, als die Unwahrscheinlichkeit eines Nachweises irriger Verurtheilung zur Freiheitsstrafe, weil die zum Entlastungsbeweis wichtigste Person nach der Vollstreckung eines Todesurtheils verschwindet.

Die Gegner der Todesstrafe müssen daher, wenngleich sie sich von jeder Uebertreibung frei zu halten haben, und das Vorkommen eines Justizmordes als seltene Ausnahme anerkennen sollten, mit Recht daran festhalten, daß irrige Todesurtheile doch nicht ganz so selten sind, wie die als völlig zweifellos anerkannten Fälle vermuthen lassen. Dabei darf man selbst dann verbleiben, wenn man einräumt, daß die Präsumtion in hohem Maße für die thatsächliche und rechtliche Begründung eines Todesurtheils spricht.

Allein schon ein seltenes Vorkommen einer Verurtheilung Unschuldiger genügt, um die Gewissen der Geschworenen und das allgemeine Rechtsgefühl in schwere Besorgniß zu versetzen. Obwohl es richtig ist, daß wir nicht vermögend sind, einen Ehrenmann für eine mehrjährige Zuchthausstrafe zu entschädigen, wenn seine Unschuld hinterher erkannt wird; so ist es doch völlig gewiß, daß die Perspektive auf den Tod Unschuldiger ganz anders auf den Richtenden einwirkt, als die Rücksicht auf eine ungerechte Freiheitsberaubung. Das Entscheidende vom moralischen Standpunkt bleibt immer, daß der Mensch sich nicht selbst die **Möglichkeit** der Urtheilsberichtigung abschneiden darf. Die Möglichkeit des materiellen Schadenersatzes ist um so weniger entscheidend, als wir solchen auch demjenigen, der nach einem irrigen Todesurtheile zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt wurde, nicht zu leisten im Stande sind, wenn sich seine völlige Unschuld herausstellen sollte.

Die Verzweiflung eines Menschen, der unschuldig auf das Schaffot geschleppt wird, ist an sich dem Grade nach unendlich

Digitized by Google

verschieden von dem Leiden derjenigen, die ungerecht eine Zuchthausstrafe erleiden. Diesen letzteren bleibt immer noch das mächtige Trostmittel der Hoffnung, daß sie im Stande sein werden, ihre Unschuld nachträglich zu beweisen. Ist es etwa keine Genugthuung, wenn einem unschuldig Verurtheilten, der die Strafanstalt verläßt, gleichsam alle edel denkenden Richter, ja das ganze Volk, im Stillen Abbitte leisten? Es ist unzulässig zu sagen: der Staat dürfe bei der Todesstrafe vor der Möglichkeit des richterlichen Irrthums nicht zurückschrecken, weil alsdann aus dem gleichen Grunde die Rechtspflege schlechthin unmöglich gemacht werden würde. Dann, wie bereits bemerkt worden ist, kann die menschliche Fehlbarkeit und unser Irren in keiner Rechtshandlung ganz vermieden werden, wohl aber wird ein schwere Verantwortlichkeit begründet, wenn wir ohne zwingende Noth die Berichtigung solcher Irrthümer selbst verhindern, bei denen sich fortwirkende Nachtheile und Leiden an die falsch angenommene Thatsache knüpfen. Vor allen Dingen hat der Staat zu beachten, daß die Aussicht auf mögliches Irren in Kapitalsachen anders wirkt, als in Nichtkapitalsachen, daß die Furcht der Geschworenen, ganz ohne Rücksicht auf das Maß der ihrer Furcht beiwohnenden Berechtigung, jenen unbefangenen Blick trübt, dessen die Strafrechtspflege nothwendig bedarf und endlich, daß er diese Furcht als aus höchst achtungswerthen Beweggründen hervorgegangen, nicht etwa geringschätzig mit einem Verweise bedenken darf. Gerade die Gewissenhaftesten unter den Geschworenen werden die auf ihnen liegende Verantwortlichkeit am stärksten fühlen. Nicht aus Gleichgültigkeit und Leichtfertigkeit, sondern aus den achtungswürdigsten Motiven werden daher objectiv unrichtige Freisprechungen in gewissen Fällen mit Bestimmtheit sich ergeben müssen, während andererseits die Erwartung einer Verurtheilung zur Freiheitsstrafe in eben demselben Falle wahrscheinlich befriedigt worden

Digitized by Google

wäre. Je unersetzlicher ein Verlust ist, der uns bedroht, desto größer unsere Vorsicht, um ihn zu vermeiden. Es wäre ein ganz unbilliges Verlangen, wenn man von den Geschworenen erwartete, daß sie in derselben Stimmung, in demselben Gleichmuth, mit demselben Selbstvertrauen über die Rechtsfolge ewig unwiderruflicher Vernichtung und über die Rechtsfolge zeitiger Freiheitsbeschränkung urtheilen sollten. Und doch müßte hinwiederum der Staat wünschen, daß thatsächlich in den schwersten Verbrechensfällen nicht eine größere Unsicherheit der Urtheilsfällung zum Ausdruck komme und öffentlich wahrgenommen werde, wie bei minder schweren Verbrechen. Die hier vorhandene Collision ist nur durch die Aufhebung der Todesstrafe zu beseitigen. Wiederum ist es in diesem Falle nicht die, statistisch betrachtet, seltene Thatsache einer Hinrichtung Unschuldiger, sondern der psychologische Eindruck, den diese seltene Thatsache selbst in der Denkweise und Empfindung der Geschworen hervorruft, worauf der entschiedenste Nachdruck gelegt werden muß. Die Todesstrafe irritirt die Strafrechtspflege in der praktischen Lösung ihrer wichtigsten Aufgabe.

Zwischen solchen, welche die weit reichende Bedeutung des richterlichen Irrthums in Kapitalsachen anerkennen, und solchen, die über diesen Punkt leicht hinweggehen, steht eine mittlere Meinung. Manche sind der Ansicht, daß Irrthümer vermeidlich werden, wenn man nach besonderen Strafproceßgarantien greift. Als solche kommen in Betracht:

Erstens: Das Erforderniß der Stimmeneinhelligkeit der Geschworenen, welche über eine todeswürdige Anklage entscheiden.

Zweitens: Die gesetzliche Vorschrift, daß in Kapitalsachen auch ohne den Willen des Verurtheilten Rechtsmittel zum Zwecke nochmaliger Prüfung in einer höheren Instanz eingewendet werden sollen.

Digitized by Google

Drittens: Der Vorschlag, daß nur wirklich Geständige nicht aber Leugnende hingerichtet werden sollen.

Viertens: Die von Amtswegen in der Begnadigungsinstanz eintretende Prüfung des Belastungsbeweises.

Was das Verhältniß der Begnadigung zu den Todesurtheilen anbelangt, so wird davon späterhin die Rede sein. Unbedingt zu verwerfen ist der neuerdings auch von Oettingen gemachte Vorschlag, nur gegen Geständige ein Todesurtheil zu vollstrecken. Damit würde zwar eine größere, aber keineswegs eine absolute Sicherheit erreicht werden.

In der Geschichte der Strafrechtspflege finden sich Fälle, in denen Unschuldige entweder sich selbst bei Gericht angezeigt haben oder wahrheitswidrig ein todeswürdiges Verbrechen eingestanden. Zwei Fälle, welche der neueren Zeit angehören, sind wiederholentlich angeführt worden: Ein in Schlesien eingesperrter Sträfling gestand eine Brandstiftung, welche den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hatte, unter Angabe aller näheren Umstände ein und wurde in Gemäßheit des Preußischen Strafgesetzbuchs rechtskräftig zum Tode verurtheilt. Ein Zufall führte zur Entdeckung der in den Acten selbst verzeichneten Thatsache, daß der Verurtheilte sich zur Zeit der That noch im Zuchthaus befunden hatte, also außer Stande gewesen war, das Verbrechen an einem anderen Orte zu verüben. Die Richter hatten diese actenmäßige Feststellung übersehen! In Frankreich gestand, um der drückenden Untersuchungshaft zu entgehen, eine Frau Doize einen Vatermord ein. Ihre Unschuld ward noch rechtzeitig entdeckt. Aus der Geschichte der Hexenprocesse ist bekannt, daß in zahlreichen Fällen Frauen sich selbst der Hexerei beschuldigten, oder sogar alle möglichen Verbrechen eingestanden. Gewichtiger als diese Thatsache, daß wahrheitswidrige Geständnisse vorkommen, wäre aber die andere Rücksicht, daß in der großen Mehrzahl der

Digitized by Google

Fälle, durch die grundsätzliche Nichthinrichtung Leugnender, die Lüge in Kapitalsachen privilegirt werden würde. Das Ergebniß wäre also, daß die aufrichtig Reuigen, die trotz jenes Privilegiums ein Geständniß ablegten, hingerichtet, die hartnäckig Leugnenden andererseits verschont werden würden. Dieser Widerspruch würde das sittliche Gefühl des Volkes verletzen.

Hinsichtlich der nochmaligen Prüfung der Kapitalsachen in einer höheren Instanz ist anzuerkennen, daß sie unter allen Umständen vom Standpunkt des gegenwärtig geltenden Rechts empfehlenswerth ist, und dem bereits gegebenen Ausnahmecharacter der Todesstrafe entspricht. Manche Todesurtheile werden auch heute noch unter dem Einfluß einer starken localen Erregung, zumal in nicht großstädtischen Schwurgerichtsbezirken gefällt. Selbst in London hat die Tagespresse auf Franz Müller's Verurtheilung und Hinrichtung einen nicht abzuleugnenden Einfluß geübt. Das Verdikt wurde mit einer Schnelligkeit zu Stande gebracht, welche den damals vorhandenen und später geäußerten Zweifeln durchaus nicht entsprach.[113]) Wenn auch Geschworene häufiger freisprechen als gelehrte Gerichte, so darf doch nicht verkannt werden, daß auch ihre Verurtheilungen deswegen in Kapitalsachen bedenklicher sind, weil das moralische Element bei einer ausnahmsweise verabscheuungswürdigen That stärkeren Einfluß in der Beweiswürdigung haben kann, als ihm vom juristischen Standpunkt zukommt. Der Wegfall der Appellation vermindert ohnehin die Garantien eines zur Ueberführung ausreichenden Belastungsbeweises. Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß in Kapitalsachen bei vorhandenen erheblichen Zweifeln das Verdikt durch eine höhere Instanz aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung an ein anderes Schwurgericht verwiesen, sogar schon von vornherein darauf Bedacht genommen würde, die erste Verhandlung niemals im nächsten Kreise derer zuzulassen, die durch ein besonders

Digitized by Google

schweres Verbrechen aufgeregt und ihrer Unbefangenheit beraubt worden sind. Was indessen immer zur Vermehrung der Sicherheit in der Aburtheilung von Kapitalsachen geschehen möge, man darf die Bedeutung, die solchen Maßregeln und Vorschriften zukommt, nicht überschätzen. Eine höhere Instanz kann in der Beurtheilung des dem Beweismaterial zukommenden Werthes wenig leisten; in Ermangelung von Entscheidungsgründen weiß man nicht, welche Gründe für die Geschworenen leitend waren. Als Vortheil einer von Amtswegen eintretenden Nachprüfung bliebe nur die Beruhigung, daß in Kapitalsachen, auch unabhängig vom Willen der Verurtheilten, festzustellen wäre, ob die Proceßformen überall streng innegehalten worden sind und Anträge auf Erhebung wichtiger Entlastungsbeweise nicht ungehöriger Weise zurückgewiesen wurden.

Auch der Einstimmigkeit der Geschworenen, die an sich gewiß von hohem Werthe ist, darf man nicht zu viel zutrauen. Das Gewicht des Anschuldigungsbeweises wird nach außen erheblich verstärkt, wenn im Kreise der Geschworenen selbst anscheinend jeder Zweifel verschwunden ist. Allein es ist nicht zu erwarten, daß die Einstimmigkeit thatsächlich mehr leistet, als die alte Beweistheorie, welche verbot, in Ermangelung eines objectiv ausreichenden Beweises irgend Jemand zu einer ordentlichen Strafe zu verurtheilen. Und doch hat die objective Beweistheorie nicht zu verhindern vermocht, daß ungerechte Todesurtheile gefällt und vollstreckt worden sind. Man beachte, daß richterliche Irrthümer ihren Grund nicht allein in den intellectuellen oder moralischen Fehlern der Urtheilenden haben, sondern auch in dem Vorhandenein einer Täuschung, die den Eindruck des völlig Zweifellosen hinterläßt. Eine Anzahl irriger Todesurtheile trägt durchaus das Ansehen unbezweifelbarer Schuld an sich; ein Zufall war es, der hinterher die Entdeckung des begangenen Irrthums herbeiführte.

Digitized by Google

Natürlich steht uns gegenwärtig, da die Zahl der todeswürdigen Verbrechen im Vergleich zu ehemaligen Zeiten sehr vermindert worden ist, der Irrthum weit ferner. Andererseits aber ist es richtig, daß der seltenere Fall heute um so nachhaltiger wirkt, je stärker das Vertrauen geworden ist, das die Gegenwart auf eine unabhängige und im Ganzen bedeutend verbesserte Rechtspflege setzt. Es ist unberechenbar, welchen moralischen Nachtheil bei uns ein irriges Todesurtheil stiftet; im Interesse der Strafrechtspflege würden sich selbst Gegner der Todesstrafe bedenken, ob sie das Bekanntwerden eines wirklich entdeckten Irrthums wünschen sollen oder nicht. Vor der Hand haben wir allen Grund, uns durch das Beispiel Englands warnen zu lassen, wo trotz der Einstimmigkeit der Geschworenen und einer fest begründeten Beweispraxis häufiger, als man hoffen und glauben möchte, irrige Todesurtheile vorgekommen und sogar vollstreckt worden sind.[114])

Die bis zum Jahre 1836 in England vorgekommenen Irrthümer mögen deswegen als für uns nicht beweisend erachtet werden, weil bei Mördern die Hinrichtung binnen achtundvierzig Stunden nach der Urtheilsverkündigung gesetzlich vorgeschrieben war und keinerlei Aufschub von Rechtswegen gewährt wurde außer in dem Falle, wenn eine verurtheilte Frau Schwangerschaft behauptete und eine Jury von „sachverständigen" Matronen die Richtigkeit einer derartigen Angabe bestätigte. Die hohe Achtung, in der Englands Strafverfahren mit Recht steht, läßt befürchten, daß in anderen Ländern, in denen Einstimmigkeit und Beweisrecht dem Angeklagten minder günstig sind, irrige Todesurtheile wahrscheinlich noch leichter vorkommen werden.[115])

Wenn man die Todesurtheile, welche Jahr aus Jahr ein gefällt werden, nach dem Grade der processualischen Gewißheit abschätzt, so ist es sicher, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle der Thatbestand einer von dem Angeklagten ausgegangenen

Digitized by Google

Tödtung zur Zeit der Verurtheilung selbst zweifellos erscheint. Dagegen ist diesen zweifellosen Fällen, unter denen sich immer einige befinden können, in denen wir durch falsches Zeugniß oder Meineid, ohne es jemals zu erfahren, hintergangen wurden, in Beziehung auf die Momente subjectiver Verschuldung ein größeres Maß von Ungewißheit beigemischt, als irgend einer anderen Verbrechenskategorie. Niemand kann behaupten, daß das alles entscheidende Moment der Ueberlegung richtig erkannt wurde. Der Beweis, daß der Thäter sich während der Ausführung der That ohne jenen Grad der inneren Aufregung befand, welcher die Anwendung der Todesstrafe ausschließen würde, kann niemals mit Sicherheit erbracht werden. Sind wir wirklich berechtigt, in diesem Stücke unseren Schlußfolgerungen zu vertrauen? An wem lernten wir die bei Tödtungen in Betracht kommenden Seelenzustände beobachten? An uns selber etwa? Kann irgend eine Theorie oder irgend eine Rechtsbelehrung über die Nothwendigkeit sorgfältigster, individualisirender Beobachtung hinweghelfen? Ist es möglich, mit unzweifelhafter Sicherheit aus dem Verhalten des Thäters vor und nach der That auf seinen Gemüthszustand während der That zu schließen? Man sollte anerkennen, daß Vorhandensein und Abwesenheit der Ueberlegung während der That gar kein Gegenstand eines streng juristischen Beweises sein kann; es endigt hier alles in Schlußfolgerungen, nachdem Alles mit Vermuthungen begonnen hat, und niemand wird leugnen, daß die Geschworenen ehrlicher Weise sich ihr Urtheil nicht anders bilden können, als indem sie mit den erwiesenen Thatumständen die hinterher gemachten Aussagen des Angeklagten, seine Selbstzeugnisse oder Widersprüche und ganz vornehmlich den Eindruck vergleichen, den die auf der Anklagebank sitzende Person auf sie macht. Die naheliegende Folgerung, welche die Mehrzahl der Geschworenen annimmt, ist diese: Wie der Angeklagte sich

Digitized by Google

während der Verhandlung zeigt, so hat er sich auch dem Getödteten gegenüber während der Mordthat benommen! Diese Art von richterlichen Beurtheilungen kann überhaupt niemals berichtigt werden! Wer vermag hier hinterher irgend welche Aufschlüsse zu geben? Es bleibt nichts übrig, als nach dem Schein zu urtheilen. Wenn man, um den Angeklagten der Ueberlegung zu zeihen, ihn durchaus mit sich selber vergleichen will, so wird zugegeben werden müssen, daß kein Augenblick seines wenig bekannten Lebens ungeeigneter ist zu einem Vergleich mit der Verbrechensausführung, als derjenige, in dem er vor Gericht alle Kraft seines Geistes aufbietet, um in Mitten strenger Proceßformen jeden Vortheil wahrzunehmen, der sein bedrohtes Leben retten kann. Weiß denn der Angeklagte nicht, daß er ruhig bleiben muß, um dem Vorwurf zu entgehen, daß eine leidenschaftliche Erregung als die Offenbarung eines schuldbeladenen Gewissens gegen ihn gedeutet werden würde? Ebenso selten, wie die Richter sich in der Würdigung der für den objectiven Thatbestand sprechenden Beweismittel irren, ebenso groß ist die Gefahr, daß ihnen der wahre Seelenzustand eines Verbrechers verborgen bleibe. Wer dies in Abrede stellt, befindet sich in einer Täuschung über das Maß seiner eigenen Fähigkeiten oder über die Erkennbarkeit psychologischer Vorgänge. Wir gewinnen also Angesichts der im Punkte der Ueberlegung bestehenden Beweisschwierigkeiten eine Reihe von Todesurtheilen, von denen wir sagen müssen, daß sie durchaus zweifelhafter Natur sind und einen starken Zusatz des Problematischen an sich tragen. Es ist genug, wenn der Richter sich zutraut, mit Sicherheit zu entscheiden: ob eine Handlung vorsätzlich gegen das Leben eines Menschen gerichtet war und die Absicht wirklich dahin ging, mit einer bestimmten Handlung das Leben zu nehmen. Und das englische Recht verlangt nicht einmal soviel, sondern forderte vom Richter

Digitized by Google

bisher nur, daß er sich über das Vorhandensein einer vorsätzlichen, voraussichtlich lebensgefährlichen Handlung in seinem Urtheil erkläre.

Ueberblickt man den Gang der wissenschaftlichen Forschungen, so ist die Voraussage erlaubt: daß die Anzahl der zweifelhaften Todesurtheile, soweit das Moment der Ueberlegung in Betracht kommt, in Zukunft nicht vermindert, sondern sogar so lange vermehrt werden wird, bis sich die Gesetzgebung entschließt anzuerkennen, daß eine im processualischen Beweisverfahren festzustellende Gränzscheide zwischen Ueberlegung und Nichtüberlegung sich nicht bestimmen läßt.

Eine zweite Klasse zweifelhafter Todesurtheile ergiebt sich aus der Betrachtung der Zurechnungsfähigkeit, die gerade in Kapitalsachen mit besonderer Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit geprüft zu werden pflegt. Nicht gering ist die Anzahl derjenigen Mordprocesse, in denen trotz angefochtener Zurechnungsfähigkeit ein Todesurtheil ausgesprochen wurde. Wenn der Gesetzgeber gegenwärtig den Richtern und Geschworenen das Urtheil über Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit überläßt, so vertraut er darauf, daß der Richter eine theoretisch richtige Definition und der Geschworene einen sicheren praktischen Instinct besitzen wird. Er erwartet eine instinctive Gränzregulirung zwischen rechtlicher Schuld und Unzurechnungsfähigkeit. Mißtrauisch betrachtet er den wissenschaftlichen Versuch, die Zurechnungslehre auf der natürlichen Basis physiologischer und pathologischer Erfahrung zu begründen. Er befürchtet davon eine der moralischen Ordnung gefährliche Verschiebung aller Rechtsverhältnisse. So stehen wir gegenwärtig vor einer Streitfrage ersten Ranges, welche ausgefochten werden muß, vor einer Streitfrage zwischen der neuen naturwissenschaftlichen Forschung und der juristischen Ueberlieferung. Auf der einen Seite die Behauptung: daß die Anzahl der Geistes-

Digitized by Google

kranken weitaus größer ist, als der Richter anerkennen will; auf der anderen Seite die Versicherung, daß die Irrenärzte mit ihren Begriffen von Unzurechnungsfähigkeit die Grundprincipien der praktischen Moral über den Haufen werfen werden.

Alle Anzeichen sprechen dafür, daß langsam und sicher die wissenschaftliche Psychiatrie, wenn schon vielleicht nicht in dem ganzen von ihr gehofften Umfange, das Gebiet der Strafrechtspflege einschränken wird. Ob jene Irrenärzte Recht haben oder der Anspruch auf instinctive Bethätigung des sittlichen Gefühls in der Rechtspflege, kann schließlich nur entschieden werden, wenn die nachträgliche Beobachtung verurtheilter Verbrecher in den Zuchthäusern, ohne Rücksicht auf die für die Rechtspflege zu erwartenden Ergebnisse, in planmäßiger und wissenschaftlicher Weise betrieben wird, und wenn es gelingt, aus der wissenschaftlichen Voraussage der Geistesstörungen den Richter zu überzeugen, daß das Bild, welches er sich von der Unzurechnungsfähigkeit für den Selbstgebrauch construirt hat, einem verhältnißmäßig späteren Stadium in der Entwickelung der Psychosen entspricht. Wenige Processe sind eine so glänzende Rechtfertigung für die neuere Psychiatrie und erweisen deren Fortschritte so deutlich, wie der Proceß Chorinsky, dessen Ausgang in der Person des Angeklagten und zum Tode Verurtheilten der wissenschaftlichen Prognose durchaus entsprach. Vom Standpunkte der medicinischen Wissenschaft muß eine Anzahl von Hinrichtungen als Justizmord bezeichnet werden, obwohl der Jurist dies wahrscheinlich auf seiner Seite nicht anerkennt. Durch die Vollstreckung der Todesurtheile verhindert der Staat zuweilen die Beweisführung, welche die sorgfältige und andauernde Beobachtung des Delinquenten für das Vorhandensein der Unzurechnungsfähigkeit hätte erbringen können. Auf derjenigen Entwickelungsstufe, auf welcher wir uns befinden, wird unter allen Umständen anerkannt werden müssen, daß zu-

Digitized by Google

weilen Todesurtheile im Widerspruch mit den ärztlichen Anschauungen über Zurechnungsfähigkeit vollzogen werden, und schwerlich läßt sich bestreiten, daß der Stand unserer Kenntnisse auf dem Gebiet der Seelenkunde ein höchst unvollkommener ist, spätere Jahrhunderte daher vielleicht auf unsere Strafpraxis in Gemüthsuntersuchungsfällen mit denselben Empfindungen herabschauen, mit denen wir heute die Hexenprocesse früherer Zeiten betrachten.

Je schroffer in einzelnen Ländern die Gerichtspraxis sich zur neueren Medicin stellt, desto größer die Gefahr voreiliger Hinrichtungen. Beschleunigt man die Vollstreckung, ohne erhobenen Zweifeln Gehör zu schenken, so ist die Nachwirkung eine beklagenswerthe; schiebt man die Hinrichtung hinaus, so steigert man das Mitleiden gegenüber solchen, die nach Ablauf einer längeren Zeit zur Schlachtbank geführt werden.

Besonders beklagenswerth ist in dieser Hinsicht die alte Ueberlieferung der englischen Strafrechtspflege, welche bei der Prüfung der Frage, ob Zurechnungsfähigkeit vorhanden ist oder nicht, von der durchaus irrigen Unterscheidung ausgeht, ob der Angeklagte zur Zeit der That Recht oder Unrecht von einander unterscheiden konnte. Es ist kaum zu bezweifeln, daß die Hinrichtung Buranellis 1854 als ein Justizmord von sehr vielen Einsichtigen angesehen wird. Sie erfolgte, obwohl eine Anzahl von Irrenärzten, unter ihnen die beiden bedeutendsten Autoritäten Englands (Conolly und Winslow) den Staatssecretär vor der Hinrichtung zu überzeugen versucht hatten, daß der Verurtheilte nach den vorhandenen Beweisstücken und auf Grund seiner ärztlichen Behandlung im Hospital als geisteskrank angesehen werden müsse.[116]) Mit Beziehung auf Deutschland bemerkte Dr. Delbrück in Halle, daß die Zahl der Geistesgestörten in den Zuchthäusern größer sei, als die Richter zu glauben geneigt wären.

Die Unsicherheit der richterlichen Urtheile in Mordfällen

beruht nicht blos auf der Schwierigkeit, die psychologischen Momente des Thatbestandes scharf zu begränzen, sondern auch auf eigenthümliche Schwierigkeiten, die der Beweis des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Handlung und Erfolg darbietet. Neben den völlig zweifellosen Tödtungsverbrechen giebt es Kategorien solcher, in denen das Verhältniß von Ursache und Wirkung durch einen höchst verwickelten und schwierigen Sachverständigen-Beweis herzustellen ist. *Veranlassung und Verursachung des Todes sind nicht so leicht zu unterscheiden, wie gewöhnlich angenommen wird.* Vor etwa zehn Jahren hat die höchste wissenschaftliche Medicinalbehörde Preußens ein Todesurtheil als irrig nachgewiesen und die von dem gerichtlichen Sachverständigen gelieferte chemische Analyse, durch welche Arsenik in der Leiche eines Verstorbenen nachgewiesen worden war, als unhaltbar dargethan. Wenn in der Mehrzahl der Fälle keine Zweifel über die Todesursache in Folge äußerer Verletzungen geäußert werden, so beruht dies auf den bedeutenden Fortschritten der Chirurgie und pathologischen Anatomie, zuweilen aber auch darauf, daß bei den gerichtlichen Obductionen regelmäßig nur ein Sachverständiger gegenwärtig ist. Erwägt man, wie oft in Fällen des Kindesmordes die Gutachten der Experten auseinandergehen, so ist auch die Annahme gerechtfertigt, daß in gewissen Fällen Zweifel auftauchen könnten, wenn mehrere Sachverständige bei der Prüfung der Obductionsergebnisse gegenwärtig gewesen wären. Sehr schwierig ist insbesondere die Sonderung der dem Verbrecher zuzurechnenden Schuld von der ärztlichen Verantwortlichkeit für die etwa begangenen Kunstfehler. Wenn der verbrecherisch Verwundete nach längerer ärztlicher Behandlung stirbt, so befindet sich die juristische Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs in schwieriger Lage. Die Aerzte bewegen sich als Sachverständige in einer eigenthümlichen Zwangslage; ihre juristische Aufgabe

Digitized by Google

collidirt mit ihren Standesinteressen, welche dazu rathen, die rechtliche Verantwortlichkeit für Kunstfehler möglichst zu beschränken, und man wird dem ärztlichen Personal kein Unrecht zufügen, wenn man annimmt, daß die Zahl der ärztlichen Versehen, Irrthümer und Kunstfehler weitaus größer ist, als von den behandelnden Aerzten selbst zugestanden wird oder in juristisch beweisender Art dargethan werden kann. Keinen Augenblick ist zu bezweifeln, daß mancher Verbrecher außer seiner eigenen Schuld auch einen Theil jener Verantwortlichkeit getragen hat, welche der ärztlichen Behandlung und einem durchaus unzweckmäßigen Heilverfahren zur Last gelegt werden müßte. Ob die Behandlung eines Arztes einen Kunstfehler in sich schloß und darum als wirkliche und nächste Todesursache anzusehen wäre, könnte nur von Aerzten selbst beurtheilt werden, wenn diese rechtzeitig wegen des Verdachtes eines Kunstfehlers von den betheiligten Laien herbeigerufen würden. Im Tödtungsprocesse fehlt jedoch meistentheils jede Gelegenheit zur Untersuchung dieser Nebenfrage; ohnehin ist es nur zu natürlich, daß unter der Wucht des Hasses, der sich gegen einen schweren Verbrecher richtet, die im Heilverfahren betheiligt gewesenen Personen wenig beachtet werden.[117])

Sir Fitzroy Kelly behauptet, daß in der englischen Strafrechtspraxis während eines Zeitraums von 57 Jahren 49 irrige Todesurtheile nachgewiesen werden können. Ein Theil der den richterlichen Irrthum in England begünstigenden Umstände hat in dortigen Verhältnissen und in Mängeln des Strafprocesses, zumal in der unvollkommenen Ausbildung der Rechtsmittel, in der Uebereilung der Hinrichtung, in den Schwierigkeiten des Entlastungsbeweises seinen Grund. Andere Gründe des Irrthums sind allgemeiner Natur und gleichsam unvermeidlich, z. B. täuschende Veranstaltungen des wirklichen Thäters, durch welche ein schwerer Verdacht auf einen Unschuldigen gelenkt wird, eine falsche Aussage

Digitized by Google

meineidiger Zeugen, ein mißlungener, vom Vertheidiger nachlässig betriebener Entlastungsbeweis, eine von den Zeugen aus Mißverständniß und Irrthum beschworene Identität der angeklagten Person mit derjenigen, welche am Orte der That bemerkt wurde. Von besonderem Gewicht für die öffentliche Meinung in England ist es gewesen, daß Pelizzioni vor zehn Jahren einstimmig zum Tode verurtheilt wurde und seine Unschuld anerkannt werden mußte, als einer seiner Landsleute sich hinterher meldete und seine Thäterschaft überzeugend bewies. Seine Rettung war nur einem Zufall zu verdanken.

Was Deutschland anbelangt, so ist die Gefahr des Justizmordes als vorhanden vom Strafgesetzgeber selbst förmlich anerkannt. Das Reichsstrafgesetzbuch bedroht mit besonders erhöhter Strafe das Zeugniß und das Gutachten derer, welche in einer Kapitalsache einen Meineid geschworen haben, wenn der Angeschuldigte zum Tode oder zu einer anderen schweren Strafe verurtheilt wurde. Wenn wir auch glauben wollen, daß die deutsche Rechtspflege den Vergleich mit derjenigen aller anderen Länder ehrenvoll besteht, so müssen wir doch anerkennen, daß in der Gegenwart das Vorkommen zweifelhafter Todesurtheile von dem Gewissen der heutigen Zeit bereits schwerer empfunden wird, als die wirkliche Hinrichtung Unschuldiger in früheren Jahrhunderten!

Digitized by Google

Sechsundzwanzigstes Kapitel.

Die Todesstrafe und das Begnadigungsrecht. — Die Begnadigung hat grundsätzlich nicht die Aufgabe, Fehler und Versehen der Richter zu corrigiren. — Lehrreiche Erfahrungen des englischen Begnadigungsverfahrens im Gegensatz zur continentalen Praxis. — Verantwortlichkeit des englischen Staatssekretärs für das Innere. — Verantwortlichkeit der Krone in continentalen Monarchien. — Unmöglichkeit einer festen Begnadigungspraxis aus englischen Erfahrungen nachgewiesen. — Die öffentliche Meinung als vermeintlicher Regulator. — Die Entscheidung des Monarchen abhängig theils von Vorgängen, die der Strafrechtspflege fremd sind, theils von unsichtbaren Factoren seiner Umgebung, theils von den wechselnden Justizministerien, zumal in Italien. — Gnade und Recht sollten für alle Verbrechensfälle in gleichem Verhältniß stehen. — Die Todesstrafe durch Begnadigung zur Ausnahmestrafe geworden. — Die öffentliche Meinung als kritische Instanz über die Blutgerichte. — Grundsätzliche Begnadigung aller zum Tode Verurtheilten nur zu billigen als Vorbereitung zu der beschlossenen Aufhebung der Todesstrafe. — Das deutsche Reich und die Begnadigungsrechte der Landesherren. — Das Ansehen der deutschen Fürsten durch den Fortbestand der Todesstrafe gefährdet. — Geschichte der Begnadigungen unter Friedrich Wilhelm IV. — Kaiser Wilhelm I. — Schluß.

Das eigenthümliche Verhältniß des Begnadigungsrechtes zur Vollstreckung der Todesurtheile ist von Anhängern und Gegnern der Kapitalstrafe zu völlig entgegengesetzten Zwecken ins Auge gefaßt worden. Von der einen Seite hofft man, daß durch die Begnadigung irrige Todesurtheile corrigirt und Ungerechtigkeiten gemildert werden können. Von der anderen Seite erklärt man den jeweiligen Gebrauch des Begnadigungsrechtes als in rechtlicher Hinsicht unerheblich. Einige Juristen würden völlig damit einverstanden sein, daß alle zum Tode verurtheilten Verbrecher begnadigt würden, wofern nur das ihnen theure Princip der Todesstrafe erhalten bliebe.[118])

Digitized by Google

Der Gang in der geschichtlichen Entwickelung des Begnadigungsrechts zeigt uns dessen Zusammenhang mit den Grundformen des Strafprocesses: Aeußerlich aufgefaßt, ist es die Macht, die Vollstreckung eines rechtskräftigen Urtheils zu hindern, oder eine gerichtliche Strafverfolgung zu verbieten. Von einer Begnadigung in unserem Sinne kann daher nicht die Rede sein, wo der urtheilende Richter gleichzeitig selbst untrennbar mit den Functionen der höchsten Staatsgewalt betraut ist oder wo die Vollstreckung eines Urtheils als berechtigte Privatrache erscheint. Die Begnadigung ist somit entweder vorbehaltene höchste Justiz, die ein die Justiz Delegirender von seiner Person nicht trennen will, oder es ist ein im Namen des Staates geübtes Recht der Verzeihung, welches sein urgeschichtliches Vorbild in dem Rechte des Bluträchers findet, unter Umständen eine Abfindung für das verwirkte Leben eines Missethäters anzunehmen.[119])

Völlig geschichtswidrig ist die Vorstellung, daß ein rechtskräftiges Urtheil hinterher durch eine Instanz verbessert oder berichtigt werden dürfe, welcher selbst keine höhere Gerichtsgewalt innewohnt. Auch heut zu Tage würde es jeder Vernunft widersprechen, wenn man in den Verfassungsurkunden feierlich erklärte, daß das Staatsoberhaupt in eigener Person niemals richten dürfe, andererseits gleichzeitig aussprechen wollte, daß man sich wegen der möglichen Berichtigung richterlicher Irrthümer auf die Begnadigungsinstanz verlassen müsse. Um so weniger ist diese Berichtigung thatsächlich zu erwarten, als entweder der Begnadiger auf das Urtheil solcher sich stützen muß, welche den Verhandlungen des Gerichts selbst nicht beiwohnten, oder wenn er dies nicht will, wiederum die in der Sache thätigen Richter zu hören hat, die bereits ihre Meinung ausgesprochen und voraussichtlich nicht ändern werden. Der begnadigende Souverän selbst kann aus eigener Anschauung die Thatfrage niemals beurtheilen; er bleibt immer

Digitized by Google

angewiesen auf die Gutachten derer, welche entweder durch amtliche Stellung zur Berichterstattung berufen oder durch besonderes Vertrauen veranlaßt sind, sich über Gewährung oder Versagung der Begnadigung auszusprechen. In Deutschland ist man auch längst darüber klar geworden, daß der Hinweis auf die Begnadigung niemals ein Mittel werden darf, um vorhandene Unvollkommenheiten des Gesetzes zu beschönigen und gegen andrängende Reformen zu vertheidigen. Die Aufgabe der Gesetzgebung ist überall der Strafrechtspflege gegenüber diese, daß sie, das Begnadigungsrecht aus ihren Erwägungen völlig ausscheidend, mit allen verfügbaren Mitteln untersucht, ob es innerhalb der Gerichtsverfassung sich erreichen läßt, daß fehlerfreie und gerechte Urtheile zu Stande gebracht werden. Angesichts der überall unbestrittenen Thatsache, daß irrige Urtheile vorkommen, wird also die einzig richtige Forderung zu stellen sein, daß den Strafurtheilen eine absolute Rechtskraft in so weit nicht zukommen könne, daß zu irgend einer Zeit der nachträgliche Beweis der Unschuld auf Seiten eines Verurtheilten ausgeschlossen wäre. Ohne grundsätzliche Erschwerung oder Erleichterung dieser Beweisführung ist die Wiederaufnahme des Strafverfahrens oder die Revision zuzulassen, wo von irgend einer Seite Beweisstücke vorgebracht werden, welche den Erfolg haben können, die thatsächlichen Grundlagen eines verurtheilenden Erkenntnisses zu beseitigen. Nicht das mindeste kann darauf ankommen, ob der Verurtheilte in eigener Person hinterher gegen seine rechtskräftige Ueberführung Einwendung erhebt, oder ein Dritter. Denn die Unschuld eines Verurtheilten zu erweisen, ist ein höchstes menschheitliches Interesse, welches durch formale Rücksichten nirgends gehemmt werden darf. Angesichts eines Todesurtheils würde also die Vollstreckung bedeuten: daß die in Gemäßheit der neueren Proceßlehre zu gewährende Möglichkeit des nach-

Digitized by Google

träglichen Unschuldbeweises gewaltsam abgeschnitten wird. Wiederum ist es unmöglich, in der Begnadigungsinstanz gegenwärtig zu erkennen, in welchen Fällen eine Anfechtung denkbar bleibt, in welchen nicht. Es war ein richtiger Grundgedanke, der die alten Strafproceßordnungen leitete, als sie bestimmten, daß der Verbrecher noch auf dem Richtplatze die Hinrichtung hemmen könne, wenn er etwas zu seiner Entschuldigung oder zur Entkräftung eines Urtheils vorzubringen hatte. Nur setzte man der eigenen Geduld in naiver Weise eine Gränze, indem man einen solchen Aufschub nur einmal gestattete.

In Deutschland pflegt bei unserer, zuweilen bis zu einem Uebermaß gründlichen Voruntersuchung, bei dem Vorhandensein einer nothwendigen Vertheidigung, die ihre Ehre darin setzt, in Kapitalsachen alle ihre Kräfte aufzubieten, bei der Mäßigung der Staatsanwaltschaft, die auch dem Entlastungsbeweise nirgends hinderlich ist, bei der Möglichkeit eines Restitutionsgesuches, der Fall äußerst selten einzutreten, daß in der Begnadigungsinstanz irgend ein neues thatsächliches Verhältniß zur Sprache käme, das zu weiteren Ermittelungen Anlaß böte. Freilich wird dieser Vortheil relativ größerer Sicherheit mit den Qualen erkauft, die ein Verurtheilter zu erleiden hat, bis ihm Gewißheit über sein Schicksal zu Theil wird. In England hatte, in Ermangelung geordneter Rechtsmittel, der Staatssekretär des Innern einen Revisionshof zu ersetzen. Alles hängt dabei von der Persönlichkeit des jeweiligen Beamten ab.

Ein besonders erfahrener Mann, Dymond, urtheilt über Sir George Grey, wie folgt:

„Ich glaube nicht, daß man einen Staatssekretär des Innern ausfindig machen kann, welcher in einem Zeitraum von zwölf Jahren in einer weisen Justizverwaltung und in Gnadensachen weniger Beifall geerntet hat, als Sir George Grey, und

Digitized by Google

dennoch halte ich es nicht für möglich (so widerspruchsvoll es scheinen mag) daß irgend ein Mann aufmerksamer, ausdauernder und sorgfältiger irgend einen Punkt beachten könnte, der in irgend einem einzelnen Falle im Wege eines Gnadengesuchs zu seiner Entscheidung gebracht wurde. Seine Stellung ist wirklich keine Sinecure. In London jagen ihn Deputationen par force wie einen Hirsch über den Haufen. Sie bewachen die Hinterthüren zu seinem Amtslocal, wie fiscalische Beamte die Schleichwege eines Falschmünzers. Sie beobachten den Ausgang am Hauptportale, wenn er sich von dort zu retten trachtet. Auf der Straße verfolgt ihn ihr Eifer, als ob irgendwo gerufen würde: „Haltet den Dieb." Sie umringen ihn, wenn er in das Parlament eintritt, halten ihn beim Knopfloch in den Corridoren fest. Ist er sicher im Sitzungssaal angelangt, so flüstert der parlamentarische Freund jener Deputationen ihm verführerische Lockungen ins Ohr. Entflieht er auf seinen Landsitz, so kann man eins gegen zehn wetten, daß seine Peiniger ihn dort leichter zu einer Unterredung zu bringen gedenken, als in der Verschanzung hinter den wohl eingeschulten Thürhütern von Whitehall. Sie hoffen dann, in vertraulichem Kreise der Familie empfangen zu werden und den Landedelmann sanftmüthiger und zugänglicher zu finden, als den Cabinetsminister in London."

Von allen Seiten stürmen Petitionen auf den Staatssekretär des Innern ein. Bald sind es Frauen, welche sich für eine unglückliche Mitschwester verwenden, bald die grundsätzlichen Gegner der Todesstrafe, bald die Mitglieder wohlthätiger Vereine, oder die nächsten Freunde eines Verurtheilten, die Gnadengesuche einreichen. Die Localpresse nimmt Partei. Jedes Todesurtheil führt zu einem hartnäckigen Kampf zwischen der Partei des Mitleids und dem statistischen Gewissen des Staatssekretärs, welches ihm sagt, daß eine respectable Anzahl von Delinquenten gehängt werden

Digitized by Google

muß, wenn er sich nicht schlimmen Rügen und heftigen Vorwürfen im Parlament aussetzen will.

Aus keinem Lande der Welt wissen wir soviel über die Schwächen und Irrthümer, die in der Behandlung von Gnadensachen vorkommen, wie aus England. Nirgends besteht eine so weit gehende Verantwortlichkeit vor der öffentlichen Meinung, wie dort, und nirgends wird die Frage, ob ein Urtheil vollzogen werden soll oder nicht, mit so großem Eifer besprochen. Man wird also annehmen dürfen, daß die in England bei der Entscheidung thätigen Beamten die größte Sorgfalt aufzuwenden bemüht sind und ihre Verantwortlichkeit nach außen hin mehr fühlen müssen, als die im geheimen Kabinet oder in den Ministerien thätigen Rathgeber continentaler Monarchen. Und dennoch ist das Endergebniß so großer Mühen kein anderes, als eine fortlaufend mißgünstige Kritik, eine peinliche Vergleichung solcher Fälle, in denen die Begnadigung verweigert wird, mit solchen, in denen sie gewährt wurde. Alle Punkte für und wider werden in der Presse erwogen; nicht selten hört man, daß der Staatssekretär in Ermangelung besonders schwerer Fälle, um seinen statistischen Jahresdurchschnitt an Hinrichtungen in den Tabellen zu erreichen, Delinquenten hinrichten ließ, die in gewöhnlichen Jahren verschont geblieben sein würden.

Wie der Staatssekretär in ausdrücklichen Worten bekannt hat, sucht er bei der Verwaltung der Gnadensachen die öffentliche Meinung zu befriedigen. Die öffentliche Meinung, welche in diesen Dingen so unberechenbar ist, wie das Wetter im April; bald, wie bei dem Müller'schen Morde, unglaublich schnell aufgebracht, bald, wenn gerade wichtige Gegenstände der Betrachtung vorliegen, gleichgültig, bald auch milde und weich.

Den Strömungen der öffentlichen Meinung folgend, wird der Minister abwarten, wie, wann und in welchen Blättern sie sich

Digitized by Google

äußert. Vor freundlichen und feindlichen Parteien muß er gleicherweise auf der Hut sein und auch einmal alle Erwartungen täuschen, um damit den etwaigen Zweiflern seine völlige Unbefangenheit zu beweisen. So geschah es, daß im Jahre 1864 Wright zur allgemeinen Ueberraschung und im entschiedenen Widerspruch gegen die öffentliche Meinung hingerichtet ward.

Nach und nach hatte sich in England eine gewisse Ueberlieferung in der Verwaltung der Gnadensachen gebildet. Zuvörderst pflegt bereits bei der Verkündung des Todesurtheils der den Assisen vorsitzende Richter öffentlich sein Gutachten abzugeben, ob der Delinquent sich Hoffnung auf Gnade machen dürfe, oder nicht; gleichsam eine indirekte Bewilligung von mildernden Umständen, denn niemals ist es vorgekommen, daß entgegen der entschieden und öffentlich ausgesprochenen Meinung des Richters eine Hinrichtung vollzogen wurde. In umgekehrter Richtung, wenn der Richter seine Ansicht gegen die Begnadigung öffentlich ausgesprochen, entstehen die schwersten Bedenken. Der Staatssekretär kann durch ein solches Gutachten erheblich beschränkt werden. Man kennt eine Reihe von Fällen, in denen der Staatssekretär mit Rücksicht auf die Stellung und den Widerspruch des Richters Gnadengesuche zurückweist, die unter anderen Umständen genehmigt worden wären. Erwägt man, wie ungemein getheilt die Meinungen über die Todesstrafe gerade unter den englischen Richtern sind, und daß es eben nur ein einziger Richter ist, der die Assisen in England leitet, so wird man zugeben, daß schon auf diesem Wege der richterlichen Schlußansprache an den Verurtheilten ein gefährliches Element der Ungleichheit geschaffen wird und jene englische Praxis entschieden gemißbilligt werden muß. Auch die Geschworenen haben einen nicht unerheblichen Einfluß auf das Begnadigungsrecht, wenn sie beschließen, ein Gesuch in eigenem Namen einzureichen. Jedenfalls sind es aber nicht die richterliche Personen,

Digitized by Google

welche auf etwa im Beweispunkte vorhandene Zweifel aufmerksam machen. Im Gegentheil sind zuweilen die vom Staatssekretär nachträglich veranlaßten Beweiserhebungen an den Widerstand derjenigen gescheitert, welche im vorangegangenen Verfahren für eine Verurtheilung thätig gewesen waren.

Als eine ständige Kategorie, die aus sachlichen Gründen bei eingereichten Begnadigungsgesuchen immer berücksichtigt wird, erscheinen in England die Kindesmörderinnen. Seit 1849 ist keine mehr hingerichtet worden. Bis vor Kurzem glaubte man es als einen Grundsatz der Begnadigungspraxis ansehen zu dürfen, daß überhaupt keine Frau mehr hingerichtet werden würde. Das Tory-Ministerium, welches im Anfange des Jahres 1874 an das Ruder kam, fühlte indessen das Bedürfniß, sich von der vorangegangenen Verwaltung der Whigs auch bezüglich der Begnadigungspraxis zu unterscheiden. So ist es denn geschehen, daß nach langer Zeit zum erstenmale 1874 wiederum ein Weib gehängt wurde.[120])

Es ist von Wichtigkeit, daran zu erinnern, daß sich in England mit alleiniger Ausnahme der anderweitig auf dem Continent überhaupt nicht todeswürdigen Kindesmordfälle eine feste Begnadigungspraxis nicht bilden konnte, obwohl, abweichend von den staatsrechtlichen Grundsätzen anderer Länder, das Begnadigungsrecht unter dem Gesichtspunkt der direkten Minister-Verantwortlichkeit gestellt worden ist. Von Amtswegen findet eine Prüfung und Bestätigung der Todesurtheile durch die Krone nicht statt. Der Staatssekretär wartet ab, ob auf irgend einem Wege ein Antrag an ihn gestellt wird. Findet er den Fall seinerseits nicht geeignet, die Hinrichtung auszusetzen, so ertheilt er für seine eigene Person eine ablehnende Antwort, und der Galgen empfängt sein Opfer. Im entgegengesetzten Falle ergeht, immer nur in Gemäßheit eines vom Staatssekretär bei der Krone beantragten

Digitized by Google

und von ihm zu verantwortenden Aktes, eine Umwandlung oder gänzliche Aufhebung des Todesurtheils. Es ist gut, daß die englische Praxis ministeriell zu verantwortender Begnadigung die allgemeine Ueberzeugung begründet und unwiderleglich darthut, daß die Gewährung und Versagung der Begnadigung dort nur auf der äußerlich geschäftsmäßigen und arithmetischen Berechnung beruht, deren Resultat dieses ist: Man darf nicht allzuviele Delinquenten und auch nicht allzuwenige begnadigen. Nur Eins wissen wir mit Bestimmtheit: Kein Staatssekretär würde die Verantwortlichkeit übernehmen, auf die Dauer sämmtliche Verbrecher zu begnadigen, oder sämmtliche hinrichten zu lassen. Er hat das unsichere Gefühl etwas thun oder lassen zu können, je nachdem die Spalten der Zeitungen etwas häufiger oder etwas seltener mit Verbrechensnachrichten angefüllt sind. Was in England nicht gelang, obwohl der Mordbegriff ein so viel ausgedehnterer ist, als in Deutschland und Italien, kann auch in anderen Ländern nicht gelingen. Und wenn es gelänge, einen neuen Maßstab für die Gewährung der Gnade zu begründen, wäre dann nicht der Augenblick gekommen, um die Merkmale der größeren oder geringeren Schuld in Form des Gesetzes zu definiren und zu einem regelmäßigen Bestandtheil der Rechtspflege zu erheben?

Es ist schwer, zu sagen: ob in Beziehung auf die Behandlung der Gnadensachen England oder die Continentalstaaten sich im Vortheil gegen einander befinden.

In England eine staatsrechtlich verantwortliche Stelle, welche für den Mißbrauch des Begnadigungsrechts der parlamentarischen Controle unterworfen ist; auf dem Continent der aus völlig freiem und selbständigem Ermessen handelnden Souverän.

In England eine fortlaufende öffentliche Kritik der Begnadigungen zum Zwecke, ein annähernd gleichmäßiges Verfahren

Digitized by Google

zu sichern; in den continentalen Monarchien die schweigende Hinnahme der im geheimen Kabinet ergangenen Entschließungen.

In England ein mit den Ministerien wechselnder Staatssekretär als zunächst entscheidende Person; in den continentalen Monarchien ein Erbfürst, welcher von den Parteien und den allgemeinen politischen Bewegungen weniger berührt ist und nach dem Rath eines ständigen Amtspersonals zu verfügen pflegt.

Verhältnißmäßig leichter als in England ist die Aufgabe eines Fürsten in solchen Ländern, in denen die Geschworenen sich über das Vorhandensein mildernder Umstände aussprechen dürfen, und es somit in der Hand haben, die Todesstrafe in jedem einzelnen Fall zu beseitigen. Thun sie dies nicht und versagen sie dem Angeklagten die mildernden Umstände, so weiß der Souverain seinerseits, daß er es mit einem ausnahmsweise schweren Fall zu thun hat und somit auch nur ausnahmsweise begnadigen kann, es sei denn, daß der Angeklagte von einer ungerechten Härte besonders ungünstig gestimmter Geschworenen zu leiden gehabt hätte.[121])

Wie aber, wenn der Fürst sich Angesichts einer ausnahmslos und absolut angedrohten Todesstrafe zu einer Entscheidung gedrängt sieht? Das Gesetz hat dann ausgesprochen: Es giebt keine deutlich erkennbaren Merkmale vergrößerter oder verringerter Schuld; weil es an ihnen durchaus mangelt, wollte man dem Richter keine Wahl zwischen der Todesstrafe und einem andern Uebel lassen. Wie kann der begnadigende Fürst unterscheiden, wenn weder das Gesetz noch der Richter dazu im Stande ist? Er selbst wird bezweifeln, daß ihm eine übernatürliche Begabung zu Hülfe kommt, um diese unlösbare Schwierigkeit entscheiden zu können. Es bleibt nichts übrig, als einfach auszusprechen: nach der moralischen Ueberzeugung und nach seinem Gewissen, jedenfalls ohne objectiv leitende Gesichtspunkte, habe der Fürst zu ent-

Digitized by Google

ſcheiden, ob ein Menſch ſterben ſoll oder nicht. Und doch iſt es undenkbar, daß irgend ein Fürſt gleichſam paar und unpaar mit dem Leben verurtheilter Menſchen ſpielen ſollte. Er wird nach irgend einem leitenden Geſichtspunkte ſuchen und ſicherlich unter ganz gleichen Verhältniſſen der Schuld von zwei zum Tode verurtheilten Miſſethätern nicht den einen ſterben, den andern leben laſſen. Es iſt unmöglich, aus dieſen Irrgängen herauszufinden. Gewiſſenhafte Fürſten werden nicht leicht ohne den Rath einer Vertrauensperſon handeln. Aber wer ſind dieſe? Der Geiſtliche, welcher ſeine Auffaſſungen einer theologiſchen Schule entnimmt? Oder der Juſtizminiſter und ein beſtimmter Decernent, welcher von Zeit zu Zeit wechſelt? Oder Gerichte und Staatsanwaltſchaft, welche je nach ihrer Zuſammenſetzung von ſehr verſchiedenen Doctrinen der Strenge oder Milde geleitet ſein können und zuweilen auch in Uebereinſtimmung mit der von ihnen vermutheten allgemeinen Denkweiſe des Monarchen ihre Vorſchläge möglichſt ſo einzurichten ſuchen, daß ihnen das Endergebniß entſpreche.[122])

An ſich iſt es durchaus zu billigen und im Vergleich zu England als Vorzug anzuerkennen, daß ſämmtliche Todesurtheile von Amtswegen, ſelbſt gegen den Willen eines Verurtheilten zur allerhöchſten Erklärung über ſein Begnadigungsrecht dem Souverän vorgelegt werden müſſen. Allein man kann grundſätzlich nicht zugeben, daß die Stellung des Begnadigungsrechtes zur Criminaljuſtiz bei Todesurtheilen eine völlig verſchiedene ſein müſſe von derjenigen, welche in allen anderen Strafſachen feſtgehalten wird. Wenn auch jedes Todesurtheil von Amtswegen vorgelegt wird, ſo läßt ſich doch keinesfalls behaupten, daß die Gründe der Begnadigung in Kapitalſachen grundſätzlich andere ſein müſſen, als in anderen Kriminalangelegenheiten.

Dennoch lehrt die Erfahrung aller Länder, daß proportional

Digitized by Google

Begnadigungen in Kapitalsachen häufiger sind, als bei Strafurtheilen, die auf geringere Strafübel lauten. Somit steigt die Wahrscheinlichkeit der Gnade mit der Schwere der Schuld, was den ethischen Grundprincipien wenig entspricht. In der Klasse der Kapitalsachen selbst ist dann meistens die Vollziehung der Todesurtheile zur Ausnahme, die Begnadigung zur Regel geworden, womit anerkannt ist, daß die Todesstrafe ein unbedingtes Erforderniß der Gerechtigkeit nicht mehr ist, daß sie aufgehört hat, schlechthin nothwendige Vergeltung zu bedeuten. Die absolute Vergeltungstheorie ist durch den Gang, den das Begnadigungsrecht in seiner Anwendung genommen hat, zwar nicht wissenschaftlich widerlegt, aber thatsächlich aus dem Rechtsleben beseitigt. Bis in das vorige Jahrhundert behauptete die protestantische Theologie und ein Theil der Rechtsgelehrten, daß der Fürst in Fällen vorsätzlicher Tödtung nach göttlichem Recht nicht begnadigen dürfe, was der Lehre von der göttlichen Einsetzung der Todesstrafe durchaus angemessen war. Gegenwärtig ist diese Anschauung, von seltenen Ausnahmen abgesehen, bereits unverständlich geworden. Kein Fürst wird sich in seinem Gewissen behindert fühlen, so oft zu begnadigen, wie es ihm nützlich erscheint. Wer sich auf jenen Standpunkt des XVI. Jahrhunderts stellen wollte, würde dem Rufe ungewöhnlicher Grausamkeit nicht entgehen.

Die Milde hat fast überall die Ueberhand gewonnen. Wir dürfen annehmen, daß in unserem Zeitalter die Unterzeichnung eines Todesurtheils nicht wie diejenige eines Beförderungsdekrets geschieht, sondern manchen schweren Kampf kosten mag. Denn, wenn die Vollstreckung einmal zur Ausnahme geworden ist, so erscheint in der öffentlichen Meinung eben diese Vollstreckung als ein Akt des besonders hervortretenden persönlichen Willens im Monarchen. Der Schwerpunkt

Digitized by Google

der Justiz wird nicht mehr in das Richteramt, sondern in den Träger der Krone verlegt. So lange die Begnadigung eine seltene Ausnahme war, erschien diese als Ruhm der Milde. Wenn die Vollstreckung zur Ausnahme wird, erscheint diese als ein auffallender Vorgang persönlichen Eingreifens, und zwar um so mehr als Härte, je seltener Hinrichtungen vorkommen. Das Volk erfährt naturgemäß nichts von den zahlreichen Fällen, in denen Todesurtheile umgewandelt und gemildert werden; es hört nur von den Hinrichtungen, ohne sich nach längerem Zeitverlauf der besonderen Umstände zu erinnern, die einen Fürsten veranlassen konnten, die Bestätigung zu ertheilen.

Es ist auffallend, daß in der älteren juristischen Literatur so viele Schriftsteller vorhanden sind, welche glauben, daß das Volk den Purpur nur deswegen achte, weil er an die Farbe des Blutes erinnert. Für die absolute Monarchie, die nicht auf vernünftiger oder geschichtlicher Grundlage beruhte, sondern ihre Quelle in persönlicher Macht oder niedriger Furcht hatte, mag diese Symbolik dem Volksaberglauben angemessen gewesen sein. Es gab in der That Fürsten, in deren persönlichem Gefolge der zum Hofstaat gerechnete Henker einherschritt und Peter der Große gab eigenhändige Proben in der Kunstfertigkeit des Kopfabschlagens. Heute leben wir in einem Zeitalter der Kritik. Wenn diese bei uns in Begnadigungssachen auch dem Fürsten nicht leicht anders als in der einseitigen Gestalt des Lobes vernehmlich wird, so weiß doch jedermann, daß die Stärke seines Charakters nicht mehr nach dem Maßstabe der Härte beurtheilt wird.

Es ist keine richtige Einsicht, wenn man dazu räth, von Zeit zu Zeit einmal gelegentlich ein Todesurtheil vollstrecken zu lassen, um das Volk daran zu erinnern, daß der Galgen oder das Schaffot noch zu Recht besteht. Eine langsam fallende Skala der Hinrichtungen hat, so lange die Todesstrafe zu Recht besteht, nur

Digitized by Google

dann einen wohlbegründeten Sinn, wenn sie als Uebergang zur endlichen Einstellung des Blutvergießens mit Bewußtsein und Planmäßigkeit angenommen worden ist, um allen Zweiflern die Beruhigung zu gewähren, daß die allgemeine Rechtssicherheit nicht durch Milde gefährdet wird. Endlich muß der Punkt kommen, wo der Fürst selbst die Ueberzeugung gewinnt, daß seine Regentenpflicht durch grundsätzliche Begnadigung aller zum Tode verurtheilten Delinquenten in keiner Weise verletzt wird. Ermuthigt durch die Billigung derer, welche, von jeder Schwärmerei entfernt, als treue Anhänger einer gesetzlichen Ordnung im öffentlichen Leben bekannt sind, befreien sie sich von dem ehemals weit verbreiteten Vorurtheil, als ob ihre rechtmäßige Macht in ungebührlicher Weise gemindert werden würde, wenn sie aufhören, als persönliche Herren über Tod und Leben sich der Volksmenge in Erinnerung zu bringen. Vielleicht gab es eine Zeit, zu der man es mit einiger Aussicht auf Erfolg unternehmen konnte, die Gegner der Todesstrafe als persönliche Feinde des Fürsten zu bezeichnen, wie denn in der That ein Schriftsteller so verblendet gewesen, zu behaupten: diejenigen hätten die Todesstrafe zumeist angefochten, welche sie gerechter Weise verdient hatten. In den parlamentarischen Debatten früherer Zeiten gab es ein wirksames Mittel, Fürsten gegen die Abschaffung der Todesstrafe mißtrauisch zu stimmen. Man pflegte die Rechte der Krone als gefährdet darzustellen und behauptete, daß es den Gegnern der Todesstrafe im Grunde nur darauf ankomme, die heilsame Prärogative des Begnadigungsrechts anzugreifen und zu beseitigen. Je sorgfältiger gewisse Monarchen Gnadensachen prüften, desto empfindlicher waren sie gegen solche Andeutungen.

Von keinem Fürsten der Gegenwart kann angenommen werden, daß er so unwissend sei, um in dem Augenblick, wo er ein Todesurtheil unterzeichnet, nicht einiger glänzender Namen gedenken

Digitized by Google

sollte, die die größten Verdienste um den Staat mit der entschiedensten sittlichen Mißbilligung der Todesstrafe verbunden haben. Selten glaubt man gegenwärtig daran, daß ein Fürst aus völlig freier Entschließung seines Herzens einen Menschen gleichsam eigenhändig dem gewaltsamen Tode überliefern könnte. Ueberall suchen die wohlwollenden Beurtheiler der Begnadigungspraxis den Grund für die Bestätigung eines Todesurtheils in den Einflüssen der persönlichen Umgebung, in den dringenden Vorstellungen hoher Beamten, in dem Verlangen der Justizministerien, oder in irrthümlicher Vorspiegelung einer dem Regenten obliegenden Pflicht der Strenge. Man hält es zur Ehre des Fürsten für wahrscheinlich, daß gegen jenen herrschenden Zug fürstlicher Milde einzelne einflußreiche Personen in der fürstlichen Umgebung ankämpften und erkennt somit in der Bestätigung eines Todesurtheils eher ein Anzeichen nachgiebigen Schwankens als vollbewußter Entschiedenheit und Kraft.

Es giebt eine Anzahl von Juristen und Politikern, welche es aus Gründen der Humanität für ausreichend erachten, wenn der Standpunkt der grundsätzlichen Begnadigung dauernd festgehalten und die Todesstrafe allmählig durch Nichtgebrauch der geschichtlichen Verjährung entgegengeführt wird. Diese Auffassung beruht hingegen nicht auf klarer Erkenntniß der Verhältnisse, sondern auf jener weit verbreiteten Scheu gegen einen letzten entscheidenden Schritt.[123]) Dieser kann indessen nicht allzuschwer fallen, wenn die Fälle einer ausnahmsweisen Zulassung der Todesstrafe zu Zeiten des Kriegs- und Belagerungszustandes bereits im Voraus gesetzlich bestimmt sind.

Vom Standpunkt des Rechts ist gegen die grundsätzliche Begnadigung einzuwenden, daß die Rechtsregel dadurch dauernd verletzt werden würde und außerdem keine Sicherheit zu erlangen ist gegenüber der Veränderlichkeit der menschlichen Natur, die den

Digitized by Google

besten Vorsätzen und heiligsten Entschlüssen häufig untreu wird. Jenes wandelbare Element der öffentlichen Meinung kann sich selbst gelegentlich widersprechen und im Zustande vorübergehender Aufregung vom Fürsten die Bestätigung eines Todesurtheils verlangen.

Was die Monarchen betrifft, so müssen sie sich selbst überzeugen, daß gesetzliche Schranken gegen die Todesstrafe zur Beruhigung ihres Gewissens mehr beitragen, als ihr eigener guter Wille. So lange die Todesstrafe gesetzlich besteht, wird es immer Personen geben, die in geschickt gewählten Augenblicken den Fürsten zu belehren suchen, daß seine Regentenpflicht stärker sein sollte, als die Stimme seines Herzens. Der Monarch muß erkennen, daß der unvermeidliche Wechsel in den Justizministerien wahrscheinlich auch einen Wechsel in den Ansichten über die Todesstrafe herbeiführen kann. In Italien hat man dies erfahren. Es ist nicht möglich, die Person des Justizministers nur mit Rücksicht auf dessen individuelle Ansicht über die Todesstrafe auszuwählen. Gegenüber einem entschiedenen Anhänger der Todesstrafe, der das Justizministerium im Sinne der Strenge verwaltet, wird es schwer sein, durchgehends eine Bestätigung der Todesurtheile zu verweigern. Und wer vermag dem milde gesinnten Herrscher zu verbürgen, daß sein Nachfolger wie er denkt?

Eine eigenthümliche, nirgends wieder zu findende Gestalt gewinnt das Begnadigungsrecht im deutschen Reich. Ein einheitliches Strafgesetzbuch und fünfundzwanzig Landesregierungen, welche darüber entscheiden, ob Todesurtheile vollstreckt werden sollen oder nicht. Man wird von der Wahrheit nicht allzusehr abirren, wenn man annimmt, daß unter den zweiundzwanzig fürstlichen Inhabern des Begnadigungsrechts, bezüglich der Todesstrafe die drei Grundrichtungen vertreten sind und sich praktisch äußern werden: Grundsätzliche Gegner der Todesstrafe, welche überall begnadigen

Digitized by Google

und kein Todesurtheil vollziehen lassen; grundsätzliche Anhänger der Todesstrafe, welche, mit Rücksicht auf das Gesetz nur ausnahmsweise begnadigen und endlich solche, welche die politischen Verhältnisse der Zeit über Strenge oder Milde in jedem einzelnen Falle zu Rathe ziehen. Welche Kritik wird hier heraufbeschworen, wenn die öffentliche Meinung wahrnimmt, daß in einzelnen Ländern thatsächlich die Todesstrafe aufgehoben ist, in anderen nicht? Welche Motive wird man den Fürsten unterschieben, die Todesstrafen vollstrecken lassen? In welche Lage käme der Kaiser als mächtigster Fürst, wenn er Todesurtheile bestätigte, obwohl man weiß, daß minder mächtige Landesherren überall auf die Ausführung der Todesstrafe verzichtet haben? Sind solche unvermeidliche Vergleichungen unter Deutschlands Fürsten dazu angethan, das Ansehen der Monarchie zu pflegen oder zu schonen? Wo ist die Rechtseinheit, wenn bei dem schwersten Strafmittel Alles im Schwanken bleibt? Hatte nicht gerade der Bundesrath, Angesichts dieser Verhältnisse, die dringendste Veranlassung, aus seiner Initiative heraus die Abschaffung der Todesstrafe vorzuschlagen?

Nichts ist für die Geschichte der Begnadigungen in Deutschland lehrreicher als die Regierung Friedrich Wilhelms IV. von Preußen. Dieser wahrhaft fromme und milde gesinnte Monarch, der mit der Weichheit seines Gemüths ein starkes religiöses Pflichtgefühl verband, unterlag während seiner Regierungszeit den bedeutendsten Schwankungen in der Ausübung des Begnadigungsrechtes, obwohl gerade auf diesem Gebiete, welches mit der Empfindungsweise des Monarchen zusammenhängt, nach dem Character des Königs mehr Beständigkeit hätte erwartet werden dürfen, als in der Verfolgung politischer Ziele.

Schon unter der Regierung Friedrich Wilhelms III., welcher 1840 starb, war in Preußen die Vollstreckung der Todesurtheile

Digitized by Google

eine Ausnahme geworden. In seinem letzten Regierungsjahre waren von 17 nur 7 bestätigt worden. Eben zur Regierung gelangt, beharrte sein Nachfolger auf der Bahn der Milde bis zum Jahre 1844. In diesem letztgenannten Jahre ward ein hochverrätherischer Angriff auf das Leben des Monarchen unternommen. Es ist bekannt, daß der König das Leben des Schuldigen schonen wollte, durch die nachdrücklichsten Vorstellungen seiner Räthe hingegen bewogen ward, die Bestätigung des Todesurtheils nicht zu versagen. Dabei hatte es indessen nicht sein Bewenden. Strenge galt nun als nothwendig, die Zahl der Hinrichtungen verdoppelte sich im Vergleich zum vorangegangenen Jahre. Allmählig schwand jener Eindruck, welchen das Attentat hinterlassen hatte, der König ward in den drei folgenden Jahren wiederum milder gestimmt und bestätigte ungefähr nur den vierten Theil der Todesurtheile. Das Jahr 1848 und seine Erschütterungen bewirkten, daß Angesichts der erwarteten Beseitigung der Todesurtheile von 26 Verurtheilten nur Einer hingerichtet wurde, was vermuthlich vor dem Ausbruch der Märzbewegung geschah. Mit dem Beginn der Rückschrittsbewegung im Jahre 1849 tritt wiederum eine zunehmende Strenge ein. In dem Maße, in welchem die politische Reaction fortschreitet, wachsen die Hinrichtungen im Allgemeinen mit auffallender Schnelligkeit. Mit dem Jahre 1853 ist der Höhepunkt erreicht: von 40 Verurtheilten werden 31 hingerichtet, eine Thatsache, die Erstaunen verdient. Wenig verändert, dauert diese in Europa fast beispiellose Strenge bis zur Erkrankung des Königs im Jahre 1857. Hier beginnt ein plötzliches Fallen; es wird erkennbar, daß eine völlig veränderte Sinnesweise in der Prüfung der Todesurtheile waltet. Noch immer indessen erweist sich das Gewissen des königlichen Stellvertreters durch die Regierungsgrundsätze des Bruders gebunden. Schließlich tritt die Regentschaft ein, unter welcher im Jahre 1860 von

Digitized by Google

24 Todesurtheilen nur 2 vollstreckt werden. Während der Blüthezeit der Reaction war es eine glaubenseifrige Orthodoxie, die vorzugsweise bei Friedrich Wilhelm IV. Gehör fand. Sie war es, die den König zur Bestätigung zahlreicher Todesurtheile drängte und ihm, leider! mit zu großem Erfolge, die biblische Pflicht des obrigkeitlichen Blutvergießens predigte. Einzelne Hinrichtungen erregten ungewöhnliches Aufsehen in den richterlichen Kreisen.[124])

Deutschlands Kaiser, schon in dem Beginne der preußischen Regentschaft zur Milde geneigt, hat seit dem Jahre 1870 kein Todesurtheil bestätigt: eine Thatsache, deren Grund sich sowohl der Erläuterung wie auch den Vermuthungen gegenwärtig noch entzieht. Aber es muß darauf hingewiesen werden, daß der Monarch, der die blutigsten Schlachten der neueren Zeit siegreich schlug und in den Kriegslazarethen das Leben der edelsten Männer gleichsam selbst blutenden Herzens massenhaft untergehen sah, den Werth des menschlichen Lebens darum nicht geringer, sondern im Gegentheil nur um so höher veranschlagt. Wenn die Schrecken der letzten deutschen Kriege außer den unvergänglichen Lorbeeren, die unsere Krieger einsammelten, und außer der kostbarsten Frucht deutscher Einheit, auch noch Einiges dazu beigetragen haben, die Herzen der Menschen mit göttlicher Milde zu erfüllen und der endlichen Abschaffung der Todesstrafe vorzuarbeiten, so werden spätere Geschlechter auch aus diesem Grunde mehr und mehr erkennen, daß Deutschlands Kampf zu den heiligen Befreiungskriegen der Menschheit gezählt werden muß.

Digitized by Google

Anmerkungen und Beläge.

1. (Zu S. 5) Mittermaier, Die Todesstrafe nach den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschungen der Fortschritte der Gesetzgebung und der Erfahrung geprüft. Heidelberg 1862. — Die italienische Uebersetzung von Carrara veranlaßt, ist mir nicht zugänglich gewesen. Die französische ist veranstaltet und mit einer Einleitung versehen von N. Leven (1865). Eine freiere Bearbeitung ist die englische von John Macrae Moir (London 1865).

Nach dem Erscheinen seiner Schrift hat Mittermaier sehr ausführliche Berichte über die neueste Literatur zur Todesstrafe für die Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung geliefert. S. 1862 Sp. 733 ff., 749 ff. — 1863 Sp. 113 ff. — 1865 Sp. 1 ff., 73 ff. — 1866 Sp. 1 ff., 73 ff. — 1867 Sp. 1 ff., 57 ff., 245 ff., 273 ff. — Im Anschluß daran lieferte eine bis 1869 gehende Fortsetzung Walther in Pözl's Krit. Vierteljahrsschrift 1869. Im Nachfolgenden wird, unter Verweisung auf den bibliographischen Apparat Mittermaier's, Walther's und Hetzel's, nur die neueste, seit 1870 herausgekommene Literatur berücksichtigt werden. — Eine sehr gute Uebersicht über den neuesten Stand giebt auch Rolin la peine de mort in der Revue de droit intern. 1870. (Ins Deutsche übersetzt von Teichmann, ins Italienische von Carrara.)

2. (Zu S. 5.) Oettingen, Moralstatistik. Erlangen. 2. Aufl. 1874.

3. (Zu S. 8.) Portugal: Ch. Lucas, de l'abolition de la peine de mort en Portugal. Paris 1869. — Pierantoni, in den Verhandlungen des italienischen Juristentages S. 13.

4. (Zu S. 8.) Sachsen. Die beiden bedeutendsten unter der damals gegen die Todesstrafe gerichteten Schriften sind: 1) Schwarze, Aphorismen über die Todesstrafe mit besonderer Berücksichtigung der Schrift des Dr. Kuntze über die Todesstrafe (1868). 2. Heinze, Votum für Aufhebung der Todesstrafe in der sächsischen ersten Kammer (Allgemeine Deutsche Straf-Rechts-Zeitung VIII. 525 ff.)

Niederlande: Ch. Lucas, Observations présentées à la séance du 23. avril 1870 à l'occasion de l'hommage à l'académie de plusieurs documents relatifs au projet de loi pour l'abolition de la peine de mort proposé à le seconde chambre des États-Généraux en Hollande

Digitized by Google

(compte rendu de l'Académie des sciences morales et politiques Vol. XLIII.)

5. (Zu S. 13.) S. Hetzel, Die Todesstrafe in ihrer culturgeschichtlichen Entwickelung. Berlin 1870: Neben Mittermaier die bedeutendste Leistung der Deutschen, auf die Todesstrafe bezüglichen Literatur. Es wäre zu wünschen, daß in gleicher Weise für Franzosen, Engländer und Italiäner eine Sammlung der strafrechtlichen Ideen, zusammengestellt würde.

6. (Zu S. 17.) Lebenslängliche Zuchthausstrafe. Sehr eingehende Ermittelungen über lebenslängliche Zuchthausstrafe (penal servitude) enthält der Report of the capital Punishment Comission London 1866. Summary XXXIX giebt die Uebersicht der Zeugenaussagen. — Mill bezeichnete in seiner Parlamentsrede die Todesstrafe als geringeres Uebel im Vergleich zu lebenslänglicher Strafarbeit. Gegen die Todesstrafe und die lebenslängliche Zuchthausstrafe Wahlberg (in den juristischen Blättern 1872 (No. 16).

7) (Zu S. 20). Abschreckung durch die Todesstrafe. Eine völlig ergebnißlose Beweisaufnahme über die bestrittene Thatsache der Abschreckung unternahm das englische Parlamentscomité (Report 1866). Ich gebe einen Auszug aus der Aussage der Sachverständigen.

1. Lord Cranworth für die Abschreckung: „aber Verbrecher denken überhaupt nicht über ihre Aussicht auf Leben oder Sterben nach."
2. Baron Bramwell: für eine gewisse Abschreckung (in some degree!)
3. Baron Martin: Die Verkündung des Urtheils schreckt die dabei Anwesenden!
4. Lord Wensleydale: für die Abschreckung, aber Mord wird oft im Augenblick der Gedankenlosigkeit verübt.
5. Spencer Horatio Walpole M. P.: Für die Abschreckung beim Morde.
6. G. Denman, M. P.: Im Ganzen ist die Todesstrafe mehr anstiftend, als abschreckend.
7. Oberstlieutenant Henderson (damals Generaldirektor der Gefängnisse): Die Todesstrafe ist das stärkste Abschreckungsmittel.
8. Thomas Kittle (Polizeiinspector): Für die Abschreckung.
9. Richard Tanner (Criminalpolizeiinspector in London): Für die Abschreckung, weil alte Diebe aus Furcht vor der Hinrichtung niemals ein schwereres Verbrechen, als Diebstahl begehen!
10. Sir Fitzroy Kelly (Generalstaatsanwalt und Generalprocurator): Gegen die Abschreckung: „wer nicht durch irgend eine schwere Strafe überhaupt abgeschreckt wird, wird es auch nicht durch Todesstrafe."
11. J. Davis (Gefängnißgeistlicher von Newgate): Für Abschreckung; denn unter anderen äußerte vor der Hinrichtung ein gewisser Horler, er würde den Mord nicht begangen haben, wenn er gewußt hätte, daß er bestimmt hingerichtet werden würde!

Digitized by Google

12. William Tallack (Secretär der Howard Association): Keine Abschreckung:
13. Lord Hobart: „Keine Abschreckung".
14. Sir George Grey (Staatssecretär): In einigen Fällen des Mordes Abschreckung, in anderen nicht.
15. Nissen (Sheriff der City von London): Keine Abschreckung.
16. H. Avory (Clerk beim Central Criminal Court): Die schwerste Sorte von Dieben (burglars) wird abgeschreckt.
17. Leone Levi (Professor): Keine Abschreckung, wie die Zahl der Selbstmorde in der Verbrecherklasse beweist.
18. James Stephen (Criminalist): Für die specifische Abschreckung durch Todesstrafe.
19. Sir James Willes: Unbestimmt.
20. John Jessop (Geistlicher): Die Todesstrafe ist nicht abschreckend und zwar a) weil bei kühler Ueberlegung der Thäter der Bestrafung zu entgehen hofft; b) bei starken Leidenschaften der Gedanke an die Folgen nicht aufkommt.
21. Thomas Beggs (Secretair der Gesellschaft für Abschaffung der Todesstrafe): Keine Abschreckung!
22. Th. Harrington Tuke (Arzt): „Einige Geisteskranke werden abgeschreckt."
23. John H. Parry (Serjeant-at-Law): Die Todesstrafe ist nicht abschreckend.
24. Capt. Cartwright (Gefängnißdirector in Gloucester): Die Todesstrafe nicht abschreckender, als lebenswiriges Gefängniß.
25. Sir Lawrence Peel: In Indien ist die Todesstrafe nicht abschreckend, weil dort der Tod nicht gefürchtet wird.
26. James A. Lawson (Generalstaatsanwalt in Irland): Die Todesstrafe schreckt nicht mehr ab, als lebenslängliche Freiheitsstrafe.
27. Mr. Chedieu (seit 1834 Advokat in Frankreich): Die Todesstrafe schreckt nicht ab.
28. Lord Osborne: Bezweifelt die Abschreckung, da so viele Menschen, um eines geringen Gewinnes willen, so leichtsinnig ihr Leben wagen.
29. Osborne (Geistlicher im Gefängniß von Bath): Keine Abschreckung solcher, welche praktisch in Betracht kommen!
30. Sir Mordaunt Wells: Unbestimmt.

8. (Zu S. 21.) Barbaren. Sir John Lubbock meint in seinem bekannten Werke über den prähistorischen Menschen: Savages unite the character of childhood with the passious and strength of men. S. W. Bagehot, Physics and Politics S. 18.

9. (Zu S. 28.) Grausame Hinrichtungen früherer Zeiten. S. die Strafe von Damiens nach seinem lächerlichen, gegen Ludwig XV. verübten Attentate bei Cantù, Cesare Beccaria (1862) p. 16. Es erging da-

Digitized by Google

mals eine Anfrage bei Gerichtscollegien und Aerzten bezüglich der schmerzvollsten Art des Folterns. Dem Delinquenten ward ein Spiegel vorgehalten, in welchem er die schmerzhaften Verzerrungen seiner Gesichtszüge sehen sollte. — Die Hinrichtung dauerte fünf Viertelstunden. — Aehnlich die Execution von Gérard, Mörder Wilhelms von Oranien, beschrieben von Juste, Guillaume le Taciturne (1873).

10. (Zu S. 28). Sichere und schnelle Tödtung bewirkt vergleichungsweise am besten die Enthauptung durch Maschine. Noch immer ereignen sich in England mißlingende und qualvolle Hinrichtungen durch den Strang. S. darüber Dymond, The law on its, trial (1865) S. 194. Die Todesqualen Burnellis dauerten fünf Minuten. — Ein Mörder Bonsfield, der 1856 gehängt ward, zog sich mit den Händen am Strick empor und stützte mehrmals seinen Fuß auf die Leiter. Der Henker riß ihn dreimal von der Leiter zurück. Das vierte Mal hängte er sich selbst an den Leib des Delinquenten, um durch seine Schwere Erstickung zu bewirken (Dymond, p. 162). — Auch in Nord-Italien, wo die Strafe des Strangs besteht, haben italienische Aerzte wahrgenommen, daß die Todesqual durch Hängen öfters verlängert wird. S. Giuriati in den Verhandlungen des italienischen Juristentages von 1872. S. 228.

11. (Zu S. 32). Kerith. Ueber die Strafdrohung des Kerith ist von jeher viel Streit gewesen. „Ausrottung aus dem Volke Israel" wird sehr häufig angedroht und zwar entweder 1. neben der richterlich zu verhängenden Todesstrafe (so für Sabbathschändung, Götzendienst, Ehebruch, Sodomie, Blutschande). II. B. M. 31, 14. III. B. M. 18, 7, 8, 15, 17, 20, 21, 22, 23, 29, 20, 1—5; oder 2. selbständig ohne Concurrenz der richterlichen Strafe (wie für Zauberei, Verletzung der Opfer- und Speisegesetze, unreinen Geschlechtsverkehr und andere Fälle) III. B. M. 20, 6. 17, 3—9. 18, 19—29. 20, 18. II. B. M. 30, 33. 38. IV. B. M. 19, 13—20 und a. m. Die richtige Ansicht vertheidigt neuerdings, in Uebereinstimmung mit den Talmudisten, Thonissen in seinen Études sur l'histoire du droit criminel des peuples anciens (1869 Bruxelles) II, 50. Kerith, die Strafe der Ausrottung durch unmittelbares Eingreifen des göttlichen Zornes gegen den Schuldigen, soll die Hoffnung auf richterliche Milde und Volksgunst ausschließen; ist daher die denkbar stärkste Potenz alles Strafrechts, der Analogie zu dem Römischen sacratio capitis cum familia pecuniaque; der Ueberlieferung an die göttliche Rache. Das Verhältniß des hebräischen zu dem Römischen Strafrechte ist also wie die Androhung göttlicher Ausrottung aus dem Volke zur Ausstoßung durch das Volk. Wer die im Mosaischen Recht verzeichneten Fälle des Kerith aufmerksam betrachtet, wird finden, daß dieser Fluch wesentlich auf zwei Klassen von Fällen sich bezieht. Erstens solche, welche nicht leicht öffentlich entdeckt werden konnten, wie verbotener Geschlechtsverkehr und Verletzung der Speisegesetze; zweitens solche, in denen, ihrer Machtüberlegenheit vertrauend, und auf die Schwäche des Volkes zählend, Priester das Gesetz Mose verletzen würden.

12. (Zu S. 37.) Todtenbeschauer. Ueber die altengl. Einrichtung

Digitized by Google

welche einem Statut vom Jahre 1276 (4. Edw. I. s. 2.) entstammt, s. Stephen, a General view of the criminal law of England S. 26. — Ausführlich: Gneist, Selfgovernment (3. Aufl.) §. 10.

13. (Zu S. 41.) Körperl. Untersuchung der Kindesmörderinnen. Diese Auffassung des englischen Strafprocessrechts erscheint aus dem Zusammenhang seiner Bestimmungen durchaus gerechtfertigt. Wer nicht gehalten ist, zur Aufklärung eines zweifelhaften Verhältnisses beizutragen, wer davor gewarnt wird, vor Gericht zu antworten (wie dies in England geschieht), weil daraus Proceßnachtheile für ihn gefolgert werden könnten, der kann auch nicht gezwungen sein, seinen nackten Leib einer ärztlichen Untersuchung darzuleihen. Und ebenso wenig wie er zu einer Aussage vor Gericht gezwungen werden kann, kann er nach dem accusatorischen Princip gezwungen werden, sich körperlich untersuchen zu lassen. Die Untersuchung des nackten Leibes an einem Beschuldigten ist daher unzweifelhaft inquisitorisch; es fällt auf, daß die deutschen Juristen, welche die strengere accusatorische Maxime verfechten, die zwangsweise Untersuchung des Leibes bisher nicht angefochten haben. Andrerseits erkläre ich mir die seltene Erwähnung des gewiß in Wirklichkeit nicht so selten gewesenen Kindesmordes bei den Schriftstellern des klassischen Alterthums und die juristische Nichtbeachtung des Kindesmordes in den Römischen Rechtsquellen, mindestens zum Theil, aus der streng accusatorischen Natur des Römischen Strafprocesses. Ohne leibliche Untersuchung einer verdächtigen Person in Beziehung auf die Thatsache und die Zeit einer stattgehabten Entbindung wird der im Falle des Kindesmordes ohnehin schwere Beweis den Gränzen der Unbeweisbarkeit nahe gebracht.

14. (Zu S. 23.) Verhaftung von Mördern. Mit Rücksicht auf die besondere Wichtigkeit der Verhaftung wegen Mordverdachtes und andrerseits auf die Thatsache, daß von den niederen Polizeibeamten, zumal in kleinen Städten und auf dem flachen Lande, eine mittelmäßige Gabe psychologischer Beobachtung nicht erwartet werden kann, wäre es der Ueberlegung werth, ob nicht für die Vornahme der Verhaftung in Tödtungsprocessen überall, wo nicht Gefahr im Verzuge d. h. der dringende Verdacht der Flucht vorhanden ist, eine richterliche Person oder in deren Ermangelung ein Gemeindezeuge zuzuziehen wäre. Der Staatsanwalt wäre deswegen ungeeignet, weil er in seiner Eigenschaft als Ankläger von der Ablegung eines Zeugnisses ausgeschlossen scheint. So lange die Todesstrafe besteht, ist in Anbetracht des unwiderruflichen Resultats eine Specialgarantie auch im Vorstadium wünschenswerth. Soviel ich mich erinnere, wurde übrigens in Berlin die Verhaftung in besonders wichtigen Kapitalfällen der Regel nach höher gebildeten und erfahrenen Polizeibeamten anvertraut, worin mindestens das Anerkenntniß liegt, daß es sich um einen hochbedeutsamen Act der Rechtspflege handelt.

15. (Zu S. 44.) Anwendung täuschender Tödtungsmittel. Ich erinnere mich, in einer amerikanischen Zeitung die seltsame, aber freilich nicht unmögliche Nachricht gefunden zu haben, daß Jemand beschuldigt würde, mehrere besonders giftige Schlangen in das Bett seiner Frau gelegt zu haben, um sich dieser unter dem Scheine eines unglücklichen Zufalles zu entledigen. — Kinder

Digitized by Google

werden in England öfters straflos getödtet, indem man absichtlich in ihrem Bereiche schädliche Flüssigkeiten stehen läßt und berechnet, daß sie aus Nachlässigkeit davon in Abwesenheit der Eltern trinken werden.

16. (Zu S. 46) Freisprechungen. Die Durchschnittsziffer der Freisprechungen beträgt in Italien für alle Streitfälle ohne Unterschied ein Drittel der Anklagen vom Jahre 1870 d. h. von 348,948 wurden 234,869 verurtheilt. (Statistica giudiziaria penale per l'anno 1870. Roma 1873.)

In Frankreich betrugen die Freisprechungen 1871: 27% der Verbrechensanklagen; im Verhältniß von 8% der Anklagen nahm die Jury ein geringeres Verbrechen, in 10% derselben das Vorhandensein eines Vergehens an. In Gemäßheit der Anklage ergingen 56% der Verdikte (sachlich und persönlich in Beziehung auf sämmtliche in einer Sache Mitangeklagten). — In Preußen nach der neuesten Staistik (1874 für 1872 u. 1873) zwischen 1/4 u. 1/6 der von den Geschwornen contradictorisch entschiedenen Anklagen (ausschließlich also der durch Geständniß erledigten Fälle).

17. (Zu S. 49.) Geschworene in Kapitalsachen. Eine besonders stark getadelte Hinrichtung hat beispielsweise bewirkt, daß in Maidstone unter der Bevölkerung die Abneigung gegen die Todesstrafe weit verbreitet ist. Dymond berichtet, daß aus diesem Grunde die vor den Assisen der Grafschaft Kent auftretenden Ankläger die aus Maidstone erscheinenden Geschworenen in Kapitalsachen zu recusiren pflegen (Law on its trial p. 308). — Ueber die Stellung der Engl. Geschwornen zu den Anklagen auf Kindermord s. Capital Punishment Commission Report, Summary XXIII. — Was Italien anbelangt s. Mangano, La giuiria e la pena di morte. Catania 1874.

18. (Zu S. 50.) Rechtsmittel in Bayern. In Bayern wurden 1873 durch 14 Urtheile 16 Personen zum Tode verurtheilt. Eine Vernichtung des Todesurtheils wurde nur in einem Falle vom höchsten Gerichtshof ausgesprochen. Zwei durch ein Urtheil verurtheilte Delinquenten sind hingerichtet worden, 12 sind begnadigt, in Betreff der verbleibenden fehlte noch die königliche Entscheidung. S. Sammlungen der Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern in Gegenständen des Strafrechts und Strafprocesses III, S. 618.

19. (Zu S. 58.) Begnadigungen im Verhältniß zum Abschreckungszweck und als Bedingung für die Verwirklichung der Strafdrohung. Die Reihe der Bedingungen kann übrigens noch vermehrt werden. Beim Morde nämlich noch dadurch, daß der ergriffene Mörder nicht noch hinterher auf dem Transport zur Gerichtsstelle oder aus der Untersuchungshaft entspringe: was zwar vorgekommen ist, aber doch so selten geschieht, daß darauf wenig Gewicht zu legen ist.

Anders verhält es sich bei nicht todeswürdigen Verbrechen, wenn die Bedingung eines Strafantrages von Seiten gewisser Personen durch das Gesetz als Erforderniß der Bestrafung vorgeschrieben ist (sog. Antragsverbrechen).

Die denkbar geringste Abschreckung ist endlich dann vorhanden, wenn außer dem Erforderniß des Strafantrages noch anderweitige Bedingungen hinzukommen. Dies ist beispielsweise nach § 172 des Reichsstrafgesetzbuchs der Fall:

Digitized by Google

„Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein."

Bedenkt man hier die Reihe von Bedingungen und mithin die ungewöhnliche Schwierigkeit der Entdeckung und des Beweises, so kann man sagen, daß die Bestrafung practisch denjenigen Grad der Unwahrscheinlichkeit erreicht hat, bei welcher die Abschreckung auf den Nullpunkt herabgesunken ist.

20. (Zu S. 59.) Panischer Schrecken in den Handelskrisen neuerdings anschaulich geschildert von Bagehot, Lombard Street. 1873. Deutsche Uebersetzung von Beta (Leipzig 1874).

21. (Zu S. 60.) Terrorismus der Revolutionstribunale. Der reichen Literatur über die französischen Revolutionstribunale, welche von Sybel gewürdigt worden ist treten aus neuerer Zeit hinzu: Campardon, R. Tribunal Révolutionaire de Paris 1866. — Vermorel, Oeuvres de Robespierre 1866. Fleury, Saint Juste et la Terreur (Bibliothèque académique). — Horace de Viel-Castel, Marie Antoinette et la Révolution française. Paris 1859.

Ueber den Terrorismus des Herzogs von Alba in den Niederlanden (außer den allgemeinen geschichtlichen Darstellungen von Juste und Gachard): Altmeyer, une succursale du tribunal de sang. Bruxelles 1853. — Campan, Mémoires de Francesco de Enzinas. Bruxelles 1862.

22. (Zu S. 62). Gespött über den Terrorismus. Ich selbst hörte von Augenzeugen erzählen, daß französische Soldaten nach der Schlacht von Jena das Fallbeil als Spielzeug in ihren Tornistern nach Berlin brachten und Kinder damit ergötzten, daß sie Käfer, Würmer und allerlei Insecten unter der Guillotine sterben ließen.

23. (Zu S. 62.) Mittel des Mordes. Der Mörder wird immer seine Mittel aus dem Gesichtspunkte wählen, sicher zu tödten und selbst ungefährdet zu bleiben. Die gesellschaftlichen Verhältnisse wirken auf die Tödtungsmittel ein. Nicht ohne Interesse für die Völkerpsychologie wäre die Berücksichtigung der Wirkungsinstrumente; es ist dankenswerth, daß die Franzosen auch in dieser Hinsicht einen Anfang gemacht haben: Wir geben die Zahlen der französischen Strafstatistik für 1871.

	Mord.	Todtschlag.	Summe.
1. Schußwaffen:			
a) Gewehre	83	94	179
b) Pistolen	51	47	98
2. Blanke Waffen. (Säbel, Degen, erlaubte Waffen)	12	10	22
3. Dolch, Stockdegen (verbotene Waffen)	1	6	7
4. Messer	32	78	110
5. Stöcke	4	11	15
6. Andere Instrumente	74	31	105
7. Gift	13	—	—

Digitized by Google

In Italien zeigt sich andrerseits, daß die Schußwaffe hinter der kurzen Stoßwaffe der sicarii (Stilett, Messer, Dolch) noch immer zurücksteht. Nach der amtlichen Strafstatistik für 1870 wurde 707mal die Schußwaffe, 784mal Stilett und Dolch, 475mal das zu häuslichen Zwecken bestimmte Messer zur Tödtung gebraucht.

24. (Zu S. 74.) Gesetzgebung gegen den Zweikampf. Eine übersichtliche Recapitulation siehe bei Teichmann in v. Holtzendorff's Handbuch des deutschen Strafrechts B. III, 382. — Für Frankreich vornehmlich die geschichtlichen Nachweisungen von Cauchy, du duel (1846). Bd. I, p. 107 ff. Für Italien: Clem. Pellegrini, considerazioni della razionalità e punibilità del duello. Venezia 1868 u. Ellero, Opuscoli criminali 1874.

25. (Zu S. 75.) Ueber die alte Blutrache siehe Nöldeke in Schenkel's Bibellexicon. — Ueber Corsica, wo unter einer Bevölkerung von ungefähr 236,251 Einwohnern die Ziffer der vorsätzlichen Tödtungen eben so groß ist, wie in 30 anderen französischen Departements zusammengenommen, s. Bérenger, de la répression penale I, 9; II. 139. Der Corse achtet den, der aus pflichtmäßigem Rachegefühl tödtet: „Il y a encore cela de remarquable, que nonobstant cette égalité de la prison, qui place sous le même niveau ceux, que réunit une expiation commune, ces Corses conservent dans leurs rapports respectifs le respect des supériorités sociales.

Wichtiger, als die Strafdrohung wegen Mordes, ist ein Gesetz, welches die Gelegenheit zur Tödtung erschwert. Aus diesem Grunde erging das Gesetz, vom 15. Juni 1853, betreffend das Verbot des Waffentragens.

26. (Zu S. 75.) Oeffentliche Meinung über den Zweikampf. Vgl. auch die Ausführungen von Tommaseo (pena di morte S. 151) „l'infamia che dovrebbe serbarsi a chi lo provoca si riserva a chi lo ricusa."

27. (Zu S. 76.) Irische Mörder. Die Irische Statistik der Mordthaten zeigt besonders starke Schwankungen. S. appendix zum Report der Capital Punishment Commission 1866, p. 612. Daher folgender Jahresdurchschnitt der Todesurtheile auf Grund von Mord:

1. Periode von 1823—1832: 27,2 [Maximum 49, Minimum 17],
2. Periode „ 1833—1842: 24,2 [„ 49, „ 8],
3. Periode „ 1843—1852: 15,6 [„ 44, „ 9],
4. Periode „ 1853—1862: 5,1 [„ 13, „ 1].

28. (Zu S. 80.) Politische Prozesse in Frankreich. Der Prozeß Bazaine ist eine neue Warnungstafel in der Geschichte der politischen Tendenzprozesse. Daß der Marschall, nachdem er Jahrelang völlig unbehelligt geblieben war, wegen der Kapitulation von Metz als „Verräther" zum Tode verurtheilt werden konnte und man ihn unter den Augen eines Präsidenten der Republik, der selbst in Sedan „kapitulirt wurde", wegen Kapitulation im „offenen Felde" zur Rechenschaft zog, bedeutet in der Entstellung des Strafrechts und des allgemeinen Schicklichkeitsgefühls mindestens ebenso viel, wie die Reihe der Transportationsdecrete, welche die Gegner des Staatsstreichs nach

Digitized by Google

Cayenne befördert hatten. Jedenfalls zeigte der Prozeß Bazaine, daß auf die Bestimmungen der Militairstrafgesetzbücher, soweit diese sich auf die politischen Vergehungen der Militairbefehlshaber beziehen, um so größere Sorgfalt verwendet werden sollte, als militairische Besetzung der Urtheilsgerichte ohnehin die Garantien einer rechtlich zutreffenden Gesetzesauslegung vermindert.

Tommaseo della pena di morte (Firenze 1865, S. 94) sagt über die politischen Kapitalprocesse: La politica, sia colpa sua o colpa di chi non la insegna o di chi non la impara, rimane sovente più opinione che che coscienza; e gran mercè se non sia mestiere e mercato. Non è dunque giusto punire i fatti, che recansi a opinioni politiche come quelli che dir ettamente dipendono da principii morali. La questione tra il bene e il male politico non è spesso che questione di tempo e d'opportunità: e chi la sbaglia, potrebbe essere castigato come un individuo infelice o come un inesperto imprudente, piuttosto che come malfattore davvero.

29. (Zu S. 84.) Politische Attentate. Eine psychologisch lehrreiche Studie über den Character derjenigen, welche gegen Louis Philipp Mordversuche verübten, giebt Bérenger, de la répression pénale (1855) II, p. 117 ff.

30. (Zu S. 88.) Charlotte Corday. Die amtlichen Protocolle siehe bei Ch. Vatel, Dossiers du procès de Charlotte Corday devant le Tribunal révolutionnaire. — Extraits des Archives Impériales. Paris 1861.

31. (Zu S. 91). Mord an dem Verführer. Als typisch gehört hierher der romantische Fall der Annette Myers, welchen Dymond (The law on its trial S. 148 ff.) berichtet. Die französischen Geschworenen sprechen, indem sie Ehrennothwehr annehmen, in solchen Fällen meistentheils frei. Das gleiche geschieht in Nord-Amerika. — Vergl. außerdem über den Character verführter Mädchen: Despine, Psychologie naturelle III, 11.

32. (Zu S. 92.) Ueberlegung im Kindesmord. Bemerkenswerth ist die Aussage des ehemaligen irischen Attorney General James Lawson vor der Capital Punishment Commission von 1865, welcher läugnet, daß das Specialverbrechen des Kindesmordes juristisch auf der Basis des Affektes construirt werden könne, it may be committed under circumstances of great deliberation. (Frage 3070 im Berichte.) — Despine (Psychologie naturelle III, 11 ff., unterscheidet Infanticide des filles morales und Infanticide des filles immorales).

33. (Zu S. 92) Die Nationalität wird zum Theil durch das Vorwiegen und die größere Häufigkeit gewisser Verbrechensmotive characterisirt. Nach der italienischen Strafstatistik waren bei den von den Assisen und correctionellen Tribunalen abgeurtheilten Straffällen ermittelt worden: Zorn und Trunkenheit 6649 mal, Noth und Gewinnsucht (indigenza) 4981 mal, Haß und Rache 4076 mal.

34. (Zu S. 93.) Statistik der Motive der Verbrechen: Mit Beziehung auf die Beweggründe zu Eigenthumsverletzungen siehe auch M. M. von Baumhauer, Crimes et delits contre et attentats à la propriété par cu-

Digitized by Google

pidité. Mémoire rédigé pour le neuvième Congrès International de statistique. La Haye 1874.

35. (Zu S. 94.) Unwirksamkeit der Abschreckung bei starken sexuellen Triebfedern. Entscheidend wirkt dabei meistens die Gelegenheit. Für solche Fälle gilt, was Lord Lytton sagt: „Circumstances make guilt. Let us endeavour to correct the circumstances before we rail against guilt."

36. (Zu S. 95.) Mord aus Gewinnsucht. Eine kleine Sammlung von Fällen giebt Despine (Psychologie naturelle II, 390) unter der Ueberschrift: Étude psychologique sur les voleurs assassins.

37. (Zu S. 97.) Mord aus Mordlust. Ein Individuum dieser Art beschreibt die französische Gerichtszeitung le Droit aus Veranlassung eines im November 1857 verhandelten Criminalprocesses, der eine Räuberbande betraf, in der einige Mitglieder Geschmack am Stehlen, andere an Brandstiftung und wiederum andere an Menschenschlächterei fanden: „Lemaire, une fois en train de tuer, était porté à exterminer par plaisir. Ainsi, après avoir tué Déchamp père, il voulait tuer le fils sans nécessité et même contre toute prudence, disant, — qu'il en tuerait mille comme ça. Il était paresseux, débauché, buveur et joueur. — Chez Prosper Viliet se trouvait aussi le penchant au meurtre. Il désirait le retour de 1793, pour tirer la ficelle à l'échafaud!

38. (Zu S. 101.) Motive des Mords. Die französ. Strafstatistik unterscheidet unter den Beweggründen von Vergiftung, Mord, Todtschlag und Brandstiftung folgende Gruppen. 1. Habsucht (cupidité). 2. Ehebruch. 3. Häusliche Zwistigkeiten. 4. Eifersucht und Ausschweifung. 5. Haß und Rache. 6. Verschiedene andere Motive. Unter letzterer Rubrik werden als Motive beispielsweise aufgeführt: um die Spuren eines anderen Verbrechens zu zerstören, um verhaftet zu werden und nach Cayenne zu kommen, in einer Strafanstalt von Gefangenen verübt, aus Verdruß darüber, daß ein nachgesuchtes Almosen verweigert worden war, aus Haß gegen die Reichen, aus keinem irgendwie erkennbaren Motive, bei Wirthshausstreitigkeiten, aus zufälligen Zwisten gelegentlich von Wahlagitationen, aus Nationalhaß. Diese Aufzählung ergiebt, daß Beweggründe und Veranlassungen zum Morde in Frankreich durcheinander gemischt werden. Die fünf Hauptrubriken zerfallen in der Statistik von 1871 (herausgegeben August 1873) beim Todtschlag (meurtre) in 30 Special-Abtheilungen. Die Uebersichtlichkeit für die Zwecke der Criminalpsychologie würde gewinnen, wenn man unterscheiden wollte I. Oeconomische Motive: a) Habsucht schlechthin, b) in Erbschaftsstreitigkeiten, c) in Nahrungssorgen, d) in Grenzstreitigkeiten. II. Geschlechtliche Motive: a) Ehebruch, b) Eifersucht c) verschmähte Liebe, d) Verführung, e) Verzweiflung Liebender, f) Liebesüberdruß, g) wollüstige Grausamkeit (Fälle in dem unmittelbar auf die geschlechtliche Vereinigung Tödtung folgt). III. Zorn, Haß und Rache und zwar a) politischer Mord aus Veranlassung von Wahlen,

Digitized by Google

aus Nationalhaß, gegen Beamte, b) nicht politischer Mord, c) Blutrache. IV. Mord in Verbindung mit anderen Verbechen, um deren Entdeckung zu hindern, um sich der Bestrafung zu entziehen. V. Aus verschiedenen seltenen und nicht zu verallgemeinernden, individuellen Motiven. VI. Aus nicht zu ermittelnden Motiven. Auch bei der Aufstellung dieser Kategorien giebt es Uebergänge, es kann z. B. vorkommen, daß Ehebrecher sich heirathen und außerdem das Vermögen eines umzubringenden Ehegatten an sich nehmen wollen. Eine gleichmäßig durchgeführte Mordstatistik mit Unterscheidung der Motive würde einen werthvollen Beitrag zur Psychologie liefern.

Wenn ich in Gemäßheit der von mir gegebenen Aufstellung die Ziffern der französischen Strafstatistik umrechne, so gelange ich für den Mord (assassinat) zu folgenden (ungefähr) zutreffenden Ergebnissen. I. Oeconomische Motive: 70 Verbrechensfälle. Außer dem Raubmord ist von besonderer Wichtigkeit für die Gesellschaft die Zahl der aus Nahrungssorgen gegen eheliche oder uneheliche Kinder begangenen Mordthaten. (Ganz sicher ist die ganze Rubrik deswegen nicht festzustellen, weil sie in Frankreich die Ueberschrift führt: pour commettre des vols ou en assurer l'impunité.) II. Geschlechtliche Motive: 35 (darunter 16 mal Ehebrecherische Verhältnisse, nächstdem am häufigsten Ueberdruß d. h. Tödtung der Zuhälterin durch den Zuhalter). III. Haß und Rache. a) politische Fälle 19; b) gemeine Verbrechen 113; eingeschlossen 53 unter Verwandten wegen zerrütteter Familienverhältnisse, zusammen 132. IV. Um sich der Ergreifung oder Bestrafung zu entziehen: 14 Fälle. V. Verschiedene andere Motive: 2. VI. Unbekannt: 4.

Als specifisch Französisch dürfen davon die Fälle der Blutrache (Corsisch), der in der Wahlaufregung gegen politische Gegner (17 Angeklagte) und der aus Nationalhaß (gegen Deutsche) begangenen Missethaten betrachtet werden. Aehnlich sind die Erscheinungen beim Todtschlag (meurtre), nur daß hier die öconomischen Motive zurücktreten müssen. Ich berechne auf Grund der franz. Statistik wie folgt für Todtschlag:

I. Oeconomische Motive (pour faciliter un vol und Nahrungssorgen): 22 Fälle.

II. Geschlechtliche Motive: 25 Fälle.

III. Haß und Rache. a) politische Motive des Hasses gegen die Obrigkeit, rechtswidrige Tödtung eines Widersetzlichen durch den Beamten, Partei- und Nationalhaß: 44 Fälle. b) nicht politische Motive: 197 Fälle.

IV. Um sich der Bestrafung zu entziehen: 1.

V. Verschiedene (singuläre) Motive: 1.

VI. Unbekannt: 4.

Ich wiederhole, daß diese Zusammenstellung nicht genau sein kann, sondern nur ein ungefähres Bild geben solle; ich habe manche Fälle unter verschiedenen Rubriken mehrmals eingetragen, weil ich nicht erkennen konnte, ob in ihnen das öconomische oder geschlechtliche Motiv, wo beide vorhanden sind, das stärkere war. Daher stimmt die Zusammenzählung nicht mit der Zahl der französischen

Digitized by Google

Statistik, welche für 1871 nachweist: 259 Mordfälle und 277 Todtschlagsfälle. — Ueber die Motive der in Oesterreich vorgekommenen Mordthaten s. Wahlberg's Aufsatz „die gesetzliche Herrschaft der Todesstrafe". (In den Juristischen Blättern 1872, No. 16.)

39. (Zu S. 103.) Ueber Vollstreckung der Todesurtheile s. die ausführlichen und eingehenden Erörterungen vor der Capital Punishment Commission, Summary p. XXXVI.

40. (Zu S. 104, wo druckfehlerhaft Anm. 63 steht.) Heimlichkeit des französ. Strafverfahrens. Gute Nachweisungen bei A. Allard, Histoire de la justice criminelle au XVI. siècle. Gand 1868.

41. (Zu S. 107.) Hinrichtung von Frauen. Es finden sich auch Beispiele großer Standhaftigkeit unter hinzurichtenden Frauen. Entgegen der neuern Praxis, ist vor Kurzem (am 29. Juni 1874) in London eine Frau Namens Frances Stewart im Alter von 42 Jahren wegen Ermordung ihres einjährigen Enkelkindes hingerichtet worden. The Weeks News vom 4. Juli schreibt darüber: The learned judge who tried her, Mr. Justice Blackburn, appears to have considered that there were no substantial grounds for his recommandation, and the Home Secretary, acting upon this view of the case, decided that the law must have its course. During the last few days, when she had no longer any hope that her life would be spared, the prisoner is stated to have behaved in a becoming manner. She also wrote a very penitent letter to her daughter, the mother of the child, entreating her to forgive her. The office of executioner has been resigned by Calcraft for some weeks, and the person who is now performing the duty is a man named Merwood, who has for some time been engaged in a similar manner in the Midland Counties. The prisoner exhibited extraordinary firmness when brought from her cell, and she walked up the steps leading to the scaffold without the least assistance. There seems to have been some difficulty with the rope, and the woman struggled for two or three minutes before she died.

42. (Zu S. 108.) Betheuerung der Unschuld auf dem Schaffot. Ein junger Beamter, J. Williams, betheuerte 1861 bei seiner Hinrichtung in Leakesville (Nord-Carolina), daß er an der ihm Schuld gegebenen Ermordung seiner Geliebten völlig unschuldig sei, sich aber dennoch nicht beschweren könne, weil der Schein so stark gegen ihn sei, daß er selbst, wenn er Geschworner gewesen wäre, in einem gleichen Proceß das Schuldig über den Angeklagten ausgesprochen haben würde, und hinterließ durch diese Wendung der Rede den peinlichsten Eindruck.

43. (Zu S. 109.) Der Geistliche auf dem Schaffot. Werthvolle Aufschlüsse über die Thätigkeit der englischen Strafanstaltsgeistlichen giebt das Buch von Dymond, The Law on its trial or personal recollections of the death penalty and its opponents. London 1865. Bei Troppmann's Hinrichtung spielte auch der Scharfrichter ein wenig den Frommen. Er rief

Digitized by Google

unmittelbar vor dem Niederfallen des Beils dem Delinquenten einen Gruß zu: Adieu! mon ami, à revoir! ſ. den Hinrichtungsbericht bei Pierantoni in deſſen Bericht an den italiän. Juriſtentag S. 45. Mehr als 20,000 Perſonen waren zugegen geweſen.

44. (Zu S. 113.) Hinrichtungseindrücke. Despine (Psychologie naturelle III, 258) citirt einen ſchönen Satz von Leonce Dupont: De quelque manière, que le condamné affronte le dernier supplice, en chantant ou palissant, il n'y a rien de moral, dans le spectacle d'une tête, qui tombe. Si l'homme pâlit, le peuple dit, c'est un lâche; s'il est ferme et calme, il dit: c'est un brave; s'il chante et s'il ricane comme J. Latour, le peuple ne comprend plus rien: tout dans son esprit se mêle et se confond, et la seule impression qu'il puisse ressentir, c'est l'impression immorale de la double outrage à la vie humaine, qui éclate dans le crime et le chatiment! —

Nicht blos der großſtädtiſche Pöbel lieferte in England bei Hinrichtungen Proben ſeiner Leiſtungsfähigkeit. Eine ſonſt ruhige und anſtändige Landbevölkerung zeigte ſich bei kleinſtädtiſchen Hinrichtungen von der ſchlimmſten Seite, ſo daß man behaupten dürfte, die Vollſtreckung von Todesurtheilen bezeuge nicht nur die bereits vorhandene Ausartung verdorbener Menſchen, ſondern verderbe auch beſſere Elemente. Dymond bezeugt von einer in der kleinen Stadt Chelmsford vollzogenen Hinrichtung, daß unter der herbeigeſtrömten Landbevölkerung „ein wahrer Carneval" der Ausſchweifung geherrſcht habe. Dem Henker war in der Nacht vor der Hinrichtung ein Feſteſſen in einem Wirthshaus gegeben worden, um ihn dabei ſeine Hinrichtungsgeſchichten erzählen zu laſſen. Aus dem Umkreiſe von zwanzig engliſchen Meilen kamen die Landleute herbei. Junge Männer und Mädchen vereinigten ſich dabei zu „Picnics". Aehnliche Scenen kamen bei einer Hinrichtung zu Lauſanne vor, ſo daß man nicht einmal in der verhältnißmäßig beſſer erzogenen Bevölkerung der Schweiz ein Anderes erwarten darf. Desgl. in Italien ſ. Domenico Giuriati, su i caratteri della pena di morte (in den Verh. des Ital. Juriſtentags S. 223).

45. (Zu S. 115.) Intramuranhinrichtung. Manche Gegner der Todesſtrafe ſind Anhänger der öffentlichen Hinrichtung, deren Uebelſtände, ihrer Anſicht nach, die Abſchaffung der Todesſtrafe ſchneller begründen würden, z. B. Dymond, The law on its trial (1865). — Ausführliche Erörterungen darüber in der Capital Punishment Commission.

46. (Zu S. 116.) Verheimlichung der Hinrichtung in Frankreich. Als die Hinrichtung von Lapommerais erwartet wurde, fanden ſich Tauſende allabendlich auf dem Richtplatz ein, um dort bis zur Morgenſtunde zu übernachten. Man war in Paris darauf geſpannt, wie ſich ein gebildeter Mann, und zwar ein Arzt, benehmen würde. — Auch in England hatte man verſucht, in halb ſchamhafter Weiſe das traurige Schauſpiel zu verhüllen und dem anweſenden Publikum gleichſam die Augen zu verbinden. In Newgate

Digitized by Google

bediente man sich eines Vorhanges, der den gehängten Delinquenten den Blicken der Menge entzog.

47. (Zu S. 116.) Einflußlosigkeit der Intramuranhinrichtung auf die Todesurtheile. Vergleicht man die fünf Jahre vor Einführung der Intramuranhinrichtung (1868) mit den fünf Jahren nachher, so erlangt man für England folgende Ziffern für die Todesurtheile:

1863: 29,
1864: 32,
1865: 20,
1866: 26,
1867: 27,
1868: 21,
1869: 18,
1870: 15,
1871: 13,
1872: 30.

48. (Zu S. 123.) Imitativer Selbstmord. Dr. Winslow gedenkt eines Falles, in welchem ein Mensch sich an einer Thür auf dem Corridor des Invalidenhotels zu Paris aufhängte. In den darauf folgenden Wochen hängten sich genau an derselben Stelle fünf Invaliden auf, in Folge dessen der Gouverneur den Gang längere Zeit hindurch absperrrn ließ. Siehe William Tallack, Humanity and Humanitarianism. London 1871 p. 28.

49. (Zu S. 124.) Verger s. Étude psychologique sur Verger in Prosp. Despine, Psychologie naturelle II, p. 550.

50. (Zu S. 126.) Mord zum Zwecke, hingerichtet zu werden. Despine (Psychologie naturelle II. p. 579 berichtet vier Fälle von homicides pour encourir la peine de mort, par suite d'un profond dégoût de la vie, qui n'ont pas la force de se suicider. —

51. (Zu S. 128) Nachwirkungen der Hexenprocesse Auch in Deutschland fordert der Hexenglaube in der Landbevölkerung noch vereinzelte Opfer. Man kann sich darüber nicht wundern, wenn man erwägt, daß mit Wundererscheinungen aller Orten Unfug getrieben wird. Der Hexenglaube ist ebenso berechtigt, wie jede andre Art des Wunderglaubens und hängt mit ihm zusammen. Den Fall einer modernen Hexentödtung in Schottland berichtet Dymond, the law on its trial 1865.

52. (Zu S. 132.) Einflußlosigkeit gesteigerter Abschreckung. Als Verstärkung der durch eine öffentliche Hinrichtungsceremonie hervorzubringenden Eindrücke sollte ehemals auch die öffentliche Ausstellung der Cadaver dienen. Die Gehängten blieben häufig in Ketten am Galgen, eine Mahlzeit der Raben hängen. Cantù (Cesare Beccaria 1862 p. 13) berichtet, daß in der Türkei die Köpfe hingerichteter Beamten drei Tage lang ausgestellt blieben und ein Zettel den Grund der Hinrichtung den an der Unglücksstelle Vorübergehenden meldete, außerdem auch die Köpfe der in den Provinzen Hingerichteten

Digitized by Google

eingesalzen nach Konstantinopel gesendet worden seien. — Diese Steigerung der Abschreckung blieb völlig wirkungslos. Die Gleichgültigkeit, welche Türken bei den Hinrichtungen bezeigen, wird von vielen Berichterstattern erwähnt.

53. (Zu S. 135.) Allmählige Abschaffung der Todesstrafe. Wenn man die Worte, welche der Preußische Justizminister Dr. Leonhardt bei Berathung des Reichsstrafgesetzbuchs im Reichstag sprach, nach ihrem Gesammtinhalt würdigt, so scheint es als ob der Justizminister des größten Deutschen Staates zu den grundsätzlichen Anhängern der Todesstrafe nicht gezählt werden kann. Er sagte: „Gesetze, welche in heutiger Zeit erlassen werden, sind nicht bestimmt für Jahrhunderte zu gelten. Man mag deshalb, wenn die Zeit gekommen ist, die Resultate der Gesetzgebung und der Jurisprudenz zusammenfassen und dann nach einiger Zeit, vielleicht nach Ablauf von fünf Jahren, eine Revision des Gesetzbuchs eintreten lassen; damit kommt man weiter.

54. (Zu S. 136.) Todesstrafe für Fälschungen. Henry Sparkes, Theilhaber an einem Handlungsgeschäft in Exeter, lieferte ein merkwürdiges Beispiel für die damalige Abneigung gegen die Verurtheilung eines Fälschers zum Tode. Als Zeuge geladen, um die allerdings vorhandene Fälschung anzuerkennen, drückte er die ihm eingehändigte Banknote zu einer Papierpille zusammen und verschluckte sie Angesichts des versammelten Gerichts, wodurch die Freisprechung herbeigeführt wurde. — S. auch M. D. Hill, Suggestions for the suppression of crime 1857 S. 42: Convictions and executions for forgery. —

55. (Zu S. 137.) Kapitalfälle in England. Das schottische und irische Strafrecht stimmt nicht ganz mit dem englischen überein. In Schottland besteht auf Grund sehr alter Gesetze noch eine größere Reihe von Kapitalfällen, z. B. Einschleppung von Giften in das Land (auf Grund eines Gesetzes von 1450), Angriff auf Geistliche, in der Absicht diese zu tödten oder ihr Haus zu plündern; Mißhandlung oder Fluchworte mit Beziehung auf die Eltern — Mißhandlung von Richtern während der Gerichtssitzung (1593); Bestechung eines Richters, der von Dieben Geschenke nimmt (s. g. Theftbote); rechtswidrige Tödtung von fremden Rindern, Pferden u. s. w.; Abhauen von Bäumen oder von Feldfrüchten, Blutschande und Sodomie, Aufruhr; Einreißung von Kirchen, welche gesetzlich geduldet sind, wenn in ihnen für den König und den Prinzen von Wales gebetet wird (aus der Regierungszeit Georg's I.) — Anhören der Messe (!) und Messelesen der Jesuiten, katholischer Priester, Zweikampf ohne Erlaubniß der Regierung, Einbruch in ein Haus mit der Absicht, wollene Waaren auf dem Webstuhl zu zerstören (Georg II.). Die Mehrzahl dieser Gesetze wird trotz ihres nominellen Fortbestandes als obsolet anzusehen sein.

56. (Zu S. 138.) Einflußlosigkeit der Todesstrafe auf die Verbrecherzahl. Mancini (Discorsi pronunziati nella camera dei deputati nelle tornate del 24. e 25. febbrajo e 13. marzo 1865 S. 25) sagt darüber:

Lo stato intellectuale, morale, economico o politico di una nazione, le maggiore o minore imperfezioni della legislazione in

Digitized by Google

quanto può accrescere la probabilità e quindi le speranza dell' impunità gli esempi di moralità o di abusi, che scendendo dall' alto vengano offerti al popolo dal proprio governo, l'ordinamento ed il grado d'intelligenza ed operosità degli istituti preventivi di vigilanza e di sicurezza publica, sono i veri ed eminenti fattori della criminalità di un paese e spiegano il numero esteso o ristretto de' grandi malfattori assai più che la minaccia della pena di morte in pochi o molti articoli di un Codice penale.

Wichtig ist unter den besonderen, auf die Verbrechensziffer einwirkenden Verhältnissen der Krieg. Meistentheils wird die Ziffer der Bestrafungen kleiner, diejenige der wirklichen Verbrechen größer sein, als in Friedenszeiten, und zwar deswegen, weil 1. Weniger Verbrechen entdeckt werden, da Polizei, Gensdarmerie und Sicherheitsbeamte einen Theil der wehrhaften Mannschaft an das Heer abgeben und 2. Weil die männliche Bevölkerung in derjenigen Altersklasse, in welcher Verbrechen am häufigsten vorkommen, zum großen Theil zur Fahne einberufen wird und dann Angriffe gegen fremdes Eigenthum entweder unter dem Mantel der Requisition straflos bleiben oder von Militärgerichten abgeurtheilt werden. Alle diese Verhältnisse sind z. B. für die französische Kriminalstatistik von 1870 und 1871 wohl zu beachten. Der Justizminister Ernoul hebt in seinem Bericht für 1871 diese Umstände hervor und erinnert auch daran, daß nicht wenige Vergehen, die sonst in den Tabellen der civilen Strafrechtspflege erscheinen würden, auch durch Verhängung des Belagerungszustandes in mehreren Departements den Militärbehörden zufielen. In Paris beispielsweise konnten die Assisenhöfe im Juni längere Perioden nicht fungiren; vom 16. Sept. 1870 bis zum 18. Febr. 1871 und nochmals vom 18. März bis 1. Juli 1871 waren sie außer Wirksamkeit.

Die Einwirkungen des Kriegsjahres treten vornehmlich darin hervor: verhältnißmäßige Verminderung der Verbrechen des männlichen Geschlechts für die Altersklasse von 20—41 Jahren, sowie der Unverheiratheten, welche durch das Mobilisations-Dekret vom 2. Nov. 1870 betroffen waren. Verminderung der Fälle des betrüglichen Bankerotts im Zusammenhang mit gesetzt. Moratorien. Zunahme der relativen Ziffer der von ortsangehörigen Personen verübten Verbrechen (weil die nicht ortsangehörigen durch Einberufung entfernt waren). Relative Zunahme der Verbrechen der ländlichen Bevölkerung im Verhältniß zur städtischen (in Folge verminderter Aufsicht).

57. (Zu S. 139.) Abschaffung der Todesstrafe in Toscana. Das Historische darüber s. im Report of liv Capital-Punishment-Commission Appendix S. 510. Nach einer Berechnung des ehemal. Justizministers Bacca wurden vom 16. April 1852 (Wiedereinführung der Todesstrafe in Toscana) bis 30. April 1859 (Abschaffung der Todesstrafe) 27 vorsätzliche Tödtungen bebangen, d. h. also während eines Zeitraums von 2310 Tagen (eine vorsätzliche Tödtung auf 86 Tage), vom 1. Mai 1859 bis 31. Nov. 1864, während eines Zeitraums von 2040 Tagen im Ganzen 22 Tödtungen (eine Tödtung auf

Digitized by Google

90 Tage). Der Unterschied ist hier völlig verschwindend; Bacca freilich meint, um die Todesstrafe zu rechtfertigen, es seien während der zweiten Periode manche schwere Verbrechen unentdeckt geblieben. — Nach Mancini (Primo Congresso Giuridico Italiano, Relazione sulla tesi: Abolizioni della pena di morte, Roma 1872, p. XVIII) hat sich auch in neuester Zeit eine Veränderung nicht gezeigt, obwohl die zeitweise geschehene Verlegung der Regierung nach Florenz, zahlreiche fremdartige Elemente aus anderen Theilen Italiens nach Toscana hingezogen hatte.

Auch in der kleinen Republik San Marino war 1848 die Todesstrafe abgeschafft worden. (Das Nähere bei Pierantoni S. 7 seines Berichtes in den Verh. des italienischen Juristentages.)

Die auch im neuesten Strafgesetzentwurfe des Ministers Bigliani beibehaltene Todesstrafe und deren seit längerer Zeit drohende Wiedereinführung in Toscana bewirkte, daß der angesehenste unter den italienischen Criminalisten, Carrara, sogar die Strafrechtseinheit selbst angreift. S. Carrara, lineamenti di pratica legislazione penale, esposti mediante svariate esemplificazioni (Torino 1874). — Baldassare Paoli, Sul progetto del nuovo codice penale pel regno d'Italia. (Estratto dagli Annali della Guirisprudenza Italiana 1874.) Die Leidenschaften der durch den Streitpunkt in Toscana erbitterten Kämpfer gehen so weit, daß die Anhänger der Todesstrafe als Freunde des Schinders, die Gegner als Freunde der Mörder titulirt werden. — Der Minister Bigliani selbst, der lange Zeit eine höhere Amtsstellung in Toscana bekleidete, nennt das Land: la piu mite e gentile provinzia d'Italia.

Ferner: Lucas, La peine de mort et l'unification pénale à l'occasion du projet de code pénal italien. Lettre à Mr. Mancini 1874.

58. (Zu S. 139) Abschaffung der Todesstrafe im Kanton Zürich seit dem Jahre 1869.

Todesurtheile	1864:	1.
	1865:	1.
	1866:	—
	1867:	—
	1868:	2.
Lebenslängliches Zuchthaus	1869:	1.
	1870:	—
	1871:	—
	1872:	2.

59. (Zu S. 139.) Abschaffung der Todesstrafe in Holland. Durch die besondere Güte des im königl. Justizministerium zu Haag vortragenden Rathes Herrn de Pinto erhielt ich nachfolgende zwei Tabellen:

Digitized by Google

I.

Apperçu Statistique des accusés, condamnés et acquittés pour crimes entrainant la peine de mort pendant l'époque triennale 1868—1870.

Qualifications des Crimes.	1868.			1869.			1870.		
	Accusés.	Condamnés à mort.	Acquittés.	Accusés.	Condamnés à mort.	Acquittés.	Accusés.	Condamnés à mort.	Accusés.
Violences contre fonctionnaires ou agents de la force publique, ayant occasionné leur mort . . . . . Art. 221. Code Pénal.	—	—	—	—	—	—	1	1[1]	—
Assassinats . . . . . Art. 296. 302. Code Pénal.	5	4	1	3	2[2]	—	1	—[3]	—
Parricides . . . . . Art. 299. 302. Code Pénal.	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Empoissonnements . . . . . Art. 301. 302. Code Pénal.	1*)	2*)	—	—	—	—	—	—	—
Incendies volontaires . . . Art. 434. Code Pénal. Art. 13. 2b. 5 de la Loi du 29. Juin 1854.	16	1[4]	5[5]	22	8[6]	4	14	4[7]	2
Vols qualifies commis avec la réunion de cinq circonstances aggravantes . . . . Art. 381. Code Pénal.	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Total	22	8	6	25	11	5	16	5	2

[1]) L'arrêt fût annulé par la cour de cassation et l'affaire renvoyée a une autre cour, qui prononça la peine de réclusion.

[2]) Le troisième accusé fut condamné pour blessures graves (à 309 C. P.).

[3]) L'accusé fut condamné pour meurtre (à 295 C. P.).

*) Un accusé de tentative d'empoisonnement fut condamné pour le fait consommé.

[4]) A l'égard de neuf des dix autres accusés l'art. 13 No. 5 de la Loi du 29 Juin 1854 fut appliqué. Le dixième fut condamné à une peine de police (à 479 No. 1 C. P.).

[5]) Un des acquittés avait été condamné en l'année 1867 à la peine de mort par une autre cour, dont l'arrêt fut annulé.

[6]) A l'égard des dix autres accusés l'art. 13 No. 5 de la Loi du 29 Juin 1854 fut appliqué.

[7]) A l'égard des huit autres accusés l'art. 13 No. 5 de la Loi du 29 Juin 1854 fut appliqué.

Digitized by Google

II.

Apperçu Statistique des accusés, condamnés et acquittés pour crimes qui furent passibles de la peine de mort avant l'année 1870 pendant l'époque triennale 1871—1873.

Qualifications des Crimes.	1871.			1872.			1873.		
	Accusés.	Condamnés.	Acquittés.	Accusés.	Condamnés.	Acquittés.	Accusés.	Condamnés.	Acquittés.
Violences contre fonctionnaires ou agents de la force publique, ayant occasionné leur mort . . . Art. 231. Code Pénal.	1	1[1])	—	—	—	—	—	—	—
Assassinats . . . . . Art. 296. 302. Code Pénal.	11	5[2])	3	5	4[3])	—	7[4])	1[5])	1
Incendies volontaires . . . . . Art. 434. Code Pénal. Art. 132 b. 5. de la Loi du 29 Juin 1854.	8	7[6])	—	16	11[7])	5	12[8])	9[9])	2
Total	20	13	3	21	15	5	19	10	3

Observations.

[1]) L'art. 3 al. 3 de la Loi du 17 Sept. 1870 fut appliqué.

[2]) Condamnés à la réclusion à vie pour le fait d'assassinat avec application de l'art. 3 al. 1 de la Loi du 17 Sept. 1870. Un cinquième accusé fut condamné pour meurtre (à 295 C. P.), un sixième pour violences graves (à 309 C. P.), un septième pour coups et blessures (à 311 C. P.).

[3]) Trois furent condamnés à la réclusion à vie pour le fait d'assassinat, avec application de l'art. 3 al. 1 de la Loi du 17 Sept. 1870. A l'égard d'un quatrième l'art. 4 de la même loi fut appliqué. Un cinquième accusé fut condamné pour meurtre.

[4]) Deux accusés ne furent jugés qu'après l'année 1873.

[5]) L'art. 3 al. 3 de la Loi du 17 Sept. 1870 fut appliqué pour le fait d'assassinat. Deux accusés furent condamnés pour meurtre, un troisième pour coups et blessures (à 311 C. P.).

[6]) L'art. 13 No. 5 de la Loi du 29 Juin 1854 fut appliqué à l'égard de six des condamnés. Un septième accusé fut condamné pour dommage volontaire aux propriétés mobiliaires d'autrui. Un huitième fut condamné avec application de l'art. 4 de la Loi du Sept. 1870.

[7]) L'art. 13 No. 5 de la Loi du 29 Juin 1854 fut appliqué à l'égard de sept des condamnés.

[8]) Un des accusés ne fut jugé qu'après l'année 1873.

[9]) L'art. 13 No 5 de la Loi du 29 Juiu 1854 fut appliqué à l'égard de tous les condamnés.

Digitized by Google

60. (Zu S. 143.) **Statistik der Todesurtheile und Hinrichtungen in England und Wales von 1833—1872 (aus dem Appendix to Report of Directors of Convict Prisons).**

Year.	Sentenced to Death.		Total sentenced to Death.	Total executed.	Sentenced to		Total Life Sentences.
	Murder.	Other Crimes.			Transportation for Life.	Penal Servitude for Life.	
1833	9	922	931	33	783	—	783
1834	13	467	480	34	864	—	864
1835	24	499	523	34	746	—	746
1836	20	474	494	17	740	—	740
1837	11	427	438	8	636	—	636
1838	25	91	116	6	266	—	266
1839	12	44	56	11	205	—	205
1840	18	59	77	9	238	—	138
1841	20	60	80	10	156	—	256
1842	16	41	57	9	191	—	191
1843	22	75	97	13	225	—	225
1844	21	36	57	16	180	—	180
1845	19	30	49	12	79	—	79
1846	13	43	56	6	101	—	101
1847	19	32	51	8	46	—	46
1848	23	37	60	12	67	—	67
1849	19	47	66	15	60	—	60
1850	11	38	49	6	84	—	84
1851	16	54	70	10	124	—	124
1852	16	45	61	9	43	—	43
1853	17	38	55	8	38	10	48
1854	11	38	49	5	29	2	31
1855	11	39	50	17	48	—	48
1856	31	38	69	16	57	2	59
1857	20	34	54	13	19	16	35
1858	16	37	53	1	—	17	17
1859	18	34	52	19	—	17	17
1860	16	32	48	12	—	21	21
1861	26	24	50	15	—	16	16
1862*)	28	1	29	15	—	25	25
1863	29	—	29	22	—	20	20
1864	32	—	32	19	—	12	12
1865	20	—	20	7	—	4	4
1866	26	—	26	12	—	2	2
1867	27	—	27	10	—	3	3
1868**)	21	—	21	12	—	18	18
1869	18	—	18	10	—	12	12
1870	15	—	15	6	—	6	6
1871	13	—	13	4	—	4	4
1872	30	—	30	15	—	14	14

*) Seit 1862 ist nur **vollendeter** Mord todeswürdig, nicht mehr Mordversuch wie vorher.

**) Einführung der nicht öffentlichen Hinrichtung.

Digitized by Google

61. (Zu S. 146.) Sicherungszweck. Die neueste Untersuchung ist von Consiglio, Il sistema preventivo come fattore di sicurezza e di ordinamento sociale, Palermo 1874.

62. (Zu S. 147.) Gewohnheitsverbrecher sind Gegenstand besonderer gesetzgeberischer Behandlung in England seit der Habitual-Criminals-Act von 1868. — Für Frankreich s. Yvernès, la Recidive 1874.

63. (Zu S. 149.) Galgenprocessionen s. darüber: Ch. F. G. Meister's Vollständige Einleitung zur Peinlichen Rechtsgelehrsamkeit in Deutschland (1776). I. S. 119, 114.

64. (Zu S. 150.) Verhältniß der Todesurtheile zur Bevölkerung. In Norwegen, wo das Strafgesetzbuch vom 20. August 1842 auf 27 Verbrechensfälle den Tod androht, sind in den Zeitraum von 1859—1868 24 Personen zum Tode verurtheilt worden. (Hingerichtet wurden davon 7.) Es kommt somit im Durchschnitt jährlich ein Todesurtheil auf 708,902 Seelen. — In Irland verhalten sich die wegen Mord ergangenen Todesurtheile in dem vierzigjährigen Zeitraume von 1823—1862 sehr ungleich. Erste Dekade (1823 bis 1862): 1:267,816. Zweite Dekade: 1:329,390. Dritte Dekade: 1:472,035. Vierte Dekade: 1:1,210,916, was einen ganz ungewöhnlichen Fortschritt in der Cultur bezeichnet. Merkwürdig ist das Zusammentreffen einer Verminderung der Todesurtheile mit der Einführung des Irischen Gefängnißsystems. 1853 dem letzten Jahre der alten schlechten Gefängnißverwaltung wurden noch 13 Todesurtheile wegen Mord gefällt; im folgenden Jahre nur 4; in den bis 1863 folgenden Jahren niemals wieder über 6. — In Schottland kam während des gleichen vierzigjährigen Zeitraums 1 Todesurtheil wegen Mord während der ersten Dekade auf 518,128 Seelen; in der zweiten auf 655,864; in der dritten auf 1,311,650; in der vierten auf 1,062,685. Im Jahre 1864 waren noch 27 Verbrechen in Schottland mit dem Tode bedroht.

65. (Zu S. 152.) Rückfälligkeit. Die neuesten Arbeiten über den Rückfall sind: G. Friedländer, der Rückfall im gemeinen Deutschen Strafrecht. I. Die Entwickelung der Lehre mit Einschluß der Carolina. 1872. — K. Olivecrona, Om orsakerna till återfall till Brott och om medlen att minska dessa orsakers skadliga verkningar. Stockholm 1872. (Auch ins Französische übersetzt: Des causes de la ricidive etc.) Eine kriminalpolitisch höchst werthvolle Untersuchung — Yvernès, De la recidive et du régime pénitentiaire en Europe, Paris 1874.

66. (Zu S. 153.) Persönliche Beziehung des Mörders zum Ermordeten. Die Thorheit einiger Schriftsteller und Parlamentsredner geht soweit, zu glauben, daß dasjenige Land, in dem die Todesstrafe abgeschafft würde, der Sammelplatz ausländischer Mörder werden würde, die gleichsam durch die Sehnsucht nach lebenslänglichem Zuchthaus herbeigezogen werden würden! S. darüber auch Wehler, Ueber die Todesstrafe (1872, S. 28).

67. (Zu S. 158.) Beccaria. Außer der bekannten, auch ins Deutsche übersetzten, 1862 erschienenen Biographie von Cantù, s. Amato Amati, la

Digitized by Google

vita e le opere di Cesare Beccaria (in dem Rendiconto des Mailänder Denkmalcomitees).

68. (Zu S. 158.) Howard, außer den zahlreichen älteren Schriften über Howard die neueste Abhandlung von Dr. Bellows, John Howard, his life, character and services. London 1872 (In den Verhandl. des Internat. Gefängniß-Congresses.)

69. (Zu S. 160.) Todesstrafe in Rußland. Ueber das Russische Strafr. s. Engelmann in meinem Handb. des deutschen Strafrechts, I. Band. Nachweise über die Todesstrafe im Appendix zu dem Capital-Punishment-Commission-Report. 537. — Nach einer darin enthaltenen Notiz wird dem Delinquenten, nachdem ihm die Bestätigung des rechtskräftigen Todesurtheils verkündet worden ist, eine Woche Zeit gelassen, um zu beichten und das heilige Abendmahl zu empfangen. Ist dies geschehen, so darf ihn der Priester nicht mehr allein lassen, damit der Delinquent von dem Wege des Heils nicht wiederum abgehe! — Ein ausführliches zweibändiges Werk über die Tödtungsverbrechen verfaßte Herr Taganscheff zu Petersburg 1871 (in russischer Sprache).

70. (Zu S. 160.) Deportationsprojecte in Italien. Auf dem internationalen Gefängnißcongreß zu London brachte der italienische Delegirte, Graf de Foresta die Deportationsfrage zur Besprechung (s. Prisons and Reformatories at home and abroad. Being the transactions of the Internat. Prison Congress. Lond. 1872; p. 401). Die neueste, sehr gründliche Arbeit über die Deportationsstrafe lieferte der Generalinspector der ital. Gefängnisse Herr Beltrani-Scaliá: La deportazione. Roma 1874.

71. (Zu S. 160.) Specialstrafanstalten für Mörder. Die englischen Gegner der Todesstrafe dringen nachdrücklich auf Herstellung besonders sicherer Strafanstalten zur Detention von Mördern, s. darüber Report of the Capital-Punishment-Commission, Summary p. 39 ff.

72. (Zu S. 164.) Die Rechte der Invasionsarmee in Feindesland erörtert ausführlich: Platon de Waxel: L'armée d'invasion. Leurs rapports pendant la guerre. Leipzig 1874.

73. (Zu S. 170.) Ausnahmerecht der Todesstrafe. In der Aufzählung der Fälle, scheint das Einführungsgesetz im deutschen Strafgesetzbuch einen wichtigen Thatbestand vergessen zu haben: denjenigen des § 251 bezüglich der Räuber, welche einen Menschen martern oder eine schwere Körperverletzung oder den Tod zuziehen. Gegen bewaffnete Banden erscheint hier ein stärkeres Eingreifen ebenso geboten, wie in den übrigen durch das Einführungsgesetz im § 4 erwähnten Fällen. — Nach Art. 441 des Bayrischen Strafgesetzbuches von 1813, Th. II, gehört Raub zu denjenigen Verbrechen, gegen welche im Falle des Ueberhandnehmens das Standrecht verkündet werden kann.

74. (Zu S. 170.) Analogie des Krieges für den Belagerungszustand. Wie Cantu berichtet, sprach sich sogar Beccaria 1792 in einem Gutachten dahin aus, daß für gefährliche Conspirationen die Todesstrafe beibehalten werden dürfe. Aehnlich in der französischen Revolution Condorcet. Ein

Digitized by Google

Theil der die Todesstrafe anfechtenden Gegner geht so weit, auch den Krieg (schlechthin auf beiden Seiten) Barbarei zu nennen. Diese „Schwarmgeister" können selstverständlich keine Ausnahmen für den Kriegszustand bewilligen.

75. (Zu S. 171.) Moderne Sicherungsanstalten. Ueberall galten bisher die italien. Gefängnisse als besonders unsicher. Die Entweichungen aus den italienischen Gefängnissen haben sich aber neuerdings sehr vermindert. Ausweislich der vortrefflichen Statistica delle carceri per l'anno 1872 (Roma 1874) betrug sie aus den bagni und case di pena während des Jahres 1872: 36. Von diesen wurden 29 wieder ergriffen. Bemerkenswerth sind außerdem folgende Thatsachen:

1. Von lebenslänglich Verurtheilten sind nur 5 entsprungen.
2. Nur bei 2 Entweichungen ward Gewalt gegen Gefängnißwärter angewendet.
3. Von den in offener Luft arbeitenden entsprangen: 19; aus geschlossenen Räumen: 17.

Die Zahl der Lebenslänglich Verurtheilten betrug 327.

76. (Zu S. 171.) Angriffe auf Gefängnißwärter. Die Gefahr, der sich ein Wärter in Irrenanstalten gegenüber einzelnen Tobsüchtigen aussetzt, ist jedenfalls größer, als die Gefahr des Gefangenwärters. Dennoch giebt es ausreichende Sicherungsmittel. Mr. Beggs führte vor der Capital-Punishment-Commission an, daß in der Anstalt von Broadmoor 450 „irrsinnige Mörder" (insane murderers) gefahrlos detinirt werden. Die beiden Autoritäten des englischen Gefängnißwesens Oberst Henderson und Capitain Cartwright bemerken, daß die zum Tode verurtheilten oder lebenslänglich inhaftirten Delinquenten den Wärter weniger gefährlich sind, als andere. Morrish Gouverneur der größten englischen Strafanstalt sagt: As a general rule the life men, do not give so much trouble as the habitual criminals.

77. (Zu S. 171.) Todesstrafe und Besserungszweck. Tommaseo (della pena di morte p. 118) begründet das Strafrecht in folgender Reihe von Schlüssen: La società ha diritto di punire it colpevole in quanto il colpevole ha dovere di punire si stesso, e questi ha dovere di punire se stesso in quanto ha dovere di correggersi! Darnach würde also doch die Todesstrafe gerechtfertigt werden können, wenn (wie von einigen Moralisten gar behauptet wird) jemand unter Umständen das Recht hätte, Selbstmord an sich zu vollstrecken. — Den Besserungszweck auf religiöser Basis vertheidigt auch: A. Steffanucci-Ala, La pena di morte e la societa odierna Roma 1874.

78. (Zu S. 172.) Berner: Abschaffung der Todesstrafe. Dresden 1861. Recensirt von Glaser 1862. (Siehe dessen kleine Schriften I, 180.)

79. (Zu S. 177.) Kindesmord. Ausführliche Erörterungen über die criminalpol. Seite des Kindesmordes in der Capital-Punishment-Commission 1865. S. Summary, p. XIII.

80. (Zu S. 178.) Fälle der Besserung bei Mördern haben

Digitized by Google

Mittermaier und Hetzel gesammelt. Wegen Annette Myers s. Dymond The law ou its trial p. 148

81. (Zu S. 184.) Bußfertigkeit und Reue auf dem Schaffot. Ein guter französischer Beobachter, Despine (Psychologie naturelle II, S. 585 ff.) nennt die Reue des Delinquenten sehr treffend regrets de convenances, mais non ressentis dans le but d'être pardonnés dans l'autre vie.

82. (Zu S. 189.) Die Todesstrafe vom religiösen Standpunkte aus: Neueste Literatur (außer den bereits bei Hetzel für den Zeitraum von 1848—1869 auf S. 505 ff. seines Buchs verzeichneten Autoren):
Petit de Latour, Abolition de la peine de mort (Paris 1869). Der Verfasser ist ein reformirter Geistlicher der streng orthodoxen Richtung. Sein Buch ist (auf Vorschlag von Victor Hugo) dem Herrn Jesu Christo gewidmet!

83. (Zu S. 189.) Mosaisches Strafrecht. Nördlinger übersetzt die Stelle 1. Mos. 9, 6: Wer Menschenblut vergießt vor Menschen, dessen Blut wird wieder vergossen werden und meint, es handle sich um öffentliche Tödtungen im Gegensatz zu geheimen. Ob diese Uebersetzung sprachlich zulässig ist, vermag ich nicht zu beurtheilen; aber sie hat einige innerliche Wahrscheinlichkeit für sich, da sich die Unterscheidungen zwischen öffentlichen und geheimen Missethaten häufiger im mosaischen Recht vorfinden. Diese Unterscheidung entspricht dem inneren Wesen der Blutrache, da bei geheimen Tödtungen in altersgrauen Zeiten die Blutrache auf Verdacht eintreten mußte und endlich würde auch erklärt sein, warum der Todtschlag, den Moses selbst beging, ohne eine göttliche Strafe blieb. S. Weiteres bei Hetzel, Todesstrafe S. 43, der Nördlinger's Uebersetzung verwirft.

Unter den neuesten jüdischen Gelehrten vertheidigt Duschak (Das Mosaisch-Talmudische Strafrecht S. 87) die Todesstrafe mit Gründen, die durchaus modern-philosophisch genannt werden können. Er schwankt zwischen neueren Doctrinen der Vergeltung und altrabbinistischer Casuistik. S. 88 sagt er:

„Es ist daher weder gerecht, noch zweckmäßig', die Todesstrafe ganz abzuschaffen, nur diene uns (!) der Talmud als Leitstern. Man beschränke die Todesstrafe, reducire sie auf ein Minimum, man erwäge und ermesse genau, ob das Leben des Ermordeten nicht ohnedies bald aufgehört hätte (!), man prüfe genau die Umstände und Verhältnisse".

Das nennt Duschak Gerechtigkeit!

Ueber die Grundsätze des Talmud und seiner Ausleger und die processualischen Beschränkungen der Todesstrafe s. Leveu in seiner Vorrede zur (französischen) Uebersetzung des Mittermaier'schen Buches S. XVII.

84. (Zu S. 190.) Härte der mosaischen Gesetzgebung. In neuerer Zeit ist bei vielen jüdischen Gelehrten Sitte geworden, den culturgeschichtlichen Werth der mosaischen Strafgesetzgebung bedeutend zu übertreiben. Auch Duschak („Das Mosaisch-Talmudische Strafrecht" S. 3) versichert: sie habe sich vor anderen Strafgesetzgebungen des Alterthums durch große Milde vortheilhaft ausgezeichnet und begründet dies unter anderm auch durch die curiose Behauptung,

Digitized by Google

daß sie keine „niederdrückende Isolirung" gekannt habe, als ob Einzelhaft irgend wo im Alterthum vorgekommen wäre. Im Vergleich zu den übrigen orientalischen Gesetzgebungen mag die Milde der jüdischen Vollstreckungsweise in der Ausführung der Todesstrafe anerkannt werden. Jedenfalls war die Zahl der todeswürdigen Verbrechensfälle eine sehr hohe und unbedingt muß anerkannt werden, daß das altrömische Strafrecht der XII Tafel-Gesetzgebung weitaus milder war, als das jüdische. Ob die altherkömmliche Steinigung als einfache oder qualvolle Todesart gelten soll, ist ohnehin nicht auszumachen. Je nach den dabei obwaltenden Zufällen mag sie bald das eine, bald das andere gewesen sein. Das „Verbrennen", welches für gewisse Unzuchtsfälle vorgeschrieben war, gehört sicherlich zu den qualvollsten Todesarten. Duschak selbst erkennt an: die Mischna statuirt: daß man den zu Verbrennenden bis zum Knie in Mist einsetze, sodann ihm ein Tuch um den Hals lege, und damit würge, bis der Delinquent den Mund öffnet, in welchen geschmolzenes Blei gegossen wird. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß aus der Mischna dieses Eingießen von Blei in die Gesetzgebung christlicher Kaiser als „göttliche Strafe" übergegangen ist. Man findet sie im Codex Theodosianus wieder.

85. (Zu S. 191.) Die Rache im mosaischen Recht kann übrigens im Verhältniß zu einer vorangegangenen Zeit größerer Verwilderung insofern als ein Fortschritt angesehen werden, als ihr in den göttlichen Vorschriften eine Grenze gesetzt ist. Auge um Auge, Zahn um Zahn heißt zweierlei: einmal eine Drohung an den Uebelthäter und dann eine Schranke für den Rachsüchtigen: Nicht mehr als das Auge, nicht mehr als den Zahn für das Auge und den Zahn! — Andererseits trägt die Pflicht der Talion dazu bei, die sittlichen Grundbegriffe dadurch zu klären, daß für schwerste Verbrechen keine gewinnsüchtige Geldabfindung zugelassen wird.

86. (Zu S. 195.) Erlaubte Tödtungen bei den Juden. Wenn ich Duschak (Mos.-Talm. Strafrecht S. 21) richtig verstehe, wäre es auch gestattet gewesen, außerhalb der gegenwärtig geltenden Begriffsbestimmung der Nothwehr denjenigen umzubringen, der (nach der Meinung des Tödtenden!) den Mord eines andren Menschen beabsichtigt.

87. (Zu S. 198) Die Bibel und katholische Laien. Auch italiänische Juristen beginnen gegenwärtig, unbeirrt durch die katholische Tradition, die Quellen des neuen Testaments selbständig zu untersuchen und den geschichtlichen Charakter Christi zu würdigen. Eine interessante Untersuchung über den politischen Charakter der christlichen Lehre giebt neuerdings Ellero in Bologna: La questione sociale (1874, Florenz) S. 176—222. S. 196: Rammento, che bisogna immedesimarsi con le aspettazioni, i timori, le speranze, le idee, le credenze di que' tempi e luoghi e figurarsi di essere con quella gente, per trovare tutti ciò naturalissimo.

88. (Zu S. 212.) Die Todesstrafe und die Reformatoren. S. Hetzel, Die Todesstrafe S. 111 ff. — Hengstenberg sagt in der Evangelischen Kirchenzeitung (1869, S. 83): Das Gebiet des feinen Mordes ist ein

Digitized by Google

unendlich weites; die große Mehrzahl der Menschen stirbt keines natürlichen Todes; sie wird ein Opfer des feinen Mordes, fährt dahin durch Kummer und Aerger, die ihnen durch ihre Nächsten bereitet werden und durch Entziehung der zum Leben nothwendigen Liebe. — Es ist nicht ganz klar, wen Hengstenberg mit dieser Anschuldigung des feinen Mordes treffen wollte; sich selbst, seine nächsten Parteigenossen oder seine kirchlichen Gegner. Schwerlich wird sich leugnen lassen, daß er unter den protestantischen Großinquisitoren ein Höchstcommandirender und in seinem Verfolgungseifer unübertrefflich war, seinerseits auch häufiger Activum als Passivum des Aergerns war. — Auch Oettingen (Socialethik S. 891) nimmt außer dem „akuten Mord" noch einen „chronischen Mord" an. Uebrigens dissentirt dieser Schriftsteller von Hengstenberg und seiner Aeußerung: Blut müsse durch Blut gesühnt werden (Socialethik S. 895.) — Hetzel (Todesstrafe S. 474) berichtet, daß auf einer (protestantischen) Pastoralconferenz der Prediger Engel in seiner Begeisterung für die Todesstrafe ausgerufen habe: „Wenn ich nicht Prediger Engel wäre, so möchte ich wohl Scharfrichter sein". (Uebrigens wäre in Preußen das Nebengeschäft des Köpfens, soweit die dazu nöthige Zeit in Betracht käme, mit den geistlichen Amtsverrichtungen vereinbar, so daß der Pastor E. von dieser Seite kein Hinderniß für die Erfüllung seines Wunsches zu besorgen hatte.) — Uebrigens stimmen auch die Reformirten der streng lutheranischen Auffassung bei. S. van Bemmelen, doodstraf-polemik (Alkmaar 1866 S. 66—108). — Von hervorragender Wichtigkeit sind auch: Die Schrift von Mehring (württemb. Prälaten), Die Frage von der Todesstrafe 1867 und Kohler, die Bibel und die Todesstrafe 1868 und Bitzius, welcher die gekrönte Preisschrift: „Die Todesstrafe vom Standpunkt der Religion und der theologischen Wissenschaft" 1870 in Berlin erscheinen ließ, eine Arbeit, die Niemand ungelesen lassen sollte.

89. (Zu S. 212.) Altkatholisches Strafrecht. S. darüber die sehr gehaltvolle Erläuterung von Buccellati: Cesare Beccaria e l'abolizione della pena di morte S. 273 („evoluzione storica delle espiazione cristiana".) Wenn er dagegen sagt: Mancano prove, che il diritto canonico abbia giustificata espressamente la pena di morte, so wird dem nicht völlig beigestimmt werden können, wenn er nicht den Begriff „canonisches Recht" lediglich auf die alten canones der vorgratianischen Kirche beziehen sollte. Denn Gratian sagt in der (auch von Buccellati angeführten) Stelle des Decretum caus. XXIII. can. 41 potest tamen occidi aliquando sine peccato. Non et miles hostem et judex vel minister ejus nocentem — non mihi videntur peccare, cum hominem occidant. Cum juste homo occiditur lex enim occidit, non tu! —

90. (Zu S. 217.) Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit der Todesstrafe. Unter den kürzeren Arbeiten der neuesten Zeit ist hervorzuheben: Geyer, Ueber die Todesstrafe 1869 (auf Carrara's Veranlassung in's Italienische übersetzt).

91. (Zu S. 224.) Schwankender Werth des Lebens. Einige Völker fürchten noch heute Freiheitsstrafen mehr als den Tod. Dymond berichtet,

Digitized by Google

unter Berufung auf Dr. Elliot, in seinem Buch The law on its trial, daß die Bewohner der Insel Ceylon den Tod der Einsperrung vorziehen. Es ist dies deswegen nicht ganz unglaubwürdig, weil auch andere Beobachter aus Ostindien berichten, daß Verbrecher dem Tode mit großer Gleichgültigkeit und Seelenruhe entgegengehen. — Da viele Indier gegen den Tod gleichgültig sind, hat die Deportation nach den Adamanen-Inseln an Bedeutung für die indische Strafrechtspflege gewonnen. Vergl. die Aussagen des Verfassers des neuen indischen Strafgesetzbuchs Fitzjames Stephen vor der Capital Punishment Commission qu. 2111—2191; und einen von demselben Juristen verfaßten Aufsatz in Fraser's Magazine, Juni 1864.

92. (Zu S. 226.) Zehnjähriges Maximum der Zuchthausstrafe. S. die als Anlage zu den Motiven des Strafgesetzentwurfes für den Norddeutschen Bund 1869 über die höchste Dauer zeitiger Zuchthausstrafe veröffentlichte Denkschrift S. 6—63. —

93. (Zu S. 228.) Selbstmord: S. die bemerkenswerthen an Ad. Wagner anknüpfenden Studien von Oettinger, Socialethik (I. Aufl.) S. 943 ff. — Ferner Despine, Psychologie naturelle III, pag. 74 ff.

94. (Zu S. 240.) Selbstmordversuche vor der Hinrichtung. Ein solcher Fall trat bei dem Berliner Mörder Grothe ein. Er verletzte sich in der Untersuchungshaft lebensgefährlich am Halse, um sein Leben zu beendigen, ward mit großer Mühe wiederhergestellt und dann hingerichtet. Dieser Contrast der Humanität, welche rettet mit der berechnenden Ueberlegung, welche das Opfer pflegt, um es bequem tödten zu können, ist fürchterlich! — Despine (psychologie naturelle III, 113) macht darauf aufmerksam, daß während der franz. Revolution viele von den Revolutionstribunalen Verurtheilten sich den Tod gaben. Sie zogen den schmerzhaften Tod durch Selbstmord dem weniger schmerzhaften durch die Guillotine vor: ils préférent une mort douloureuse à celle, qu'ils recevraient publiquement par une main maudite, les membres attachés, comme un animal, que l'on immole. Il y a dans une telle mort quelque chose, qui blesse profondément la dignité humaine et que certaines personnes ne peuvent supporter.

Ebenso verletzt es jedes menschliche Gefühl, wenn man die Hinrichtung einer Schwangeren aufschiebt, sie kunstgerecht in der Entbindung behandelt, sorgsam pflegt und nach überstandener Todesgefahr im Wochenbette von ihrem Kinde wegschleppt, um ihr den Kopf abzuschlagen: eine Bluttaufe des Kindes durch den Henker!

95. (Zu S. 241.) Die Ueberlegung des Henkers und des die Hinrichtung anordnenden Richters geht immer weiter, als diejenige des Mörders. Dies fühlt man unwillkürlich, und es entsteht die Frage: würde der Mörder, wenn er eine so völlig schrankenloseste Gewalt über sein Opfer gehabt hätte, wie der Henker auch dann noch getödtet haben? Wenn der Mörder von dem Lebenlassen des völlig willenlos gewordenen Opfers ebenso wenig Nachtheil zu besorgen gehabt hätte, wie der Henker von der Tödtung — hätte der Mörder

Digitized by Google

auch dann getödtet? Die ungeheure Mehrzahl der Mörder unterliegt der Leidenschaft des nächtlich dahinschleichenden Hasses gegen das Opfer ihrer That. Dem Henker, der im Strahl der aufgehenden Morgensonne pünktlich den Arm zum tödtenden Streich erhebt, ist Leben und Tod des vor ihm knieenden Menschen ganz gleichgültig. Aus dieser Verschiedenheit erkläre ich mir die völkerpsychologische Abneigung der Italiener gegen den Scharfrichter. Die italienische Strafstatistik verzeichnet für 1869 3000 Tödtungsverbrechen einschließlich der Körperverletzungen, welche den Tod zur Folge hatten (darunter 22 mal Elternmörder, 16 Gattenmörder, 18 Verwandtenmörder, 52 Kindesmörderinnen). Die Zahl der als Mord qualificirten Tödtungen betrug 442. Die Tabellen für 1870 ergaben 2700 Tödtungsverbrechen (32 Elternmörder, 41 Gattenmörder, 31 Brudermörder, 59 Kindesmörderinnen) mit 377 Mordthaten. Trotz dieser ungeheuer hohen Ziffer herrscht bei den besten Männern und Rechtsgelehrten unbezwinglich Abscheu gegen den Henker. Die Italiener scheinen, bei ihrer lebhaften Empfindung stärker als andere zu fühlen, daß zwischen amtlichem und verbrecherischem Blutvergießen nach Seite der Ueberlegung ein bedeutender Unterschied besteht.

96. (Zu S. 247.) Mord nach englischem Recht vergl. meine Nachweisungen im Handbuch des Deutschen Strafrechts III, S. 431. Ferner: Report of the Capital-Punishment-Commission: Summary of the Evidence upon the Expediency of altering the present definition and of Classifying the crime of murder pag. XIX. Die Stimmen der ersten Juristen gingen völlig auseinander. Hier einige Proben:

1. Lord Cranworth: gegen jede Unterscheidung von Mord und Todtschlag.
2. Baron Bramwell: Affect und Leidenschaft erfordern zu ihrer Hemmung bei Tödtungen die Todesstrafe ebenso sehr, wie Ueberlegung!
3. Baron Martin: Indirecter Mord (Constructive murder) sollte wegfallen.
4. Lord Wensleydale: Wegen Mordversuch sollte unter Umständen mit dem Tode bestraft werden, leichtere Mordfälle mit Transportation.
5. Spencer Walpole gegen jede Aenderung mit Ausnahme der Bestimmungen über Kindesmord.
6. G. Denman: Todtschlag kann von Mord nicht getrennt werden, muß also capital bleiben.
7. Sir George Grey: Für die amerikanische Unterscheidung in Mord ersten und zweiten Grades.
8. Fitzjames Stephen: Für die Annahme des von ihm in das indische Strafgesetzbuch gebrachten Definitum.

Die Aussage von Stephen, die sich auf eine Reihe von Mordfällen aus der engl. Praxis stützt, ist sehr beachtenswerth. Trotz der ungeheuren Ausdehnung, den der Begriff des Mordes in England erlangt hat, spricht er doch von cases, hovering between murder and manslaughter. Eine von Stephen verfaßte Homicide Law Amendment Bill wurde 1874 ins Parlament gebracht

Digitized by Google

und ist Gegenstand eines besonderen Berichtes geworden. (Ordered by The House of Commons to be printed 21. July 1874.) Gleichzeitig damit wurde eine Infanticide Bill eingebracht. Aus Angst vor den Consequenzen partieller Modificationsversuche hat das Committee gegen die Bill berichtet. Merkwürdig ist aber das Anerkenntniß, daß gegenwärtig in England eigentlich Niemand genau weiß, was Mord ist: Your committee earnestly recommend, that the attention of the Government and of Parliament should be directed to the present imperfect state of the definition of the law of Murder — they are convinced, that such a definition is urgently needed, not only to rescue the law from its present discretitable state, but to give clear notions to the public at large of the real nature and extent of this crime — it is on this very occasion, that the law is most evasive and most sophistical.

97. (Zu S. 247.) Tödtung im gerechten Zorn. Das englische Recht ist auch hier strenger, als das deutsche, in sofern jenes Provocation des Todtschlägers durch Thätlichkeiten verlangt, wörtliche Beleidigung also nicht genügt. — Eine neue Monographie liefert D. Feroci, Dell' omicidio scusato per giusto dolore. Pisa 1872.

98. (Zu S. 253.) Mildernde Umstände. Außerordentlich getheilt ist selbst unter solchen, welche die absolute Androhung der Todesstrafe verwerfen, die Würdigung der den Geschworenen zustehenden Befugniß, mildernde Umstände bei todeswürdigen Verbrechen zu erklären. Wie John in Deutschland, so ist Carrara in Italien besonders nachdrücklich gegen das den Geschworenen zustehende Milderungsrecht aufgetreten. (S. dessen Abhandl. in den Schriften des italienischen Juristentages, S. 105 ff.): „Il più irragionevole che potessi idearsi perche impedisce sempre al popolo la conoscenza del gran dilemma se siasi amministrata od usata pietà. — Auch die große Mehrzahl der von der Engl. Capital-Punishment-Commission 1865 vernommenen Zeugen war dagegen, obgleich sie theilweise für ein richterliches Milderungsrecht stimmten. (S. Summary of the Evidence p. XXX ff.)

99. (Zu S. 261.) Ueberlegung, wissenschaftlich unhaltbar. In meiner Abhandlung über die Tödtungsverbrechen (Handbuch des Strafrechts III, S. 431) habe ich versucht, die verschiedenen Kriterien, die in der Wissenschaft und Praxis der Ueberlegung beigelegt worden sind, zusammenzustellen. Es sind:

1. Das Kriterium der vorhandenen Motive (Raubmord, Banditenmord).
2. Das Kriterium der angewendeten Mittel (Hinterhalt, Meuchelmord, Vergiftung).
3. Das Kriterium der Zeit in der relativen langsamen Ausführung.
4. Das physiologische Kriterium: Blutwärme.
5. Das ethische Kriterium: Verstocktheit nach der That.
6. Psychologische Kriterium im e. S.: Vorherrschaft der intellectuellen Kräfte über Gemüth und Willensvermögen.

Digitized by Google

Ein namhafter holländiſcher Juriſt van Bemmelen, bekannt durch zahlreiche Schriften gegen die Todesſtrafe und als Herausgeber der Zeitſchrift Metis ſagt: (La peine et la peine de mort 1870) l'assassinat et au contraire un crime vague aux contours indécis. Ce n'est qu'un meurtre grave et le meurtre n'est point punissable de mort. La préméditation, qui élève le meurtre à la qualité d'assassinat est une notice juridique et psychologique difficile et contestée, incertaine.

100. (Zu S. 262.) Abſolute Androhung der Todesſtrafe. S. darüber den Bericht des Norwegiſchen Odelthings 1872, No. 10, S. 2: „Staar Valg ſaalades haves mellem Livſtraf og Strafarbeide, vil der tilſöer Komiteen, forſaavidt Anſkuelſerne under tiltagende Mildhed; Sanderne komm til at forme ſig derhen, at Livsſtraf anſees mere og mere uforenöden, for en ſaadan fremadſkridende Anſkuelſerne vaere Anledning till at laegge ſin Opinion ind i Anwendelſen af de tilſigtede Beſtemmelſer, ſaaledes at alternativet Livsſtraf under de forudſatte Omſtaendigheder vil blive mer og mer forſvindende og Strafſeloven blive tilfredsſtillende ſo rethvert Humanitätshenſyn naar ſamme ikke gaar ſaavidt ſom at beſtride Retmaesſigheden af ſelve Livsſtraffens Tilvaarelſe."

Gegen die abſolute Androhung ſ. auch Wahlberg, in dem Handbuch des deutſchen Strafrechts II, 467 ff.

101. (Zu S. 273.) John, vergl. deſſen, eine Reform anbahnenden Aufſatz: Die Beſtimmungen der deutſchen Strafgeſetzgebungen über Mord und Todtſchlag in der allgemeinen deutſchen Strafrechtszeitung 1866. S. 321. — Ferner deſſelben Entwurf mit Motiven zu einem Norddeutſchen Strafgeſetzbuch. S. 43 ff.

102. (Zu S. 274.) Berner, ſ. Lehrbuch S. 481, Note 1. (7. Auflage. Was die dem deutſchen Strafgeſetzbuch widerſprechende Erfahrung anbelangt, ſo iſt ihm beizuſtimmen. Was die Wiſſenſchaft anbelangt, ſo iſt zwar richtig, daß ſie, von Ausnahmen abgeſehen, die Todesſtrafe verwirft; allein ſie hat keine klare Durchbildung in dem Unterſchied von Mord und Todtſchlag. Irrig iſt, wenn Berner in derſelben Note annimmt, daß der deutſche Mordbegriff mit dem engliſchen übereinſtimme; letzterer iſt vielmehr, wie im Text bereits ausgeführt wurde, ein viel weiterer und nimmt ſogar affectvolle Tödtungen als Mord mit Ausnahme des Falles ſchwerer thatſächlichen Reizung des Tödtenden, welcher Fall manslaughter iſt. Im übrigen bedeutet manslaughter als Regel nicht affectvolle, ſondern fahrläſſige Tödtung. Viele nicht engliſche Schriftſteller nehmen irriger Weiſe an, daß manslaughter bei den Engländern mit unſerm Todtſchlag zuſammenfalle, was dann bei ſtatiſtiſchen Vergleichungen zu großen Fehlern führen muß. — Nicht in Uebereinſtimmung mit dem engliſchen common Law iſt das ältere ſchwediſche Recht. Jede vorſetzliche Tödtung ohne Unterſchied heißt drap, wohingegen Mord nur die mit Hinterliſt und Auflauern bewerkſtelligte Tödtung heißt. S. Olivecrona, peine de mort (1868) S. 26.

Ueber Nordamerika ſ. neuerdings: The Law of Homicide in The Law American Law Review. October 1873, p. 42.

Digitized by Google

103. (Zu S. 282.) Die Volksmeinung über die Todesstrafe. Die Urtheile darüber, was das „Volk" meint, sind meistentheils generalisirende Wahrnehmungen solcher, welche darüber berichten. Als das italienische Parlament (2. Kammer) vornehmlich in Folge von Mancinis Rede am 13. März 1865 die Todesstrafe mit 127 gegen 96 Stimmen abzuschaffen beschlossen hatte, befragte die Regierung die Präfecten: welche Eindrücke das Votum der Kammer in der Bevölkerung hervorgebracht habe. Die Antwort der Präfecten meldete: in 20 Provinzen einen günstigen, in 25 Provinzen einen ungünstigen, und endlich in 4 Provinzen gar keinen. — S. Progetto del Codice penale del Regno d'Italia (Vigliani) 1874. S. 25.

104. (Zu S. 283.) Zeichen des Zornes gegen ergriffene Verbrecher. Sogar in hochgebildeter Gesellschaft kommen Ausschreitungen vor. Schwerlich wird irgendwo ein gebildeteres Publikum auf der Straße versammelt sein, als am 13. Juli zu Kissingen vor dem Hause des Reichskanzlers. In der ersten Aufwallung des Zornes ward der Mörder Kullmann nach seiner Ergreifung gemißhandelt. Man dachte nicht daran, daß er möglicherweise irrsinnig sein konnte. Ebenso war der wegen Verdachtes der Theilnahme verhaftete Pfarrer Hauthaler Gegenstand unbesonnener und ungerechter Kundgebungen. Wenn solche Ausschreitungen unter solchen vorkommen, die auf höhere Bildung Anspruch machen, wird man die Wuth des Straßenpöbels begreifen, die sich gelegentlich in Aufständen gegen ergriffene Volksfeinde austobt. — Völkerpsychologisch betrachtet, war es ganz natürlich und nothwendig, daß das mosaische Strafrecht sich auf den Zorn Gottes gründete, indem der Volkszorn sich selbst in die Region religiöser Empfindungsweise erhob. Das Strafrecht der ältesten Zeiten entstammt niemals der klaren Einsicht in das Wesen des Rechts, sondern der Aufregung des Zornes. Sein culturgeschichtlicher Entwickelungsgang führt vom Affekte im Volksgemüth zur allmählig obsiegenden „Ueberlegung" des Gesetzgebers.

105. (Zu S. 283.) Psychologie des Fanatismus. S. Prosper Despines (Psychol. natur. II, 585), Analyse psychologique de fanatisme.

106. (Zu S. 284.) Populäre Polemik gegen die Todesstrafe. Da die Todesstrafe gegenwärtig viel weniger durch klare Einsicht, als durch direkte Empfindungen der Furcht gestützt wird, haben diejenigen Vereinigungen eine große Aufgabe, welche in gemeinverständlicher Form die Todesstrafe bekämpfen, das Volk zum Nachdenken anregen und zu edleren Empfindungen anleiten. In diesem Sinne ist der Kampf gegen die Todesstrafe zu einer Aufgabe christlicher Volkserziehung geworden. Es giebt kein Problem, in welchem sich die christliche Gesinnung der Gegenwart so sehr bethätigen könnte, wie in der gesellschaftlichen Antheilnahme an der Unterdrückung des Verbrechens vermittelst der Emporrichtung des Verbrechers; denn, was die Freiheitsstrafe anbelangt, so überdauert die von der Gesellschaft beschlossene Verstoßung des Bestraften immer noch die Zeitgrenze des vom Staate in der Dauer der Freiheitsstrafe normirten Genugthuungszweckes.

Digitized by Google

107. (Zu S. 286.) Die Staatsanwaltschaft u. die Todesstrafe. Die Stellung der Staatsanwaltschaft wird, was Italien anbelangt, in erkennbarer Weise von der Meinung der Justizministerien beeinflußt. Wie sehr hintereinander die italienischen Justizminister in ihrer Stellung zur Todesstrafe abwechseln, zeigte Pierantoni in seinem Bericht an den italienischen Juristentag S. 83 ff.

108. (Zu S. 286.) Die Verhandlungen des italienischen Juristentages gegen die Todesstrafe sind in Rom unter folgendem Titel erschienen: Primo Congresso Giuridico in Roma. Relazione sulla pena di morte. Der einleitende Bericht ist von Mancini. Der sehr stattliche Band enthält Abhandlungen und Gutachten von Pierantoni (Geschichte der Todesstrafe seit 1867), Carrara (dogmatisch-juristisch), Giuriati (über den Character der Todesstrafe), Nocito (über das Begnadigungsrecht), Tancredi Canonico (über den Ersatz der Todesstrafe durch lebenslängliches Zuchthaus), Paoli (gegen die von italienischen Gerichten über die Todesstrafe erstatteten Gutachten), G. Curcio (italienische Strafstatistik), außerdem Mancini's in der Deputirtenkammer 1865 zu Turin gehaltene Reden.

109. (Zu S. 290) Petition an den Norddeutschen Reichstag wegen Abschaffung der Todesstrafe. Die von mir eingereichte Petition war von Hunderten der angesehensten Männer, zuerst von B. Auerbach unterzeichnet. Die große Mehrzahl der an den deutschen Universitäten lehrenden Criminalisten, viele Richter, Advokaten, Schriftsteller hatten sich daran betheiligt. Jeder Name war nach seiner socialen Bedeutung von Gewicht. — Uebrigens hat man keinen Grund, diejenigen mit Schmähungen zu überhäufen, welche, obwohl Gegner der Todesstrafe, in der Schlußabstimmung dennoch von ihrem verneinenden Votum abgingen. Selbst Carrara, der entschiedenste Gegner der Todesstrafe erkennt an, daß der Werth der Strafgesetzbücher nicht lediglich von dem Vorhandensein der Todesstrafe abhängt. „Mit der Todesstrafe kann ein Gesetzbuch doch gut, ohne dieselbe dennoch schlecht sein". Es handelte sich damals darum, ein einheitliches, sonst im Großen vortreffliches Gesetzbuch an die Stelle zahlreicher schlechterer Gesetzbücher zu setzen und durchgängig Strafmilderungen für alle Verbrechen durchzuführen. Es war daher durchaus charaktervoll und ehrenwerth gehandelt, wenn manche mit schwerem Herzen für das Strafgesetzbuch in seiner Totalität, trotz ihrer Bedenken in Beziehung auf zwei Paragraphen stimmten. Was die Ansicht der Italiener über die Deutschen Reichstagsverhandlungen anbelangt s. Pierantoni in seinen Berichten an den italien. Juristentag S. 74 ff. Ferner Ellero in seinen Opuscoli criminali (Bologna 1874) S. 441.

110. (Zu S. 294.) Henkerwesen. Interessante Mittheilungen über das Henkeramt im Mittelalter giebt Kriegk: „Deutsches Bürgerthum im Mittelalter". Bis zum Jahre 1446 wurde der Henker für jede einzelne Verrichtung bezahlt. Später erhielt er ein Fixum von 1 Gulden wöchentlich, weil der Rath durch die Besoldung für einzelne Handlungen eine Mitschuld auf sich zu laden fürchtete. Das Amt galt als entehrend; die Berührung der Gegenstände, mit denen der Henker handtirte, machte unrein. Am häufigsten waren die Hinrichtungen

Digitized by Google

zu Frankfurt a. M. im XV. Jahrhundert: von 1401 bis 1500: 317. — Merkwürdig ist auch die von Kriegk verzeichnete Thatsache, daß Henker mehrmals wegen Mordes selbst hingerichtet wurden: was gleichfalls zu weiterem Nachdenken über den Abschreckungszweck anregt.

111. (Zu S. 294.) Hinrichtungskosten. Eine interessante Berechnung enthält der französ. Justizministerialbericht vom 7. October 1832. Es bestanden damals in Frankreich 86 Scharfrichter und 146 Gehilfen. Die letzteren kosteten jährlich 107,600 Francs, die ersteren 224,000 Fr. Damals sollten die Gesammtkosten auf 155,600 Fr. reducirt werden. Nach Petit de Latour (Abolition de la peine de mort (Paris 1869) p. 174) würde eine Hinrichtung im Jahre 1866 dem Staat 17,288 Fr. 88 C. gekostet haben. — Das Gewerbe des englischen Henkers ist gleichfalls einträglich. Der oft genannte Calcraft hatte sein „Amt" in diesem Jahre niedergelegt. Die öffentlich ausgeschriebene Bewerbung (des Mindestfordernden?) soll eine große Anzahl von Meldungen hervorgerufen haben.

112. (Zu S. 297.) Irrige Todesurtheile und richterliche Irrthümer. Die bemerkenswerthesten Fälle aus der neueren Geschichte bei Mancini in seiner 1865 gehaltenen Parlamentsrede (Verhandlungen des italienischen Juristentages über die Todesstrafe S. 161). Besonders gereicht es Carl Albert zu hoher Ehre, daß er in dem offenen Briefe vom 18. Juli 1845 in königlichem Freimuth seinen Schmerz darüber ausspricht, daß zwei Unschuldige, die Gebrüder Tola hingerichtet worden waren.

Lucas berichtet, daß im Jahre 1836 Frankreich 8 anerkannt irrige Todesfälle zu verzeichnen hatte.

Als ein wahrscheinlicher Justizmord ist die zu Rom am 21. September 1861 erfolgte Hinrichtung Locatellis anzusehen. Selbiger war wegen eines völlig unzureichenden Verdachtes schuldig befunden worden, den päpstlichen Gensdarm Velluti in Mitten eines aufrührerischen Getümmels in dunkler Nachtzeit durch einen Messerstich getödtet zu haben. Obwohl von der Sacra Consulta der päpstlichen Gnade empfohlen, ließ ihn der Stellvertreter Christi hinrichten. Später meldete sich ein gewisser Castrucci zu Protocoll als Thäter in Florenz. Vergl. Allgemeine Strafrechtszeitung 1861. S. 687.

Ebenso die Hinrichtung zweier Verbrecher in Belgien zu Charleroi, s. Allgem. deutsche Strafrechtszeitung 1862. S. 63.

113. (Zu S. 303.) Franz Müller's Verurtheilung. Selbst in England sind vielfach Zweifel an der Schuld Müller's geäußert worden. Stadtgerichtsrath Loos in Berlin versuchte sie in ausführlicher Weise zu begründen. (S. Strafrechtszeitung 1872.)

114. (Zu S. 305.) Irrige Todesurtheile in England. Für die neueste Zeit s. Report of the Howard Association September 1873. Der unermüdliche, für alle Strafreformen thätige Secretär Tallak berichtet für 1873 fünf höchst zweifelhafte Verurtheilungen in einer einzigen Grafschaft Durham: fives cases of reasonably doubtful capital conviction. Three of these have been commuted to penal servitude. Of the two hanged, one died

Digitized by Google

protesting his innocence to the last. His solicitor informed Mr. Tallack, that te was really innocent and has been mistaken for an another man, who is now at large. — Der Bericht erinnert auch an den wegen Mord verhafteten Geistlichen Hessel, den mehrere vereidigte Zeugen als Mörder irrthümlich recognoscirt hatten. Ein Alibibeweis rettete ihn.

115. (Zu S. 305.) Irrthümer der deutschen Gerichte verzeichnet Geyer. (Ueber die Todesstrafe S. 18.) Wenn oft behauptet wird, es könne nicht vorkommen, daß Unschuldige wirklich zum Tode gebracht würden, so ist daran zu erinnern, daß ein unschuldig zum Tode Verurtheilter sich 1856 in Hannover das Leben aus Verzweiflung nahm (s. Neuer Pitaval 27. Th. „Der Stillwächter von Eldagsen"). — Es fehlt in Deutschland leider an einer geeigneten Stelle, welche sich die planmäßige Sammlung richterlicher Irrthümer zur Aufgabe machte; meistentheils gerathen die einzelnen Fälle in zu frühe Vergessenheit! Man kann der Justiz nicht oft genug sagen, wie sehr sie der Gefahr des Irrens ausgesetzt ist.

116. (Zu S. 310.) Hinrichtung und Verurtheilung Irrsinniger. In allen Kapitalsachen spielt die Zurechnungsfähigkeit eine hervorragende Frage. Häufiger, als in anderen Criminalsachen wird sie bestritten. Aus der von Grey veröffentlichten, auf einen dreißigjährigen Zeitraum gehenden Bearbeitung der Englischen Criminalstatistik ergiebt sich, daß von 1811 in England und Wales des Mordes Angeklagten 263 oder 14½ Procent wahnsinnig befunden wurden (insane). Dagegen wurden von allen andern im gleichen Zeitraume criminell Angeklagten, deren Ziffer 637,301 betrug, nur 1 auf 1000 wahnsinnig befunden (im Ganzen 864). Erwägt man nun, daß sich fehlerhafte Weise das Merkmal der Geisteskrankheit nach der juristischen Praxis der Engländer lediglich darauf gründet: ob jemand Recht von Unrecht unterscheiden konnte, so wird anzunehmen sein, daß unter Zugrundelegung des richtigen, von der neueren Psychiatrie festgehaltenen Begriffs des Irrseins, mindestens die vierfache Anzahl Unzurechnungsfähiger sich ergeben haben würde.

Ueber eine Reihe zweifelhafter Fälle s. Piednoir, in den Annales médico-psychologiques Mai 1871. — Journal of mental Science Octob. 1871.

Unter den neuesten deutschen Arbeiten über Zurechnungsfähigkeit ist für Juristen durch Kürze und Klarheit besonders beachtungswürdig: v. Krafft-Ebing, Grundzüge der Criminalpsychologie, Erlangen 1872.

Neueste englische Arbeiten: Gorton, An essay on the principles of Mental Hygiene 1873. — Henry Maudsley, Responsality in Mental Disease, New-York 1874. — Wm. B. Carpenter, Principles of Mental Physiology 1874.

117. (Zu S. 312.) Sachverständigenbeweis. Für England: Belfour Brown, Medical Experts, in The Law Magazine and Review vol. II, no. V (May 1874).

118. (Zu S. 314.) Die Todesstrafe und das Begnadigungsrecht ist zuerst in ausführlicher und (damals) erschöpfender Weise von Mittermaier

Digitized by Google

in seiner Hauptschrift erörtert worden. — Höchst wichtig sind die Materialien der Capital Punishment Commission von 1865: Summary of the Evidence as to the Home Office p. XVII. Eine interessante Liste der Hinrichtungen und Begnadigungen giebt Appendix p 644. Man ersieht daraus mit einiger Sicherheit, daß die in England wegen Mordes verurtheilten Ausländer besonders geringe Aussicht auf Gnade haben. — Vgl. ferner: Wahlberg's höchst interessante Nachweisungen über Oesterreich in dem Aufsatze: „Die gesetzliche Herrschaft der Todesstrafe und die Begnadigungspraxis" in den Burian's und Johanny's Juriſt. Blättern 1872 Nr. 16.

119. (Zu S. 315.) Ursprung des Begnadigungsrechtes. Es ist nahezu als gewiß anzunehmen, daß die Begnadigung von Todesurtheilen daraus entsprang, daß nach geschehener Fällung des Urtheils der Ankläger einen Antrag auf Nichtvollstreckung stellte, weil in der Zwischenzeit die Verwandten des Delinquenten oder dieser selbst Lösegeld geboten hatten. Begnadigung war daher ursprünglich nichts anderes als eine obrigkeitliche Zulassung des Loskaufs. Eine interessante Mittheilung berichtet Olivecrona (peine de mort, 29), wonach unter König Gustav I. (Wasa) Todesurtheile dem Könige dann zur Bestätigung unterbreitet wurden, wenn der Ankläger die Nichtvollstreckung des Urtheils beantragte. In solchen Fällen wurde feierlich und förmlich die Abfindungssumme festgesetzt.

Todesstrafe und Geldbuße vicariiren lange Zeit hindurch. Daher auch die Thatsache, daß nach mittelalterlichen Statuten italienischer Städte, z. B. von San Giminiano bei Florenz die Nichtzahlung einer Geldbuße Todesstrafe nach sich ziehen konnte. Im Jahre 1258 wurden dort zwei Personen aufgehängt, welche 30 Lire als Geldbuße zu erlegen außer Stande waren. Pecori, Storia della terra di San Giminiano 1853 (citirt bei Cantù, C. Beccaria p. 15).

120. (Zu S. 321.) Verweigerte Gnade im Toryministerium Disraeli's. Es ist dies der oben bei Note 41 erwähnte Fall. —

121. (Zu S. 323.) Begnadigung und mildernde Umstände. Das Milderungsrecht der französischen Geschwornen — meistentheils nichts anderes, als eine anticipirte Begnadigung — erklärt, daß in Frankreich die Zahl der vollzogenen Todesurtheile relativ größer ist, als anderwärts. — Uebrigens können bei der Zulassung mildernder Umstände auch äußerliche Zufälligkeiten mitspielen. Von der Staatsanwaltschaft werden zuweilen Geschworene lediglich aus dem Grunde recusirt, weil man sie als besonders milde gesinnt kennen lernte.

122. (Zu S. 324.) Einfluß der fürstlichen Umgebung auf die Bestätigung und Nichtbestätigung der Todesurtheile. — In Italien werden solche Einflüsse ohne jede Zurückhaltung erörtert. — Die als Raubmörder fürchterlichen Gebrüder La Gala wurden auf Grund einer von Frankreich ausgegangenen diplomatischen Vorstellung begnadigt und waren wahrscheinlich gegen die im Voraus zugesicherte Begnadigung ausgeliefert worden. — Manch' Einer dürfte es eben nicht tactvoll finden, daß sogar Lamarmora als Ministerpräsident dies Thema öffentlich in der Kammer besprach. Er sagt (nach Nocito, S.

Digitized by Google

245 der italien. Juristentagsverhandlungen von 1871): Die Begnadigungen sollten möglichst *selten* vorkommen; Thatsache ist, daß davon abwechselnd ein nützlicher und schädlicher Gebrauch gemacht wird, wobei die *Minister*, die oftmals getäuscht werden, unschuldig sind. Dies zu bemerken hatte ich in Neapel Gelegenheit. Dort besteht, wie Sie wissen, die *Camorra*. — Außer der Camorra der Straße giebt es noch eine andere wohl organisirte Camorra. Man deponirt an einem bestimmten Platze eine Summe Geldes, zuweilen bis zu 20,000 oder 30,000 Francs. Wenn der Camorrist die Begnadigung dessen, um den es sich handelt, durchsetzt, nimmt er die deponirte Summe in Empfang; wenn er die Begnadigung nicht erlangt, zieht der Deponent die Summe zurück.

123. (Zu S. 328.) *Vollstreckung der Todesstrafe als seltene Ausnahme, Begnadigung als Regel* findet sich in der Mehrzahl der Europäischen Staaten, soweit diese die Todesstrafe beibehalten haben. Eine seltenste, an grundsätzliche Nichtvollstreckung heranstreifende Ausnahme liegt vor: in Rußland, Schweden, Dänemark, Belgien, Oesterreich und Italien. —

Ueber Oesterreich s. *Wahlberg* in den Jurist. Blättern vom 16. Juni 1872. In dem Zeitraum von 1866—1871 wurden von 282 Todesurtheilen 33 vollstreckt. Sieht man von dem Kriegsjahre 1866 ab, so wurden von 201 Todesurtheilen **nur 6 vollstreckt.**

124. (Zu S. 332.) *Preußische Todesurtheile von 1838—1862.*

Jahr.	Todesurth.	Hinrichtungen.
1838 . .	17	7
1839 . .	24	8
1840 . .	23	5
1841 . .	14	2
1842 . .	39	8
1843 . .	29	5
1844 . .	25	10
1845 . .	27	7
1846 . .	23	6
1847 . .	28	7
1848 . .	26	1
1849 . .	26	7
1850 . .	41	15
1851 . .	60	20
1852 . .	40	19
1853 . .	40	31
1854 . .	37	28
1855 . .	45	28
1856 . .	36	26
1857 . .	42	14
1858 . .	38	4
1859 . .	25	4
1860 . .	24	2
1861 . .	37	5

Druck von E. Bernstein in Berlin.

Digitized by Google

Gedenkbuch für das Leben. Der Erinnerung an wichtige Ereignisse des Familienlebens gewidmet. Mit Zeichnungen von **W. Menzel**. 3. Aufl. kl. Folio. In eleg. Einbande mit Goldschnitt. 1 Thlr. 15 Sgr.

Genrebilder von **Robert Alexander**. Eleg. geb. mit Goldschnitt. 28 Sgr.

Gravière, Caroline, Zwei belgische Novellen aus der socialen Welt. Von der Verfasserin autorisirte Uebersetzung. 8. 1873. 1 Thlr.

Henschke, Ulrike, Zur Frauen-Unterrichts-Frage in Preußen. gr. 8. 1870. 6 Sgr.

v. Holtzendorff, Franz, Die Verbesserungen in der gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Stellung der Frauen. (Sammlung, Heft 40.) gr. 8. 1867. 10 Sgr.

Kameke, H. F., Verfasser des Schnellrechners ꝛc. Die neuen Reichs-Goldmünzen und die deutsche Mark als Rechnungseinheit. 6 Sgr.

— „ — Ausführliche Zinstabellen für die neue deutsche Mark. 10 Sgr.

— „ — Metrische Fundamentalzahlen zur augenblicklichen Ermittelung des Quadratinhaltes jeder Kreisfläche und zur schnellen und leichten Berechnung des sehr genauen Kubikinhaltes aller vollen und hohlen Cylinder von Eisen, Holz, Stein u. s. w., zum Gebrauch für Lehrer, Mathematiker, Ingenieure, Techniker, Baumeister, Maschinenbauer, Forstbeamte, Oekonome, Brauer, Brenner, Eisen- und Zinkgießer u. s. w. 8. 1873. 10 Sgr.

Kuhn, Dr. F. W. E., Das Meter-Maaß in seiner Anwendung für Deutschland. Darstellung des decimalen metrischen Systems. Zweite Auflage. 6 Sgr.

Racine's Werke, zum ersten Male vollständig übersetzt von **Heinrich Viehoff**. Classiker-Format. Band I—IV à 12 Sgr.
Es enthält: Band I. Iphigenia in Aulis; Berenice; Phädra.
" II. Athalia; Bajacet; Britannicus.
" III. Alexander; Esther; die feindlichen Brüder.
" IV. Mithridat; Andromache; die Proceßkrämer.

Runge, Dr. F., Die Krankenpflege als Feld weiblicher Erwerbsthätigkeit gegenüber den religiösen Genossenschaften. — Im Anhange zu den Verhandlungen der Berliner Frauen-Vereins-Conferenz dargestellt. gr. 8. 1870. 6 Sgr.

Schweichel, Rob., Redacteur der Roman-Zeitung, Novellen aus der romanischen Schweiz. I., II., III. Sammlung. Preis für alle drei zusammen 3 Thlr.
I. In Gebirg und Thal. Drei Novellen. Preis 1 Thlr. 21 Sgr.
II. Jura und Genfersee. Zwei Novellen. Preis 1 Thlr. 15 Sgr.
III. Im Hochland. Drei Novellen. Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

Taubert, E., Neue Gedichte. Eleg. geb. mit Goldschnitt 1 Thlr. 10 Sgr.

In der C. G. Luderitz'schen Verlagsbuchhandlung Carl Habel in Berlin S. W. 33 Wilhelmstraße 33 erschien ferner von

Prof. Dr. Franz v. Holtzendorff.

Die Principien der Politik. 1869. 1 Thlr. 18 Sgr., gebunden in Halbfranzband 2 Thlr. 8 Sgr.

Die Brüderschaft des Rauhen Hauses, ein protestantischer Orden im Staatsdienst. Aus bisher unbekannten Papieren dargestellt. 1861. Vierte Auflage. 10 Sgr.

Der Brüder-Orden des Rauhen Hauses und sein Wirken in den Strafanstalten. Nebst weiteren Mittheilungen aus den bisher unbekannten Papieren. 1852. Zweite Auflage. 10 Sgr.

Gesetz oder Verwaltungsmaxime? Rechtliche Bedenken gegen die Preußische Denkschrift betreffend die Einzelhaft. 1861. 8 Sgr.

Kritische Untersuchungen über die Grundsätze und Ergebnisse des irischen Strafvollzuges. 1865. 24 Sgr.

Richard Cobden. Ein Vortrag im Berliner Handwerker-Verein. 1874. Dritte durchgesehene und vermehrte Auflage. 7½ Sgr.

Ueber die Verbesserungen in der gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Stellung der Frauen. 1867. 10 Sgr.

Englands Presse. 1870. 6 Sgr.

Die britischen Colonien. 1870. 6 Sgr.

Walter Bagehot, Englische Verfassungs-Zustände. Mit Genehmigung des Verfassers in's Deutsche übertragen. Mit einem Vorwort von Dr. Franz von Holtzendorff. 1868. 1 Thlr. 15 Sgr.

Van der Brugghen, Ancien ministre de la Justice des Pays-Bas. Études sur le système Pénitentiaire Irlandais. Revu après la mort de l'auteur et accompagné d'une préface et d'un appendice par Fr. v. Holtzendorff. 1865. 2 Thlr.

Handbuch des deutschen Strafrechts. In Einzelbeiträgen von Prof. Dr. Engelmann, Prof. Dr. Geyer, Prof. Dr. Heinze, Prof. Dr. v. Holtzendorff, Ober-Appell.-Ger.-Rath Dr. John, Prof. Dr. Liman, Prof. Dr. Merkel, Kammerger. Rath Schaper, Gen.-Staats-Anwalt Dr. Schwarze, Prof. Dr. Strzeczka, Prof. Dr. Wahlberg, herausgegeben von Prof. Dr. Fr. v. Holtzendorff.

Band I. **Die geschichtlichen und philosophischen Grundlagen des Strafrechts.** Preis 1 Thlr. 25 Sgr.

Band II. **Die allgemeinen Lehren.** Preis 3 Thlr. (In Halbfranzband gebunde Exemplare stets vorrathig.)

Band III. **Die Lehre von den Verbrechensarten.**
Erster Halbband 1 Thlr. 10 Sgr.
Zweiter Halbband 5 Thlr. 10 Sgr.

Sachregister zu Band I–III von Dr. E. Bezold. 20 Sgr.

Materialien der deutschen Reichs-Verfassung. Sammlung sämmtlicher auf die Reichs-Verfassung, ihre Entstehung und Geltung bezüglichen Urkunden und Verhandlungen, einschließlich insbesondere derjenigen des constituirenden Norddeutschen Reichstages 1867. Auf Veranlassung und Plangebung von Dr. **Fr. v. Holtzendorff** herausgegeben von Dr. **E. Bezold.** Lex. 8. Band I. Preis 3 Thlr. 10 Sgr. Band II. 3 Thlr. 10 Sgr. — Band III. 5 Thlr. 10 Sgr. — Alphab. Sach- und Sprechregister 1 Thlr. 10 Sgr. (In Halbfranzband gebundene Exemplare stets vorräthig.)

Druck von G. Bernstein in Berlin

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google